Ergänzung und Fortsetzung

des Versuches einer

systematisch geordneten

Darstellung des Bergrechtes

im

Königreiche Böhmen.

Bearbeitet von

Johann Ferdinand Schmidt,

kaiserl. königl. böhmischen Appellationsrathe, Beisitzer des Gefällen-Obergerichtes und Mitgliede des vaterländischen Museums, dann des Vereins zur Ermunterung des Gewerbsgeistes in Böhmen, Verfasser des obgenannten im Jahre 1833 erschienenen Werkes.

Prag 1844.

Druck der k. k. Hofbuchdruckerei von Gottlieb Haase Söhne.

Seiner Excellenz

dem

Hochgebornen Herrn Herrn

Franz Anton,

Grafen von Kolowrat Liebsteinsky,

Herrn der Herrschaften
Reichenau, Černikowitz, Wamberg, Mayerhöfen, Pfrauenberg und Koschatek, dann der Güter Borohradek, Horatitz und Schießelitz, Ritter des goldenen Vließes, Großkreuz des österr. kaiserl. Leopold- des russisch kaiserl. Sct. Andreas und des königl. sächs. Ordens der Rautenkrone, Ehrenbailli des Maltheserordens (S. C. E. K.), Sr. k. k. apost. Majestät wirklichen geheimen Rathe und Kämmerer, k. k. Staats- und Conferenz-Minister ꝛc. ꝛc.

mit dessen hochgeneigter Bewilligung

in

tiefster Ehrfurcht und aus innigster Dankbarkeit

gewidmet von dem

Verfasser.

Vorrede.

Die willkommene Aufnahme, welche mein im Jahre 1833 unter dem Titel »Versuch einer systematisch geordneten Darstellung des Bergrechts im Königreiche Böhmen« erschienenes Werk bei Bergrichtern, Bergbeamten und Bergbauunternehmern, zu deren Gebrauche dasselbe vorzugsweise bearbeitet worden war, gefunden hat, dessen vortheilhafte Beurtheilung in dem Notizenblatte für den Monat September 1834 der hinsichtlich der Recensionen in- und ausländischer, im Bereiche der Rechtswissenschaft herauskommender Schriften als unbefangen und unparteiisch rühmlich bekannten, von dem leider zu früh verstorbenen k. k. Regierungsrathe und Professor des Lehens-, Handels- und Wechselrechts, des gerichtlichen Verfahrens und des Geschäftstyls an der Wiener Universität, Doktor Vinzenz August Wagner herausgegebenen Zeitschrift für österreichische Rechtsgelehrsamkeit und politische Gesetzkunde, und dessen selbst von den höchsten Behörden unserer Monarchie dadurch anerkannte Brauchbarkeit, daß dasselbe mit

h. Studienhofcommissionsdekrete vom 19. October 1837 H. Z. 6407 bis zur noch immer nicht erfolgten Zustandebringung und Genehmigung eines dem Umfange eines zehnmonatlichen Unterrichtes durch 5 Stunden wochentlich entsprechenden Lehrbuches als Leitfaden für die Vorlesungen der Lehrkanzel des böhmischen Bergrechtes an der Prager Hochschule vorgeschrieben worden ist, endlich der von mehreren Unternehmern bedeutender Bergbaue und Hüttenwerke bei der höchsten Montanbehörde geäußerte Wunsch der Herausgabe einer Fortsetzung der Berggesetzsammlung, welche bis zum Jahre 1832 inclusive erschienen ist, haben mich ermuthigt, gegenwärtige Ergänzung und Fortsetzung meines vorbenannten Werkes zu bearbeiten.

Obgleich schon der Titel dieser Schrift im Wesentlichen deren Inhalt bezeichnet, so finde ich mich dennoch bewogen, über die Veranlassung, den Zweck, Umfang, dann die Anwendung desselben noch folgende Aufklärungen dem geneigten Leser zu geben.

Ich habe mit gutem Vorbedachte mein früheres Werk aus den in dessen Vorrede vorkommenden Gründen blos als Versuch einer systematisch geordneten Darstellung des böhmischen Bergrechts betitelt, und bei fortgesetztem Studio dieses, vordem mit einem lange unbauhaft gelegenen, zwar fündigen, aber verstürzten und wassernöthigen Bergwerke nicht unpassend zu vergleichen gewesenen Zweiges der österreichischen Gesetzkunde die Uiberzeugung gewonnen, daß dieser frühern Arbeit noch manches zur Vollständigkeit der darin dargestellten alten und neuen gesetzlichen Bestimmungen mangle, daß einige darin aufgestellte Behauptungen

theils nicht ganz richtig, theils nicht hinreichend begründet gewesen, theils durch später erflossene gesetzliche Verfügungen nicht mehr anwendbar geworden sind, und daß während des seit dessen Erscheinung verstrichenen Jahrzehnts eine große Anzahl neuer, die frühern Normen abändernder Verfügungen, wie auch ganz neue Normative vorzeichnender Gesetze in Beziehung auf das Bergrecht des Königreichs Böhmen, der Markgrafschaft Mähren und des Herzogthums Schlesien erlassen worden ist.

Diese Wahrnehmungen haben mich zu dem Vorsatze geleitet, für die (nach dem bedeutenden Absatze meines frühern Werkes zu schließen) nicht unbeträchtliche Anzahl von in- und ausländischen Montanistikern, welche das böhmische Bergrecht interessirt, insbesondere aber für den berglustigen und bergrechtskundigen Theil meiner werthen Landsleute gegenwärtige Erste Ergänzung und Fortsetzung meines vorbemerkten Werkes niederzuschreiben.

Dieses neuerliche in den wenigen Mußestunden, welche meine Amtsgeschäfte mir vergönnen, als Weilarbeit im eigenen Lehen nach gewissenhaft verfahrener Frühschicht auf der obergerichtlichen Gewerkschaftszeche zu betrachtende rechtswissenschaftliche Werk, zu dessen Vollendung mir mit höchstem Hofdekrete der k. k. obersten Justizstelle vom 11. Jänner 1844 ein viermonatlicher Urlaub gnädigst ertheilt worden ist, umfaßt folgende beabsichtigte Leistungen:

1. Die Berichtigung einiger frühern Behauptungen, welche ich entweder nach genauerer Prüfung derselben, oder nach mir später bekannt gewordenen ältern Gesetzen und

Verfügungen als ganz oder theilweise unrichtig anerkannt habe;

2. die Rechtfertigung einiger von mehreren Kritikern bestrittenen Sätze meines Grundwerkes;

3. die Erläuterung mancher als nicht zureichend klar recensirter Stellen desselben;

4. den Nachtrag einiger erst durch die schätzbare, 13 Bände starke, chronologische Sammlung der Berggesetze des Königreichs Böhmen, der Markgrafschaft Mähren und des Herzogthums Schlesien, des Herrn Franz Anton Schmidt, sämmtlicher Rechte Doktors und Hofcommissions-Rathes der k. k. Hofkammer im Münz- und Bergwesen, dann durch das in jeder Beziehung vortreffliche letzte Product der unermüdeten Geistesthätigkeit des hochgebornen, zwar im Greisenalter, aber für Kunst, Wissenschaft und Vaterland immer zu früh im Jahre 1837 verblichenen Nestors und Glanzgestirnes der Gelehrten des österreichischen Kaiserstaates, Herrn Grafen Kaspar Sternberg, welches unter dem Titel »Umrisse der Geschichte des Bergbaues und der Berggesetzgebung des Königreichs Böhmen« im letztverstrichenen Lustro erschienen ist, und durch gefällige Mittheilungen des achtbaren J. U. Dr. Franz Xav. Schneider, k. k. Professors der Lehrkanzel des böhmischen Bergrechtes an der Prager Hochschule zu meiner Kenntniß gelangten ältern Gesetze und Anordnungen;

5. die Ergänzung der versuchten Darstellung des böhmischen Bergrechts durch die größtentheils wörtliche An-

führung der während des letzten Decenniums öffentlich kundgemachten Gesetze und zur Nachachtung für die montanistischen Behörden herabgelangten Bestimmungen in Bergsachen;

6. die Andeutung verschiedener Zweifel und Streitfragen, deren Lösung und Entscheidung durch gesetzliche Normen dringend nöthig oder wenigstens sehr wünschenswerth sein dürfte, mit meinen Ansichten in ersterer und Vorschlägen in letzterer Beziehung, endlich

7. die Lieferung einer möglichst genauen Uibersicht des gegenwärtig im Betriebe bestehenden Berg- und Hüttenbaues in Böhmen, Mähren und Schlesien, welche die Anzahl der für jede Gattung der zum Bergregal gehörigen Metalle und Mineralien, in Betrieb befindlichen Zechen und Aufbereitungswerke in den Jahren 1840 bis 1843 inclusive, dann die Mengen und Werthe der in der Periode vom Jahre 1829 bis zum Jahre 1843 inclusive gewonnenen rohen Berg- und Hüttenproducte nach den eingelangten ämtlichen Eingaben und Ausweisen darstellen, und die höchstberuhigende Uiberzeugung geben wird, daß dieser Culturszweig in unserm Vaterlande einen von Jahr zu Jahr beträchtlich steigenden Aufschwung wieder erlangt habe, und die Zeit nicht ferne sein dürfte, wo der ehemals durch die Gewinnung einer bedeutenden Quantität von Gold und Silber weltberühmte Bergbau unseres vaterländischen Königreichs Böhmen nur durch die Zunahme der Erzeugungsmenge von diesen edlen Metallen, sondern auch und zwar noch mehr durch die schon jetzt jährlich steigenden Ausbeuten an Eisen und mineralischer

Kohle, — welche Naturalien als die Construirungs- und Dotirungsmittel der für das allgemeine Beste unschätzbaren Erfindungen von Dampfmaschinen und Eisenbahnen verhältnißmäßig fast eben so werthvoll und unentbehrlich wie Gold und Silber geworden sind, einen die Ergebnisse der Vorzeit weit überflügelnden Flor erreichen wird.

Die Anordnung dieser Fortsetzungsarbeit wird in der ganz einfachen Einrichtung bestehen, daß die einzelnen Paragraphe des Grundwerkes, zu welchen die Beifügung von Berichtigungen, Ergänzungen oder Nachträgen nöthig befunden worden ist, angeführt, und nach deren Reihenfolge diese Supplemente mit Berufung auf die Quellen, nämlich Urkunden, Gesetze und Normalien beigerückt werden.

Nebst dem wird das Verzeichniß der Berggesetze und das alphabetische Gegenstands-Register ergänzt, und eine montanistische Geschäftskarte von Böhmen, Mähren und Schlesien, welche die Standpunkte sowohl der alten, jetzt nicht mehr im Bau befindlichen, als auch der sämmtlichen im Betriebe stehenden Bergwerke und Aufbereitungswerkstätten mit thunlichster Genauigkeit nachweisen soll, beigefügt werden.

Zur Zustandbringung der gegenwärtigen gegen jene des Grundwerkes zwar allerdings weniger beschwerlichen, aber doch immer besonders hinsichtlich der Zusammenstellungen der Zechen-, Hütten- und Produktenausweise, dann der Anfertigung der Bergbaukarte sehr mühevoll und zeitraubend gewesenen Arbeitslieferung hat die huldvolle Unterstützung Seiner kaiserlichen Hoheit Erzherzogs Ste-

phan, unseres allgemein verehrten gegenwärtigen, dann Sr. Excellenz des hochgebornen Herrn Karl Grafen von Chotek, unsers vormaligen hochgeachteten Landeschefs, durch die Erweiterung der zum Behufe der Verfassung des Grundwerkes mir zu Theil gewordenen Erlaubniß des hohen Präsidiums der k. k. Hofkammer, die Akten des Landesarchivs und der Gubernial-Registratur benützen zu dürfen, auf diese Nachtragsarbeit, und die gefällige Bereitwilligkeit meines verehrten Freundes, des Herrn Gubernialrathes und montanistischen Referenten Joseph Mussak zur Mittheilung seiner gereiften Erfahrungsschätze im technischen und Lehensfache des österreichischen Bergwesens und zum Austausche unserer wechselseitigen Ansichten und Wünsche in vielfacher Beziehung wesentlich beigetragen; ich fühle mich verpflichtet, dafür den erstern hohen Gönnern meine ehrfurchtsvolle Danksagung abzustatten, und dem letztern Freunde durch öffentliche Anerkennung seiner ausgiebigen Mitwirkung zu danken; nicht minder fühle ich mich verpflichtet dem Herrn Gubernial-Registraturs-Direktor Kajetan Nadherny meine Erkenntlichkeit für seine unverdrossene Beihilfe, mir die zur Einsicht nöthigen Akten schleunig zu verschaffen, auszudrücken.

Die erfreuliche und lohnende Uiberzeugung, daß die Erscheinung meines Grundwerkes für die Erudition meiner lieben Berufsgenossen und Landsleute bereits vielfältige Früchte getragen hat, wozu die wesentlichsten Belege darin bestehen, daß sich dasselbe bei der Mehrzahl der Gerichtsstellen fast bei jeder vaterländischen Montanbehörde, und in den Händen der meisten Bergbauunternehmer Böhmens, Mährens und Schlesiens als brauchbares Handbuch be-

findet, dann daß seit dem Decennio seiner Lebensdauer sich nicht weniger als 60 Candidaten mit gutem Erfolge der strengen obergerichtlichen Richterprüfung aus dem Bergfache unterzohen, dagegen früher seit der diese Prüfung für Bergrichter vorschreibenden Berggerichtsordnung vom 1. November 1781, also durch ein halbes Säculum nicht mehr denn 13 Candidaten diese Prüfung bestanden haben, begründet in mir die Hoffnung, daß diese Fortsetzung desselben eine eben so günstige Aufnahme finden, und ich dadurch angespornt werden dürfte, mein Vorhaben, so lange es meine körperlichen und geistigen Kräfte zulassen, in angemessenen Zeiträumen ähnliche Fortsetzungen, wie die gegenwärtige ist, zu liefern, in Ausführung zu bringen.

Hiezu Glück auf!

Prag, den 15. October 1844.

Joh. F. Schmidt.

Nachdem in der Vorrede die Bestimmungsgründe zur Bearbeitung der Ergänzung und Fortsetzung des dem bergrechtskundigen und bergbaulustigen Publikum im Jahre 1833 gewidmeten Versuches einer systematisch geordneten Darstellung des Bergrechtes im Königreiche Böhmen getreu, aufrichtig und unumwunden dargelegt sind: so wird ohne weitere Einleitung zur Ausführung des beabsichtigten Zweckes der thunlichsten Vervollständigung des so eben bezeichneten Werkes in der angedeuteten Art geschritten.

Zur I. Abtheilung der Einleitung,

enthaltend die kurzgefaßte Bergbau- und Bergrechtsgeschichte des Königreiches Böhmen, und zwar:

Zu §. 4.

In dem von unserem hochverehrten vaterländischen Koriphäen der Natur-, Geschichts- und Alterthumsforscher des 19. Jahrhunderts, **Kaspar Grafen v. Sternberg**, kurz vor seinem Hinscheiden der Presse übergebenen, nach seinem Tode im Jahre 1838 erschienenen II. Bande [1]) des als Schlußstein der vielfältigen literärischen Arbeiten desselben unter dem Titel »Umrisse der Geschichte des Bergbaues und der Berggesetzgebung im Königreiche Böhmen« auf eigene Kosten redigirten, für jeden österreichischen Montanistiker

1) Sternbergs Umriß der Geschichte der böhm. Berggesetzgebung II. Bd. Seite 1.

äußerst schätzbaren Werkes seiner lehrreichen Feder findet meine in dem §. 4 der Einleitung aufgestellte Behauptung: daß schon lange vor den vom König Wenzel I. zwischen den Jahren 1250 und 1253 zur Bergordnung in seinen Landen erhobenen montanistischen unter der Benennung des Iglauer Bergrechts bekannten (wahrscheinlich um die Mitte des 13. Jahrhunderts geschriebenen) ersten vaterländischen Satzungen bereits vereinzelte bergrechtliche Normen als Gewohnheitsrechte in unserm Königreiche und den dazu gehörigen Nebenländern bestanden haben mögen, eine zureichende Bestätigung durch die urkundliche Nachweisung, daß schon im Anfange des 13. Jahrhunderts ein Berggericht zu Iglau existirt, und Streite in Bergsachen entschieden habe, dieses also unbezweifelt bestimmte Rechtsnormen haben mußte, um darnach Recht sprechen zu können; es ist jedoch bisher über deren Inhalt noch immer nichts näheres erforscht worden, und es dürfte mit vieler Wahrscheinlichkeit angenommen werden, daß selbe mit den im später verfaßten Iglauer Bergrechte vorkommenden Bestimmungen gleichartig gewesen seien.

Zu §. 5.

Obgleich zu Folge der Bestätigung König Wenzels I. und seines Sohnes Přemysl, Markgrafen in Mähren, die Iglauer Bergrechte für alle Gewerken des Königreichs zur Richtschnur dienen sollten [2]), so haben doch die Vorstände der Stadt Iglau, wahrscheinlich deßhalb, um das Monopol der Judikatur in Bergsachen innerhalb des ganzen Königreiches zu behaupten, was ihnen auch durch längere Zeit gelungen ist, dieselben so sehr geheim gehalten, daß solche niemals eine allgemeine Publicität erlangt haben. So wie bei der Stadt Iglau hatten auch bei andern auf den Besitzungen des Königs und der Landesstände erbauten nach und nach zu einem bedeutenden Flore gelangten Städten die Magistrate im 13. Jahrhundert für ihre Bürger sogenannte Stadtrechte aus den

---

2) Confirmations-Urkunde abgedruckt im Urkundenbuche bei Sternbergs Umriß der Geschichte der böhm. Bergwerke, zweite Abtheilung des I. Bandes Seite 11.

Gewohnheitsrechten des Königreichs zusammengestellt, und solche von ihren landständischen Herren bestätigen lassen; dieses beweiset das vor einigen Jahren im Archive der nunmehr königlichen, früher aber dem Herrn von Lichtenburg gehörig gewesenen Stadt Deutschbrod aufgefundene **Deutschbroder Stadtrecht** [3]), welches am Schlusse nach dem Beispiele des Iglauer Stadtrechtes für die im Bau befindlichen und noch empor kommen mögenden Bergwerke der dortigen Gegend mehrere zwar großentheils mit jenen des Iglauer Bergrechtes übereinstimmende, in einigen Punkten aber doch wesentlich davon abweichende Bestimmungen enthält, und von den vier Brüdern Heinrich, Smil, Ulrich und Raymund Herren von Lichtenburg als Besitzern eines großen Theiles des gegenwärtigen czaslauer Kreises vom 8. Juni 1278 bestätigt worden ist.

Zu §. 6.

Die **Landesbergordnung König Wenzels II.** war seit ihrer Kundmachung für alle Bergwerke Böhmens und dessen Nebenländer das einzige verbindliche Gesetz, nach welchem die bei den einzelnen Bergwerken bestandenen aus den Urbirern und Geschworenen zusammengesetzten Berggerichte in Bergstreitigkeiten Recht zu sprechen angewiesen waren, und es wurde im 6. Capitel des I. Buches, und im 20. Capitel des IV. Buches derselben ausdrücklich festgesetzt, daß die Appellation von den Sprüchen der Berggerichte nur allein an den König oder an den obersten Landeskämmerer zu gehen habe [4]).

Durch den Majestätsbrief **König Karls IV.** [5]) wurde jedoch diese letztere Bestimmung der Constitutionen König Wenzels dahin abgeändert, daß in allen Bergstreitigkeiten auf den, vier Meilen um Iglau gelegenen, schon bestehenden, und künftig empor kommenden Bergwerken der Rekurs in Belehnungs- und die Ap-

---

3) Abgedruckt in Sternbergs Urkundenbuche Seite 30 bis 39.

4) Constitutiones Juris Metallici regis Wenceslai II. F. A. Schmidt's Berggesetzsammlung 1. Theil, Seite 18 bis 118.

5) Majestätsbrief König Karls vom 22. August 1345, abgedruckt in Sternbergs Urkundenbuche Seite 85.

pellation in Streitsachen an das Iglauer Schöppengericht zu nehmen sei.

Diese Begünstigung wurde von dem Iglauer Schöppengerichte auf Grundlage der in jenem Majestätsbriefe erwähnten Uibung, daß alle Bergbauunternehmer und Gewerken des ganzen Königreichs an das Iglauer Berggericht zur Erlangung eines wahren und gerechten Bergurtheils rekurrirten, auch auf die über vier Meilen von Iglau entfernten Bergreviere ausgedehnt, und so geschah es, daß sich alle Berggerichte Böhmens für verpflichtet hielten, ihre Bergurtheile, wenn ein oder beide Streittheile sich damit nicht beruhigen wollten, an das Iglauer Schöppengericht zur Spruchfällung in zweiter Instanz vorzulegen. Diese gegen die Constitutionen König Wenzels II. laufende Uibung beobachtete auch das Berggericht zu Kuttenberg, obgleich dem dortigen Münzmeister als Vorsteher desselben durch das Mandat König Wenzels IV. [6]) die Jurisdiction über alle Bergwerke, die unter seiner Leitung standen, eingeräumt worden war, noch durch anderthalb Jahrhunderte, bis König Georg durch ein ausdrückliches Mandat [7]) die Kuttenberger von der Pflicht, ihre Sprüche in Appellationsfällen der Beurtheilung des Iglauer Gerichts zu unterziehen, befreiet und verordnet hat, daß von den Urtheilen des Schöppenmeisters und der Räthe zu Kuttenberg lediglich an den König appellirt, und diese Appellationen von ihm oder über seinen Auftrag von dem obersten Münzmeister zu Kuttenberg nach den Rechten und Ordnungen dieser Stadt entschieden werden sollen.

Zu §. 7.

Von den besondern Ordnungen, welche die Bergstädte Eyl, Knin und Bergreichenstein nach Ausweis des Maxmilianischen dieselben aufrecht erhaltenden und bestätigenden Bergwerkver-

---

6) Mandat König Wenzels IV. vom 21. December 1392 abgedruckt in Sternbergs Urkundenbuche Seite 99.

7) Mandat König Georgs vom 10. September 1467 abgedruckt in Sternbergs Urkundenbuche, Seite 122 und 123.

gleichs[8]) gehabt haben, gelang es der thätigen Forschung des J. U. Dr. **Schneider** nach Bergrechtsquellen während der Zeit seiner Supplirung der Kanzel des böhmischen Bergrechtes an der Prager Universität, die im Jahre 1536 im Druck erschienene Bergordnung der Goldbergstadt Eyle in einem alten Archive aufzufinden, deren Veröffentlichung derselbe ohne Zweifel ehestens veranlassen wird.

Zu Art. 15.

Doctor **Franz Anton Schmidt**, gegenwärtiger wirkl. Hofcommissions-Rath bei der k. k. Hofkammer im Münz- und Bergwesen, hat in der Einleitung zu seiner chronologischen Sammlung der Berggesetze von Böhmen, Mähren und Schlesien, I. Band, Seite XLIII die Behauptung aufgestellt, daß die im III. Bande von Seite 445 bis 579 abgedruckte Bergordnung Kaiser und König Rudolphs II. vom 2. Juli 1585 zu Kuttenberg einstweilen bis zu deren von den böhmischen Ständen beschlossen werdender Annahme, als eine der beiden nach der Bestimmung am Schlusse des Maximilianischen Bergwerksvergleichs aufzurichten gewesenen Landesbergordnungen zur Beobachtung bei diesem königl. Bergwerke habe publiciren lassen, ohne anzugeben und nachzuweisen, wo sich das Original, aus welchem der Abdruck veranlaßt worden ist, befinde.

Die Richtigkeit dieser Behauptung muß bis zur Herstellung eines legalen Beweises für dieselbe um so mehr bestritten werden, als

1. jener Verfasser auf der nächsten Seite XLIV selbst bekennt, daß die böhmischen Stände auf dem Landtage des Jahres 1604 erklärten, keinen der beiden ihnen vorgelegten Entwürfe von Landesbergordnungen auf ihren Gründen einführen zu wollen;

2. derselbe in dem IV. Bande mehrere Instructionen desselben Monarchen, namentlich für den Urbirer und für den Urbirschreiber

---

8) Maximilianischer Bergwerksvergleich abgedruckt in der Herausgabe der böhmischen Landesordnung vom Jahre 1753 Absatz **Z**. XXIXII.

zu Kuttenberg Seite 84 et sequent., dann 93 et sequent., vom 1. März 1590 abdrucken ließ, deren Erlassung unnöthig gewesen wäre, wenn die oberwähnte Bergordnung, welche in eigenen Capiteln von dem Amt und Befehl des Urbirers und von jenen des Urbirschreibers handelt, 5 Jahre früher wirklich zu Kuttenberg eingeführt gewesen sein würde;

3. der nämliche Monarch am Montag nach Martini 1588 eine weitläufige, die Pflichten der einzelnen Bergbeamten zu Kuttenberg ausführlich bestimmende Verordnung [9]) erließ, und

4. in seiner allbekannten, im IV. Bande der Berggesetzsammlung von Seite 243 bis 278 abgedruckten, von dem Bergordnungsentwurfe wesentlich in der Breite der Maaßen beziehungweise der Gangsführung im Liegenden abweichenden Kuttenberger Reformation vom 12. Mai 1604 wörtlich erklärt hat: »Wiewohl hievor auf gemeinen Landtägen zu besser und richtiger Administrirung der Bergwerke in unserer Kron Böheimb dahin berathschlagt und geschlossen worden, daß in beiderlei als böhmisch und teutscher Sprachen zwo unterschiedliche Landes Bergwerksordnungen, als eine auf Kuttenberg und die andere durchstreichend auf alle Bergwerk aufgerichtet werden sollen, dieweil aber solches noch bisher aus ein und fürgefallenen Verhinderungen nit ins Werk gesetzt werden mügen, gleichwohl aber etliche nothwendige Punkten bei Kuttenberg kein längern Anstand leiden wollen, so haben wir uns mittlerweil, wie es bei ermelten unsern kuttenbergischen Bergwerk gehalten werden soll, nachfolgender Artikel entschloßen, als 2c. 2c.« woraus folgt, daß der Bergordnungsentwurf im Jahre 1585 in Kuttenberg nicht als Gesetz für das dortige Bergwerk hat kund gemacht worden sein können. Endlich

5. hat Kaspar Graf Sternberg in seiner kritischen und auf mühsam erörterte gesetzliche Documente gestützten Geschichte der Berggesetzgebung des Königreichs Böhmen [10]) dargethan, daß der obgedachte Bergordnungsentwurf keine legale Publication erhalten

---

9) Befindet sich in vidmirter Abschrift im Gubernial-Archiv.

10) Sternbergs Geschichte des Bergbaues und der Berggesetzgebung im Königreiche Böhmen, II. Band, Seite 334 und 335.

habe. Nichts desto weniger verdient Doctor Franz Anton Schmidt für die Einbeziehung dieses Bergordnungsentwurfes in seine Berggesetzsammlung deßhalb vielseitigen Dank, weil derselbe durch die in späterer Zeit den Hofmeistern von Kuttenberg als Vorständen des dortigen Berggerichts von **Kaiser Karl dem VI.** ertheilten Instructionen [11]) als Richtschnur mit Zuhilfnahme der Joachimsthaler Bergordnung bei Rechtsführungen und Aussprüchen über Gegenstände, welche der Kuttenberger Reformation nicht einverleibt sind, vorgeschrieben worden ist.

Zu §. 20.

Seit dem im Jahre 1834 erfolgten Hinscheiden unseres vorletzten noch im Grabe hochverehrten Monarchen Franz des I. hat dessen erstgeborner Sohn und nunmehriger zweiter österreichischer **Kaiser Ferdinand I.** als **König von Böhmen der IV.** dieses Namens, unser gegenwärtiger huldvoller Landesfürst, für die Aufnahme des Bergbaues in seinen Erbstaaten und insbesondere in unserem mineral- und metallreichen Vaterlande bereits mehrere den Hauptbestandtheil dieses Ergänzungsbandes bildende Anordnungen und Gesetze erlassen, hauptsächlich aber dadurch auf die Verbreitung der Erudition im Bergbau und Bergrechtsfache eingewirkt, daß **hochselber** die bisher außerordentliche Lehrkanzel des böhm. Bergrechtes an der Universität in Prag zu einer ordentlichen mit einem jährlichen Gehalte pr. 1000 fl. verbundenen Professur erhoben, und zur Erlangung dieser Lehrkanzel nebst den zur Professur auf öffentlichen Lehranstalten überhaupt vorgeschriebenen Eigenschaften noch die besondern Ausweise über die Absolvirung der juridisch-politischen Studien, über die Frequentirung der öffentlichen Vorlesungen des Bergrechts und die daraus bestandene Prüfung, dann über den zurückgelegten theoretischen und praktischen Lehrkurs an der Bergakademie zu Schemnitz, oder aber

---

11) Kaiser Karl des VI. Instructionen für den Hofmeister in Kuttenberg vom 12. Jänner 1702 und 8. August 1718 abgedruckt in F. A. Schmidt's Berggesetzsammlung V. Band, Seite 317 bis 380 und VI. Band, Seite 33 bis 103.

eine gelungene, wenigstens dreijährige Praxis bei einem Berg- oder Hüttenwerke als unerläßliche Erfordernisse bezeichnet [12]; ferner zur Uiberwachung der Leistungen dieses Professors angeordnet hat [13], daß zu den Prüfungen aus dem Bergrechte der jeweilige Vorstand des montanistischen Departements bei dem k. k. Landesgubernium oder in dessen Verhinderung sein Stellvertreter jederzeit beigezogen werden solle; nebstdem ist bereits seit einigen Jahren eine aus Hofräthen aller Hofstellen zusammengesetzte Kommission mit der Redigirung eines neuen zeitgemäßen Berggesetzes beschäftigt, dessen höchst wünschenswerther baldiger Vollendung jeder Bergbauunternehmer, Bergbeamte und Bergrichter eben so wie der Erscheinung des nach mehreren Hoferlässen [14]) ehestens zur Kundmachung gelangen sollenden bei dem durch Benützung der Dampfkraft in allen Industriezweigen, bei der Schifffahrt und den immer weitere Ausdehnung erlangenden Eisenbahnen täglich gesteigert werdenden Verbrauche von Eisen und Brennmateriale aus dem Mineralreiche, dringend nöthigen Steinkohlengesetzes mit gespannter Sehnsucht entgegen sieht.

Schon vorläufig haben jedoch Seine Majestät, um den durch die mit a. h. Entschließung vom 19. December 1841 zum Besten des inländischen Gewerbs- und Handelsbetriebs angeordnete Herstellung von zwei die Länder des österreichischen Kaiserstaates der Länge und Breite nach durchkreuzen sollenden Staatseisenbahnen von Triest über Grätz, Wien, Olmütz oder Brünn nach Prag und von da nach Dresden erforderlich werdenden ungeheuren, die gegenwärtige Erzeugung und Gewinnung auf inländischen Berg- und Hüttenwerken weit übersteigenden Bedarf an Eisen und Mineralkohlen wo möglich ganz innerhalb der Grenzen des Kaiserstaates zu gewinnen, mittelst eines unterm 20. Juni 1842 beschlossenen, seinem ganzen Inhalt nach ad §. 192 aufgenommenen

---

12) Allerhöchste Entschließung vom 12. October 1837.

13) Hofdekret vom 27. Juni 1838.

14) Hofdekret vom 27. Mai 1840 H. Z. 6621, herausgegeben durch Gubernial-Dekret vom 10. September 1840 Z. 32471. Hofdekret vom 19. Juni 1842.

Gesetzes 15) der Staatsverwaltung verschiedene Vorzugsrechte gegen andere Private bei Aufsuchung von Steinkohlenlagern und bei dem Betriebe der darauf zu führenden Aerarialbaue eingeräumt.

Zur II. Abtheilung der Einleitung
in Betreff der Quellen des böhmischen Bergrechtes.

Zu §. 24.

Zu den für das besondere öffentliche und Privatbergrecht in jenem Absatze aufgezählten Quellen kömmt gegenwärtig die, wie bereits ad §. 7 erwähnt worden, aus den verraßten Halden eines alten Archivs erkuttete Bergordnung für Eyl vom Jahre 1536 anzureihen, deren fortdauernde Wirksamkeit nicht nur durch den Maximilianischen Bergwerksvergleich 16), sondern auch durch die königliche und böhmisch-ständische Instruction 17) für die zur Untersuchung aller Bergwerke im Königreiche Böhmen unter der Regierung Kaiser und König Rudolphs II. abgeordneten Commissäre bewährt wird, welchen dieselbe nebst den alten Kuttenberger und Joachimsthaler Bergordnungen zur Vergutachtung »ob die Abfassung einer einzigen oder zweier Landesbergordnungen für die Bergbezirke von Kuttenberg und Joachimsthal zu verfügen, wie jede dieser Bergordnungen einzurichten, und ob für den Fall der Nothwendigkeit zweier Bergordnungen nicht die Eyler Bergordnung jener für Joachimsthal einzuverleiben zuträglich wäre« — mitgetheilt wurde.

Die Abweichung dieser Bergordnung von den Wenzeslaischen Constitutionen und von der Ferdinandeischen Joachimsthaler Bergordnung — dann die besondern Eigenthümlichkeiten derselben dürften vom Herrn J. U. D. und Professor Schneider wohl ehestens durch den Druck bekannt gemacht werden.

---

15) Hofdekret vom 7. August 1842, kundgemacht durch Gub.-Dekret vom 17. August 1842.

16) Maximilian. Bergwerksvergleich im Absatz Z. XXXIII.

17) Rudolphs Instruction vom 8. Februar 1586 sub 6. abgedruckt in F. A. Schmidts Berggesetzsammlung IV. Bd. Seite 1 bis 36.

Zu §. 25.

Die vom Verfasser in diesem Absatze aufgestellten und begründeten Behauptungen dürften zwar nach der ad §. 15 erfolgten Widerlegung der von Doctor Franz Anton Schmidt aufgestellten Ansicht, daß der unter Kaiser und König Rudolph II. verfaßte Bergordnungsentwurf wenigstens für das Bergwerk zu Kuttenberg publicirt worden sei und Gesetzkraft erlangt habe — keiner weitern Vertheidigung benöthigen; da jedoch in der Kritik über sein Werk [18]) der Wunsch ausgesprochen worden ist, daß die Frage »ob nicht seit Rudolph II. auch in dem Kuttenberger böhm. Districte die Joachimsthaler Bergordnung durch einen Bergwerksgebrauch (consuetudo contra legem) das Hauptgesetz geworden sei?« erörtert, und der ehemalige Umfang des kuttenberger Berggerichtsbezirks nachgewiesen würde, so ermangelt der Verfasser nicht zu versuchen, demselben durch folgende Auseinandersetzung thunlichst zu entsprechen.

Obgleich die Rechtslehre einer gesetzwidrigen Uibung keine derogirende Kraft hinsichtlich des verletzten Gesetzes einräumen kann, so ist es doch unläugbar, daß öfters durch gewohnheitliche Nichtbeachtung ein oder das andere Gesetz in der Prax, folglich faktisch außer Anwendung kömmt; da jedoch ein Unrecht nie die Grundlage des Rechts sein kann, und die Gründe, welche die Gesetzgebungen zur Einführung der dem Naturrechte fremden Institutionen über Ersitzung und Verjährung in privatrechtlichen Beziehungen bestimmt haben, auf eigentliche Gesetze nicht bezogen werden können, zumal der Gesetzübertreter das Haupterforderniß der Ersitzung, nämlich den Bestand oder die Vermuthung des ächten Glaubens (bona fides) bei der jedermann obliegenden Kenntniß der Gesetze nie für sich hat, und die bei Verjährungen eintretende Annahme der freiwilligen Begebung eines durch längere Zeit nicht geltend gemachten Rechtes dem Oberhaupte eines Staates hinsichtlich des unveräußerlichen Rechtes der Gesetzgebung nie zugemuthet werden darf, so ergibt sich hieraus die unläugbare

---

18) Im 9. Hefte des Jahrganges 1834 der Wagnerischen Zeitschrift.

Folge, daß wohl die Nichtbeobachtung, nie aber die Aufhebung eines Gesetzes durch Gewohnheit oder Uibung herbeigeführt werden könne. Wird nun dieser Schluß auf die zur Erörterung vorliegende Frage angewendet, so muß deren Beantwortung a priori dahin ausfallen, daß die Joachimsthaler Bergordnung nie das Hauptgesetz im Kuttenberger Bergreviere geworden sein könne; es ist aber auch dieses der Erfahrung und Geschichte nach nie geschehen; denn

1. waren bis zu Kaiser Rudolphs Tode die Constitutionen König Wenzels II., in so weit solche nicht durch dessen Kuttenberger Reformation im Jahre 1604 abgeändert worden sind, für die dortigen Bergrichter und Beamten das Hauptgesetz, dessen Corrigirung zwar schon lange vorher beabsichtigt, aber wegen Nichtannahme des Oppersdorfischen Entwurfes einer neuen Bergordnung von Seite der Stände, lediglich in Betreff der in der besagten Reformation vorkommenden Punkte gesetzmäßig bewerkstelligt worden, sonach dasselbe in den übrigen nicht abgeänderten Bestimmungen in Kraft und Wirksamkeit geblieben ist;

2. wurden bis zu der im Jahre 1805 erfolgten Einführung größerer Maaßen bei Muthungen neuer Bergbaue die Fundgruben und Maaßen bei allen Bergwerken in Böhmen und Mähren, wo nicht inzwischen die Joachimsthaler Bergordnung vorgeschrieben worden war, nicht nach dieser, sondern nach der Kuttenberger Reformation verliehen;

3. wurde durch die Instruction Kaisers Mathias vom 27. Februar 1618 [19]) der Berghauptmann zu Joachimsthal zur Verhinderung des eingeschlichenen Unfugs, Bergstreitsachen vor andere Gerichte zu bringen, angewiesen, bei dem Umstande, daß in den alten Bergordnungen, vornehmlich aber in derjenigen König Wenzels hinreichende Bestimmungen zur Nachrichtung sich befinden, — sich nach denselben zu halten;

---

19) Kaiser Mathias Instruction für den Joachimsthaler Berghauptmann Christoph Gradt von Grünberg, abgedruckt in F. A. Schmidt's Berggesetzsammlung IV. Bd. Seite 317 — 335.

4. ließ es schon die Eifersucht der beiden damaligen Hauptberggerichte des Landes, nämlich des Kuttenberger und Joachimsthaler nicht zu, die für das letztere ergangene Ordnung bei den erstern in Fällen, wo die alten Wenzeslaischen Constitutionen zur Entscheidung von Bergstreitigkeiten zureichten, in Anwendung zu bringen; endlich

5. hat der Verfasser sich bei der Durchsicht der Archive des Kuttenberger Berggerichts, des Guberniums, des obersten Münzmeisteramtes und der ehemaligen Appellationskammer die Uiberzeugung verschafft, daß in den dort aufbewahrten ober- und unterrichterlichen Entscheidungen der in den letzt verstrichenen drei Jahrhunderten verhandelten Bergprocesse bei dem Kuttenberger Berggerichte die Wenzeslaischen Constitutionen und die Kuttenberger Reformation weit häufiger als die Joachimsthaler Bergordnung zur Begründung der ergangenen Sprüche citirt worden sind.

Belangend den Umfang des ehemaligen Kuttenberger Bezirkes, so muß zwischen dem Bezirke des Kuttenberger Bergamtes als Verleihungsbehörde, und als Berggericht unterschieden werden. Durch die Bergwerksverträge vom Jahre 1534 und 1575 wurde den Grundherren aus dem Herren- und Ritterstande, dann der alten und neuen Stadt Prag als denjenigen 3 Ständen, zwischen denen und dem Könige jene Verträge abgeschlossen, und darin dieselben hinsichtlich der auf ihren Gründen empor kommen mögenden Bergbaue, Bergmeister, Bergrichter und Geschworne anzustellen, befähigt worden waren, das Recht zur Verleihung der Bergwerke an Muther neuer und Wiederaufnehmer alter Zechen eingeräumt [20]), hinsichtlich jener Bergbaue hingegen, welche auf Gründen, die keiner Person der drei obbenannten Stände zugehörten, z. B. auf Gütern einer geistlichen Person, die nicht Herren- oder Ritterstandes war, einer geistlichen Communität, einer königl. oder Leibgeding-

---

20) Ferdinands Bergwerks-Vertrag, abgedruckt in der alten Wladislawischen Landesordnung, dann in F. A. Schmidt's Berggesetzsammlung I. Theils Seite 168 bis 177 sub **W. II. V. VI.** und **XI.**, dann Maximilianischer Bergwerksvertrag, abgedruckt in derselben Sammlung **III.** Bd. S. 293 bis 317.

stadt — eines zum Besitze landtäflicher Güter befugten Bürgers, einer privilegirten Stadt ꝛc. rege wurden, ertheilte das nächstgelegene königl. Bergamt, deren mehrere, nämlich zu Kuttenberg, Eule, Knin, Bergreichenstein, Budweis, Iglau im böhmischen, dann zu Joachimsthal, Schlaggenwald und Hengst im deutschen Antheile des Königreichs bestanden haben, die Belehnung; die Grenzen der Bezirke jedes einzelnen dieser damaligen königl. Bergämter lassen sich jedoch nicht mit Verläßlichkeit ermitteln; wenigstens enthalten die bisher bekannten Ordnungen, Privilegien und Freiheiten der Bergstädte, wo königl. Bergämter ihre Sitze hatten, hierüber keine bestimmten Nachweisungen, folglich kann der Umfang des Bezirks, in welchem das Bergamt zu Kuttenberg als gesetzliche Verleihungsbehörde wirkte, mit Bestimmtheit nicht weiter als auf die Gebietsgrenzen der königl. Bergstadt Kuttenberg (des eigentlichen Kuttenberger Bergreviers) beschränkt angegeben, und es muß beigefügt werden, daß daselbst auch Muthungen auf Bergbaue angenommen werden konnten, welche außerhalb des Gebietes eines berglehnsbefugten Landstandes eröffnet worden waren.

Das Bergamt zu Kuttenberg war auch für seinen Verleihungsbezirk in streitigen Bergsachen, welche vom dortigen Hofmeister nicht in Güte beigelegt werden konnten, das zukömmliche, aus dem Hofmeister und den übrigen Bergamtsleuten bestehende Berggericht erster Instanz, in derselben Art, wie es die Bergämter, so in den übrigen vorbenannten Orten und auf den Dominien berglehnsbefugter Obrigkeiten im böhmischen Antheile des Königreichs bestanden haben, gewesen sind, welche letztern erst durch die mit Patent vom 1. November 1781 erfolgte Regulirung der drei Districtualberggerichte zu Kuttenberg, Přibram und Joachimsthal ihre Jurisdiction über die auf den Rechtsweg gelangten Bergstreitigkeiten verloren haben.

Die Appellation gegen die von dem Kuttenberger Berggerichte gefällten Urtheile ging nach der Bestimmung der Kuttenberger Reformation [21]) an den obersten Münzmeister des Königreichs.

---

21) Kuttenberger Reformation vom Jahre 1604 art. XLIV der Proceßordnung. Siehe F. A. Schmidt's Berggesetzsammlung IV. Bd. S. 275.

Nebstdem entschied das Kuttenberger Berggericht als 2. Instanz über jene Processe, welche an dasselbe nach Zulaß des Ferdinandeischen Bergwerkvertrags [22]) im Appellationszuge gegen Entscheidungen anderer auf Bergwerken, wo nicht die Joachimsthaler Bergordnung eingeführt war, bestandenen Berggerichte — nach dem Begehren der Parteien eingesendet worden sind.

Zu §. 28.

Um die in jenem Absatze angedeutete Stufenfolge der Anwendbarkeit der angegebenen Bergrechtsquellen bei der Richteramtsausübung gehörig beobachten zu können, wird es nöthig, anzugeben, für welche Bergreviere Böhmens, Mährens und Schlesiens nebst jenen für das Joachimsthaler Gebirge die **Joachimsthaler Bergordnung** durch Bestimmungen der Regenten oder der berglehnsbefugten Obrigkeiten zur Beobachtung vorgeschrieben worden sei. Dieses erfolgte

1. in der Hengster Zinnbergordnung [23]) bei den Artikeln von Schürfen, Erlängen der Muthungen, Uiberfahren der Gänge und Klüfte, Fristgeben, Zubußanlegen und Retardat, Vermessen, Vierung, Verrecessen, Stollen und Kummer, für das dortige Bergrevier;

2. durch Generalbegnadigung vom 28. September 1562 [24]) Kaiser Ferdinands I. für alle Bergwerke auf ständischen Gütern im Markgrafthum Mähren;

3. durch General-Mandat Kaiser Maximilians vom 10. Februar 1568 [25]) für das Goldbergwerk zu Schanenberg (Schönberg) unweit der Bergstadt Knin.

---

22) Bergwerksvertrag vom Jahre 1534 sub WXI. Siehe F. A. Schmidt's Berggesetzsammlung I. Bd. 176.

23) Hengster Zinnbergordnung, abgedruckt in F. A. Schmidt's Berggesetzsammlung II. Bd. S. 258 bis 296.

24) Kaiser Ferdinands Generalbegnadigung, abgedruckt in obiger Berggesetzsammlung III. Bd. Seite 12.

25) Kaiser Maxmilians General-Mandat, abgedruckt ebendaselbst III Bd. Seite 114 und 115.

4. durch Kaiser Maximilians Schlaggenwalder Reformation ddo. 26. August 1572 [26]) hinsichtlich der Schurffreiheit auf dem dortigen Gebirge;

5. durch Kaiser Rudolphs II. Bergwerksordnung und Freiheiten in Schlesien ddo. 5. Februar 1577 für die Bergwerke des Fürstenthums Schlesien [27]);

6. durch Kaiser Rudolphs Bestätigung der Privilegien der Stadt Přibram für die dortigen Bergwerke [28]);

7. durch Verordnung der böhmischen Kammer vom 12. October 1617 [29]) für das Alaun-, Schwefel- und Vitriolwerk zu Kommotau;

8. durch die Verordnung und Freiheiten des Albrecht Herzogs von Friedland vom 19. Juli 1625 für die Bergwerke zu Hohenelbe, Starkenberg, Arnau und auf seinen übrigen Gütern [30]);

9. durch Kaiser Rudolphs Bergfreiheitsbrief vom 1. December 1606 [31]) für die Bergwerke zu Dreyhacken, Promenhof und Gramling. Endlich

10. soll nach den Angaben in Spann's Bergrechtsspiegel [32]) auch für die Bergwerke zu Rudolphstadt, Schönficht, Klostergrab und Größlas die Joachimsthaler Bergordnung als Richtschnur vorgezeichnet worden sein.

Es hat zwar Kaspar Graf Sternberg in seiner Geschichte der böhmischen Berggesetzgebung Seite 296 mit Berufung auf ein in Dr. F. A. Schmidt's Berggesetzsammlung II. Band Seite 458

---

26) Desselben Schlaggenwalder Reformation, abgedruckt im nämlichen Bande Seite 173 bis 183.

27) Kaiser Rudolphs Schlesische Bergordnung, abgedruckt im nämlichen Bande Seite 336 bis 345.

28) Privilegien Kaiser Rudolphs der Stadt Přibram vom 20. November 1579 der königl. Landtafel in Quatern 562 sub Cp. v. eingetragen.

29) Kameral-Verordnung vom 12. October 1617, abgedruckt in derselben Berggesetzsammlung IV. Bd. Seite 314.

30) Herzogs Albrecht von Friedland Bergordnung, abgedruckt im nämlichen Bande Seite 394 bis 397.

31) Peitners Manuscriptliche Urkundensammlung sub LXXXIV.

32) Spann's Bergrechts-Spiegel Seite 159, 163 und 165.

abgedrucktes Mandat Kaiser Ferdinands I. angeführt, daß auf allen Bergwerken in Böhmen bei Zubußen und Retardaten nach Vorschrift der Joachimsthaler Bergordnung vorgegangen werden solle; allein dieses in böhmischer Sprache erlassene Mandat weiset in den erwähnten Beziehungen die Joachimsthaler Bergordnung den übrigen böhmischen Bergwerken nicht als gesetzliche Norm an, sondern schreibt dieselben Bestimmungen, welche über Zubußen und Retardate in der Joachimsthaler Bergordnung enthalten sind, nämlich daß die Zubußen bei Strafe des Retardats binnen vier Wochen an die Schichtmeister erlegt werden sollen, auch bei andern böhmischen Bergwerken zur strengen Beobachtung vor; daher wurden hierdurch zwar einige Vorschriften, welche in der Joachimsthaler Bergordnung vorkommen, auch für die böhmischen Bergwerke erlassen, jedoch hierdurch keineswegs die allgemeine Wirksamkeit der gedachten Bergordnung ausgesprochen; — überdieß erlitt dieses Mandat für den Kuttenberger Bergamtsbezirk durch die Reformation Kaiser Rudolphs vom Jahre 1604 wesentliche Abänderungen [33].

Zur III. Abtheilung der Einleitung, welche von den Hilfswissenschaften des Bergrechts handelt.

Zu §. 35.

Obgleich die Markscheidekunst deßhalb eine der wesentlichsten Hilfswissenschaften des Bergrechtes ist, weil ohne Kenntniß derselben viele Anordnungen der alten und neuen Berggesetze weder gehörig verstanden, noch besonders bei Streckung der Maaßen und Markscheidstreitigkeiten in praktische Anwendung gebracht werden können: so wurden doch im Grundwerke des Verfassers, welches eben so wenig als dessen gegenwärtige Ergänzung und Fortsetzung die Bestimmung hat, hinsichtlich der sämmtlichen Hilfs-

---

33) Kuttenberger Reformation ab anno 1604 art. IV.

wissenschaften des Bergrechtes zum Handbuche zu dienen, nur die Hauptverrichtungen dieser Kunst in dem citirten Absatze angedeutet, ohne sich in eine genaue Detaillirung des technischen Vorgangs hierbei und der zu dessen Ausübung erforderlichen Instrumente einzulassen. Aus dieser Hinsicht wurde auch von dem bei den Markscheidezügen und Grubenvermessungen üblichen **widersinnigen Compasse** keine Erwähnung gemacht. Da aber der Wunsch laut geworden ist, die Einrichtung dieses Instrumentes kennen zu lernen, so diene zur Nachricht, daß der Kreis desselben, in dessen Mittelpunkt die Magnetnadel wie bei gewöhnlichen Compassen spielt, zwar auch nach den vier Weltgegenden (in vier Quadranten), wobei jedoch vom Nordpunkte die Ost- oder Morgenseite nicht rechts, sondern links, dagegen die West- oder Abendseite nicht links, sondern rechts steht, getheilt, diese Quadranten aber nicht nach Graden, sondern nach Stunden dergestalt untertheilt sind, daß jeder derselben statt 90 Graden 6 Stunden, also der ganze Kreis eine Eintheilung statt in 360 Grade in 24 Stunden hat, deren jede wieder in Punkte untergetheilt ist, und zwar in einer gegen die Einrichtung 24stündiger Uhren verkehrten Ordnung, dergestalt, daß die Reihenfolge der Stunden nicht von der rechten zur linken, sondern von der linken zur rechten Hand läuft, also da der Nordpunkt mit der Stunde 24 bezeichnet ist, die Stunden 1 bis 11 links und die Stunden 13 bis 23 rechts von demselben vorkommen.

Uiber die Anwendung dieses Instruments beim Bergbau und bei Markscheidezügen kann der wißbegierige Bergrechtsforscher in dem schätzbaren, unter dem Titel Anleitung zur Markscheidekunst von Johann Lang von Hanstadt zu Pesth im Jahre 1835 erschienenen Werke die geeignetsten Aufschlüsse finden.

Zur IV. Abtheilung der Einleitung

betreffend die Literatur des böhmischen Bergrechtes.

Zu §. 36.

In dem letztverstrichenen Jahrzehend sind über diesen Gegenstand erschienen:

Von Dr. Franz Anton Schmidt's chronologisch geordneter Sammlung der böhmischen, mährischen und schlesischen Berggesetze weitere 10 Bände, enthaltend nicht nur die in Bergsachen ergangenen Gesetze, sondern auch die administrativen Verfügungen über den Betrieb der Aerarialbergbaue sammt Instructionen für die königl. Bergbeamten jeder Art und die auf einzelne Privatbergbaue Bezug habenden Erlässe höherer Behörden von dem Jahre 1587 bis zum Jahre 1832 incl. Dieses Werk umfaßt jetzt 13 Bände. Wien 1832—1834.

Kaspar Graf Sternberg's Umrisse der Geschichte des Bergbaues und der Berggesetzgebung in Böhmen. 3 Theile. Prag 1836 bis 1838.

Zum I. Capitel des I. Hauptstückes,

welches von der Grundlage und dem Umfange des Bergregals im Königreiche Böhmen handelt.

Zu §. 40.

Hinsichtlich der Farberden wurde aus Anlaß hervorgekommener Fälle, daß hierauf Muthungen angenommen, und Belehnungen ertheilt worden waren, den sämmtlichen Berggerichten und Berggerichtssubstitutionen bedeutet [34]) »da nach der mit Hofkammerdekret vom 3. October 1772 eröffneten allerhöchsten Entschließung die Farberden der berggerichtlichen Jurisdiction nicht unterstehen, sondern deren Benützung den Grundeigenthümern frei zu überlassen ist, so sind alle von den Berggerichten hierauf ertheilten Belehnungen, so wie auch die von denselben dießfalls gepflogenen Verhandlungen, da sie nicht dahin, sondern vor das forum civile gehören, als ungiltig anzusehen, demnach aufzuheben, und sämmtliche derlei Lehen nach vorausgegangener Kundmachung aus den Bergbüchern zu löschen.

---

34) Dekret der Hofkammer im Münz- und Bergwesen vom 21. November 1838, kundgemacht durch Gub.-Dekret vom 17. December 1838.

Zum II. Capitel des I. Hauptstückes,
so die aus dem Bergregal fließenden Rechte des Königs von Böhmen nachweiset.

Zu §. 43.

Hinsichtlich des dem Staate als Monopolsgegenstand reservirten Salzes und Salniters enthält die im Jahre 1835 erflossene Zoll- und Staats-Monopols-Ordnung [35]) folgende Bestimmungen:

Alles auf oder unter der Oberfläche des Staatsgebietes von der Natur erzeugte, im reinen Zustande oder im Gemenge mit andern Stoffen vorhandene Kochsalz, dann aller in oder auf dem Erdboden des Staatsgebietes von der Natur hervorgebrachte oder sich erzeugende Salniter ist ein ausschließendes Staatseigenthum [36]). Wird eine Salzquelle, ein Salzlager, Kochsalz im gediegenen Zustande oder im Gemenge mit andern Stoffen entdeckt; entsteht eine Salzquelle, oder fängt eine süße Quelle an, Kochsalz zu führen: so ist derjenige, der den Grund benützt, oder wenn der Grund unbenützt liegt, dessen Eigenthümer verpflichtet, längstens binnen 90 Tagen von dem Zeitpunkte der hievon erlangten Kenntniß die Anzeige an die das Gefällwesen leitende Bezirksbehörde zu erstatten [37]).

Die Gefällsbehörden sind berechtigt, die Salzquellen, welche sie zur Benützung für den Staatsschatz nicht geeignet finden, verschlagen, oder auf eine andere Art, die sie zur Sicherstellung des Staatsschatzes angemessen finden, zur Benützung des in dem Quellwasser enthaltenen Salzes unbrauchbar machen zu lassen [38]).

Diesen Behörden steht auch zu, allenthalben, wo Salzquellen bestehen, oder Salz auf oder unter dem Boden zu finden ist, Salz-

---

35) Zoll- und Staatsmonopols-Ordnung vom 11. Juli 1835.

36) §. 402 der Zoll- und Staatsmonopols-Ordnung.

37) §. 408 eben daselbst.

38) §. 409 eben daselbst.

werke zu errichten, und die Abtretung der hiezu erforderlichen Grundstücke und Gebäude zu fordern [39]).

Es ist dem Eigenthümer des Grundes, auf welchem eine Salzquelle verschlagen oder unbrauchbar gemacht wurde, wenn er hiedurch an seinem Eigenthum Schaden erleidet, dann dem Eigenthümer der zu einem Salzwerke abgetretenen Grundstücke oder Gebäude die Schadloshaltung nach den Grundsätzen des §. 365 B. G. B. zu leisten [40]).

Welche Befugnisse den Salnitererzeugern in Absicht auf die Benützung der salniterhaltigen Erde und des Mauerschuttes, dann auf die Aufsuchung des Salniters in Gebäuden zustehen, ferner welche Pflichten sie in dieser Beziehung zu erfüllen haben, endlich auf welchem Wege die den Salnitergräbern eingeräumten Befugnisse und obliegenden Pflichten gehandhabt werden sollen, bestimmen die hierüber bestehenden besondern Vorschriften [41]).

Wer Salniter läutert, oder überhaupt einer Beschäftigung obliegt, bei welcher sich Kochsalz als Rückstand oder Nebenerzeugniß des angewendeten Verfahrens ergibt, ist verpflichtet, am Anfange eines jeden Monats das während des letzt abgelaufenen Monats gewonnene Kochsalz gegen Vergütung des, der Beschaffenheit des letztern angemessenen, nach Ausscheidung der im Monopolspreise begriffenen Verbrauchsabgabe anzuschlagenden Werthes an dasjenige Amt, an das er über die von ihm zu erstattende Anzeige gewiesen werden wird, stets vollständig abzuliefern [42]).

Ist das auf die bemerkte Art gewonnene Kochsalz von so schlechter Beschaffenheit, daß dasselbe zum Verkaufe in den Gefällsniederlagen nicht geeignet erkannt wird, so ist solches, wenn die Gefällsbehörden dem Erzeuger die Verpflichtung der Ablieferung nicht zu erlassen finden, nach vorläufiger Abwägung in

---

39) §. 410 der Zoll- und Staatsmonopols-Ordnung.

40) §. 411 eben daselbst.

41) §. 412 eben dort und zeuge §. 181 der Vorschrift über die Vollziehung der Zoll- und Staatsmonopols-Ordnung vom 31. Jänner 1836. Das Salniter-Patent vom 31. December 1807.

42) §. 413 eben daselbst.

Gegenwart der hiezu bestimmten Gefällsbeamten oder Bestellten zu jeder Verwendung unbrauchbar zu machen [43]).

Die Bestimmung dieser beiden Absätze hat auf das bei der Salnitererzeugung als Nebenprodukt gewonnene Digestivsalz, in welchem zwar ebenfalls Kochsalz, jedoch nur mit etwa 14 pCt. und in chemischer Verbindung mit salz- und schwefelsaurem Kali enthalten ist, wodurch es zum menschlichen Gebrauche ungeeignet wird, keine Anwendung [44]).

Als verbotene Erzeugung von Monopolsgegenständen ist zu betrachten, wenn Jemand ohne Bewilligung der Gefällsbehörden

1. auf eigenem oder fremdem Grunde gediegenes Kochsalz (Steinsalz), salzhaltige Erden oder andere salzhaltige Mineralien gräbt,

2. Salzquellen eröffnet,

3. Salz aus dessen chemischen Grundlagen erzeugt, oder

4. dasselbe aus Wasser, Erden oder andern Mineralien ausscheidet; hiebei begründet es keinen Unterschied, ob das Wasser aus dem Meere oder aus Quellen geschöpft, oder durch Vermengung süßen Wassers mit Salz dargestellt wurde, oder ob dasselbe sich als Rückstand eines Gewerbsverfahrens ergab, dann ob das dem Wasser beigemengte Salz aus den Niederlagen des Staatsgefälls herrührte oder nicht [45]); wie auch

5. wer Salniter ohne Bewilligung der Gefällsbehörden aus Erden, Mineralien oder Wasser ausscheidet, oder denselben mit Hilfe der Kunst hervorbringt [46]).

Auf die Uibertretung der vorstehenden Vorschriften und Verbote sind durch das Strafgesetz über Gefällsübertretungen [47]) folgende Strafen festgesetzt:

---

43) §. 414 der Zoll- und Staatsmonopols-Ordnung.

44) Hofkammerdekret vom 11. Juli 1837, kundgemacht durch Umlaufschreiben der Cameral-Gefällen-Verwaltung vom 1. August 1837.

45) §. 415 und 419 der Zoll- und Staats-Monopols-Ordnung.

46) §. 416 und 419 eben daselbst.

47) Strafgesetz über Gefällsübertretungen, kundgemacht durch Patent vom 11. Juli 1835.

Wer die ihm obliegende Anzeige über die Entstehung einer Salzquelle, die Entdeckung einer solchen Quelle, eines Salzlagers, salzhältiger Erden oder anderer Mineralien, oder den Umstand, daß eine süße Quelle Kochsalz zu führen anfing, zu erstatten unterläßt, soll mit einem Betrage von 25 fl. bis 200 fl. [48]), bei blos verspätet — jedoch ehe die Gefällsbehörden von dem Umstande, rücksichtlich dessen die Pflicht zur Anzeige besteht, Kenntniß erhalten, und ohne daß vor der Anzeige ein dem Staate schädlicher Mißbrauch geschehen ist — erstatteter Anzeige mit 5 fl. bis 25 fl. [49]) bestraft werden.

Jede verbotwidrige Erzeugung von Gegenständen eines Staatsmonopols ist eine schwere Gefällsübertretung [50]), und nach der Menge des erzeugten Monopolsgegenstandes mit dem 4- bis 8fachen der auf demselben ruhenden Verbrauchsabgabe (nämlich von 3 kr. für ein Pfund netto Salz, dann 4 kr. für ein Pfund netto Salniter) zu bestrafen [51]).

Hier wird bemerkt, daß der früher blos den Obrigkeiten der Dominien und Gemeinden der Städte zugestandene Kleinhandel mit Salz seit dem Jahre 1829 [52]) gegen dessen Bezug aus Staats-Magazinen ganz frei gegeben ist.

Zum III. Capitel I. Hauptstückes,

die Rechte der Stände Böhmens auf das Bergregal betreffend.

Zu §. 46 — 48.

So wie bereits Kaiser und König Ferdinand II. in der von ihm erneuerten mährischen Landesordnung [53]) den Ständen

---

48) §. 309 Strafgesetz über Gefällsübertretungen.

49) §. 310 dieses Strafgesetzes.

50) §. 311 eben desselben.

51) §. 313 in Verbindung mit §. 265 und 266 desselben und Anhang des Zolltariffs vom 1. November 1838.

52) Finanzministerialschreiben vom 8. October 1829, kundgemacht durch Gubernialdekret vom 14. October 1829.

53) Mährische Landesordnung Ferdinands II. vom 10. Mai 1628 im Capitel von Bergwerken und Münzen.

der Markgrafschaft Mähren, zu denen das Brünner adeliche Damenstift, welchem die Errichtung einer Berggerichtssubstitution auf dessen eigenthümlicher Herrschaft Neustadtl, Iglauer Kreises, zugestanden worden ist, gezählt werden muß, die Theilnahme an dem Bergregal nach der Maximilianischen Bergwerksordnung vom Jahre 1575 zugestanden hatte, haben auch Seine Majestät unser jetzt regierende Kaiser und König durch allerhöchste Entschließung vom 8. Jänner 1834 [54]) zu genehmigen geruht, daß der k. k. österreichische Antheil Schlesiens in Bergwerksanlegenheiten Böhmen und Mähren gleich zu halten, und daß somit den schlesischen Ständen im Sinne der böhmischen Bergwerksvergleiche von den Jahren 1534 und 1575 sowohl das Recht der unmittelbaren Ausübung der Berggerichtsbarkeit unter Beobachtung der dießfalls bestehenden Normalvorschriften, als auch der Bezug des halben Bergzehnts von den edlen Metallen, und des ganzen Bergzehnts von den niedern Metallen und Mineralien, unbeanständet zu belassen sei.

Uiber die Anfrage eines Districtualberggerichts, »wem das Bezugsrecht des Zehnts und der bergordnungsmäßigen Gebühren auf einem Dominium, welches der Gemeinde einer Schutzstadt oder unterthänigen Stadt gehört, und auf den innerhalb des municipalstädtischen Territoriums liegenden bürgerlichen Grundstücken gebühre?« wurde demselben Berggerichte von der k. k. Landesstelle [55]) bedeutet:

Die durch die Bergwerksverträge vom Jahre 1534 und 1575 den drei höhern Ständen des Königreichs Böhmen und der Stadt Prag zugestandene Theilnahme an dem königlichen Bergregal ist auf die im Besitze derselben befindlichen landtäflichen Güter, und bei der Stadt Prag auf den landtäflichen Besitzstand derselben und auf das städtische Territorium beschränkt.

Diesemnach, und da Privilegien, wozu die ständische Bergregalstheilnahme in Böhmen gehört, überhaupt nur im strengsten

---

54) Hofkammerdekret vom 25. Jänner 1834, kundgemacht durch Gub.-Dekret vom 15. Februar 1834.

55) Gubernial-Dekret vom 11. November 1837 an das Kuttenberger Berggericht.

Sinne ausgelegt werden dürfen, kommen das Bezugsrecht des Bergzehnts und der sonstigen bergordnungsmäßigen Gebühren, und überhaupt die dem Bergregal in Böhmen anklebenden Rechte und Befugnisse auf dem der Gemeinde einer Schutz- oder unterthänigen Stadt gehörigen landtäflichen Besitzstande, und auf dem municipalstädtischen Territorium keineswegs der berglehensbefugten Obrigkeit dieser Stadt, sondern dem Montanärar zu, indem das selbstständige Dominium der Schutzstadt und die den Bürgern gehörigen bürgerlichen Gründe keinen integrirenden Bestandtheil des Dominiums ihrer Obrigkeit, worauf die bergregalsmäßigen Rechte der letztern beschränkt sind, bilden, die Stadt selbst aber nicht berglehensbefugt ist.

Diese Belehrung hat bisher die Sanction der gesetzgebenden Behörden nicht erlangt, und es weisen auch die Acten der Gubernialregistratur nicht nach, daß seit deren, an das einzige Berggericht zu Kuttenberg erfolgten Erlassung dieselbe bei einem speciellen Falle in Anwendung gebracht und bei den höhern Behörden eine derselben entsprechende Entscheidung gefällt worden wäre; indessen dürfte deren Richtigkeit hinsichtlich der dem Aerarium zustehenden Bergregalsrechte auf landtäflichen Dominien, welche einer Municipalstadt gehören und derselben durch die Landtafel zugewährt sind, keinem Zweifel unterliegen, da ein solches selbstständiges landtäfliches Gut nicht zu dem Complexe des Dominiums derjenigen berglehnsbefugten Obrigkeit, gegen welche die betreffende Stadt im Municipalverbande steht, gehörig ist; dagegen dürfte sowohl die Annahme, daß die ständische Bergregalstheilnahme ein Privilegium sei, als auch die Behauptung, daß die bürgerlichen Gründe einer Municipalstadt keinen integrirenden Bestandtheil des Dominiums der betreffenden Obrigkeit bilden, manchen Bedenken unterliegen, weil in ersterer Hinsicht die Grundfesten, auf welchen die Bergregalstheilnahme der höhern Stände und der Stadt Prag beruht, nämlich der Bergwerksvertrag vom Jahre 1534 und die Bergwerksvergleichung vom Jahre 1575 zwischen dem Staatsoberhaupte und den benannten Ständen geschlossene Uibereinkünfte sind, die in den Landesordnungen vorkommen, und als Verträge durch viele spätere Gesetze bezeichnet wurden, folglich bloßen Pri-

vilegien nicht gleichgestellt werden können, in letzterer Hinsicht aber die Municipalstädte bei den meisten Herrschaften, in deren Territorien dieselben mit ihrem städtischen Gebiete gelegen sind, als Bestandtheile des Dominiums-Complexes sowohl in der Landtafel, als auch im Rectificatorio erscheinen, und keine selbstständigen landtäflichen Entitäten bilden, mithin den berglehnsbefugten Besitzern von Herrschaften und Gütern, in deren Territorium dergleichen keine selbstständige landtäfliche Einlage hinsichtlich ihres Gebiets auszuweisen vermögende Municipalstädte befindlich sind, die bergregalsmäßigen Rechte und Bezüge hinsichtlich der auf den bürgerlichen und Gemeindegründen des municipalstädtischen Gebiets schon befindlichen oder künftig aufkommenden Bergwerke nach Maßgabe der erwähnten Bergwerksverträge nicht füglich dürften entzogen werden können.

Zum I. Capitel des II. Hauptstückes, vom Privatbergrechte handelnd.

Zu §. 56.

Die vom Verfasser in diesem Absatze angegebene Definition eines Berglehens wurde in der jüngsten Zeit an der Lehrkanzel des böhmischen Bergrechtes hinsichtlich der Behauptung, daß das Berglehen eine Gattung des getheilten Eigenthums sei, deßhalb bestritten, weil:

1. der im §. 357 des B. G. B. aufgestellte Begriff des getheilten Eigenthums auf das Berglehen nicht paßt,

2. dasselbe unter den im §. 359 aufgezählten Gattungen des getheilten Eigenthums nicht vorkömmt,

3. nach §. 360 aus der bloßen Abführung eines fortdauernden Zinses, hier des Zehnts oder jährlicher Renten, hier des Quatembergeldes auf eine Theilung des Eigenthums nicht gefolgert werden könne,

4. die Erbkure nur von edlen Metallen und nicht zur Anerkennung des Obereigenthums eines Theils des Bergwerkes entrichtet wird, und

5. durch den Freifall ein Berglehen nicht an den Obereigenthümer, sondern ins Freie fällt; sofort wurde gelehrt, daß das Berglehen eine Gattung vollständigen, jedoch bedingten Eigenthums sei; allein diese Gründe dürften die obige Begriffsfeststellung des Berglehens als eine Gattung getheilten Eigenthums nicht entkräften, denn

ad 1. wie im I. und III. Capitel des I. Hauptstückes ausführlich erörtert wurde, ist zu Folge des Bergregals das vollständige Eigenthum aller zu demselben gehörigen Metalle und Mineralien dem Staate und den verfassungsmäßig daran Theil nehmenden Ständen in so lange gehörig, als nicht Bergbauunternehmer bestimmte Lagerstätten zum erblichen bestimmten Genusse auf Grundlage der Bergfreiheit zugetheilt erhalten haben. Die Beweise dieser Behauptung sind in dem I. Hauptstücke des Grundbuches urkundlich geliefert worden.

Durch die Belehnung eines Bergbauunternehmers mit einem Berglehen begibt sich der Staat oder der berglehnsbefugte ständische Besitzer der Benützung des ausgebetenen Antheils seines vollständigen Eigenthums insofern, als der Belehnte die gesetzlichen Bedingungen der Bauhafthaltung, Verrecessirung und Verquatemberung erfüllt; es behält hierbei der Staat das Recht der Beaufsichtigung des Bergbaubetriebs des Lehnträgers; folglich erlangt der Lehnträger kein vollständiges, nach §. 362 B. G. B. zu beurtheilendes, das Recht der willkürlichen Benützung und Nichtbenützung, ja selbst jenes der Vertilgung umfassendes Eigenthum seines Berglehens; dem Verleiher als frühern vollständigen Eigenthümer verbleibt daher das im §. 357 und 1129 den Begriff des Obereigenthums bildende Recht auf die Substanz der Sache, nämlich die Vorsorge für die Erhaltung derselben, soweit dies zufolge §. 1143 mit der Eigenthümlichkeit des Bergbaues vereinbarlich ist.

ad 2. und 3. kann allerdings das Berglehen für ein Erbpacht- und Erbzinsgut angesehen werden, da der Zehnt den Erbpachtzins, das Quatembergeld aber den zur Anerkennung des Grundeigenthums entrichtet werdenden Zins vorstellt. §. 1122 bis 1124 B. G. B.

ad 4. Die Erbkure ist nichts anders, als ein bei edlen Metallen nebst dem Zehent zu entrichtender Erbpachtzins und kein Miteigenthum, da die Erbkure frei (ohne Leistung zu den Gewinnungskosten) verbaut werden müssen; endlich

ad 5. wird ein Bergleben durch den Freifall zu keiner freistehenden, zufolge §. 287 allen Mitgliedern des Staats zur willkürlichen Zueignung überlassenen Sache, sondern muß so wie jedes neue Bergleben gehörig ausgebeten werden; es fällt, wie sich die Bergordnungen ausdrücken, in **Unser Freies**, das heißt in das ursprüngliche, vor der Verleihung bestandene Verhältniß, nämlich in das vollständige Eigenthum des Verleihers zurück.

Zu §. 57.

In der neuesten Zeit ist eine vierte Gattung von Bergleben, nämlich das sogenannte **Haldenleben**, welches in dem Rechte der Zugutbringung alter, in Bergfreien liegender Halden durch Kutten, mittels des Zerkleinerns und Waschens, mittels Pochens, Siebsetzens und Schlichmachens auf Stoßherden oder durch Mehlführungsvorrichtungen besteht, auf Grundlage der in Art. XXI. II. Theils der J. B. Ordn. vorkommenden Verfügung, daß bei alten im Freien liegenden Zechen nur mit königl. Bewilligung die Halden gekleinert und gewaschen werden dürfen, in Aufnahme gekommen, es sind besonders im Joachimsthaler Bergreviere derlei Haldenleben verliehen, — und gelegenheitlich der Erledigung eines Hofrecurses [56]) zwischen den Berg- und Haldenleben als zwei verschiedenen Rechtsobjecten unterschieden worden, von denen das letztere ohne das erstere verliehen werden darf.

Zeuge einer spätern Hoferledigung [57]) auf die von einem Berggerichte abgeforderte Rechtfertigung über verliehenes Haldenleben wurde den Berggerichten verordnet, beim Ausbitten von Halden zum Kutten sich nach dem Dekrete des Joachimsthaler Bergoberamts vom 15. Juli 1767, Hoffammerdekrete vom 18.

---

56) Hofentscheidung vom 22. Juni 1836 H. Z. 6136 und G. Z. 33845.
57) Hoferledigung vom 15. Juni 1837 H. Z. 3326 G. Z. 36760.

Juni 1779 Zahl 2224, vom 11. November 1791 Zahl 8013, dann Gubernial-Dekrete vom 24. October 1800 Zahl 35509 und 8. November 1804 Zahl 29668 zu halten. Diese Verordnungen handeln sämmtlich von zeitweiliger Verleihung alter bergfreier, zum Bergbau gegenwärtig entbehrlicher Gründe, und kommen, dem Hauptinhalte nach, im §. 296 des Grundwerks vor.

Weiters wurde über eine Anfrage, ob ein älterer Haldenlehner dem jüngern Aufnehmer einer ins Freie gefallenen alten Zeche weichen müsse, folgende Belehrung [58]) ertheilt: daß Halden als Lehen verliehen werden können, befehlen die Berggesetze; nirgends aber kömmt vor, daß so ein Bergleben von irgend einer Zeitbedingung abhängig sei; noch weniger, daß ein älterer Haldenlehner dem jüngern Aufnehmer einer aufgelassenen Zeche, bei welcher sich solche verliehene Halden befinden, weichen müsse; im Gegentheil verbietet der Art. XXI. II. Theils der Joachimsthaler B. Ordn. dem Aufnehmer einer alten Zeche die Halden früher zu verleihen, als bis er das Tiefste bebaut; es kann also der ältere Haldenlehner vom jüngern Aufnehmer einer alten Zeche von der Halde nicht verdrängt werden.

Endlich wurde die von einer dritten Person gewagte Ausbittung des Kuttungsrechtes auf die Halden einer noch im Betriebe stehenden Zeche abgewiesen [59]), weil die Halden von derlei Berggebäuden einen integrirenden Theil derselben ausmachen, — und zugleich diese Partei mit der gleichzeitigen, höchsten Orts gestellten Ausbittung von Halden einiger aufgelassenen Zechen an das betreffende Berggericht als erste Instanz verwiesen.

Bei dieser Gelegenheit wird hier die hinsichtlich der alten Halden im Grundwerke übergangene Bestimmung der alten Berggesetze nachgetragen, daß selbst im Baubetrieb stehenden Zechen, welche jedoch das Tiefste, z. B. wegen Wasser und Wetternoth, nicht bauen, die Kuttung und Waschung der Halden nur aus wichtigen, vom Bergmeister und Geschworenen anerkannten Ursachen bewilligt

---

58) Hofkammerdekret vom 7. April 1841, H. Z. 7663, G. Z. 26376.

59) Hofkammererledigung vom 6. Mai 1837, H. Z. 4965, G. Z. 26906.

werden darf, dagegen der Verkauf von Halden ganz aufgehoben und verboten sei [60]).

Zu §. 60.

Zu I. Von der allgemeinen Bergfreiheit sind auch die durch Urtheil der Auswanderung schuldig erkannten österreichischen Unterthanen, da selbe kein Eigenthum hierlandes erwerben dürfen, zur Gänze ausgeschlossen [61]).

Zu I. 2. Den sämmtlichen Landesgubernien wurde zur eigenen Wissenschaft bekannt gemacht [62]), daß sich Seine Majestät mit a. h. Entschließung vom 30. Juni 1841 geneigt erklärt habe, den Betrieb des Bergbaues auf Steinkohlen und damit verwandte Producte auch einzelnen Israeliten zu gestatten, und wurde die Hofkammer im Münz- und Bergwesen ermächtigt, vorkommende Gesuche unter Rücksichtnahme auf die Eigenthümlichkeiten und Vorrechte der Provinzen und Corporationen mit dem Antrage der für jeden einzelnen Fall zu beobachtenden Bedingungen zur a. h. Entscheidung vorzulegen.

Zu II. 1. Aus Anlaß einer Anfrage, »ob dem Amtsverwalter eines Stiftes die für dasselbe angesuchte Schurflicenz ertheilt werden dürfe?« wurde verordnet [63]), daß da Stifte und Klöster nach dem Hofdekrete vom 20. April 1787 die persönliche Fähigkeit besitzen, Bergwerke zu bauen, und Bergantheile cum appertinentiis kaufen und besitzen zu dürfen, und diese Corporationen nur hinsichtlich der Erwerbung der Eigenthumsrechte auf einen Bergbau durch Erbschaft oder Schenkung durch das Amortisationsgesetz beschränkt sind, dergleichen Ansuchen zu willfahren, und den geistlichen Corporationen überhaupt jede unmittelbare oder mittelbare Erwerbung eines Bergeigenthums mit der einzigen angeführten Ausnahme zu gestatten ist. Durch diese mit den Hof-

---

60) Joach. B. Ord. II. Theil, art. 21 und Kuttenberger Bergord. Entw. im Capitel wie die Schichten gearbeitet werden sollen.

61) Auswanderungs-Patent vom 24. März 1832 §. 10. c.

62) Hofkanzleidekret vom 2. September 1841, H. Z. 26203, G. Z. 50604.

63) Hofkammerdekret vom 28. April 1837, H. Z 2698, G. Z. 23364.

dekreten vom 14. Juli 1784 und 24. Jänner 1785, durch welche das Amortisationsgesetz vom 26. August 1771 in Betreff der Bestimmung, daß die Dos eines in ein Kloster oder Stift eintretenden Candidaten pr. 1500 fl. nur im fahrenden Gute bestehen dürfe, mittelbar abgeändert und erklärt wurde, daß die Güter einer geistlichen Gemeinde aufgehört haben, manus mortuae zu sein, im Einklange stehende Erläuterung dürfte auch jeder Zweifel darüber entfallen, daß es einem Stifte und Kloster erlaubt sei, ein dem Schätzungswerthe nach die Summe von 1500 fl. Conv. Mze. nicht übersteigendes Berg- oder Hüttenwerk von einem Candidaten als dos statt einer eben so großen Baarschaft anzunehmen.

Zu II. 2. Es wurde das Bergbauverbot für eigene Rechnung in der Art, wie es für die ärarialischen Bergwesensbeamten und deren Angehörige besteht, auch auf die **Aerarial- und Aerarial-gewerkschaftlichen mindern Diener und ihre Angehörigen** bei jenen Bergwerken ausgedehnt, wo das Montanärar die Direction des Werkes führt, so jedoch, daß diejenigen, welche dieses Verbot trifft, binnen einem Jahre von Verlautbarung desselben sich entweder im Wege ihrer vorgesetzten Aemter zum fernern Beibehalte die Erlaubniß der Hofkammer im Münz- und Bergwesen zu erwirken, oder ihr montanistisches Besitzthum gleichviel, ob es in Berg- oder Hüttentheilen bestehe, bei sonstiger Entlassung aus den Aerarialdiensten zu veräußern haben. Dagegen wurde gestattet, daß den ärarialischen und ärargewerkschaftlichen Arbeitern derlei eigene Unternehmungen zwar frei gelassen werden können, jedoch in der Art, daß dieselben zur möglichsten Sicherstellung des Montanärars vor dießfälligen Beeinträchtigungen verpflichtet seyn sollen, von Quartal zu Quartal den administrirenden Bergämtern ihrer Reviere, in welchen sie für eigene Rechnung bergbauen, einen Ausweis mit Angabe der Werke, bei welchen sie beantheilt sind, mitzutheilen, wobei sie, wenn einer derselben auf unrechtlichem Benehmen oder Unterschleif betreten werden sollte, es sich selbst zuzuschreiben haben werden, daß nebst der gesetzlichen Strafe auch noch überdieß die Ausschließung von allem Bergbaue für eigene Rechnung gegen den Schuldtragenden

unnachsichtlich zu verhängen seyn wird [64]); weiters wurde bestimmt [65]), daß alle auf den Verbot des Bergbaubetriebes oder der Theilnahme an demselben von montanistischen Beamten Bezug habenden Anordnungen, auch für das höhere und mindere Montan- und Salinen-Forst-Personale zu gelten haben.

Im Nachhange zu der Verordnung vom 7. April 1837 wurde bedeutet [66]), daß eine einem königl. montanistischen Beamten oder mindern Diener ertheilte Erlaubniß zum Besitze eigenthümlichen Bergvermögens nicht auf immerwährende Zeiten verstanden werden könne, sondern daß, bei in der Folge veränderter Dienstesstellung des mit einer solchen Erlaubniß betheilten Individuums, allerdings der Fall eintreten könne, wo die fernere Beibehaltung eines solchen Vermögens nicht länger gestattet werden dürfte; daher wurden die Bergoberämter beauftragt, die Vorlage der periodischen Ausweise der für eigene Rechnung Berwerksunternehmungen betreibenden Beamten oder mindern Diener stets mit Rücksichtsnahme auf die, seit der höhern Gestattung hiezu mit denselben allfällig vorgegangenen, Dienstesveränderungen der Hofstelle die etwaigen Bedenken gewissenhaft berichtlich anzuzeigen, welche sich in spezifischen Fällen gegen die Fortdauer einer solchen Erlaubniß ergeben dürften.

Zum I. Abschnitt des III. Capitels II. Hauptstückes, von den Erwerbungsarten eines Berglehens handelnd.

Zu §. 63.

Aus Anlaß der an der Lehrkanzel des böhm. Bergrechts in der neuesten Zeit erfolgten Bestreitung der vom Verfasser in dem angezogenen Absatze aufgestellten Ansicht, daß ohne eingelegte Muthung ein freier Berglehensgegenstand durch Ersitzung gegen den Landesfürsten nicht erworben werden könne, findet es der Verfasser nothwendig, seine nun zur Streitfrage gewordene

64) Hofkammerdekret vom 7. April 1837 H. Z. 6977, G. Z. 31104.
65) Hofkammerdekret vom 15. April 1837 H. Z. 3036, G. Z. 22857.
66) Hofkammerdekret vom 16. März 1838 H. Z. 5440, G. Z. 27003.

Behauptung einer strengern Prüfung mit Rücksicht auf die zur Unterstützung der gegentheiligen Meinung angeführt werdenden Gründe zu unterziehen.

Als Hauptmotive der bestrittenen Behauptung hat der Verfasser im Grundwerke den Abgang des guten Glaubens, eigentlich des redlichen Besitzes bei jedem, der ohne Muthung Bergbau treibt, somit die Unmöglichkeit einer Ersitzung wegen Mangel des zu derselben nach §. 1477 B. G. B. unerläßlichen Erfordernisses eines redlichen Besitzes, und den durch einen solchen unbefugten Bergbaubetrieb geschehenden eigenmächtigen Eingriff in das landesfürstliche nach §. 1456 nicht ersitzbare Bergregalhoheitsrecht angeführt, wogegen eingewendet wurde:

1. Die Redlichkeit werde bei jedem Besitze vermuthet, §. 328 B. G. B.;

2. was sich erwerben lasse, könne ersessen werden, §. 1455 B. G. B.;

3. seien Berg- und Salzwerke zum Staatsvermögen gehörig §. 287, dieses werde nach den im Privatrechte enthaltenen Vorschriften erworben §. 290, und könne durch den Besitz während eines 40jährigen Zeitraums gegen die Verwalter des Staatsvermögens ersessen werden, §. 1472 B. G. B.; und

4. spreche der §. 8 des Appendix zum Art. VIII der J. B. Ord. offenbar für die Zulässigkeit der Ersitzung eines nicht eingemutheten Bergwerkes gegen den Staat, weil es daselbst heißt — »da auch Einer Gebäude anstellt in einem Felde, das er nicht in Lehen hätte, so fern dasselbige Feld frey und nicht zuvor verliehen ist, kann er wohl dabei bleiben als Neufänger.«

Hierauf wird erwiedert:

Ad 1. Die Vermuthung der Redlichkeit des Besitzes kann durch den Beweis der Unredlichkeit desselben zeuge §. 1477 entkräftet werden, und wird dadurch die Ersitzung auch nach dem Zeitraume von 30 und 40 Jahren ausgeschlossen, da nun Jedermann weiß, oder wenigstens wissen soll, daß ein bergfreies Belehnungsobject nur durch Einlegung und Bestätigung der Muthung erworben, beziehungsweise in Besitz genommen werden könne, und dürfe, so ist jede eigenmächtige Besitzergreifung ipso

acto eine unerlaubte Handlung, sonach der hierauf gegründete Besitz unredlich.

Ad 2. Können allerdings Bergwerke im gesetzlichen Wege erworben werden; da dieselben aber, wie zum §. 56 gezeigt worden, keine freistehende durch Zueignung §. 382 B. G. B. erwerbbare Sachen sind, so ist auch die eigenmächtige Besitznahme eines Bergbauobjekts kein zur Ersitzungsbegründung geeigneter Titel.

Ad 3. Wohl sind Berg- und Salzwerke, die der Staat als durch Muthung erworbene oder kraft des ihm zuständigen Monopolsrechtes errichtete Werke besitzt, zum Staatsvermögen gehörig, und als solches unter den Bestimmungen des §. 1472 ersitzbar; dieß ist aber nicht bei bergfreien Belehnungsgegenständen der Fall, welche, so lange selbe nicht gemuthet werden, integrirende Bestandtheile des durch Ersitzung weder ganz noch theilweise erwerbbaren Bergregalhoheitsrechts bleiben.

Ad 4. Darf die veraltete Bestimmung, welche für sich allein betrachtet, nicht einmal hinreichend verständlich ist, keineswegs buchstäblich genommen, sondern muß mit den übrigen gleichzeitigen Normativen zusammengehalten, und möglichst in Einklang gebracht werden, welche verordnen, daß nach Entblößung einer Erzlagerstätte die Muthung alsobald (nach der Darstellung im §. 68 des Grundwerkes längstens innerhalb 3 Tagen) bei Verlust des Fundrechts genommen werden, und daß bei binnen 14 Tagen unterlassener Bitte um Bestätigung der Muthung dieselbe wieder ins landesfürstliche Freie falle, Art. 3 und 4 II. Theils der J. B. Ord., bei welcher Combination es klar wird, es habe durch die Verfügung, daß der im freien Felde ohne Muthung Bauende bei seinem Baue als Neufänger belassen werden könne, nichts anderes beabsichtigt werden wollen, als diejenigen Neufänger, welche, ohne vorläufig die Muthung auf eine Fundgrube zu nehmen, die Verleihung zur gehörigen Zeit, nämlich längstens am 17. Tage nach entblößtem Funde begehrten, von der unterlassenen Muthung zu dispensiren, zumal nicht gedenkbar ist, daß einem Neufänger, der die Fundgrube nicht gemuthet hat, größere Rechte als dem ordentlichen Muther, welcher bei während 14 Tagen unterlassener Bitte um Muthungsbestätigung des Muthungsrechtes

ganz verlustig wurde, was noch bis jetzt nur mit Zugeständniß eines längern Termins zur Bestätigungsbitte (ut §. 82 und Nachtrag zu demselben) Statt findet, haben eingeräumt, somit der gleich anfangs eigenmächtige Besitzergreifer durch Verfügung der Unantastbarkeit seines nicht eingemutheten Fundes günstiger als der redliche Besitzerwerber habe behandelt werden wollen.

Zum II. Abschnitt dieses Capitels, welcher von Schürfen und von der Schurflicenz handelt.

Zu §. 67.

Es leuchtet von selbst ein, daß die sub 2. am Schlusse vorkommende Bemerkung, es stehe dem Grundeigenthümer oder jedem sonstigen zur Verritzung der Oberfläche berechtigten Finder einer Erzlagerstätte, welcher keine Schurflicenz erwirkt hat, ein Vorrecht vor einem frühern Muther nicht zu, mit Rücksicht auf die im folgenden §. 68 entwickelten Gründe dahin beschränkt werden müsse, daß vor Verlauf von 3 Tagen nach geschehenem Funde von solchen Personen das Fundvorrecht gegen einen voreilenden Muther mit Erfolg geltend gemacht werden dürfte, weil derjenige, welcher zur Verritzung der Erdoberfläche durch das Eigenthumsrecht, oder durch die vom Grundeigenthümer zu anderen Zwecken als zur Aufsuchung von Bergbauobjecten erhaltene Erlaubniß oder Beauftragung befähigt ist, hiezu der Bewilligung einer Behörde nicht bedarf, sonach einem unbefugten Schürfer nicht gleichgestellt werden kann.

Zu §. 70.

In der neuesten Zeit sind vielfältige Beschwerden von Schürfern, wegen Beirrungen durch zu nahe an ihren Schürfen sich ansetzende spätere Schürfer erhoben, und es ist dadurch die k. k. Landesstelle veranlaßt worden, zur Erwirkung einer gesetzlichen Bestimmung über die Entfernung, in welcher sich ein späterer von dem Schurfe eines frühern Schürfungsberechtigten zu halten habe, die Anträge der hierländigen Berggerichte einzuholen; es ist jedoch bisher in dieser Beziehung kein allgemeines Normativ erschienen, und lediglich durch die dem vollen Inhalte

nach in dem Zusatze zum §. 192 aufgenommene a. h. Entschließung vom 30. Juni 1842 für den Steinkohlenbau des Staates die Verleihung eines ausschließenden Schurfraumes von einer Kreisfläche, deren Halbmesser bis 1000 Wiener Klafter betragen kann, und welche von dem zum Aufschlagsorte gewählten genau zu bestimmenden und aufzuzeichnenden Punkte auszustecken ist, genehmigt worden, wobei der Wunsch nicht unterdrückt werden kann, es möge die höchste Staatsverwaltung auch bald für die Sicherung der Privatschürfer mit einer ähnlichen, allgemein gültigen Bestimmung eines ausschließenden Schurfraumes bei jeder zu ertheilenden Schurflicenz zu sorgen geruhen.

Zu §. 71 ad 6.

Aus Anlaß einer gestellten Anfrage: ob von einem Schurfer zum Voraus eine Caution wegen Grundentschädigung verlangt werden könne, wurde dem betreffenden Berggerichte zur eigenen und der obrigkeitlichen Berggerichtssubstitionen Belehrung erwiedert [67]):

In den Berggesetzen werde zwar dem Schürfer die Verbindlichkeit auferlegt, sich jeder muthwilligen Beschädigung und Kränkung des Grundeigenthümers zu enthalten, und ihm den durch die geworfenen Schürfe verursachten Schaden und entgangenen Nutzen zu ersetzen, worüber entweder ein gütliches Uibereinkommen zwischen den Parteien zu treffen, oder bei dessen Nichterzielung der Entschädigungsbetrag berggerichtlich zu bestimmen sei; von einer Verbindlichkeit des Schürfers jedoch, dem betreffenden Grundeigenthümer für den durch Destruction seines Grundes in eventum zuzufügenden Schaden oder entgehenden Nutzen eine Caution überhaupt, und im baaren Gelde insbesondere vorhinein zu leisten, und von einem Rechte des Grundeigenthümers, sich ohne vorläufige Cautionsleistung der Schürfung auf seinem Grunde zu widersetzen, nirgends die Rede, und es war eine Bestimmung hierwegen um so weniger nothwendig, als durch die oben angeführte Entschädigungsverbindlichkeit des Schürfers einerseits die Beeinträchtigung des Bergbaues durch überspannte Entschädigungsanforderungen

---

67) Gübernial-Verordnung vom 21. April 1836.

des Grundbesitzers für den durch das Schürfen verritzten Boden vorgebeugt, andererseits dem Grundeigenthümer für den durch das Aufsuchen von Mineralien auf seinen Gründen ihm wirklich zugefügten Schaden oder entgangenen Nutzen eine solche Entschädigung zugewendet wird, wie dieselbe Jedermann für die Abtretung seines Eigenthums an den Staat, wenn solche das allgemeine Interesse gebietet, nach §. 365 B. G. B. zu fordern berechtiget ist. Es hat sonach jeder Grundbesitzer dem sich gehörig legitimirenden Schürfer die Aufsuchung von Mineralien auf seinen Gründen mit Vorbehalt seines Entschädigungsanspruches für den wirklich zugefügten Schaden und de facto entgangenen Nutzen unweigerlich zu gestatten, und ist diese Verbindlichkeit als eine gesetzliche Grundlast anzusehen, weßhalb von dem Schürfer wegen des zuzufügen möglichen Schadens oder entgehen dürfenden Nutzens eine Sicherstellung um so weniger gefordert werden kann, als solche bergrechtlich nicht gegründet ist, und durch vorläufige Leistung derselben dem im allgemeinen Interesse gelegenen Bergbaue durch Abschrecken baulustiger Unternehmer zu nahe getreten würde.

In der neuesten Zeit sind vielfältige Beschwerden über Grundbeschädigungen durch Schürfungen, welche bei Nichtauffindung einer Erzlagerstätte ohne den Grundeigenthümern geleistete Entschädigung für die Zerwühlung der Oberfläche von den Schürfern verlassen, und die Grundbesitzer genöthigt worden sind, hierwegen kostspielige Rechtsstritte zu führen, angebracht, und durch diese die h. Hofkammer veranlaßt worden, über die Frage, ob es nicht zweckdienlich wäre, möglichst bestimmte Entschädigungsbeträge nach dem Flächenmaaß der verritzten Oberfläche auszumitteln, und von der Cautionsleistung für dieselben die Zulassung einer Schürfung abhängig zu machen, das Gutachten der Lehensbehörden einzuholen, und es ist anzuhoffen, daß nach deren Vorlegung eine das Eigenthum der Grundbesitzer nach der Bestimmung des §. 365 B. G. B. ausgiebiger in Schutz nehmende Abänderung der Gub. Verord. vom 21. April 1836 bald herablangen werde [68]).

68) Dekret der Hofkammer im Münz- und Bergwesen vom 22. October 1842.

Zum III. Abschnitt dieses Capitels, die Muthung behandelnd.

Zu §. 73.

Uiber einen, wegen von der k. k. Landesstelle aus Besorgniß für die **Marienbader Heilquellen** erfolgter Abweisung der Bestätigung der Muthung eines verlassenen Bergbaues bei Marienbad, ergriffenen Rekurs erfolgte die höchste Entscheidung [69]) dahin: daß zwar nach den böhm. Bergordnungen vom Jahre 1534 und 1575 keine Muthung abgewiesen werden könne; da aber nach eben jenen Gesetzen jeder Bergbauunternehmer den durch seinen Bergbaubetrieb verursachten Schaden ersetzen muß, die Heilquellen Marienbads jedoch einerseits ein Gemeindgut der leidenden Menschheit sind, deren Verlust sich nicht ersetzen läßt, andererseits dem Nationalwohlstande des ganzen Landes und insbesondere dem Stifte Tepl und den Hauseigenthümern Marienbads ein ungemein großes und gewissermaßen unberechenbares Einkommen verschaffen, so werde das Begehren der Aufrechthaltung der fraglichen Muthung aus dem Grunde abgewiesen, weil es außer allen menschlichen Kräften steht, jenen Schaden zu ersetzen, welcher durch die von dem beabsichtigten Bergbaue zu besorgende Ablenkung der Marienbader Heilquellen verursacht werden könnte; hiebei wurde weiter bedeutet, daß dem Antrage, die Berggerichte anzuweisen, daß sie die Ertheilung der **Schurflicenzen** in der Nähe von **Gesundheitsbrunnen** früher der k. k. Landesstelle, um deren Statthaftigkeit prüfen zu können, vorzulegen haben, keine Folge gegeben werden könne, da bei den bestehenden Gesetzen, nach denen jeder Bergbauunternehmer noch vor dem Beginne des Baues sich mit der erhaltenen Bewilligung vor der politischen Obrigkeit ausweisen muß, eine Gefährdung der Quellen nicht zu besorgen sei, weil es jeder Obrigkeit frei steht, gegen die ertheilte Schurflicenz an die Berglehensoberbehörde die Beschwerde einzubringen, während man andererseits bei den in Böhmen so häufigen Mine-

---

69) Hofdekret vom 18. Jänner 1836 H. Z. 15382, G. Z. 5469.

ralquellen mit Grund besorgen müßte, daß eine wie immer abgefaßte Normalvorschrift dieser Art ohne alle Noth den Bergbau einengen würde.

Zu §. 75.

Aus Anlaß der Zulassung einer Muthung auf ein als Wahrzeichen der vorhandenen Steinkohlenablagerung beigebrachtes **Bohrmehl**, das ist das aus dem Bohrloche herausgehobene Pulver eines durch den Bergbohrer zerriebenen Minerals wurde zwar die Belehrung [70]) ertheilt: daß bei jeder Bergbelehnung und der ihr vorgehenden Muthung der Hauptgrundsatz der Berggesetze, »es sei nur über wirkliche Funde eine Muthung oder Belehnung zu ertheilen, und es habe sich der Bergrichter von dem Vorhandensein und Anstehen des zu verleihenden Bergbauobjekts wohl zu überzeugen, Joach. B. Ord. II. Theils art. 3 et 8 und Appendix ad art. 8 §. 2, dann Hofdekret vom 1. Mai 1805 Zahl 4761« streng aufrecht erhalten werden muß, über ein ausgezogenes Bohrmehl weder eine Muthung angenommen, noch eine Belehnung ertheilt werden könne, auch weiters verordnet, daß wenn auf bloßes Bohrmehl Muthungen angenommen oder Belehnungen ertheilt worden sein sollten, selbe als ungesetzlich von Amtswegen zu löschen seien; — jedoch fand sich später die k. k. Hofkammer im Münz- und Bergwesen über mehrseitige Vorstellungen, daß durch obiges Verbot die blos auf Schacht und Stollen beschränkten Schürfungen ungleich kostspieliger, und somit die Aufdeckung von Steinkohlenlagerstätten zum Nachtheile der Industrie weit seltener werden würde, bewogen [71]), unter Aufrechthaltung jenes Verbots bis zur nahe bevorstehenden Vollendung des neuen Steinkohlengesetzes, in welchem auch die Frage in Betreff der Muthungen auf Bohrmehl die bestimmten Normen aufgenommen sein werden, zu verfügen »daß **Absenkungen mit dem Erdbohrer** als

---

70) Hofdekret vom 14. April 1840, hinausgegeben durch Gubern. Dekret vom 30. April 1840.

71) Hofkammerdekret vom 30. Juni 1841, hinausgegeben durch Gubern. Dekret vom 10. September 1841 Z. 39806.

Schurfarbeiten anzuerkennen seien; und daß, falls Muthungen auf Lagerstätten, welche mittels Bohrlöcher entdeckt worden sind, bei den Berggerichten eingebracht werden sollten, diese Muthungen im Sinne des Hofdecrets vom 14. April 1840 nicht in das Muthungsbuch aufgenommen, und darüber auch keine Muthscheine ertheilt werden dürfen, wohl aber als Fundanmeldungen in jenem Falle in Vormerkung zu nehmen seien, wenn der um Muthung bittende Gewerke in seinem Gesuche die Teufe des erbohrten Fundes, von welchem er das Bohrmehl genommen hat, so wie auch die Localität des Bohrloches selbst genau angibt, worauf ihm vom Berggerichte ein angemessener Termin zur förmlichen mit Schacht oder Stollen zu bewerkstelligenden Entblößung der Lagerstätte zu ertheilen ist. Diese gemachte Vormerkung gibt dem Anmelder des Fundes das bedingte Alter im Felde von dem Anmeldungstage, jedoch gewährt sie ihm noch in keinem Falle das Recht, seine Maßen zu strecken. Zeigt es sich dann bei dem commissionellen Localaugenscheine, wozu auch die Nachbarsgewerken vorzuladen sind, daß die in dem Gesuche angegebene Teufe, in welcher das Bohrmehl genommen worden sein soll, mit der Teufe, in welcher die Lagerstätte in der Folge entblößt worden ist, genau übereinstimmt, so ist der Fund förmlich in das Muthungsbuch aufzunehmen, und den Gewerken der Muthschein auszufertigen. Ergiebt es sich jedoch, daß der wirklich entblößte Fund entweder mit der angegebenen Teufe oder mit der angegebenen Situation nicht übereinstimmt, so ist die Vormerkung zu löschen, ihr keine weitere Folge zu geben, und die sonstige Amtshandlung nach Maßgabe der Bergordnung zu pflegen.

Zu §. 76.

In der Kritik des Doctors Hofmeister über das Grundwerk wurde die am Schlusse des Absatzes 6 jenes §. aufgestellte Behauptung, daß der Grundeigenthümer eines Platzes, wo eine zum Bergbau nöthig erkannte Quelle entspringt, ungeachtet der Bestimmung der Berggebräuche, Appendix ad articul. 104 J. B. Ord. II. Theils, daß Brunnquellen nicht zur Bergjurisdiction gehören, dennoch verhalten werden könne, solchen, so wie einen

andern zum Bergbau erforderlichen Tagraum gegen Entschädigung abzutreten, aus dem so eben angezogenen Absatze des Appendix der Berggebräuche bezweifelt; allein wenn erwogen wird, daß die Vorschriften, welche jeden Grundeigenthümer verpflichten, einen zum Bergbau nothwendig erkannten, der bürgerlichen Jurisdiction unterstehenden Raum dem Muther, eigentlich Ausbitter desselben, gegen Schadloshaltung zu überlassen, nämlich die Bergwerksvergleichung vom Jahre 1575, dann die Hofdekrete vom 2. Juli 1807 und 28. Juli 1808 weit spätern Ursprungs als jener Appendix der Bergordnung sind, und wenn man weiters bedenkt, daß der Zweck jener in den Berggebräuchen vorkommenden Belehrung blos die Behebung der irrigen Meinung einiger Berggerichte, es seien alle Brunnquellen eben so wie erschrottene Wässer ein Objekt der Bergbelehnung, gewesen sein mag, und daß die Muthung eines Berglehensgegenstandes von der Ausbittung eines Tagraums zur Bergbaunothdurft sehr verschieden ist, indem bei der erstern dem Grundeigenthümer keine Entschädigung gebührt, wohl aber bei der letztern, so dürften die so eben angegebenen Gründe für die Richtigkeit der bestrittenen Behauptung des Verfassers, jene der Bezweiflung derselben überwiegen.

Zu §. 82.

In der vorerwähnten Kritik wurde die richtige Bemerkung gemacht, daß unter **Muthschein** nicht die Belehnungsurkunde oder der **Lehnbrief** selbst zu verstehen sei; denn der Muthschein ist eigentlich nichts anderes als die bergämtliche Erledigung eines Muthungsgesuches (Muthzettels) im Fall der Annahme der Muthung, und der Lehnbrief die Erledigung des Freifahrungs- oder Freimachungsactes einer ausgebetenen Grubenfeldmaaß.

Durch verschiedenartige Deutungen der in dem 3. Absatze des Grubenfeldmaaßpatentes vom 21. Juli 1819 enthaltenen Vorschrift, daß der **Muther** oder Lehnswerber entweder schon in dem Muthungs- oder Belehnungsgesuche oder längstens 2 Monate nach eingelegter Muthung die beiläufige Lagerung der ausgebetenen Grubenfeldmaaßen zwischen drei fortlaufenden Compaßstunden auszudrücken habe, ist eine theils verschiedene, theils den gesetzlichen

Rechten eines Muthers nachtheilige Gerichtspflege entstanden; um diese zu beseitigen, wie auch um über die Ertheilung und Zulässigkeit einer Fristerweiterung rücksichtlich dieser binnen 2 Monaten von dem Tage der eingelegten Muthung zwischen 3 fortlaufenden Compaßstunden anzugebenden beiläufigen Maaßenlagerung, nicht minder über die Wirkungen einer anzusuchen versäumten Fristerweiterung ein gleichmäßiges, den bestehenden Gesetzen entsprechendes Verfahren beobachtet zu wissen, wurde verordnet [72]):

1. Daß ein jeder Muther, welcher die Erzlagerstätte so weit ausgerichtet hat, daß er die beiläufige Lagerung der ausgebetenen Grubenfeldmaaßen dergestalt anzugeben vermag, damit ihm innerhalb der Richtung des Längenmaaßes zwischen drei fortlaufenden Compaßstunden bei der seiner Zeit vorzunehmenden Verpflöckung seine Lagerstätte gesichert sei, zur Angabe dieser Lagerung binnen der gesetzlichen Frist von 2 Monaten vom Tage des bei dem Berggerichte präsentirten Gesuches zu verhalten sei.

2. Daß in jenen Fällen, in denen der Muther die Unthunlichkeit der Angabe dieser beiläufigen Maaßenlagerung aus standhaften Gründen darthut, demselben hiezu eine weitere, jedoch längstens auf 2 Monate lautende Frist zu gewähren sei.

3. Daß jedem ansitzenden Muthungsberechtigten gestattet werde, den ältern Muther nach der ersten, in dem Feldmaaßpatente vom 2. Juli 1819 gesetzlich bestimmten zweimonatlichen Frist zu der Angabe der beiläufigen Maaßenlagerung aufzufordern, und in dem Falle einer von dem ältern Muther begehrten weitern Frist die Unstatthaftigkeit derselben vor Gericht zu erweisen, über welchen Beweis dann das Gericht in jenen Fällen, in denen es nach dem Anbringen der Parteien nicht hinlänglich informirt sein sollte, nach genommenem Augenscheine über die Zulässigkeit oder Nichtzulässigkeit einer Fristerweiterung zu erkennen hat;

4. Daß die in dem Patente vom 21. Juli 1819 enthaltene Frist zur Lagerungsangabe der Maaßen als keine Fallfrist, mit

---

72) Hofdekret vom 2. März 1837, kundgemacht durch Gub. Dekret vom 14. März 1837.

welcher der Verlust des Muthungsrechtes verbunden ist, zu betrachten sei; daß es jedoch dem Muther bei Vermeidung zwangsweiser Betreibung obliege, längstens binnen zwei Monaten von dem Tage des präsentirten Muthungsgesuches die beiläufige Lagerung der Feldmaaßen anzuzeigen, und die Belehnung zu begehren, oder die Verlängerung derselben auf die früher bezeichnete Weise anzusuchen.

Weiter wurde hiebei von dem k. k. Gubernium bedeutet, daß so wie nun durch diese Vorschrift die unterm 9. Mai 1829 bekannt gemachte Hoffammer-Verordnung vom 25. April 1829 (nach welcher der Muther oder Lehenswerber, wenn er in seinem Anbringen die beiläufige Maaßenlagerung anzugeben unterlassen hätte, zu deren nachträglicher Angabe innerhalb des hiezu einberaumten zweimonatlichen Termins mit dem Beisatze aufzufordern war, daß widrigenfalls die inzwischen vorgemerkt behaltene Muthung von Amtswegen wieder gelöscht werden würde, und nur nach vollständiger Erfüllung dieser Vorschrift die Belehnungsurkunde oder der Muthschein mit Aufnahme der Richtung des Maaßes in dieselben ausgefertigt werden konnte) aufgehoben werde: so habe es doch bei der Anwendung sein unabänderliches Verbleiben, daß eine Belehnungsurkunde nur nach der vorerwähnten Angabe der beiläufigen Lagerung der Maaßen, und zwar jederzeit in der Art auszufertigen sei, daß in ihr auch diese Maaßenlagerung genau aufgenommen werde.

In Folge vorgekommener Ansuchen um Erläuterung des vorstehenden Normals über den ämtlichen Vorgang bei Muthungen hinsichtlich der Fristerweiterung zur Lagerungsangabe und bei Versäumung der gesetzlichen oder erweiterten Frist erschien nachstehende Belehrung [73]).

Zu §. 2. Die Ertheilung einer weitern Muthungsfrist bleibt bei dem Umstande, daß die dem Muther oft unvermuthet entgegen tretenden Hindernisse sich nicht vorher bestimmen lassen, dem Er-

---

73) Hofkammerdekret vom 25. Oktober 1837, kundgemacht mit Gubern. Dekret vom 25. November 1837.

messen des Richters bei von den Parteien vorgebrachten standhaften Gründen überlassen.

Zu §. 4. In dem Falle als der Muther binnen 2 Monaten von dem Tage seines bei dem Gerichte präsentirten Muthungsgesuches nicht die beiläufige Lagerung der Feldmaaßen angeben, die Belehnung begehren, oder um eine Erstreckung der ihm hiezu gegebenen Frist ansuchen, oder endlich sein Muthungsrecht nicht mit einer Anzeige an die betreffende berggerichtliche Behörde zurücklegen würde, ist derselbe zum erstenmale mit einem Strafbetrage von 5 fl. C. M., nach abermaligem fruchtlosem Verstreichen eines Termins von 4 Wochen vom Zustellungstage des ersten Strafdekrets mit 10 fl. C. M. zu bestrafen. Sollte der säumige Muther auch hierauf binnen 4 Wochen nach der Zustellung des zweiten Strafdekretes den gesetzlichen wiederholt betreibenden Vorschriften nicht nachkommen, so ist er von Amtswegen seines Muthungsrechtes für verlustig zu erklären.

Diesen Bestimmungen wurde von der k. k. Landesstelle die Bemerkung beigefügt, es gehe hieraus von selbst hervor, daß ein einmal erworbenes Muthungsrecht einem andern erst dann verliehen werden könne, wenn es der erste Muther entweder heimgesagt hat, oder wenn dasselbe nach vorhergegangener zwangsweiser Betreibung des säumigen Muthers von Amtswegen gelöscht worden ist.

Obgleich in den vorstehenden zwei Normativen an mehreren Stellen von **Berggerichten** gesprochen wird, so kann hieraus nicht gefolgert werden, daß hiermit die Districtualberggerichte gemeint werden, sondern man muß dafür halten, daß darunter die **berglehnsbefugten Verleihungsbehörden**, nämlich die **königlichen und landständischen Bergämter**, verstanden worden seien, weil die Angabe der Maaßenlagerung zum Behufe der Ertheilung der Belehnung vorgeschrieben sind, und selbst die Entscheidung der Frage, ob eine Erweiterung der gesetzlichen oder erstreckten Frist zur erwähnten Angabe zu ertheilen oder abzuschlagen sei, einen Gegenstand der kameralistischen und nicht der streitigen Gerichtsbarkeit in Bergsachen ausmacht, folglich auch in dieser Hinsicht die Berggerichtssubstitutionen als untere Beleh-

nungsbehörden, gegen deren Ausspruch der Zug der Beschwerde an die Districtualberggerichte, dann an die Landesstelle und endlich an die h. Hofkammer im Münz- und Bergwesen zu gehen hat, das Amt zu handeln und zu erkennen haben. Nebstdem kömmt zu bemerken, daß zwar in dem Normale vom 2. März 1837 sub 3. dem schurfberechtigten Nachbar ebenso wie dem nachbarlichen jüngern Muther das Recht zur Aufforderung des ältern Muthers, die beiläufige Lagerung seiner Maaßen anzugeben, ertheilt, später aber [74]) diese Bestimmung wieder aufgehoben worden ist, weil es im Geiste der Bergordnung liegt, demjenigen, welcher erst nutzbare Minerallagerstätten aufsucht, kein Vorrecht gegen denjenigen einzuräumen, der solche schon aufgefunden, und durch Muthung die Absicht, selbe benützen zu wollen, rechtlich ausgesprochen hat.

Zu §. 91 zu 4.

Obgleich durch Gubernialdekret vom 28. Juni 1822 einem hierländigen Berggerichte die allgemein lautende Belehrung ertheilt worden war, daß da bei Wiederaufnahme aufgelassener losgesagter und schon bücherlich gelöschter Bergbaue der Zweck einer Freimachung, nämlich die Erhebung, ob ein Bergbau ins Freie zurückgefallen sei, bereits bücherlich vorliegt, zum Behufe der Erledigung solcher Muthungen eine Localuntersuchung zwecklos wäre, und dem neuen Aufnehmer unnöthige Kosten verursachen würde, sonach in dergleichen Freimachungsfällen die Localbesichtigung durch einen berggerichtlichen Commissär nicht einzutreten habe, so erfolgte dennoch in der jüngsten Zeit die Belehrung [75]), daß obige Gubernial-Verordnung nicht hindere, in Fällen, wenn z. B. die Wiederaufnahme nur ein Vorwand ist, um sich von neuem ins Feld zu legen, oder wenn die alten Grubenfelder nicht verläßlich bezeichnet, oder nach Patent vom Jahre 1805 von größerer Breite sind, daher leicht Grenzstreitigkeiten entstehen

74) Gubern. Dekret vom 30. Juli 1838.

75) Hofdekret vom 4. November 1843, kundgemacht durch Gub. Dekret vom 4. December 1843.

könnten, vor der Verleihung eines solchen wieder aufgenommenen alten Bergbaues die Localbesichtigung eintreten zu lassen, dann früher noch ein Ausspruch der höchsten Lehensbehörde [76]), nach welchem eine Ausnahme von der obigen Regel auch in dem Falle eintreten kann, wenn hinreichender Grund zur Bezweiflung des noch gegenwärtigen Bestandes eines belehnbaren Bauobjects (z. B. wegen ursprünglicher blinder Muthung oder wegen bereits eingetretenem Abbau der Lagerstätte) vorhanden ist, bei welcher Gelegenheit auch der Grundsatz ausgesprochen wurde, daß auf bloße **Findlinge**, das ist in einem Schurfe oder Baue aufgefundene, nicht mit einer noch anstehenden Mineralablagerung in unmittelbarem Zusammenhange befindliche Erzstufen, keine Belehnung ertheilt werden dürfe.

Zu §. 92. 1. b.

Die Bestimmung des Grubenmaaßpatents vom 21. Juli 1819 §. 3, daß die Richtung der Maaßlänge zwischen **3 fortlaufenden Compaßstunden** in dem Muthungs- oder Bestätigungsansuchen auszudrücken sei, wollte von einigen Bergbauunternehmern dahin ausgelegt werden, daß, da zu Vermessungen der 24stündige Bergcompaß verwendet wird, folglich auf eine Stunde 15 Grade des in 360 Grade eingetheilten Umkreises entfallen, ihnen freistehe, die Längenrichtung innerhalb eines Sextantensegments von 45 Graden Spannung zu wählen; allein diese Meinung ist offenbar unrichtig, da jene obige Verfügung diese Wahl nur zwischen und nicht innerhalb dreier fortlaufender Compaßstunden, folglich z. B. nur zwischen Stunde 1, 2 und 3 oder 5, 6 und 7, innerhalb welchen nur ein Segment von 30 Graden liegt, freistellt.

Zu §. 93.

Uiber das von den Berggerichten (**Bergämtern**) zu beobachtende Verfahren rücksichtlich der Zeit der **Ausfertigung der Lehenbriefe** und der **Abnahme der Quatembergelder** ist

---

76) Hofentscheidung vom 2. Februar 1839 H. Z 11412, G. Z. 10801.

die Bestimmung herabgelangt[77]), daß, wenn bei der berggerichtlichen Freifahrung eines gemutheten Lehnsobjects von den hierzu vorgeladenen Anrainern Einwendungen erhoben werden, das Berggericht dieselben so viel wie möglich auf gütlichem Wege zu beheben habe. Gelingt dieß, so kann ohne Abwarten einer weitern Frist sogleich nach Erledigung des von den Anrainern unterfertigten Freifahrungs-Protocolls (da bei erfolgter Ausgleichung der Parteien von einem Recurse keine Rede sein kann) die Belehnung und resp. die Ausfertigung des Lehenbriefes erfolgen. Im Falle hingegen, daß sich diese Anstände gütlich nicht beheben lassen, hat das Berggericht über die Zulässigkeit dieser Einwendungen eine Entscheidung zu schöpfen, gegen welche demjenigen, welcher sich hierdurch beschwert hält, der Recurs binnen 4 Wochen freisteht. Die Belehnung und die Ausfertigung des Lehenbriefes hat aber erst dann zu erfolgen, wenn das berggerichtliche Erkenntniß entweder durch das fruchtlose Ablaufen des vierwöchentlichen Recurstermins, oder aber durch die Bestätigung der höhern Behörde in Rechtskraft erwachsen ist, oder bis überhaupt eine rechtskräftige Entscheidung vorliegt.

Rücksichtlich der Zeit der ersten Quatembergeldvorschreibung wird auf das mit Gubernial-Decret vom 17. Juli 1836 bekannt gemachte Hofdecret vom 17. Juni 1836 (siehe ad §. 224) hingewiesen, demzufolge ohnedieß nach dem Art. 52 II. der J. B. Ordn., Art. 22 der Schlak. B. Ordn. und Art. 42 der Hgst. B. O. das erste Quartal nach der bücherlichen Eintragung von der Quatembergeldentrichtung befreit ist.

Zu §. 97.

Belangend die **Competenz der Behörden** hinsichtlich der Ertheilung der **Bewilligung zur Errichtung von Berggebäuden** überhaupt, folglich auch von Aufbereitungswerkstätten roher Erze u. Mineralien, z. B. Hochöfen, Eisenhämmern, Sudhütten 2c.,

---

77) Hofkammerdekret vom 19. Jänner 1841, kundgemacht durch Gubern. Dekret vom 15. Februar 1841.

ist höchsten Orts [78]) aus Anlaß der Wahrnehmung, es herrsche bei mehreren Berggerichten der gesetzwidrige Vorgang, daß Gesuche der Gewerken um die Bewilligung zur Errichtung eines Montangebäudes aus der Ursache zurückgewiesen werden, damit die Bittsteller sich früher mit der Bewilligung der politischen Behörde ausweisen, folgende Belehrung herabgelangt: Da nach dem §. 2 der Berggerichtsordnung vom 1. November 1781 sämmtliche Berggebäude der Montanjurisdiction zugewiesen worden sind, mithin nur die Montanbehörden die Bewilligung zur Errichtung der Berggebäude ertheilen können, so haben die Berggerichte, um die Nachtheile, welche für die Gewerkschaften durch die Hin- und Rückweisungen entstehen, zu beseitigen, die Gesuche um derlei Bewilligungen den politischen Behörden von Amtswegen lediglich zu der Aeußerung zuzustellen, ob dieselben hinsichtlich ihres gesetzlichen Wirkungskreises gegen die Errichtung des fraglichen Gebäudes etwas einzuwenden haben, und nach Erhalt dieser Aeußerung mit gehöriger Berücksichtigung derselben über das Gesuch selbst in der Art das Amt zu handeln, wie es durch die bestehenden Gesetze vorgeschrieben wird; welche Belehrung später [79]) den **Kreisämtern** zur gehörigen Würdigung der Grenzen ihres Wirkungskreises bei der Errichtung von Montangebäuden hinausgegeben worden ist.

In Gemäßheit dieser Belehrung dürfte gegenwärtig folgender Vorgang mit Gesuchen um Bewilligung zur Errichtung von Montangebäuden einzutreten haben.

I. Handelt es sich um Aufführung von Berggebäuden und Aufbereitungswerkstätten solcher Art, welche keines Brennmaterials bedürfen, z. B. von Poch- und Waschwerken, Zechenhäusern u. dgl., so hat das Bergamt über das mit dem Bauplan belegte Gesuch lediglich die Aeußerung der politischen Localbehörde einzuholen, welche dieselbe nach Prüfung des Bauplans in polizeilicher Rücksicht abgibt, und sodann hat das Bergamt das Baugesuch nach vorläufiger Einvernehmung der etwaigen Nachbarn, ob selbe in

---

78) M. Hofdekret vom 21. Jänner 1836, kundgemacht durch Gubernial-Dekret vom 4. Februar 1836.

79) Gub.-Verordnung vom 23. Juni 1838.

civilrechtlicher Beziehung Einwendungen vorzubringen haben, und mit Bedachtnahme auf die Aeußerung der politischen Behörde dem Gesetze gemäß selbst zu erledigen.

II. Wird die Baubewilligung zu solchen zur Aufbereitung von Bergproducten bestimmten Gebäuden oder Werkstätten angesucht, welche zu der Manipulation Brennmateriale in bedeutender Menge erfordern, z. B. zu Schmelzöfen, Hammerwerken, Sudhütten ꝛc., so muß das Bergamt, wenn

a) blos mineralischer Brennstoff oder Torf von dem Errichtungswerber als Feuerungsmateriale verwendet werden will, die Aeußerung der politischen Behörde in polizeilicher und der Nachbarn in civilrechtlicher Beziehung einholen, und dann die Verhandlung mit seinem Gutachten dem Berggerichte vorlegen, welches, weil nach den bestehenden politischen Gesetzen [80]) die Bewilligungen zu feuerverzehrenden Gewerben der Beurtheilung der höhern politischen Behörden unterliegen, die Wohlmeinung des betreffenden Kreisamtes sich erbittet, und dann über das Baubewilligungsgesuch entscheidet; wenn jedoch

b) Holz oder Holzkohlen als Brennstoff gebraucht werden sollen, so hat das Berggericht das vom Bergamte mit seinem gehörig instruirten Gutachten eingelangte Baubewilligungsgesuch mit seiner Wohlmeinung in technischer und montanistischer Hinsicht dem betreffenden k. k. Kreisamte zu übermitteln, welches nach vorläufiger mit Zuziehung unparteiischer Forstverständigen über den Zustand der Wälder und die übrigen Localverhältnisse gepflogener genauen Untersuchung das ganze Operat der k. k. Landesstelle als der nach den bestehenden Gesetzen [81]) zur Ertheilung von Concessionen zu holzverzehrenden Gewerbswerkstätten berufenen Behörde mit seinem wohlerwogenen Antrage ein-

---

80) Hofdekret vom 1. Mai 1800. Circular vom 17. März 1808. Hofdekret vom 6. März und Hofdekret vom 15. Mai 1828 §. 2.

81) Hofdekret vom 2. April 1797, 1. Mai 1800, 30. Jänner 1816 und 6. März 1830.

begleitet; von dieser wird dann über die Zu- oder Unzulässigkeit der Concessionsertheilung und Baubewilligung abgesprochen, und durch das betreffende Berggericht mittels des Bergamtes der Partei und den übrigen Interessenten die Erledigung über das fragliche Ansuchen hinausgegeben, gegen welche im Fall einer Beschwerdführung der weitere Zug an die k. k. Hofkammer im Münz- und Bergwesen geht.

Obgleich diese Procedur bisher durch kein bestimmtes, alle Fälle der Bewilligungsertheilung zur Errichtung von Berggebäuden und Aufbereitungswerkstätten roher Bergprodukte nach der Verschiedenheit ihrer Bestimmung und Betriebsnothdurft umfassendes Normale gesetzlich festgestellt worden ist, so wird dieselbe doch mittelbar aus dem Sinne und Erlassungsgrunde der im §. 97 des Grundwerks aufgeführten Gesetze gerechtfertigt, auch in der neuesten Zeit beobachtet, und dürfte durch die bevorstehende Schlußfassung der höchsten Behörden über die in der Bearbeitung begriffene Zusammenstellung des montanistischen Concessionswesens im Königreiche Böhmen, Mähren und Schlesien keine wesentliche Abänderung erleiden.

Hiebei wird angefügt, daß die k. k. Hofkammer im Münz- und Bergwesen aus Anlaß eines rege gewordenen Zweifels, ob ein Concessionswerber, welcher sein Hüttenwerk mit Steinkohlen zu betreiben beabsichtigt, eine Nachweisung über die Deckung seines Bedarfs an Steinkohlen liefern solle oder nicht, entschieden habe [82]), es werde, um einer ausgedehntern Verwendung von Steinkohlen vorzüglich beim Eisenhüttenwesen in keiner Beziehung entgegen zu wirken, bewilliget, von denjenigen, welche um Ertheilung von Concessionen für mit Steinkohlen zu betreibende Hüttenwerksanstalten einschreiten, eine Nachweisung der Deckung des Steinkohlenbedarfes nicht zu verlangen, und ihnen derlei Concessionen gegen Ausstellung eines auf das **zu errichtende Werk vorzumerkenden rechtsbeständigen Reverses**, daß sie sich

82) Hofdekret der k. k. Hofkammer im Münz- und Bergwesen vom 14. März 1839, H. Z. 6473, G. Z. 29024.

bei dem Betriebe desselben blos eines mineralischen Brennstoffes mit Ausnahme des nöthigen Unterzündholzes bei Verlust der Concessionen bedienen werden, zu ertheilen.

Zu §. 98.

Ad 1. Wird die Ansicht, daß der **Landesfürst** und beziehungsweise die **Verwaltungsbehörden** der vom **Staate selbst** zu Gunsten des Aerariums betriebenen Bergbaue und Hüttenwerke die Schurflicenz, Muthung und Bestätigung zu neuen primitiven Erwerbungen montanistischer Objecte bei den betreffenden Berglehensbehörden anzusuchen habe, durch das später zum § 192 eingeschaltete neueste Hofdekret hinsichtlich des Steinkohlenbaues des Staates und durch die bisherige Uibung unbezweifelbar bestätigt.

Ad 2. So wie der Landesfürst selbst und die Verwaltungsbeamten der Aerarialbergbaue, müssen auch die **berglehensbefugten ständischen Grundherren**, welche auf ihren Landgütern Bergbau treiben wollen, nach Maßgabe der Maximilianischen Bergwerksvergleichung vom Jahre 1575 Z. XXXVI eben dasjenige wie andere Gewerken leisten; es unterliegt daher keinem Zweifel, und zeigt auch die Gerichtsübung der letzten 3 Jahrhunderte, daß ständische Grundherren eben so wie andere Bergbauunternehmer bei den competenten Berglehensbehörden Schurflicenzen ansuchen, Muthungen einlegen, und Bestätigungen derselben nach vorläufiger Freifahrung der gemutheten neuen und Freimachung der ausgebetenen alten Bergbauobjecte erwirken müssen; es frägt sich jedoch, ob die **eigenen Bergämter** dieser berglehensbefugten Obrigkeiten zur Erledigung der dießfälligen Eingaben befugt sind? Obgleich eine langjährige Praxis für die bejahende Beantwortung dieser Frage spricht, so dürfte doch die Verneinung derselben aus folgenden Gründen die richtigere seyn:

1. Widerstrebt die bisherige Uibung dem Hauptgrundsatze der Gerechtigkeit und Justizpflege, daß Niemand sein eigener Richter sein dürfe; denn die ständischen Obrigkeiten üben die Berggerichtsbarkeit, soweit solche nicht bereits an die Berggerichte übertragen ist, auf ihren Landgütern kraft der Bergwerksverträge und Ver-

gleichungen vom Jahre 1534 und 1575 als vertragsmäßige Gerechtsame durch ihre sowohl dem Landesfürsten als auch ihnen mittels Beeidung verpflichteten Bergmeister, beziehungsweise Berggerichtssubstituten aus, und nach der Rechtsregel: quis quid per alium facit, per se fecisse videtur, dann nach den gesetzlichen Bestimmungen über die Bevollmächtigung §. 1029 B. G. B. ist der zur Ausübung der Gerichtsbarkeit bestellte Beamte nichts anders als der Bevollmächtigte des Gerichtsinhabers, woraus klar hervorgeht, daß berglehnsbefugte Obrigkeiten, wenn ihre Eingaben im Berglehenswege durch ihre eigenen Bergämter erledigt werden, sich selbst per mandatarium proprium vorbescheiden, also mittelbar die Richter in eigener Sache machen.

2. Wird offenbar dadurch, daß aus dem vorcitirten Absatze des Maximilianischen Bergwerksvergleichs die Folgerung abgeleitet wird, es seien die Belehnungseingaben von berglehnsbefugten Obrigkeiten, wenn solche auf eigenen Landgütern Bergbau treiben wollen, deßhalb, weil sie alles dasselbe wie andere bauende Gewerke zu leisten schuldig sind, und sich nach den Entscheidungen und Erkenntnissen des Bergamtes zu richten haben, — bei ihren eigenen Bergämtern ebenso wie jene von andern auf ihren Landgütern Bergbau treibenden oder zu treiben beabsichtigenden Gewerken nicht nur einzubringen, sondern auch zu erledigen, diesem Absatze eine ungebührliche, den oberwähnten Hauptgrundsatz der Gerichtspflege offenbar verletzende Deutung gegeben; denn dieser Vertragsabsatz enthält blos die Bestimmung: »daß Herren und Landleute, oder die Grundherren selbst, welche sich in Bergwerksgebäude eingelassen haben, in Bergwerksstreitigkeiten schuldig seien, beim Bergamte Recht zu suchen und zu nehmen, hinsichtlich ihrer bauenden Bergtheile eben dasjenige zu leisten, was andere Gewerken, und den Entscheidungen und Erkenntnissen des Bergamtes nachzuleben;« bei welcher Festsetzung unter dem Ausdrucke »Bergamt« keineswegs das eigene Bergamt des betreffenden Grundherrn, sondern die Bergbehörde überhaupt zum Unterschiede von der Civilbehörde verstanden worden sein muß, da sonst unbegreiflich wäre, wienach die Grundherren in den frühern Absätzen XXIX und XXX jener Vergleichung hätten verpflichtet werden

können, in Bergsachen, welche zwischen ihnen und andern auf ihren Gütern bauenden Gewerken streitig werden sollten, bei dem obersten Münzmeister Rede zu stehen, und dessen, nach vorläufig bei dem Landrechte eingeholter und eingelangter Belehrung, erfolgtem Ausspruche sich ohne alle Widerrede zu fügen.

3. Verbieten nicht nur die Bestimmungen der Bergordnung König Wenzels im Capitel von Amt und Befehl des Bergrichters des I. Theils am Schlusse, sondern auch der §. 46 der berggerichtlichen Manipulations-Instruction, und die im 427. Absatze des Grundwerks angeführten weitern Gesetze die Einflußnahme eines befangenen Richters auf die Entscheidung von Bergstreitigkeiten, folglich auch auf die Erledigung von Berglehnsgegenständen; nun ist aber die Befangenheit eines Bergrichters, der über Angelegenheiten seiner Obrigkeit absprechen soll, unläugbar, daher dessen Einflußnahme auf dieselbe in seiner gleichzeitigen Stellung als öffentlicher Beamter unzulässig.

4. Spricht die auf Bergsachen bei offenbarer Analogie anwendbare gesetzliche Bestimmung vom 26. Juni 1827 J. G. S. Nr. 2288, gemäß welcher Se. Majestät in Betreff der Amtswirksamkeit der Patrimonialgerichtsbeamten in allen jenen Geschäften, in welchen das Interesse ihrer Dienstherren mittelbar oder unmittelbar Einfluß nimmt, zu beschließen geruht haben, daß die in Ansehung der Rechtssachen der Gerichtsinhaber bestehende Verordnung vom 17. October 1791 Nr. 207, zufolge welcher »eine den Gerichtsinhaber selbst betreffende Rechtssache, wenn er als Kläger wider eine in seinem Gerichtsbezirke befindliche unadelige Person, oder wegen eines darin liegenden Gutes auftritt, auch dann, wenn er die Gerichtsbarkeit durch Delegation ausübt, nicht von diesem seinem delegirten Gerichte abgehandelt und beurtheilt werden könne, sondern Rechtsklagen, wo solche Verhältnisse eintreten, bei dem nächstgelegenen unbefangenen Gerichtsstande angebracht und ausgeführt werden sollen,« auch auf alle jene Fälle der freiwilligen Gerichtsbarkeit auszudehnen sei, wo der Gerichtsherr als Partei zu betrachten ist, für die vertheidigt werdende Ansicht, zumal

5. sogar durch Hofkanzleidekret vom 13. August 1833 N. 2626

J. G. S. zur nähern Bestimmung der Vorschriften, durch welche den grundherrlichen Gerichten in eigenen Angelegenheiten des Gutsherrn einzuschreiten verboten ward, verordnet worden ist, daß auch Executionsführungen der Gutsherren gegen ihre Gerichtsinsassen bei dem unbefangenen Erkenntnißrichter, dann Gesuche um Einverleibung oder Vormerkung der Forderungen derselben auf, ihrer Grundherrlichkeit unterworfene, unbewegliche Güter oder um Löschung der auf solchen Gütern haftenden Schuldposten, bei dem nächsten unbefangenen Gerichte anzubringen und zu erledigen sind, und daß lediglich die Vollziehung der bewilligten Executionsschritte dem Justiz- oder Wirthschaftsamte des Gutsherrn, sowie auch die Eintragung der Tabularerledigungen in die öffentlichen Bücher dem Grundbuchsamte desselben gestattet werde. Endlich

6. läßt sich dagegen nicht einwenden, daß ein Bergmeister nicht nur dem berglehnsbefugten Grundherrn, sondern auch dem Landesfürsten mit Eidesleistung verpflichtet sei, da politische Amtsvorsteher und Justiziäre zeuge Justiz-Hofdekrets vom 5. December 1812 Nr. 1018 nebst dem etwa ihrem Dienstherrn abzuleistenden Eide auch einen auf ihre öffentlichen Geschäfte der Staatsverwaltung sich beziehenden Eid bei dem Kreisamte ablegen müssen, und doch in Angelegenheiten, wo ihre Dienstobrigkeit als Partei einschreitet, für unbefangen nicht anerkannt werden, und verordnet ist, daß ein solcher Gegenstand bei dem nächstgelegenen Gerichtsstande verhandelt werden solle.

Obgleich diese Gründe auf eine gewiß nicht füglich zu widerlegende Weise die aufgestellte Ansicht rechtfertigen, so dürfte es doch höchst wünschenswerth sein, daß bei der im Gange befindlichen Gerichtsübung gegentheiliger Art durch ein höchstes Normativ die für Civilgegenstände, welche Patrimonialobrigkeiten im Conflict mit ihren Gerichtsuntergebenen betreffen, bestehenden Vorschriften auch auf Bergbelehnungsangelegenheiten überhaupt ausgedehnt würden, wodurch der Herd so vieler, besonders in jüngster Zeit entstandener Beschwerdführungen wegen theils verzögert, theils übel und parteiisch für die Obrigkeiten verwalteter Gerichtsbarkeit in Berglehenssachen zerstört, und jeder Schein einer Be-

günstigung der berglebensbefugten und auf ihren Gütern Bergbau treibenden Obrigkeiten gegen andere Bergbauunternehmer behoben werden würde.

Hiebei kömmt noch die Frage zu erörtern, ob es bei dem Umstande, daß oft der Sitz eines unbefangenen nächstgelegenen von jenem eines obrigkeitlichen befangenen Bergamtes sehr weit entfernt, ja öfters in dem Bezirke eines andern Districtualberggerichts befindlich ist, räthlich wäre, anzuordnen, daß solche Belehnungsangaben berglehnsbefugter Obrigkeiten bei dem k. k. Berggerichte des Districts, in welchem das befangene Bergamt liegt, und nicht bei einem andern obrigkeitlichen Bergamte einzubringen seien, sonach in dieser Beziehung von der obigen Bestimmung, vermöge welcher Eingaben in Civilsachen, statt bei dem befangenen obrigkeitlichen Gerichte bei der nächstgelegenen unbefangenen Gerichtsbehörde anzubringen seien, selbst dann abzuweichen, wenn das unbefangene Bergamt dem Sitze des befangenen näher wäre, als der Amtsort des Districtualberggerichtes. Diese Frage dürfte deßhalb bejahend zu beantworten sein, weil das Districtualberggericht auf jeden Fall unbefangen ist, nach §. 56 der Manipulations-Instruction auf Belehnungsamtshandlungen hinsichtlich der Buchführung Einfluß zu nehmen hat, und der Bedenklichkeit, daß wegen der oft bedeutenden Entfernung des Berggerichtssitzes vom Amtsorte des obrigkeitlichen befangenen Bergamtes Jemand, ohne Verschulden der Obrigkeit, derselben das Vorrecht des Alters der Muthung, oder eine sonstige Hypothekspriorität abgewinnen könnte, dadurch leicht vorgebeugt werden kann, daß die Obrigkeit bei Uibersendung einer Muthung oder sonstigen Eingabe, bei welcher die frühere Einbringung ein Vorrecht gibt, an das Berggericht ermächtigt würde, hievon gleichzeitig bei dem eigenen Bergamte die Anzeige einzubringen, und mit deren Exhibiten-Nummer die Priorität für jene an das Berggericht gesendete Eingabe zu begründen.

Zum IV. Capitel,

von dem Umfange eines Berg- und Hüttenlehens, dann von dessen Vermessung handelnd.

Zu §. 106 I. Abschnitts.

Zur Bestimmung einer Normalvorschrift für die **Maaßenverleihung auf Seifenwerke** in solchen Fällen, wenn wegen Localverhältnissen die Legung der Feldmaaßen nach dem Patente vom 21. Juli 1819 nicht möglich ist, wurde in Folge a. h. Entschließung vom 2. März 1837 verordnet 83), daß Seifenwerke in solchen Gegenden, in denen die geradlinige Maaßverleihung nach dem Grubenmaaßpatente vom 21. Juli 1819 für sie entweder wegen der nicht vorhandenen gesetzlichen Breite der Seifen, oder wegen ihrer nicht geradlinigen Auflagerung nicht thunlich ist, in der Art zu verleihen seien, daß derjenige Flächenraum, welcher ihnen der Breite oder der geraden Linie nach nicht gegeben werden kann, in der verschiedenartig vorkommenden Lage solchergestalt zugemessen werde, daß ein Seifenlehen immerhin den, in dem eben angezogenen Grubenmaaßpatente für ein jedes Berglehen bestimmten Flächeninhalt von 12544 Quadratklaftern erhalte.

Zu §. 113 und 114 III. Abschnitts.

Obgleich in der Kritik über das Grundwerk, von welcher in der Vorrede Erwähnung geschieht, der Wunsch ausgesprochen wurde, damit einige dunkle Stellen der §. 113 und 114 näher erläutert werden möchten: so dürfte doch für den mit der Bergsprache und Markscheidekunst nur einigermaßen vertrauten Leser darin nichts unverständlich sein, und einer weitern Aufklärung bedürfen, man müßte denn aus dem im §. 113 eingeschlichenen Druckfehler, daß statt **Querschlag** bei einem von der Hauptstrecke ins Hangende oder Liegende, d. i. auf eine oder die andere Seite derselben getriebenen ebensöhligen Baue unrichtig **Vorschlag**

---

83) Dekret der Hofkammer in Münz- und Bergwesen vom 26. Juni 1837 kundgemacht durch Gubern.-Dekret vom 17. Juli 1837.

gesetzt wurde, eine Dunkelheit ableiten wollen, oder den Begriff des **Antagbringens** eines **Ortes** näher erklärt zu haben wünschen, in welcher letztern Beziehung zu dem bereits im §. 116 hierüber Gesagten noch beigefügt wird, ein Ort oder Punkt werde dergestalt an den Tag gebracht, daß durch **Markscheidezüge**, das heißt, durch Vermessung und trigonometrische Berechnungen die Stelle am Tage ermittelt wird, von welchem eine senkrecht abwärts gehende (perpendiculare) Linie gerade auf den betreffenden Ort fällt, die folglich **seiger über dem fraglichen Orte** steht.

Nebstdem wird hier noch bemerkt, daß vor Erscheinung des neuesten Grubenmaaßpatentes, gemäß welchem die Vermessung nach nied. österr. Klaftern zu geschehen hat, die **Berglachter** das Längenmaaß war, welches bei Feldvermessungen und Markscheidezügen angewendet wurde; diese hatte aber beinahe in jedem Districte der vier böhmischen Berggerichte eine verschiedene Länge, indem, nach den aus Gelegenheit eines besondern Falles von den Bergerichten abgeforderten und beim Gubernium eingelangten Auskünften bis zum Jahre 1819 im **Joachimsthaler** und **Mießer** nach der **Freyberger**, im **Pribramer** nach der **ungarischen**, im **Kuttenberger Districte** aber nach der **altböhmischen Berglachter** (Dumpflachter genannt), deren Länge im Entwurfe der Kuttenberger Bergordnung vom 2. Juli 1585, und zwar im Capitel vom Vermessen der Zechen mit 3 Ellen und dritthalbviertel Ellen (also $3\frac{5}{8}$ Ellen) Prager Maaß angedeutet wird, vermessen wurde. Da nun immer noch alte Maaßen bestehen, und deren Vermessung eintreten kann, bei derselben aber die bei deren Verleihung gebräuchlich gewesene Berglachter zum Längenmaaß gebraucht werden müßte, so wird hier das Verhältniß jeder derselben zu der nied. österr. Klafter angesetzt, um durch Reduction jeder der ehemaligen Berglachtern auf die jetzt im gesetzlichen Gebrauch befindliche nied. österr. Klafter die eigentlichen Dimensionen, die mit letzterer abzustecken sind, ermitteln zu können.

Die **Freyberger** alte Berglachter hält $6\frac{148}{1000}$ Wiener Fuß, also machen 1000 Freyberger Lachter 1024 Wiener Klafter, oder 41 der erstern 42 der letztern.

Die ungarische (Schemnitzer) Berglachter hat $6\frac{41}{100}$ Wiener Fuß, 1000 dieser Lachtern sind 1068 Wiener Klaftern, oder 29 der erstern betragen 31 der letztern.

Die böhmische Berglachter (Dumpflachter) hat nach dem Verhältniß der Wiener zur Prager Elle, wovon erstere 762 an letztern 1000 ausmachen, — bei dem Umstande, daß eine Dumpflachter $3\frac{3}{8}$ böhm. Ellen hält, $6\frac{24}{100}$ Wiener Fuß; 1000 dieser Lachtern sind also 1038 Wiener Klafter, oder 25 der erstern machen 26 letztere aus.

Zum IV. Capitel,

welches die Rechte und Pflichten der Lehensträger behandelt.

Zu §. 114. II. Abschnitts.

Es ist hier wesentlich nöthig, auf die verschiedenen Rechte, welche einem jüngern Muther gegen einen ältern Muther, je nachdem noch keiner von beiden, oder nur einer derselben, oder aber schon beide die Belehnung mit den ausgebetenen Maaßen erlangt haben, hinsichtlich der Aufforderung zur beiläufigen Lagerungs-Angabe, oder zur bestimmten Streckung der Maaßen gebühren, aufmerksam zu machen, und diese Rechte hinsichtlich ihres Umfanges und ihrer Wirkungen näher zu beleuchten.

Der Muther, welcher noch nicht die beiläufige Lagerung seines Fundes nach 3 fortlaufenden Compaßstunden angezeigt hat, ist berechtigt, auf eine Feldmaaßlänge in der Runde um seinen Fundort zur Ausrichtung der gemutheten Erzlagerstätte Entblößungsarbeiten am Tage und in der Grube, jedoch nur so weit das Revier bergfrei ist, folglich unbeschadet der Rechte früherer Muther oder Belehnten vorzunehmen, um hiernach die zur Belehnungserlangung nöthige Bestätigungsbitte abfassen, und sich eines bestimmten Abbauterrains versichern zu können. Hat nun der jüngere Muther ältere, bloß eingemuthete, das ist, noch nicht über beiläufige Maaßenlagerungsangabe belehnte Feldnachbarn, so würde es ihm, wenn sein Aufschlagspunkt von jenem des ältern Nachbarn nicht 448 nied. österr. Klafters entfernt ist, rein unmöglich sein, auch nur mit einiger Sicherheit für sich Ausrichtungsarbeiten

vorzunehmen, weil er immer besorgen müßte, bei glücklichem Fortgange seiner Arbeit der Früchte derselben durch Ausmessung von einem Nachbar, welcher ein besseres Alter im Felde hat, verlustig zu werden, wenn ihm nicht die Berggesetze das **Recht der Aufforderung der ältern Nachbarn** einräumen würden; dieses ist aber von **zweierlei Gattung**, nämlich

1. zur **Angabe der beiläufigen Lagerung** nach drei fortlaufenden Compaßstunden, und

2. zur **Streckung der Maaß** nach einer genau bestimmten Richtung, das ist zur Vermessung und Verpflöckung derselben.

Das Recht der Aufforderung erster Art erlangt nach Patent vom 21. Juli 1819 §. 3 der **noch nicht belehnte jüngere Muther** gegen den ältern Muther bei Ablauf der diesem zukommenden gesetzlichen Frist von 2 Monaten zur Bestätigungsansuchung; das letztere aber kann er gegen einen **ältern Lehnsträger** nicht geltend machen, weil er erst dann, wenn er durch die Verleihung ein dingliches Recht auf eine bestimmte Maaß eben so wie sein belehnter Nachbar erlangt hat, befähigt wird, auf die Ersichtlichmachung, wie er den Abbau seines erhaltenen Lehens mit Zuverlässigkeit, und ohne darin künftig gehindert werden zu können, einleiten darf, fürzudenken, und auch erst dann bergämtlicherseits sich entnehmen läßt, ob seine beiläufige Lagerung mit jener des ältern Lehenträgers in Conflict gerathen kann; ob es also nöthig sei, den letztern zur Vermessung anzuhalten; denn würde zum Beispiel der ältere die beiläufige Lagerung seiner Maaß zwischen Stunde 1 und 3, der jüngere aber zwischen 3 und 5 angezeigt, auch beide ihren Willen, die Maaßen ganz vorwärts vom Aufschlagspunkte zu legen erklärt haben, und wären ihre Aufschlagspunkte nicht weniger als 112 von einander entfernt, so könnte, wie bildlich nachgewiesen werden kann, nie eine Beeinträchtigung des Letztern durch die bestimmte Maaßstreckung des erstern erfolgen; also wäre auch die Verhaltung desselben zur Vermessung nicht angezeigt.

Es hat zwar den Anschein, daß bei Bestand der neuesten durch das Hofdekret vom 25. October 1837 gegebenen Vorschriften

über die Verhaltung der Muther zur beiläufigen Lagerungsangabe bei Vermeidung von Geldstrafen, und nach deren fruchtloser Verhängung bei Verlust des Muthungsrechtes der Fall der Aufforderung erster Art nicht leicht eintreten könne; da jedoch eine mehrmalige Erlängung der gesetzlichen Frist zur Lagerungsangabe nach den beiden Hofdekreten vom 2. März 1836 und 25. October 1837 aus wichtigen Gründen zwar zuläßig, dagegen aber auch dem auffordernden jüngern Muther gestattet ist, die Unstatthaftigkeit der vom ältern begehrten Frist nachzuweisen, so dürfte die Nothwendigkeit von Aufforderungen ersterer Gattung öfterer, als man bei oberflächlicher Betrachtung der Sache dafür hält, eintreten. Eben so ist ein jüngerer Belehnter zwar befugt, einen ältern nachbarlichen Muther, welcher mit der Angabe der beiläufigen Lagerung über die gesetzliche Frist zögert, und dessen Aufschlagspunkt nicht so weit von dem seinigen absteht, daß seine mögliche Maaßenlagerung von jeder möglichen Maaßenlagerung des Nachbars nicht berührt werden kann, nach ersterer Art aufzufordern, da sein bereits erlangtes Recht stärker als jenes eines jüngern Muthers ist; er darf aber nicht zugleich schon mit der Aufforderung der zweiten Gattung gegen ihn auftreten, weil er noch nicht weiß, ob der Nachbar die beiläufige Lagerung nicht so wählen wird, daß er hierdurch auf keinen Fall gefährdet sein kann.

Das Recht zur Aufforderung zweiter Gattung gebührt jedem jüngern Lehensträger gegen einen ältern dann, wenn nach ihren beiderseitigen beiläufigen Maaßenlagerungsangaben eine gänzliche oder theilweise Ausmessung des erstern durch Streckung der Maaß des letztern gedenkbar ist, was eintritt, wenn bei Verziehung, das ist Aufzeichnung der nach den Aufschlagspuncten und den gewählten Compaßstunden eines jeden derselben zuläßigen Maaßenlagerungen sich zeigt, daß eine von der andern, wenn auch nur in mehr als einem einzigen Punkte überdeckt werden kann. Zur Vornahme dieser Verzeichnung muß vorerst folgender technischer Vorgang der Verziehung einer bei einem bekannten Aufschlagspunkte und bekannten drei fortlaufenden Compaßstunden möglichen Maaßenlagerung angegeben werden.

Man wähle auf einem Blatt Papier einen Punkt, der den

Anschlagspunkt der Maaß vorstellt, z. B. in der nachstehenden Figur Nr. I. sub E an einer durch diesen Punct gezogenen geraden Linie Q T, mache aus diesem Kreissegmente von 30 Graden nach auf und abwärts mit einem auf einem beliebigen verjüngten Maßstabe abgestochenen Halbmesser von 112 Klafterlänge C, D und F G dann noch aufwärts ein eben solches Segment mit einem Halbmesser von 224 n. ö. Klaftern A B; hiedurch erhält man die mit A, B, C, D, F, G bezeichneten Punkte; nun vereinige man jene A und G, dann B und F mit geraden den Anschlagspunkt E durchschneidenden Linien, errichte in A und B, C und D, F und G, auswärts in Q an der Linie Q E, dann in E auf den Linien A E und BE nach beiden Seiten Perpendikularlinien von 56 Klaftern Länge: so wird man die weitern Punkte H, I, K, L, M, N, O, P, R, S bekommen; nun vereinige man durch gerade Linien A mit H, C mit I, E mit K, G mit L, dann F mit M, E mit N, D mit O und B mit P, endlich R mit H, und S mit P, so hat man den Flächenraum, welcher alle möglichen Lagerungsarten einer Maaß zwischen drei fortlaufenden Compaßstunden aus einem Aufschlagspunkte in sich begreift, dargestellt; denn da die Maaß von selben entweder ganz aufwärts oder halb auf- und halb abwärts, und zwar aus jedem

Fig. I.

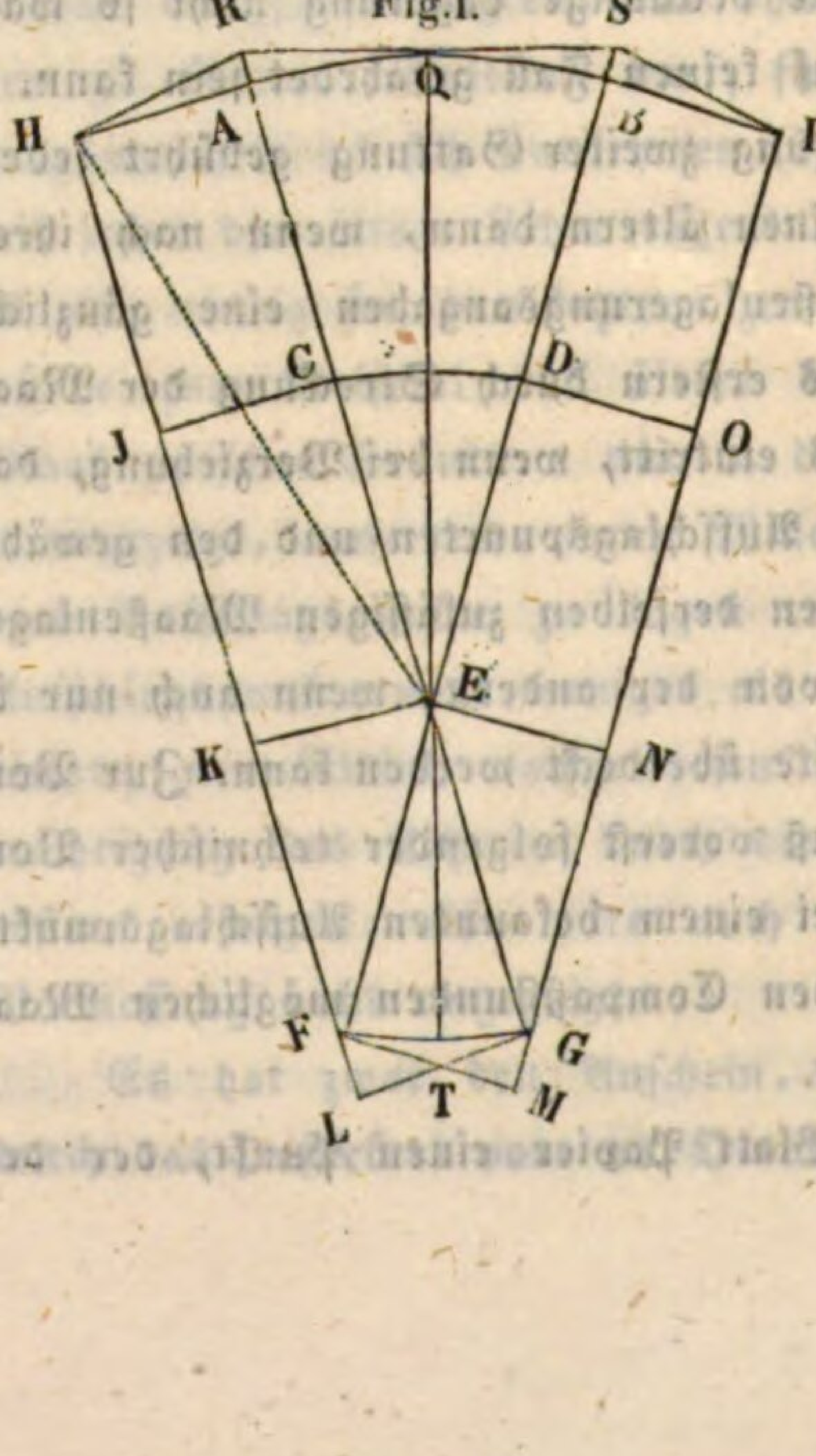

Punkte des Segments auf eine oder die andere Seite gelegt werden kann, so kann dieselbe bei deren Vorwärtsanlegung nach der ins Hangende, das ist auswärts von der Mittelstunde befindlichen ersten der drei fortlaufenden Compaßstunden höchstens in der Figur A H K E und nach der ins Liegende das ist einwärts von jener Mittelstunde streichenden letzten der drei Compaßstunden in der Figur B P N E gestreckt, wäre aber die Maaß halb

auf- und halb abwärts zu legen, nach der ersten vollen Stunde, wie Figur C I L G und nach der letzten vollen Stunde wie Figur D O M F abgepflöckt werden.

Der mögliche Maaßlegungsraum hat zur Peripherie die Figur H R Q S P M T L bei Nr. I und diese hat folgenden Flächeninhalt:

1. Das eine volle Maaß bildende Oblong H K E A von 224 Klafter Länge und 56° Breite	12544 □°
2. Die beiden Dreiecke R Q E und S Q E, deren jedes einen halben Maaßraum hat, weil deren Grundlinie 224° die Höhe aber 56° hält . .	12544 » »
3. Das zweite eine volle Maaß haltende Oblong B E N P pr.	12544 » »
4. Das eine halbe Maaß bildende Oblong KLGE pr. .	6272 » »
5. Das Dreieck G N E pr.	2716 » »
6. Das Dreieck G M F von	182 » »
7. endlich die beiden Dreiecke oben A H R und B P S von 56 Klafter Länge und 8 Klafter Höhe, deren jedes hält 224°, beide also	448 » »
folglich beträgt der mögliche Maaßbelegungsraum eine Fläche von	47250 » »

oder 29 Joch 850 □°.

Soll nun ermittelt werden, ob die mögliche Maaßlegung des jüngern Lehensträgers durch jene des ältern theilweise überdeckt werden könne, so muß vorläufig die Entfernung der beiderseitigen Aufschlagspunkte sicher gestellt werden; ist dieses geschehen, so stecke man diese Entfernung nach dem gewählten Maaßstabe auf einer Linie ab, z. B. in der nachstehenden Figur Nr. II. A und B, ziehe aus A eine Linie von 230° 5′ Länge A C nach derjenigen der drei fortlaufenden Lagerungsstunden des aufgeforderten ältern Belehnten, welche der Mittelstunde des Nachbars am nächsten liegt, dann aus B eine Linie von gleicher Länge B D nach der gegnerischen Mittelstunde zunächst streichenden Lagerungsstunde des jüngern aufforderenden Lehensträgers; schneiden sich nun diese beiden Linien in einem andern als den beiderseitigen Endpunkten, so ist die Möglichkeit einer theilweisen Uiberdeckung ihrer legbaren Maaßen vorhanden, somit die Aufforderung zulässig, erreichen

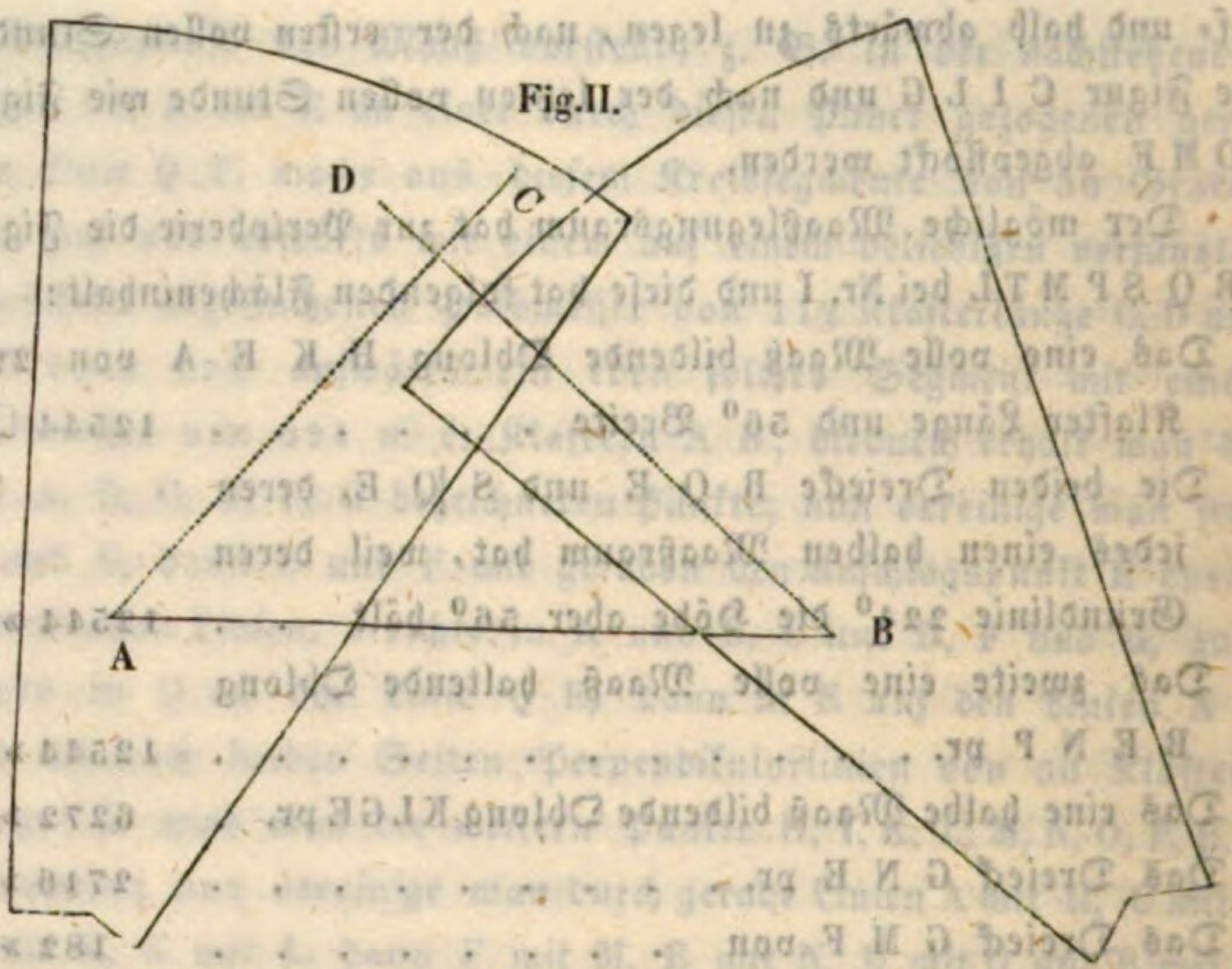

Fig.II.

sich aber blos diese beiden Linien ohne sich zu schneiden, oder bleibt zwischen beiden sogar ein Zwischenraum, so kann keine Uiberdeckung eintreten, also auch der Aufforderung nicht Statt gegeben werden.

Der Beweis der Richtigkeit dieser Verzeichnungs-Art ergibt sich daraus, daß, da die Punkte P und H der Diagonallinien E P oder E, H, in der Figur Nr. I., welche eine Länge von 230^0 5′ n. ö. Klaftern haben, die möglichst längsten Entfernungen auf beiden Seiten von dem Aufschlagspunkte einer ganz vorwärts zu liegenden Maaß bezeichnen, nur dann die Uiberdeckung eines Theils der beiderseits möglichen Lagerungsflächen Statt finden kann, wenn die der nachbarlichen Maaß zugekehrte, von der ebenso gearteten Diagonallinie der letztern durchschnitten wird; falls sich aber

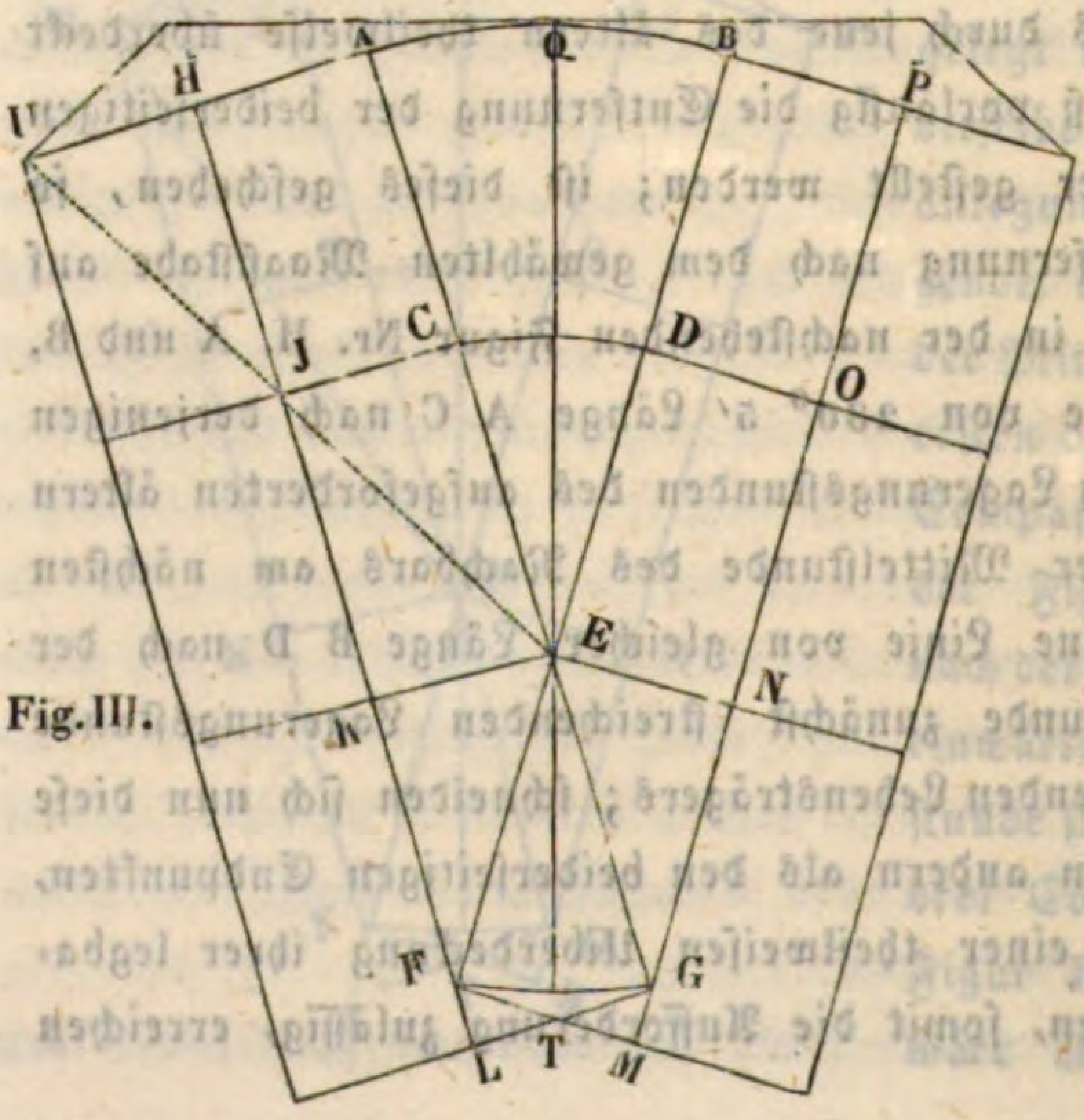

Fig.III.

jene Linien blos irgendwo erreichen, die Maaßen in den Berührungspunkten wohl an einander grenzen, aber nicht über einander fallen können.

Sind der Länge nach an einander geschlossene Doppelmaaßen nach Zulaß des Patents vom 21. Juli 1819 verliehen worden, so muß bei der Verzeichnung ihrer möglichen Maaßlegung nach drei laufenden Compaßstunden an beide Seiten der Figur Nr. I. an die Linien HL und PM ein Paralellogram von 336 Klf. Länge und 56 Klf. Breite dergestalt angesetzt werden, daß selbe an diesen beiden Linien anliegen, wo dann die Peripherie der möglichen Maaßlegung wie Figur Nr. III. ausfallen, und bei der Verzeichnung derselben zur Ermittlung der Zu- oder Unzulässigkeit einer Aufforderung zweiter Art die Länge der Linien AC und BD in Figur Nr. II. nicht mit 230^0 5′, sondern auf 250^0 2′ anzunehmen sein wird, weil die Diagonallinie E, U vom Aufschlagspuncte bis zu den äußersten Endpuncten der Figur Nr. III. diese Maaß hält.

Zu §. 146 ad B 8 sub d.

Die Bestimmuug der Wenzels-Bergordnung, daß die **Gewältigung der eigenen Grubenwässer** nach erhobenem Befunde, daß solche augenscheinlich in die Gebäude des Nachbars eindringen (selbe tränken), binnen drei Tagen bei sonstiger Zueignung dieses tränkenden an den Besitzer des ersäuften oder wenigstens getränkten Lehnes zu bewerkstelligen sei, dürfte bei dem gegenwärtigen Bestande weit größerer Maaßen als ehemals und hiedurch begreiflicher Unthunlichkeit, ja Unmöglichkeit, die eigenen, in fremde Gruben dringenden Wässer binnen 3 Tagen von Zustellung der bergämtlichen Weisung wenigstens so weit zu gewältigen, daß hievon nichts mehr den nachbarlichen Gebäuden zufallen könne, nicht hindern, daß über Aufforderung des Lehenträgers der gefährdeten Zeche eine längere als die gesetzliche dreitägige Gewältigungsfrist dem belangten Nachbar selbst im Falle der Protestation des Gegners, nach durch Berggeschworne oder andere beeidete Sachverständige gehörig sichergestellter Sachenlage, auf einen angemessenen Zeitraum von Seite des Berggerichtes bewilliget werde, weil zu unmöglichen Leistungen Niemand verpflichtet werden

darf, und der Richter durch §. 300 A. G. O. angewiesen ist, zu Leistungen, wozu Jemand verurtheilt wird, eine angemessene Frist festzusetzen, folglich, wenn nachgewiesen wird, daß die gesetzliche Frist von 3 Tagen zur Wassergewältigung offenbar unzureichend ist, dem Richter gestattet sein muß, eine angemessene Frist zu bewilligen.

Zu §. 147.

Zu den bereits bestehenden sogenannten **bergrechtlichen Dienstbarkeiten** bei Grubenlehnen, welche durch die Berggesetze zwischen Erb- und Sachstöllnern einerseits und den Lehensträgern jener Zechen, denen diese Stollen Wasser nehmen und Wetter bringen, oder wenigstens einen dieser beiden Vortheile bewirken, andererseits begründet werden, dürften nächstens ähnliche, zwischen Lehensträgern, welche zur Gewältigung häufiger Grubenwässer, besonders in Flötzgebirgen und solchen Revieren, wo sich Erbstollen wegen der Fläche der Gegend nicht anlegen lassen, **Dampfmaschinen an tiefen Schächten** erbauen, und mit eigenem Brennmateriale in Betrieb erhalten, — dann den nachbarlichen Gewerken, deren Baue hiedurch entweder unmittelbar, das ist durch Zuführung der Wässer aus ihren Grubenbauen mitteis Strecken zum Sumpfe des Maschinenschachtes, oder mittelbar, das ist durch Verhinderung des früher bestandenen Emporsteigens der Grubenwässer in ihre Baue mittels Hebung derselben aus dem tiefer liegenden Sumpfe eines solchen Schachtes, gesetzlich festzustellende Dienstbarkeiten hinzukommen — denn es sind hierüber bereits Verhandlungen im Zuge, wie dieß aus einer kürzlich erflossenen Erledigung [84]) der k. k. Hofkammer im Münz- und Bergwesen zu entnehmen ist, in welcher über die Anfrage einer Berggerichts-Substitution bedeutet wurde, daß nach den jetzt geltenden Berggesetzen die Hofstelle nicht ermächtigt sei, den Maschinenschächten analoge Rechte wie den Erbstollen zu ertheilen, jedoch bei dem im Zuge stehenden neuen Steinkohlengesetze die Rechte der Maschinen die gehörige Würdigung finden werden.

---

84) Hoferledigung vom 27. Mai 1840, H. Z. 6621, G. Z. 32471.

Zu §. 148 und 151.

Das in der Kritik des Grundwerks, hinsichtlich des zur Vereinigung der ältern von der Anbietung überfahrener Gänge handelnden Berggesetze mit den Verleihungsvorschriften der neuern Zeit, angedeuteten Mittelweges gerügte Bedenken, daß, da jetzt dem Lehensträger das Recht auf alle innerhalb des verliehenen Feldes vorkommende Erzlagerstätten gebührt, demselben bei übrigens gehörig bauhaft gehaltener Grube eine Frist zum Abbau eines überfahrenen Ganges rechtlich nicht gesetzt werden könne, dürfte nicht vorhanden sein, denn eben so wie jetzt, gehörten auch sonst in alten Joachimsthaler Fundgruben und Maaßen alle innerhalb der Führung des verliehenen Ganges vorhandenen Erzlagerstätten dem Eigenthümer der alten Maaß, und es mußte ihm der neue Ansitzer, welchem, wenn der Stöllner oder sonstige Gewerke den überfahrenen Gang zum Abbau für eigene Rechnung nicht zuträglich gefunden, sofort aus eigenem Antriebe oder über vorläufige bergämtliche Anbietung den überfahrenen Gang nicht belegt hat, darauf eine Maaß auf Grundlage des von Seite des Aeltern nicht geltend gemachten Fundrechts von der Markscheid der Vierung an verliehen wurde, nach Bestimmung des §. 5 des Appendix zum 93., 94. und 95. Art. J. B. Ordn. II. Theils das innerhalb seiner Vierung erhauene Erz gegen Erstattung der Bergkost (Gewinnungskosten) verabfolgen, wodurch die alten Berggesetze offenbar nichts anderes beabsichtigten, als einen in einer Grube erfolgten Fund einer neuen Erzlagerstätte muthbar zu machen, ohne denselben vom Rasen herab vorläufig entblößen zu müssen; hiebei jedoch die Rechte der früher verliehenen Maaßen auf das, wie immer geartete, innerhalb derselben aufgefundene Erz aufrecht zu erhalten; da nun durch das neueste Grubenmaaßpatent die früheren Berggesetze und Vorschriften über Erwerbung und Bauhafthaltung eines Fundes nicht aufgehoben, und lediglich hinsichtlich der Dimensionen und Lagerungen der Maaßen abgeändert wurden, so ist nicht abzusehen, wienach die vom Verfasser aufgestellte Ansicht durch das erwähnte neue Grubenmaaßpatent unhaltbar gemacht werden soll.

Zu §. 160.

Der Grund, aus welchem bei **Verleihungen von Erbstollen** schon seit beinahe anderthalb Jahrhunderten die Bestimmungen der Joachimsthaler Bergordnung beobachtet werden, sonach der Bezug des **Stollenneuntels** anstatt der in den Constitutionen König Wenzels vorkommenden Berechtigung des Erbstöllners, die ober seiner Wasserseige befindlichen Erze ohne Rücksicht auf den Lehensträger der betreffenden Maaß abzubauen, auch im böhmischen Antheile des Kuttenberger Bezirks Platz greift, beruht auf den zum § 19 angeführten Verordnungen Kaiser Karls VI., da in dem, dem Kuttenberger Berggerichte zur Nachrichtung mitgetheilten Bergordnungsentwurfe Kaisers und Königs Rudolph II. vom Juli 1585 im Kapitel von Stollen und seiner Gerechtigkeit §. 17 bis 26 incl. die Bestimmungen der Joachimsthaler Bergordnung über die Erbstollengerechtsame aufgenommen erscheinen.

Zu §. 167.

Seit dem schwunghaftern Betriebe des **Bergbaues in Flötzgebirgen** auf Stein- und Braunkohlen, Schwefelkiese, Alaunschiefer, Eisenstein ꝛc. ergibt sich wegen des geringen Verflächens der Erzlagerstätten sehr häufig die Nothwendigkeit, Stollen aus entfernten, außerhalb des Flächenraumes der beiläufigen oder verpflöckten Maaßenlagerung gelegenen Punkten zum Behufe der Wasserlösung, Wetterbringung oder Förderung anzulegen, welche mit dem Namen **Hilfs- oder Zubaustollen** bezeichnet, und wozu die Befugniß durch die Einmuthung einer sogenannten **Tiefenstollen-Gerechtigkeit** bei den Bergämtern angesucht, und auch von selben ertheilt wird; ohne daß bisher über die Verleihung der Bewilligung zu solchen Berggebäuden zureichende gesetzliche Bestimmungen bestehen, da die im Appendix der J. B. O. §. 8 ad art. XXII des II. Theils vorkommende Anordnung nur den Vorgang der Bergbehörden im Falle, wenn ein Lehensträger zum Besten seines verliehenen Bergbaues in einer fremden Maaß ansitzen will, vorschreibt, hiebei aber über die Zulässigkeit und Bedingungen der Verleihung eines Hilf- oder Zubaustollens, welcher weder als Erbstollen wegen unthunlicher Einbringung der Erbteufe

oder wegen Nichtbestand vorliegender Maaßen, noch als Suchstollen bei bekanntem Abgang mineralischer Erblagerstätten in der Zwischenstrecke vom Ansitzpunkte bis zum wetter- oder wassernöthigen, dessen Hilfe benöthigenden Baue eingemuthet werden kann, keine Sylbe erwähnt.

Um diese, durch ein Berggericht aufgedeckte Lücke in der Berggesetzgebung auszufüllen, hat sich das k. k. Landesgubernium in der neuesten Zeit veranlaßt gefunden, von sämmtlichen Berggerichten das Gutachten darüber abzufordern, ob und inwiefern die Belehnung mit einem Zubaustollen sich nach den Berggesetzen zuläßig und dem Interesse des Bergbaues ersprießlich darstelle, dann welche Rücksichten im bejahenden Falle bei Belehnungen mit Zubaustollen zu beobachten wären; es steht sonach zu erwarten, daß vielleicht nächstens die Zuläßigkeit solcher, aus im unverliehenen Felde gelegenen Punkten zur Nothdurft aufgenommenen Maaßen ausgebetener Zubaustollen, deren Verleihung unter der Benennung Tiefenstollengerechtigkeit hierlands schon lange berggebräuchlich ist, sammt den hierbei zu beobachtenden Modalitäten gesetzlich festgestellt werden dürfte, zumal eine vor Kurzem erschienene Hofentscheidung [85]) die Erkenntniß über die Gestattlichkeit eines Zubaustollens in einem specifischen Falle den Berglehensbehörden erster Instanz zugewiesen hat.

Zu §. 169 — 172.

Die im Grundwerke dargestellten und erläuterten gesetzlichen Bestimmungen über die wesentlichen, dem **Aufnehmer freigefahrener oder freigemachter alter Zechen** zugehenden Rechte wurden durch die über eine Anfrage, »ob wegen Hereinbringung rückständiger Gebühren von aufgelassenen Berggebäuden auch die in denselben vorfindigen Gezähe, Erzvorräthe ꝛc. in gerichtlichen Beschlag genommen werden können,« erfolgte Belehrung [86]) neuerdings bestätigt, welche dahin lautet, »daß, da nach der J. B. O. II. Thls.

---

85) Hofentscheidung vom 18. Juni 1842 H. Z. 6677, G. Z. 38095.

86) Hofkammerdekret vom 6. Mai, kundgemacht durch Gub.-Verordnung vom 23. Mai 1838.

Art. 72, sowie nach den Joachimsthaler Reformationen von den Jahren 1564 und 1588 aufgelassene Zechen von allen darauf haftenden Schulden und Lasten befreit sind, und als solche in das landesfürstliche Freie zurückfallen, es von selbst folge, daß weder der Fiscus, noch sonst Jemand Anderer was immer für eine Forderung auf selbe geltend machen könne. Insofern nun nach den Berggesetzen von diesem Grundsatze keine Ausnahme enthalten ist, folge alles, was nach den §§. 294 und 297 B. G. B. als ein Zugehör einer Zeche betrachtet werden muß, demselben Schicksale, welchem die Zeche selbst unterworfen wird. Da nun in Bezug der **Gezähe** weder in der Joachimsthaler noch in der Hengster und Schlaggenwalder Bergordnung irgend eine Ausnahme enthalten ist, so kann in den Bergrevieren, wo diese Bergordnungen Giltigkeit haben, dasselbe bei aufgelassenen Zechen nie in gerichtlichen Beschlag genommen werden, sondern gebührt nach den vorausgelassenen Grundsätzen, in so lange die Zeche im Freien liegt, dem Landesfürsten nach seinem Regalitätsrechte und bei der Wiederaufnahme derselben dem neuen Muther.

Die Ausnahmen, welche in dieser Beziehung über das Zugehör einer Zeche nach dem II. Theil Art. 6, 10, 21 und 86, sowie in dem Appendix zum Art. 6 J. B. Ordn., dann Art. 5 der Hengster Zinnbergordnung bestehen, haben auch nur für die darin bestimmte Frist und Bedingungen zu gelten, nach deren Verjährung oder Nichtvorhandensein auch dieses Zugehör, den allgemeinen Rechtsprincipien zufolge als solches beurtheilt werden muß.

Zu §. 176.

Weil die **Gläubiger aufgelassener Berggebäude** von der **von Amtswegen** vorzunehmenden **Löschung** ihrer Forderungen zur Wahrnehmung ihrer Rechte Kenntniß erlangen müssen, und überhaupt die gehörige, das ist zu eigenen Handen zu veranlassende, Verständigung jedes Tabularinteressenten von der mit dessen bücherlichem Anspruche geschehenen Veränderung vorgeschrieben ist [87]), über die Art und Weise dieser Verständigung aber

---

87) Justizhofdekret vom 29. August 1818 §. 1.

Zweifel entstanden sind, so wurde über eine hierwegen gestellte Anfrage verordnet [88]), daß diejenigen Satzgläubiger, deren Aufenthalt den k. k. Berggerichten (das ist den die Löschung verfügenden Berglehensbehörden) bekannt ist, durch dieselben von der Freierklärung des Berggebäudes und der hiernach von Amtswegen vorgenommenen Löschung der hierauf haftenden Satzposten zu verständigen sind, für diejenigen Satzgläubiger hingegen, deren Aufenthalt den k. k. Berggerichtsbehörden unbekannt ist, die dießfalls auszufertigenden Edicte vor dem Amtsgebäude und bei dem aufgelassenen Berggebäude öffentlich zu affigiren seien.

In diesen Edicten sind sowohl das Berggebäude, als auch die Gläubiger namentlich und die gelöschten Satzposten specifisch aufzuführen.

Die dergestalt vollzogene Kundmachung ist sodann im Bergbuche nach den gelöschten Satzposten vorzumerken.

Hier dürfte der schicklichste Ort sein, zwei schon mehrmal aufgeworfene Fragen ausführlich zu besprechen, nämlich:

I. ob noch gegenwärtig die gesetzliche Bestimmung, »daß ein aufgelassenes oder freigemachtes Berglehen dem neuen Aufnehmer schuldenfrei zu verleihen, sonach bei Löschung der frühern Belehnung auch die sämmtlichen darauf verbücherten Haftungen, von Amtswegen oder über Einschreiten des neuen Lehenträgers, auszubüchern seien,« dem Besten des Bergbaues zusage oder nicht; dann:

II. welche Abänderung dieser bestehenden Normative im letztern Falle wünschenswerth, und auf welche Art solche mit thunlichster Aufrechthaltung der allgemeinen bergrechtlichen Principien in Ausführung zu bringen wäre.

ad I. Die ursprünglichen Bestimmungen über die schuldenfreie Wiederverleihung eines durch Freimachung von Amtswegen oder über Anlangen einer Partei ins Bergfreie zurückgefallenen Grubenlehens haben ihren Ursprung im grauen Alterthume des 14., 15. und 16. Jahrhunderts, wo 1tens ein eigentliches Hypo-

---

88) Hofkammerdekret vom 1. Mai, kundgemacht durch Gub.-Verordnung vom 27. Mai 1838.

thekenwesen zum Schutze der Gläubiger eines Besitzers unbeweglicher Güter noch nicht bestand, das Prioritäts-Institut im Tabularsache eine noch unbekannte Sache war, und die Execution auf das Reale eines Schuldners nicht durch licitatorische Veräußerung seines unbeweglichen Besitzstandes und Vertheilung des gelösten Meistanbots unter die Gläubiger nach Maßgabe ihrer bücherlichen Vorrechte, sondern durch Einführung des Gläubigers in des Schuldners Erbgut bis zur Auslösung desselben mittels Erlag der Schuldsumme sammt Zinsen und Kosten zeuge L. O. G XVI bis XXV, dann Stadtrechte C XXIII et XXIV geführt wurde, und wo

2tens zum Bergbaue nur kleine Maaßen auf Gänge, Fundgruben von 49 oder 42 und Anhangsmaaßen von 28 Klaftern Länge und verschiedener Breite mit Vierungen dem Gange nach, bei Flötzen und Lagern aber ins Gevierte mit 42 oder 28 Klaftern Länge und 14 Klaftern Breite verliehen wurden. Damals war eine Executionsführung nach der heutigen Art weder gesetzlich begründet, noch bei Bergbauen die bestandene Executionsart der Immission oder Einführung in das Erbgut bis zu dessen Auslösung wegen des geringen Umfangs der Maaßen und wegen der zum Betrieb des Bergbaues erforderlichen, nicht jedem Gläubiger eigenen Kenntnisse ausführbar, es mußte also, um sich des fortwährenden Baubetriebs eines jeden Berglehens möglichst zu versichern, und zur Anzeige, dann Uibernahme eines nicht in vorschriftmäßigem Bau erhaltenen oder gar durch längere Zeit unbauhaft liegenden Berglehens aufzumuntern, der Ausweg gewählt werden, die Unterlassung des Bergbaubetriebes mit der Strafe des Verlustes des Berglehens zum Vortheil desjenigen zu belegen, welcher von der Nichtbauhafthaltung dem Bergamte die Anzeige machte, und sich erklärte, dieses Bergleben übernehmen und in bauhaftem Stande erhalten zu wollen; zugleich aber anzuordnen, daß ein freigemachtes Leben dem Aufnehmer schuldenfrei zufallen solle, weil, wenn dem Freimacher die Verpflichtung auferlegt worden wäre, die Bergschulden des frühern Lebenträgers, nämlich rückständige Löhne der Bergarbeiter, Bergsteuern jeder Art, Quatember- oder Fristengelder, Geldstrafen oder Schulden für erkaufte Bergbauerfordernisse zu berichtigen, sich wohl selten Jemand zu der mit bedeutenden Com-

missionskosten und Taxen verbundenen Freimachung eines Berglebens von dem ehemaligen unbedeutenden Umfange herbeigelassen hätte. Auf andere Schulden konnte damals vom Gesetzgeber nicht reflectirt worden sein, weil noch kein Hypothekenwesen bestand, es also auch keine auf Bergleben versicherte Schulden gab.

Ganz anders hat sich aber die Lage der Dinge nach Einführung des Hypothekenwesens und größerer Grubenfeldmaaßen gestaltet; das erstere Institut macht die Verpfändung eines Berglebens mittels Intabulation von Obligationen bei darin erfolgter Einsetzung desselben als Hypothek oder mittels Pränotation nicht einverleibungsfähiger Schuldurkunden oder endlich durch executive Einverleibung rechtskräftiger Urtheile und gerichtlicher Vergleiche zuläßig; durch die letzteren Normative sind Bergleben zu bedeutenden Besitzthümern geworden, deren Werth sich oft auf mehrere Tausende erstreckt, die jedoch zur vollkommen entsprechenden auf ferne Zeiten berechneten und den eigentlichen Gewinn erst nach Jahren abwerfen sollenden Benützung sehr beträchtliche Vorauslagen, z. B. auf weite Stollentreibungen im tauben Gesteine, Anlegung von kostspieligen Wasserkünsten, Herstellung von Dampfmaschinen zur Wasserlösung oder Förderung, — Aufführung von großen Aufbereitungswerkstätten ꝛc. erfordern. Dergleichen Vorauslagen kann aber selten Jemand aus eigenem Vermögen erschwingen, die Abhülfe durch das Gewerkschaftsinstitut ist bei dem nirgends mehr wie beim Bergbaue nach hundertjährigen Erfahrungen als richtig bewährten Sprichworte: societas mater discordiarum ein unzureichendes Mittel, — und die Erlangung des nöthigen Fonds durch Aufnahme von Privatkapitalien auf die Berglehne durch die Zuläßigkeit der Freimachung und bei deren Erfolg eintretender Löschung der auf ein freigemachtes Bergleben versicherten Schulden meistens unerreichbar; daher müssen viele schöne, richtig kalkulirte, sowohl zur Ausdehnung des Bergbautriebes als zur Vermehrung der Bergproducten-Gewinnung führen könnende Pläne unrealisirt bleiben, so lange nicht durch zeitgemäßere Regulirung der noch bestehenden Freimachungsnormative das Creditwesen in Betreff auf Bergbauobjecte gehoben, und dem hinsichtlich anderer unbeweglicher Güter bestehenden Hypotheken-

institute möglichst gleich gestellt werden wird. Diese sachgemäße und wahrhafte Darstellung der gegenwärtigen, gegen das frühere Bedürfniß sehr geänderten Nothdurft des Bergbaues dürfte wohl jeden das Beste desselben bezweckenden Bergrechtsforscher zur negativen Beantwortung der ersten Frage bestimmen.

ad II. Schwieriger ist die Lösung der zweiten Frage, weil durch den gewaltigen Stoß, welchen das uralte, ohnedieß von der Einwirkung der geläuterten Rechtsdoctrinen und der darauf basirten neueren Gesetze über das öffentliche und Privatrecht sehr baufällig gewordene Gebäude des, aus den Zeiten der Constitutionen Königs Wenzels II. und der J. B. Ord. Kaiser Ferdinands I. herstammenden, böhmischen Bergrechtes durch die Wegräumung eines der Hauptpfeiler desselben, nämlich der Freimachung eines Berglehens wegen unterlassener Pflichtenerfüllung an Seiten des Belehnten und schuldenfreier Verleihung desselben an den Freimachungswerber oder Wiederaufnehmer, erleiden würde, von manchem ängstlichen Staatsmanne oder Juristen eine höchst gefährliche Erschütterung, wenn nicht gar der Einsturz der bisher bestehenden Legislatur im Bergwesen besorgt werden mag, und es nicht geläugnet werden kann, daß die Wiederbefestigung und Unterstützung des durch die Aufhebung der bisherigen Freimachungsnormative allerdings erschüttert werdenden Gebäudes der alten Berggesetzgebung mit vieler Umsicht zur Verhinderung jeder Gefährdung und zur zweckmäßigen Vereinbarung der Interessen der Bergbauunternehmer mit jenen des Staats und der berglehensbefugten Obrigkeiten in Absicht auf das Bergregal geschehen müsse, zumal bei gänzlicher Abschaffung oder wesentlicher, für die Berglehensträger zur Begründung eines bleibenden gesetzlichen Hypothekarcredits ihrer Grubenmaaßen günstiger, Umstaltung der Freimachungsbestimmungen auch die Institutionen über das Retardat nicht ordentlich verzubußter Bergtheile, welche jetzt eben so gut wie ganze Berglehen, von den Gläubigern der einzelnen Gewerken bücherlich durch Intabulation und Pränotation belastet werden dürfen, nach den Bestimmungen der alten Berggesetze aber bei verwirktem Retardate der Gewerkschaft, da ehemals, wie bereits erwähnt worden, die Verpfändung von Bergwerken und Berg-

theilen im Wege der Intabulation oder Pränotation von Schuldurkunden auf dieselben nicht bestanden hat, schuldenfrei zuzufallen haben, der Consequenz wegen eine ähnliche Abänderung erleiden müßten.

Obgleich mit aller Zuversicht zu erwarten steht, daß die hohe, durch die bei §. 20 angezogene allerhöchste Entschließung zur Reorganisirung der bisher bestehenden Berggesetzgebung zusammengesetzte Commission auch die beiden vorstehenden Fragen in Erwägung ziehen, und seiner Zeit in diesem Legislaturzweige ein eben so gediegenes, den allseitigen Interessen zusagendes, auch die obigen Fragen lösendes Operat mit gleicher Weisheit, Umsicht und Gerechtigkeit zu Tage fördern wird, wie dieß bei jenen Entwürfen der ähnlich konstituirten Gesetzgebungshofcommission der Fall war, welche die seit den letztverstrichenen 40 Jahren erschienenen Gesetzbücher über Verbrechen und schwere Polizeiübertretungen, über das Privatrecht und über die Gefällsübertretungen zur Folge hatten, so glaubt der Verfasser doch weder voreilig noch unbescheiden zu handeln, wenn er sich erlaubt, seine unvorgreiflichen Ansichten über die Art und Weise, wie zur Erzielung eines dem Besten des Bergbaues nach seinem jetzigen, zu einer weit großartigern Ausdehnung als ehemals, herangebildeten Umfange zusagenden Hypothekarkredits für Berglehen die bisherigen Institutionen über die Freimachung und das Retardat abgeändert werden könnten, hier vorzulegen und zu begründen, wodurch wahrscheinlicherweise wenigstens der Vortheil erreicht werden dürfte, daß andere bergrechtskundige Männer hieraus die Veranlassung nehmen werden, auch ihre Meinungen über diesen so wichtigen Discussionsgegenstand durch eigene Abhandlungen oder wenigstens in einer Kritik dieses Werkes öffentlich bekannt zu machen, und auf diesem Wege eine vielseitige Beleuchtung desselben, welche vielleicht selbst der erwähnten hohen Hofkommission zur Reorganisirung der Berggesetze nicht unwillkommen sein wird, zu erzielen.

Dieses vorangelassen schreitet der Verfasser ungescheut zur Darlegung folgender **Ansichten** und **Vorschläge** zu **Modificationen**

I. der bisherigen Freimachungs=Normative,

II. der bestehenden Bestimmungen über das Retardat.

Ad I. Die Freimachung eines Grubenlehens kann gegenwärtig eintreten:

A) Von Amtswegen als Strafe

1. der Nichtverquatemberung,

2. der Nichtverrecessirung, und

3. nach der Meinung des Verfassers auch wegen beharrlich fortgesetzten Raubbaues.

B) Uiber Ansuchen einer Partei:

1. des Lehenträgers bei Auflassung (Heimsagung) des eigenen Berglehens,

2. eines Dritten bei angezeigter Nichtbauhafthaltung eines fremden Berglehens.

Bei allen drei von Amtswegen verfügbaren Freimachungen bezweckte die Staatsverwaltung für sich niemals einen numerischen Vortheil, weil die Rückstände an Quatembergeldern, Receß= und Zehentgebühren einer amtswegig freigemachten Zeche oder Grubenmaaß dem neuen, solche schuldenfrei überkommenden, Aufnehmer wie aus der ad §. 169 vorkommenden gesetzlichen Bestimmung hervorgeht — zur Berichtigung nicht aufgelastet werden dürfen; die Absicht der Einführung dieser Strafbestimmungen konnte also keine andere sein, als die Berglehensträaer durch deren Androhung zur genauen Erfüllung ihrer bergordnungsmäßigen Pflichten zu bestimmen; eben so hat die Staatsverwaltung durch die Zulassung der Freimachung über Ansuchen einer Partei keinen andern Gewinn zu erwarten, und beabsichtigt durch diese Maaßregel nichts anderes, als ohne unmittelbare ämtliche Uiberwachung des Bergbaues, dessen unausgesetzten Betrieb in allen verliehenen Maaßen herbeizuführen, weil jeder Lehensträger befürchten muß, bei nicht gehöriger Bauhafthaltung eines für ihn werthvollen Berglehens, desselben durch die Freimachung eines Dritten verlustigt, oder bei unterlassener Heimsagung eines für ihn werthlosen Berglehens zur Berichtigung der bis dahin fortlaufenden Quatembergelder mittels Exequirung seines anderweitigen Vermögens verhalten zu werden.

Es ist sonach für das Aerar und die berglehensbefugten

Obrigkeiten in finanzieller Beziehung ganz gleichgültig, ob ein wegen Nichterfüllung der Obliegenheiten dem nachlässigen Lehensträger abzunehmendes Grubenlehen entgeldlich oder unentgeldlich an einen andern Bergbauunternehmer, welcher die mit dessen Uiberkommung verbundenen bergordnungsmäßigen Verpflichtungen zu erfüllen gesonnen ist, übergebt; keineswegs ist dieß aber für den alten Lehensträger gleichgültig, welcher durch die Freimachung seines oft nur wenige Tage unbelegt gelassenen werthvollen Grubenlehens von einem auf solche Gelegenheit zur Erzielung eines bedeutenden Besitzthums ohne Rücksicht auf den, hiedurch dem alten Lehensträger und dessen Gläubigern zugehenden großen, Schaden lauernden und die Aegide einer veralteten, auf die gegenwärtigen Rechtsverhältnisse nicht mehr passenden Legislatur benützenden Hascher nach aufgeschlossenem Bergbauen verlustigt werden, seinen vielleicht sehr beträchtlichen Bauaufwand verlieren, und noch dazu die etwa im Vertrauen auf seine Betriebsamkeit und Sachkenntniß ihn unterstützenden, durch Sicherstellung ihrer Vorschüsse auf sein Bergwerk gedeckt zu sein wähnenden Gläubiger um ihre Forderungen durch ein oft nur geringes Verschulden bringen soll; — noch weniger ist dieß aber besonders bei den gegenwärtig so häufigen Beispielen von Unredlichkeit an Seite der Schuldner und Fahrlässigkeit oder Gewissenlosigkeit an Seite der Schichtmeister, Steiger und Bergarbeiter, sofort hiedurch oft mit böser, aber schwer erweislicher Absicht oder durch bloßes Verschulden herbeigeführter Freimachungsmöglichkeit für das Beste des Bergbaues, der hauptsächlich deßhalb bisher fast gar keinen Hypothekarkredit hat, und für die Gewerken einer Zeche gleichgültig. Alle diese Uibelstände und Einengungen des für das öffentliche Interesse nie wichtiger als in der gegenwärtigen Glanzperiode der Dampfmaschinen und Eisenbahnen gewesenen Bergbaues könnten aber sehr leicht dadurch gehoben und den Bergbauobjekten eben jener sächliche Credit wie andern Besitzthümern verschafft werden, wenn statt des bestehenden mit den jetzigen Grundsätzen über das Eigenthum und dessen Unverletzbarkeit, welche die Abschaffung aller Confiscationsstrafen bei Verbrechen, Desertionen, Auswanderungen und selbst bei Gefällsübertretungen herbeigeführt haben, unvereinbarlichen Freifalls Be-

hufs der Verhaltung der Berglehensträger zur Erfüllung der ihnen obliegenden Verpflichtungen ein anderer jenem ähnlicher Vorgang gesetzlich bestimmt werden möchte, welcher zur Erzwingung eines von einem Hauseigenthümer nicht bewerkstelligt werden wollenden oder könnenden, aus öffentlichen Rücksichten nothwendigen Baues oder aber zur Depossessionirung eines zum Besitze eines landtäflichen Gutes oder einer städtischen Realität nicht habilitirten Erwerbers gesetzlich [89]) vorgeschrieben ist. Dieses könnte bei der besondern Rücksicht, daß der Staatsverwaltung und den berglehensbefugten Obrigkeiten viel an der Erzielung eines ununterbrochenen Bergbaubetriebes, ohne zu dessen Uiberwachung eine kostspielige Controlle durch ambulirende Bergbeamte aufstellen zu müssen, gelegen ist, vielleicht in folgender Art geschehen.

1. Bei jedem Berggerichte wäre ein Curator des Bergbaubetriebes aufzustellen, dieser wäre von jedem bergämtlichen, dem Berggerichte jedesmal anzuzeigenden, nach fruchtlos angewandten Verhängungen der gesetzlich vorgeschriebenen oder noch vorzuschreibenden Geldstrafen in den sub A bemerkten drei Fällen eintretenden, wie auch von jedem über Ansuchen einer Partei in den sub B berührten zwei Fällen nach der bisher üblichen Amtshandlung erfolgenden Freimachungsausspruche unter Zusendung eines offiziosen bücherlichen Extracts über das betreffende Berglehen in die Kenntniß zu setzen, — und sodann verpflichtet, ohne vorläufig eine Schätzung des freigemachten Grubenbaues erwirken zu müssen, nach entweder durch unterlassene Ergreifung oder durch Abweisung des Rekurses eingetretener Rechtskraft des Freimachungserkenntnisses die öffentliche Feilbietung des betreffenden Bergbauobjectes mit Anordnung einer einzigen Licitationstagfahrt, bei welcher dasselbe um den höchsten wie immer geartet sein mögenden Anbot hintangegeben werden sollte, unter Anschluß von Rubriken für alle Interessenten, nämlich den Executen, dessen Mitgewerken und die Tabulargläubiger bei dem Berggerichte anzusuchen, welches solche, wie bei andern Executionsführungen auszuschreiben, abzuhalten, und dann dem Ersteiger die executive Einantwortung auf

89) Hofkanzleidekret vom 3. Juni 1811.

eben jene Art, wie wenn die Feilbietung über die Executionsführung eines Privatgläubigers erfolgt wäre, zu ertheilen hätte.

2. Aus dem gelösten Kaufschillinge wären, wenn nicht die Freimachung durch einen Dritten geschehen ist, das Palmare des Curators, dann die Kosten der Feilbietung, weiters die bei einem Concurse, wo unter dem Cridavermögen eine Bergentität sich befindet, hinsichtlich desselben zeuge §. 298 des Grundwerks privilegirten Forderungen, dann die Tabulargläubiger nach der bücherlichen Rangordnung zu befriedigen, und der etwa erübrigende Rest dem alten Lehensträger zu belassen; wenn aber die Freimachung über Anlangen eines Dritten in dem Falle sub B 2. eingetreten ist, vor allen oberwähnten bevorzugten Gläubigern der Freimacher mit seinen Freimachungsauslagen und mit einer Belohnung von etwa 10 bis 15 Procent des Meistanbotes anzusetzen, um demselben hiedurch für seine Bemühungen und Bergbauüberwachung nebst Ersatz der Vorauslagen einen angemessenen den Denuncianten-Antheilen bei Gefällsübertretungen homogenen Vortheil zuzuwenden.

3. Bei Ausbeut- oder Verbauzechen wäre während dem Zuge der Freimachung und Feilbietung bergämtlicherseits die Cameral-Sequestration einzuleiten, um der bei unterlassenem Baubetriebe oft mit Riesenschritten eintretenden Entwerthung derselben durch Aufgehen der Wässer, Einbrechen der Zimmerung, Verstürzung der Stollenmundlöcher und Strecken, durch Eingehung der Firsten oder Ullmen, Grubenbrände und andere Unfälle möglichst vorzubeugen.

Durch diese Abänderung der gegenwärtig noch bestehenden, für die Bergbauunternehmer sehr drückenden und für den schwunghafteren Betrieb der Bergwerke höchst nachtheiligen Freimachungsbestimmungen dürften mit Beibehaltung des Vortheils einer, dem Staate und den berglehensbefugten Obrigkeiten keine Kosten verursachenden, Controlle der Bauhafthaltung der Grubenmaaßen durch fremde Personen und die anderweitigen, in der Vorzeit auf deren Festsetzung eingewirkt haben mögenden, Zwecke mit thunlichster Schonung der Nutzeigenthumsrechte der Berglehnsträger erreicht, zugleich aber auch dem Bergbaue durch Hebung seines Credits bei Capitalisten, welche ihre Fonds gegen Hypothekarsicherheit, wenn

selbe auch nicht pragmatikal ist, durch Verzinsung nutzbringend machen wollen, ein wesentlicher Vorschub gegeben werden.

Uibrigens dürfte der Antrag die Feilbietung freigemachter Grubenlehen ohne vorläufige Schätzung mittels nur einer Tagfahrt und deren Hintangebung um den bei derselben geschehenen höchsten Anbot in der erfahrungsgemäßen Wahrnehmung, daß bei Bergbauobjecten Jedermann mehr seiner eigenen Besichtigung und Beurtheilung als der Schätzung dritter, wenn auch kunstverständiger Personen vertraut, in der unläugbaren Wahrheit, daß der Werth eines noch nicht ganz aufgeschlossenen Bergbaues immer sehr problematisch, sonach nie bestimmt schätzbar ist, dann in der Nothwendigkeit der Beschleunigung zur Erlangung eines andern Lehensträgers, von welchem eine pünktlichere Pflichtenerfüllung anzuhoffen ist, eine zureichende Rechtfertigung finden.

Ad II. Fast eben so drückend und mit den geläuterten Eigenthumsgrundsätzen unvereinbar wie die Freimachung für den seine Pflichten vernachlässigenden Berglehensträger, ist die Strafe des Retardats, durch welche ein in der Zubußzahlung säumiger Gewerke seiner unverzubußten Bergtheile verlustigt, und deren schuldenfreies Eigenthum an die übrigen Glieder der Gewerkschaft übertragen wird (§. 279 des Grundwerks) für die Gewerken, welche oft wegen Absterben, Nachlässigkeit oder Unredlichkeit ihrer gewählten Bevollmächtigten oder Verleger in die Retardatsstrafe unverschuldet verfallen; — auch diese Strafe könnte durch eine, der so eben gegen die Lehensträger in Freimachungsfällen vorgeschlagenen, ähnliche, den Zeit- und Rechtsverhältnissen angemessenere und einer größern Anlockung zum Gewerkschaftsverhältnisse zusagende Procedur dahin regulirt werden, daß es der Gewerkschaft nach rechtskräftigem Retardatsausspruche gegen einzelne Gewerken freistehen solle, die Feilbietung der retardirten Bergtheile zur Hereinbringung ihrer Zubußforderungen unter Anschluß des Bergbuchsextracts und der Rubriken für die Tabulargläubiger bei dem Berggerichte anzusuchen, welche sodann unter denselben Modalitäten, wie jene über freigemachte Berglehne auszuschreiben und zu vollziehen, von dem Meistbote aber der Gewerkschaft der Ersatz der Kosten der Retardatserwirkung und Feilbietung, der Zubußen

für eine, nach Analogie der §§. 24 und 25 der Conf. Ordnung, vom Zeitpunkte der Retardatsbitte zurückgerechnet nicht mehr als zwei Zubußausschreibungen umfassende Periode, dann ein höchstens 10percentiger Antheil zum Aequivalent für das bisher bergordnungsmäßige schuldenfreie Anfallsrecht der retardirten Bergtheile von dem Meistanbote als privilegirte den übrigen Tabulargläubigern der versteigerten Bergtheile vorgehende Forderung zuzuweisen wäre.

Zu §. 192 des III. Abschnitts.

Von dem am Schlusse dieses Absatzes angeführten Hofdekrete ddo. 5. Juli 1816 ist es durch eine neuere Anordnung [90]) ausdrücklich abgekommenen, deren Wortlaut bei den Zusätzen ad §. 216, 255 und 257 aufgeführt wird.

Eine weitere Begünstigung, welche die Staatsverwaltung jenen Steinkohlengewerkschaften, welche die Frohne an den Staat zu entrichten haben, später zugestanden hat, wird gleichfalls bei den Nachträgen zu §. 216 vorkommen.

Se. Majestät haben in der Absicht, dem Steinkohlenbaue einen nachhaltigen Aufschwung zu sichern, in Ihren Staaten den **Kohlenbau von Staatswegen** in größerer Ausdehnung zu betreiben befohlen, als es bis nun der Fall war, ohne jedoch die auf diesen Zweig gerichtete Privatindustrie zu beirren, und für diesen Zweck mit allerhöchster Entschließung vom 30. Juni 1842 folgende Bestimmungen festgesetzt:

1. Zum Behufe eines Aerarial-Steinkohlen-Bergbaues wird den dazu berufenen Administrationsbehörden das Recht eingeräumt, einen **ausschließenden Schurfraum** nach Maaß des gestellten Begehrens, bis zu der Ausdehnung eines Kreises, dessen Radius vom Aufschlagspunkte 1000° betragen kann, auf fünf Jahre vom Tage der Ausfertigung der Schurflicenz, im gesetzlichen Wege in Anspruch zu nehmen.

2. Die Gewährung des ausschließenden Schurfraumes für

---

90) Dekret der Hofkammer im Münz- und Bergwesen vom 24. Jänner 1838, kundgemacht durch Gub.-Dekret vom 14. Februar 1838.

einen Aerarial-Steinkohlenbau hebt die, bis zum Tage der dazu erwirkten Licenz in demselben Raum bereits gesetzlich erworbenen Privat-Bergrechte nicht auf.

3. Der erste Aufschlagspunkt, von welchem aus das Aerar ein ausschließendes Schurfrecht erhielt, hat so lange bezeichnet zu bleiben, bis entweder die fünfjährige Frist verstrichen, oder der Schurfraum zum Felde vermessen, oder aber aufgelassen worden ist. Für den Aerarial-Steinkohlenbau bewilligen ferner Seine Majestät, daß auf einen Fund zehn, nach Umständen aber auch bis zwanzig Gruben-Feldmaaßen mit dem Zugeständnisse verliehen werden dürfen, alle diese Maaßen mit einem Einbaue bauhaft zu erhalten.

Um sowohl den ärarischen als den Privat-Bergbau auf Steinkohlen in ungestörtem Betriebe zu erhalten, Streitigkeiten soviel als möglich zu beseitigen, oder selbe in vorkommenden Fällen leichter beurtheilen zu können, hat die Hofkammer im Münz- und Bergwesen mit Dekret vom 7. August 1842 H. Z. 9734 [91]) zu der nachstehenden Verordnung folgende Erläuterung hinzugefügt, und zwar:

§. 1.

Können dem ärarischen Bergbaue auf Steinkohlen auch Flächen von kleineren Radien zum Schurffelde gegeben, und auf einem Einbau auch weniger als zehn Grubenfeldmaaßen verliehen werden.

§. 2.

Da dem Privatbergbaue kein ausschließender Schurfraum zukömmt, so kann dem ärarischen Steinkohlenbaue auch über fremde Schurffelder das Schurfrecht gegeben werden.

§. 3.

Der Aufschlagpunkt des Radius braucht nicht unumgänglich durch einen Einbau bezeichnet zu werden, sondern es kann auch dazu jeder andere, während der Dauer der ausschließenden Schurf-

---

91) Gub.-Dekret vom 17. August 1842 Z. 46199 mit Kundmachung der a. h. Entschließung vom 30. Juni 1842 und des Hofkammerdekrets vom 7. August 1842.

zeit der Zerstörung nicht unterliegende Gegenstand dienen. In jedem Falle ist der Aufschlagspunkt des Radius gerichtlich genau vorzumerken.

§. 4.

Wenn ein Theil des dem Aerarium ertheilten Schurfraumes demselben zu Lehen gegeben würde, so bleibt außer dem Falle einer ausdrücklichen Auflassung der erübrigende Theil des Schurfraumes durch die noch abgängige Zeit für das ausschließende Schurfrecht dem Aerar reservirt.

§. 5.

Nach dem Zeitraume von 5 Jahren kann das Aerar weder über den ganzen noch über einen Theil des ausschließend besessenen Schurfraumes ein neues ausschließendes Schurfrecht erhalten.

§. 6.

Uiber einen jeden, dem Aerar ertheilten ausschließenden Schurfraum ist von dem betreffenden Berggerichte oder der Berggerichtssubstitution gerichtlich ein doppelter Situationsplan unverweilt auszufertigen, von dem ein Exemplar bei Gericht zu verwahren, das andere dem bei dem Berggerichte namhaft gemachten ärarischen Vorstande der Schürfungs-Unternehmung zu übersenden ist.

§. 7.

Vor Ablauf der Zeit für das Schurfrecht können diejenigen Muther, welche erst nach der Occupation des ausschließenden Schurfraumes ihre Muthungen bei Gericht eingelegt haben, ihre Maaßen nicht in dem ausschließenden Schurfraume des Aerars einlagern.

§. 8.

Im freien Felde kann die Maaßenlagerung auf einem Einbau in einem ausschließenden Schurfraume auch über diesen Schurfraum hinaus ertheilt werden.

§. 9.

Schürfer, über deren Einbaue dem Aerar ein ausschließendes Schurfrecht ertheilt wurde, sind, wenn sie Muther werden, dem

Aerar gegenüber nach den bestehenden Gesetzen zu behandeln. Auch die Aerarial-Muthungen sind nach den Gesetzen so zu behandeln, als ob dem Aerar kein ausschließender Schurfraum ertheilt worden wäre, mit der Ausnahme jedoch, daß darauf die von Sr. k. k. Majestät bewilligte größere Anzahl von Grubenfeldmaaßen verliehen werden kann.

§. 10.

Die Vorsteher der ärarischen Steinkohlenbaue haben in jenen besondern Fällen, wo sie aus wichtigen Gründen um die Verleihung von mehr als zehn Grubenfeldmaaßen auf einen Einbau bei der Hofkammer im Münz- und Bergwesen einschreiten, das Gesuch bei dem betreffenden Berggerichte oder der Berggerichtssubstitution zur Einbegleitung an die höhere Behörde zu überreichen. Das Berggericht oder die Berggerichtssubstitution hat ein solches Gesuch in dem Muthungsbuche wie jede andere Muthung gehörig vorzumerken, und im Falle eines vorkommenden Streites, wenn die Hofstelle die größere Feldzutheilung bewilligt, dieselbe hinsichtlich des Prioritätsrechtes gegen andere Muther nach dem Präsentatum des Einreichungsprotokolls zu beurtheilen.

Gleichzeitig hat das k. k. Gubernium die Berggerichte zur eigenen Wissenschaft und Darnachachtung, dann zur Bekanntgebung an die unterstehenden Berggerichtssubstitutionen in die Kenntniß gesetzt [92]), daß, um dem in der a. h. Entschließung vom 30. Juni 1842 enthaltenen Befehle, auf Kosten des Aerars Steinkohlenbaue zu eröffnen, nachzukommen, die Hofkammer im Münz- und Bergwesen dem Gubernial-Rathe und Přibramer Bergoberamts- und Berggerichts-Vorstande (nunmehrigen k. k. Hofrathe) die Direction dieses Baues für Böhmen, Mähren und Schlesien übertragen habe, und daß die Berggerichtsbehörden von denjenigen Localbeamten, welche ihnen der obgenannte Baudirigent bekannt machen wird, alle gerichtliche Einschreitungen zu Handen des a. h. Aerars anzunehmen und an selbe die Erledigungen zu erlassen haben werden.

---

92) Gubernial-Dekret vom 17. August 1842 G. Z. 46197.

Nur das Auflassen der verschiedenen Bergrechte kann blos mit Bewilligung der Hofkammer im Münz- und Bergwesen geschehen, und hiernach in den Bergbüchern die Löschung vorgenommen werden.

Aus Anlaß eines vorgekommenen Falles, daß über Ansuchen eines k. k. Schürfungs-Commissärs um einen ausschließenden Schurfraum auf Steinkohlen ein berggerichtlicher Commissär zur Aufnahme dieses Schurfraumes abgesendet werde, ist folgende Bestimmung herabgelangt [93]):

Wenn es auch nach dem §. 6 der Erläuterungen zur a. h. Entschließung vom 30. Juni 1842 angeordnet ist, daß von den Berggerichten über einen jeden ertheilten Schurfraum ein Situationsplan ausgefertigt werden soll, so ist es doch nicht nothwendig, daß zu dessen Aufnahme eine eigene, mit Kosten und Zeitaufwand verbundene Commission abgeschickt werde.

Die k. k. Schürfungs-Commissäre erhielten den Auftrag, über den zu begehrenden Schurfraum nach den ganz richtigen, auf trigonometrische Fixpunkte gestützten Kastastral-Mappen, mit genauer Bestimmung des Centralpunktes des Schurfradius, einen Situations-Plan anzufertigen und selben dem Schurfgesuche beizulegen. Diese Schurfmappe hat das Berggericht oder die Berggerichtssubstitution zu bestätigen, an den Schurfwerber hinauszugeben, und eine Copie davon in den Acten zu hinterlegen, um nach selber in vorkommenden Fällen die Nebenansitzenden bescheiden zu können. In den vorkommenden Streitigkeiten kann ohnedieß immer nur der bestimmte Centralpunkt zur Entscheidung angenommen werden.

Weiters wurde in Betreff der Ausfertigung von Karten über ärarische Steinkohlenschurfräume und über die Anfrage, auf welche Art dem Besorgnisse zu begegnen sei, daß Privat-Steinkohlen-Schurfversuche, die in der Gegend einer ärarischen Steinkohlen-

93) Hofdekret vom 28. December 1842, kundgemacht mit Gub.-Dekret vom 12. Jänner 1843.

Schürfung aufgenommen werden wollen, hintangehalten werden können, den Berggerichten bedeutet [94]):

Die mit dem Dekrete der k. k. Hofkammer im Münz- und Bergwesen vom 7. August 1842 H. Z. 9734 §. 6 erlassene Weisung, daß über einen jeden, dem Aerar ertheilten ausschließenden Schurfraum ein doppelter Situationsplan gerichtlich auszufertigen sei, hat zum Zwecke, die Festlagerung eines solchen Schurfkreises sicherzustellen, und das der Privatbetriebsamkeit übrigbleibende Terrain unverrückbar abzugränzen, dessen Ermittelung zu erleichtern, dadurch Gränzstreitigkeiten zwischen dem Aerar und den Privat-Bergbau-Unternehmern vorzubeugen, und im Falle dennoch eintretender Collisionen die entgegenstehenden Ansprüche ohne Schwierigkeit und Weitläufigkeit auszugleichen. Dieser Zweck läßt sich am füglichsten dadurch erreichen, wenn über den gewählten Schurfkreis ein Situations-Plan ausgefertigt, darin der Fixpunkt zur Bestimmung des Schurfkreises genau bezeichnet, und die Richtigkeit des Fixpunktes nach seiner Beschaffenheit und Ortslage durch die Beglaubigung der über beiden Theilen stehenden berggerichtlichen Autorität, spätern Einwendungen unzugänglich gemacht wird.

Ob dieser Situations-Plan von dem Berggerichts- oder von dem Schürfungs-Commissär ausgefertigt worden ist, thut seiner Glaubwürdigkeit keinen Eintrag, sobald derselbe nur die berggerichtliche Beglaubigung erhalten hat. Damit aber das Berggericht diese Beglaubigung ertheilen könne, muß sich dasselbe durch die Vornahme eines Augenscheines die Uiberzeugung verschaffen, daß der auf der vorgelegten Schurfkreiskarte bezeichnete Mittelpunkt des Schurfkreises ein fixer Gegenstand in der Natur, d. i. ein solcher sei, welcher einer Zerstörung oder Verrückung nicht leicht unterworfen ist, oder daß der gewählte Mittelpunkt von einem andern bestehenden Fixpunkte in der Natur nach seiner Entfernung und weltgegendlichen Richtung genau so bestimmt sei, wie dieß in der vorgelegten Schurfkreiskarte angedeutet wird.

Diese Uiberzeugung und nöthigen Falls die richtigere oder

---

94 Hofkammerdekret vom 6. März 1843, kundgemacht durch Gub.-Dekret vom 4. April 1843.

genauere Bestimmung des Fixpunktes von Seite des Berggerichtes erscheint um so unerläßlicher, als sich die Dauer der dem Aerar verliehenen ausschließenden Schurfräume auf mehrere Jahre erstreckt, und während eines so langen Zeitraumes selbst mit Gegenständen, welche als Fixpunkte anerkannt wurden, unvorhergesehene Veränderungen vorfallen können, welche die nachherige Bestimmung des ausschließenden Schurfkreises erschweren würden. Wenn also mit dem Dekrete der k. k. Hofkammer im Münz- und Bergwesen vom 28. December 1842 H. Z. 16812 angeordnet wurde, daß die vorgelegte Schurfkreiskarte durch die betreffende Berggerichtsbehörde zu bestätigen ist, so versteht es sich von selbst, daß diesem Acte die Vornahme eines gerichtlichen Augenscheines vorangehen müsse, durch welchen die fragliche Bestätigung bedingt ist. Obgleich ferner dieser gerichtliche Augenschein erst dann vorzunehmen sein wird, wenn von dem betreffenden Schürfungs-Commissär die Schurfkreiskarte dem Berggerichte vorgelegt worden ist, so kann doch in dem Falle, wenn aus rücksichtswürdigen Gründen die gleichzeitige Vorlage der Schurfkreiskarte mit dem Gesuche um die Verleihung eines ausschließenden Schurfraumes nicht erfolgen könnte, aus dieser Ursache allein die Verleihung eines solchen Schurfraumes an das Aerar nicht verweigert werden, sobald darin der Mittelpunkt des begehrten Schurfkreises genau bezeichnet wurde, und die sonstigen gesetzlichen Erfordernisse vorhanden sind. Es waltet aber auch kein Anstand ob, noch vor erfolgter Vorlage der Schurfkreiskarten und deren gerichtlicher Bestätigung einem Privatschürfer in der Nachbarschaft des ausschließenden ärarischen Schurfraumes die angesuchte Schurflicenz zu ertheilen, wenn dabei jener Vorgang beobachtet wird, welcher dem königl. Berggerichte mit der Gubernial-Verordnung vom 22. December 1842 G. Z. 70205 zur Richtschnur vorgezeichnet ist.

Der hier angerufene Vorgang wurde in folgender Art vorgezeichnet[95]): Ein **ärarischer Schurfraum** darf nie eine andere Figur als eine **Zirkelfläche** bilden, deren Größe und Lage Fall für Fall von der in dem Schnrfraum-Begehren des betreffen-

95) Gub.-Verordnung vom 22. December 1842.

den Aerarial-Organes angegebenen Länge des Halbmessers und Situation des Kreis-Centrums abhängt. Der nebenansitzende Privatschürfer braucht sich also nur aus dem Mittelpunkte des Aerarial-Schurfraumes die Länge des Radius gegen jenen Punkt oder jene Punkte hin, wo er schürfen will, zu messen, um zu wissen, ob er im freien oder im reservirten Felde sei; die Messung, bei welcher es für eine hinreichende Distanzhaltung von dem ärarischen Schurfraume nicht auf strenge Genauigkeit ankommen kann, wird ihm ohne markscheiderische oder geometrische Kunstoperation auf eine einfache Art im ebenen oder wenig verflachenden Terrain schon durch ein aufmerksames Abschreiten der Distanz möglich, und es wird sofort seine Sache sein, sich von den Folgen eines Eingriffes in das reservirte Feld zu bewahren, so wie es entgegen dem ärarischen Schürfungscommissär obliegt, darüber zu wachen, daß kein Privatschürfer in dem verliehenen ärarischen Schurfkreise ansitze.

Hiernach waltet also auch kein Anstand ob, einem Privatschürfer, der für eine Gegend eine Schurflicenz verlangt, wo ein ärarischer Schurfkreis schon besteht, die angesuchte Schurflicenz zu ertheilen, wenn sonst nichts im Wege steht, was die Ertheilung derselben nach den bestehenden Vorschriften unzuläßig macht.

Nur ist aus dem Grunde, weil der ertheilte **ärarische Schurfraum** ein **ausschließender** ist, in die **Schurflicenz** die **Bedingung**, daß der Schurfberechtigte nicht innerhalb des ärarischen Schurfkreises eine Schürfung anlege, ausdrücklich aufzunehmen, und demselben der ärarische Schurfkreis in der Art bekannt zu geben, daß ihm die Länge des Radius und der Mittelpunkt des Schurfkreises, der entweder selbst schon ein Fixpunkt in der Natur oder mit Rücksicht auf einen in der Nähe vorhandenen andern Fixpunkt nach Distanz und Richtung gegen den Letztern bestimmt ist, und dem Berg-Gerichte aus dem Einschreiten des ärarischen Schürfungscommissärs um die Verleihung eines Schurfkreises bekannt sein muß, bezeichnet werde.

Um aber auch etwaige Eingriffe der Privat-Steinkohlen-Bergbau-Unternehmer in den ärarischen Schurfkreis hintanzuhalten, hat das Berggericht oder Bergamt ferner von der einem Privaten

für eine Gegend, wo für das Aerar ein Schurfkreis bereits ertheilt worden ist, ertheilten Schurflicenz den betreffenden k. k. Schürfungscommissär zur Uiberwachung und Hintanhaltung solcher Eingriffe unter Einem in Kenntniß zu setzen, damit, wenn ein solcher Eingriff wirklich Statt finden sollte, dieser den Schürfer auffordern könne, aus dem ärarischen Schurfkreise zu weichen. Wenn der Privatschürfer dieser Aufforderung keine Folge leisten sollte, hat sodann das Berggericht oder Bergamt über Ansuchen der einen oder der andern Partei auf Kosten der Sachfälligen die Erhebung zu pflegen, und die Entscheidung zu fällen.

Zum IV. Abschnitt des IV. Capitels, von den allgemeinen wesentlichen und zufälligen Pflichten der Berglehensträger handelnd.

Zu §. 194.

Daß die Haupttendenz des Bergrechts die Erzielung eines unausgesetzten und zweckmäßigen Bergbaubetriebes, sonach dessen Störung durch voreilige Einstellungen in einzelnen Streitfällen möglichst zu vermeiden sei, wurde in neuerer Zeit durch nachstehendes Hofdekret 96) wiederholt den Bergbehörden eingeschärft.

Aus Anlaß des von einem k. k. Berggerichte wegen einer streitigen Grundentschädigung verhängten **Bergbauverbotes** hat die k. k. Hofkammer im Münz- und Bergwesen Folgendes zu bemerken befunden:

Wenn auch so manches wegen der veralteten Sprache der böhmischen Bergordnungen unverständlich ist, so ist doch der oberste Grundsatz des Bergrechtes, den Bergbau in fortwährendem ununterbrochenem Betriebe zu erhalten und alle Störungen desselben zu beseitigen, fast in jedem Capitel aller bekannten Bergordnungen und durch erschienene nachträgliche Gesetze oft deutlich und nachdrücklich ausgesprochen. Den Grundsatz, einen Bergbau in fort-

---

96) Hofdekret vom 6. Jänner 1836, bekannt gemacht durch Gubernial-Dekret vom 4. Februar 1836.

währendem Betriebe zu erhalten, haben die neueren Gesetze selbst in jenen Fällen anerkannt, in denen ein eingeklagtes Recht auf eine Bergentität nicht mehr streitig, sondern durch einen schon geschöpften richterlichen Spruch entschieden ist, so müssen sich nach dem §. 23 der B. G. O. vom 1. November 1781 in Rücksicht des §. 294 der A. G. O., da Berg-, Poch-, Schmelzhütten und sonstige Werkgaden im ununterbrochenen Betriebe erhalten werden müssen, die Parteien gleich, ohne Gestattung einer Frist, über den aufzustellenden sachkundigen Sequester vergleichen, und nach dem Patente vom 22. Jänner 1789 darf selbst bei einer gerichtlichen Executionsführung von den Gerichten niemals auf die zum Betriebe des Bergbaues nothwendigen Werkzeuge, Vorräthe und dergleichen Gegenstände, um den Bergbau nicht zu hemmen, eine Eintreibung bewilligt werden.

Nach dem zweiten Absatze desselben Patents kann eine Execution auf Bergwerke oder Werksgaden nur dann bewilligt werden, wenn diese entweder durch ordentliche Eintragung der Forderung in die Berggerichtsbücher ausdrücklich verpfändet worden sind, oder wenn der Geklagte keine andere Zahlungsmittel hätte. Den Berggerichten wurde daher verordnet, mit der Auflegung des Bauverbotes nur in jenen wenigen Fällen, in welchen die Bergordnung denselben zwischen streitenden Parteien ausdrücklich befiehlt, vorzugehen, und den obersten Grundsatz des Bergrechtes, die Bergwerke im fortwährenden ununterbrochenen Betriebe zu erhalten, nie außer Acht zu lassen.

Als sich bald darauf der Fall ereignete, daß durch lange Verhandlungen der Parteien eine nothwendig zu verhängen gewesene Sequestration eines Bergwerkes eine geraume Zeit hinausgeschoben wurde, wodurch der Verfall des Bergbaues und eine Gefährde der dem Staate an demselben zustehenden Rechte zu drohen begann; — dieser Zustand aber nur dadurch herbeigezogen worden war, daß man Rechte und Rechtsstreitigkeiten der Parteien mit jener dem Staate jederzeit unbeschränkt zukommenden Bergregalität und der aus ihr fließenden Oberaufsicht auf den Privatbergbau confundirte, fand sich die k. k. Hofkammer im Münz-

und Bergwesen bewogen, das Vorkehrungsmittel der Cameralsequestration in folgender Art einzuführen [97]).

Der Inhalt der Bergordnung und insbesondere der §. 53 der Manipulations-Instruction für die k. k. Berggerichte vom Jahre 1783 schreibt vor, daß die Berggerichte bei vorkommenden mindern Beschwerden, dann bei solchen Angelegenheiten, welche keinen Verschub leiden, und eine schleunige Abhülfe erfordern, ohne alle Rechtsförmlichkeiten, die Streitigkeiten in der Güte beilegen sollen, und wenn sie dieß nicht vermögen, zur Verhütung des Schadens und Hemmung des Werksbetriebes selbst von Amtswegen die nöthige Vorkehrung zu treffen haben.

Durch diese Anordnung der Berggesetze ist einem jeden Berggerichte nicht blos die Befugniß eingeräumt, sondern auch die Pflicht auferlegt, zu dem eben besagten Zwecke von Amtswegen zu handeln; unter den Vorkehrungsmitteln, durch welche die berührten Nachtheile am füglichsten abgewendet werden können, ist die Sequestration der Zechen das gesetzlich ausgesprochene und zugleich das am meisten zusagende; daher wird den königl. Berggerichten verordnet, daß, abgesehen von was immer für andern in Frage stehenden Verhandlungen, in allen jenen Fällen, in welchen ein Bergbetrieb Schaden oder Hemmung, oder die allerhöchsten Bergregalitätsrechte irgend eine Beeinträchtigung erleiden sollten, dann wenn andere gelindere Vorkehrungsmittel bei der betreffenden Partei fruchtlos geblieben wären, von denselben, als den Bergbau zu überwachen habenden Behörden, eine Kameralsequestration einzuleiten sei. Diese Art von Sequestration ist von jener nach der A. G. O. zu verhängenden, welche blos wegen der zu beeinträchtigenden Privatinteressen von dem Justizrichter bewilligt wird, wesentlich zu unterscheiden, und kann mit oder auch ohne ihr Statt finden, so wie die höhere Beschwerdführung über eine eingeleitete Kameralsequestration nicht an die Justiz-, sondern an die Berglehensbehörden zu leiten ist.

---

97) Hofdekret vom 19. Jänner 1837, kundgemacht durch Gub.-Dekret vom 8. Februar 1837.

Hiebei bemerkt der Verfasser, daß ein solcher im Cameralwege aufgestellter, somit für einen im politischen Wege ernannten, anzusehender Sequester ebenso wie dieser [98]) die Interessen der Tabulargläubiger der sequestrirten Bergentität aus den Einkünften derselben nach Maaßgabe der Justizhofdekrete vom 12. October 1790 und 6. Mai 1814 zu berichtigen habe.

Zu §. 203.

Hinsichtlich der **Ablohnung der Bergarbeiter** an **Sonntagen** wurde den Bergämtern zur Pflicht gemacht [99]), solche so einzurichten, daß die Bergarbeiter dem nachmittägigen Gottesdienste und welche derselben zum Besuche der Wiederholungsstunden verpflichtet sind, diesem Unterrichte beiwohnen können; auch wird bemerkt, daß über die Frage, »ob Lohnsstreitigkeiten der Bergarbeiter auf den Rechtsweg gehören, oder auf dem Cameralwege auszutragen seien?« eine Verhandlung im Zuge sei [100]) und darüber die baldige Erlassung einer gesetzlichen Bestimmung zu erwarten stehe. (S. Erörterung zum §. 409).

Zu §. 204.

In der Vorsorge für **erkrankte Bergleute** hat die **Staatsverwaltung** ein rühmliches von allen Besitzern weitläufiger Berg- und Hüttenwerke zu beherzigendes Beispiel durch die genehmigte [101]) Herstellung eines vorläufig auf 15 Betten einzurichtenden Krankenhauses am Birkenberg bei Přibram zur Behandlung und Verpflegung plötzlich erkrankter oder bei der Arbeit beschädigter und etwa zu operirender Bergleute gegeben.

Zu §. 205.

In Betreff der Regulirung einer **fortwährenden genauen Uiberwachung** der **Privatbergbaue** durch die montanistischen

---

98) Hofkanzleidekret vom 20. Jänner 1834, kundgemacht durch Gubern.-Dekret vom 20. März 1834.

99) Hofdekret vom 26. Jänner 1832.

100) Hofdekret vom 28. April 1840.

101) Hofdekret vom 27. April 1844, Gub.-Registr.-Zahl 27368.

Staatsbehörden ist die Verhandlung im Zuge, und die einstweiligen Uiberwachungsvorschriften neuerer Zeit werden bei den Nachträgen zu dem Capitel von den Bergoberbehörden ad §. 570 bis 582 vorkommen.

Zum V. Abschnitt des IV. Capitels von den besondern Pflichten der Lehensträger handelnd.

Zu §. 208.

Nicht nur die alten Berggesetze, sondern auch die Grubenmaaßpatente vom 23. März 1805 und 21. Juli 1819 stellen die Regel auf, daß jedes verliehene Grubenmaaß durch einen eigenen innerhalb der Gränzen desselben befindlichen Einbau bauhaft zu halten sei, bestimmen aber auch für vereinigte (zusammengeschlagene) Maaßen begünstigende Ausnahmen; da jedoch hervorgekommen ist, daß in dieser Beziehung ungleichartig und zum Theile nicht den gesetzlichen Bestimmungen entsprechend vorgegangen wird, so fand sich die k. k. Landesstelle veranlaßt [102], folgende später von der k. k. Hofkammer im Münz- und Bergwesen [103]) bestätigte Belehrung den Berggerichten zur künftigen Darnachachtung hinauszugeben.

In Betreff der Vereinigung mehrerer Grubenfeldmaaßen zu einem Baue bestehen folgende Bestimmungen:

1. Das Feldmaaßpatent vom 25. März 1805 gestattet, daß einem Lehensträger oder einer Gewerkschaft auch zwei und mehrere Grubenfeldmaaßen gegen dem verliehen werden können, daß er nach Vorschrift der Berggesetze jedes einzelne derselben bis zum wechselseitigen Durchschlag oder Unterfahrung der Maaßen und hernach erfolgenden gerichtlichen Zusammenschlagung derselben unter sonstiger Erlöschung der Belehnung in besondern Bau zu erhalten, somit auch besonders zu verrechnen schuldig sein soll.

---

102) Gubernial-Verordnung vom 19. Jänner 1841.

103) Hofdekret vom 22. Juni 1841.

2. Das Hofkammerdekret vom 1. Mai 1805 enthält die Erklärung, daß aus einem auf dem Mittelpunkte von vier an einander stoßenden großen Feldmaaßen abzuteufenden Schachte und mit daraus zu führenden vier Kreuzschlägen alle vier Feldmaaßen zugleich, oder auch mit einem an der Scheidungslinie zweier Maaßen angeschlagenen Stollen und daraus betriebenen Kreuzschlägen zwei Maaßen unter Einem bauhaft erhalten werden können.

3. Nach dem vierten Absatze des Grubenmaaßpatents vom 21. Juli 1819 haben die bestehenden Berggesetze in Hinsicht der Bauhafthaltung eines jeden Grubenfeldes aufrecht zu verbleiben, und jede neue verliehene Grubenmaaß muß durch besondern Einbau bauhaft erhalten werden; nur in dem erwiesenen Falle schwebender und flacher Lagerungsstätten bis zu einem Verflächungswinkel von 30 Graden ist den Berggerichten die Befugniß eingeräumt, über Ansuchen der Lehenswerber oder Belehnten und über vorgenommenen Augenschein und zugleich bewerkstelligte Verpflöckung zweier in gleicher Strecke des Längenmaaßes und in der Fortsetzung des Breitenmaaßes an einander geschlossenen und in gleicher Seigerhöhe befindlichen ertheilten Feldmaaßen die Bauhafthaltung beider unter einem Einbaue zu bewilligen.

4. Wurde den Berggerichten in Folge eines unterm 9. October 1824 erlassenen Hofkammerdekrets mit der Gub. Verordnung vom 21. October 1824 bedeutet, abgesondert gemuthete und verliehene Maaßen auch abgesondert vermessen zu lassen, und ihre Vereinigung nur dann zu gestatten, wenn erwiesenermassen die Felder mit einander durch einen unterirdischen Communicationsbau in Verbindung gebracht worden sind, und gegenseitig durchgeschlagen haben, wie dieß in dem Patente vom Jahre 1805 ohnehin ausdrücklich vorgeschrieben ist.

Aus diesen gesetzlichen Bestimmungen über die Vereinigung mehrerer Grubenfeldmaaßen geht hervor, daß dieselbe doppelter Art sei: nämlich

1. eine unterirdische Zusammenschlagung zweier oder mehrerer Maaßen nach dem Patente vom Jahre 1805 ohne Rück-

sicht auf die Lage der Maaßen zu einander, und ohne Rücksicht auf den Verflächungswinkel der Lagerstätten, und

2. eine **Vereinigung** von zwei Maaßen nach dem Patente vom Jahre 1819 unter der Bedingung, daß diese zwei Maaßen nach ihrer ganzen Länge an einander liegen, und daß ihre Breite in einer geraden Linie fortlaufe, d. i. daß die Begränzungsfläche beider Maaßen nach der Breite in einer und derselben Verticalfläche liege, und daß zugleich die Lagerstätte nicht mit einem größern Verflächungswinkel als von 30 Graden einfalle.

Die Bauvereinigung dieser beiden Arten hängt von der **berggerichtlichen** Ermittlung derjenigen Umstände ab, welche das Gesetz für eine oder die andere Art als erforderlich bestimmt; in diesen Fällen ist nämlich eine berggerichtliche Beaugenscheinigung der zu vereinigenden Maaßen für beide Bauvereinigungsarten, die Verpflöckung hingegen zugleich mit der Besichtigung nur für die Vereinigungsart zweier Maaßen nach dem Patente vom Jahre 1819 festgesetzt.

Durch die Zusammenschlagung werden die mit einander unterirdisch in Communication gesetzten zwei oder mehrere Maaßen mit einander in **einem** Grubenbau vereinigt, und es hört mit der berggerichtlichen Bewilligung oder Anerkennung der Zusammenschlagung die bis dahin bestandene Verpflichtung auf, jede der bezüglichen Maaßen durch einen eigenen Einbau, welchen sie vorher haben mußten, bauhaft zu halten. Dabei kömmt es, wie schon vorgehend bemerkt ist, weder auf das Verflächen der mineralischen Lagerstätte, noch auf die gegenseitige Lage der zusammengeschlagenen Maaßen an, noch muß eine Vermessung oder Verpflöckung derselben vorangehen; sondern es genügt schon, wenn erwiesenermassen die Felder mit einander durch einen unterirdischen Communicationsbau in Verbindung gebracht worden sind, oder gegenseitig durchgeschlagen haben, worauf nach dem Erachten des Berggerichts die Bewilligung zur Vereinigung betreffender zusammengeschlagener Feldmaaßen ertheilt werden kann. Vereinigt unter **einem Einbau** in Fällen der zweiten Art können nur zwei Feldmaaßen des Patents vom Jahre 1819 werden, und es ist dazu nicht erforderlich, daß jede derselben schon einen eigenen Einbau gehabt habe, oder

daß sie unterirdisch zu einander durchgeschlagen seien; sondern diese zwei Maaßen sind als eine Maaß mit doppelter Breite anzusehen, welche mit einem Einbaue im Rechte erhalten werden kann, wenn die Erhebung vorangegangen ist, daß der Verflächungswinkel der betreffenden Lagerstätte nicht über 30 Grade betrage, wenn ferner die zu vereinigenden Maaßen dergestalt gelagert sind, daß sie in gleicher Stunde des Längenmaaßes und in der Fortsetzung des Breitenmaaßes aneinander schließen, und in gleicher Seigerhöhe sich befinden, und wenn die Verpflöckung derselben vorgenommen worden ist.

Sind diese Bedingungen erfüllt worden, so ist der Fall vorhanden, daß nach dem Patente vom Jahre 1819 die Bauvereinigung zweier Feldmaaßen über Ansuchen der Lehenswerber oder Belehnten gestattet werden kann.

Die **Gestattung** der **Bauhafthaltung** der zwei Feldmaaßen **mittelst eines Einbaues** muß jedoch angesucht werden, **bevor** noch dieselben schon **verliehen** sind, weil nach dem vorwärts sub 4 angeführten Hofkammerdekrete vom 9. October 1824 abgesondert gemuthete und verliehene Maaßen noch abgesondert vermessen werden müssen, und ihre Vereinigung dann nur mehr in dem Falle der in dem Patente vom Jahre 1805 bedungenen unterirdischen Comunication zuläßig ist.

Die **rechtlichen Wirkungen** der einen als der andern oben bezeichneten Art der Vereinigung mehrerer Feldmaaßen bestehen darin, daß nach erfolgter berggerichtlicher Bewilligung, welche den Bergbüchern einzuverleiben ist, die nach dem Patente vom Jahre 1819 an einander gelagerten Feldmaaßen ein vereinigtes Grubenfeld bilden, welches mit **einem** Einbau im Eigenthum erhalten, und auch in eine Verrechnung zusammengefaßt werden kann.

Uibrigens kann weder die eine noch die andere Art der Vereinigung auf die Entrichtung der Quatember- und Fristengelder einen Einfluß haben, da in dieser Hinsicht in den betreffenden Gesetzen nirgends eine Ausnahme von der Entrichtung dieser Gebühren für jede einzelne Maaß enthalten ist. Was endlich das sub 2 citirte Hofkammerdekret vom 1. Mai 1805 betrifft, so steht dasselbe den vorstehenden Belehrungen keineswegs entgegen,

indem es sich in diesem Dekrete nicht um eine Bauvereinigung mit der **constanten Bauhafthaltung** durch **einen Einbau**, sondern nur auf so lange um die Bauhafthaltung von vier Maaßen durch einen von ihrem Mittelpunkte aus niedergehenden Schacht, oder durch einen in der Scheidungslinie zweier Maaßen aufgefahrenen Stollen handelt, als jede der vier Maaßen mit einem der vier Schachtstöße durchsunken, oder als ein Stollen mit dem rechten Ulm in der einen, und mit dem linken in der andern Maaß verstreckt wird; von der Zeit an aber, wo dieß der Fall zu sein aufhört, müssen in die betreffenden Maaßen Kreuzschläge geführt werden.

Ein solcher Schacht oder Stollenbetrieb ist demnach immer erst noch soviel als eine wiewohl erleichterte Bauführung in jeder einzelnen Maaß, und kann **nicht so**, wie die unterirdische Zusammenschlagung, die **Vereinigung** der bezüglichen Maaßen in ein **mit einem Baue** gesichert bleibendes Grubenfeld und in eine **cumulative Verrechnung** bewirken.

Aus Anlaß dieser höchsten Orts bestätigten Belehrung kann der Verfasser die Bemerkung nicht unterdrücken, daß obwohl in dem Hofdekrete vom 21. Juli 1819 ausdrücklich die Verpflöckung zweier an einander liegenden unter einem Einbau zu vereinigen angesuchten Maaßen als Erforderniß vorgeschrieben, solche aber hinsichtlich der gleichfalls mit einem Einbau bauhaft zu erhalten gestatteten, unterirdisch vereinigten (zusammengeschlagenen) Maaßen im Patente vom 23. März 1805 nicht ausdrücklich angeordnet wird, es dennoch im Geiste dieses frühern Gesetzes liegen dürfte, auch nur gegen vorausgegangene Verpflöckung zusammengeschlagener auf Flötze Lager oder Stockwerke, welche kein bestimmbares Streichen haben, eingemutheter Maaßen die Vereinigung derselben unter einem Einbau zu bewilligen, denn die Vereinigung zweier Objecte läßt sich füglich nicht ohne vorläufige Sicherstellung der Gränzen dieser zu vereinigen bewilligten Gegenstände denken, zumal bei Maaßen nach dem Patente vom Jahre 1805, bei denen die Angabe ihrer Lagerung vor der Vermessung weder beiläufig zu geschehen brauchte, weil man nur dann wissen kann, ob geführte Baue innerhalb der Gränzen einer oder mehrerer Maaßen sich

befinden, — wenn die Lagerung jeder einzelnen derselben festgestellt ist, und es leicht möglich wäre, daß bei Eintritt der Vermessung solcher Maaßen über Aufforderung jüngerer Muther oder Lehensträger der ältere Lehensträger die vereinigt unter einem Einbaue bauhaft gehaltenen Maaßen so legen würde, daß ihm hievon eine oder einige ganz unberührt oder wenigstens nur in einem unbedeutenden Theile angegriffen verbleibe und der ausgebaute Antheil des Feldes der zusammen geschlagenen Maaßen nur in eine derselben falle, sonach von ihm die gesetzliche Begünstigung der Bauhafthaltung vereinigter Maaßen mit einem Einbau zur Gewinnung eines bedeutenden unangegriffenen Terrains ohne die Kosten auf einen abgesonderten Einbau angewendet zu haben, benützt werden könnte. Bei Maaßen auf Gänge ist ohnedieß im Patente vom Jahre 1805 die Lagerung derselben dem Gange nach bestimmt, also mittelbar der Hauptrichtung nach festgestellt, daher auch die vorläufige Verpflöckung derselben zum Behufe der Vereinigungs-Bewilligung nicht so wie bei Maaßen auf Flötze und Lager nothwendig.

Die vorangeführte Erläuterung der Bauhafthaltungsvorschriften vereinigter Maaßen hatte ein Berggericht zu der Meinung veranlaßt, daß auf einen durch Schachtabteufung entdeckten Fund mehrere Grubenmaaßen ausgebeten und bergämtlich verliehen werden dürfen; es wurde aber die Belehrung [104]) ertheilt, daß auf **einen Fund** nur **eine Muthung** anzunehmen sei, und hiedurch das Vorrecht des Alters nur auf eine Maaß erlangt werde, sofort die Annahme von mehreren Muthungen auf einen Fund als Unfug abgestellt.

Uiber die Anfrage, wie bei denjenigen Berggerichtsbehörden mit der **Freifahrung** vorzugehen sei, wo das, in der J. B. O. Art. 6 II. Theils und App. zu diesem Art., — zu einer solchen Amtshandlung **vorgeschriebene Personale** nicht aufgebracht werden kann, erfolgte die Erläuterung [105]), daß bei jenen Berg-

104) Hoffammerdekret vom 9. März 1844.

105) Hoffammerdekret vom 22. Jänner 1839, kundgemacht durch Gub.-Dekret vom 26. März 1839.

behörden, die nicht wenigstens mit einem Bergmeister und einem Berggeschwornen bestellt sind, die Vornahme der **Freimachungen alter Zechen** nur in **jenem** Falle durch zwei sachkundige beeidigte Steiger vorgenommen werden könne, wo es sich **lediglich** um die Herstellung des Beweises handelt, daß die Zeche durch drei Frühschichten nicht bauhaft gefunden worden sei. In allen übrigen Fällen, wenn Freifahrungen wegen Lehensertheilungen und überhaupt Commissionen besonders in Prozeßangelegenheiten abzuhalten sind, haben die Berggerichte darauf zu sehen, daß solche von zu derlei Geschäften befähigten und mit den nöthigen Kenntnissen ausgestatteten Individuen und auf die in den Gesetzen vorgezeichnete Art vorgenommen werden, wornach es sich von selbst versteht, daß die Berggerichte in jenen Fällen, wo die Substitutionen nicht mit solchen Individuen besetzt sind, denen die Vornahme so wichtiger Akte mit Beruhigung anvertraut werden könnte, derlei Commissionen entweder selbst vorzunehmen, oder zu deren Abhaltung vollkommen geeignete und hiezu befähigte Individuen zu delegiren haben werden.

Zu §. 215.

Uiber die Anfrage eines Berggerichts, welche **Strafe** für den **Raubbau** bei einem Grubengebäude bestimmt sei, hat die k. k. Landesstelle demselben belehrungsweise bedeutet [106]), daß nicht nur der Art. 14 der Hengst. B. O., gemäß welcher ohne Vorwissen des Bergmeisters oder Geschworenen Niemand etwas verstürzen soll, die Vorschriften gegen derlei ordnungswidrige Handlung enthalte, sondern auch in der Wenzels Bergordnung II. Buch 3 Cap., dann Schlaggenwalder Bergordnung Art. 7 und in der Kuttenberger Reformation vom Jahre 1604 Art. 8 die arbiträren Strafen für jene Gewerken, welche den Anordnungen der Geschwornen hinsichtlich der Bauführung sich nicht fügen, bestimmt sind; übrigens es sich von selbst verstehe, daß bei Wahrnehmung eines Raubbaues aus Unkenntniß des Steigers oder Vorstehers

---

106) Gubernial-Dekret vom 19. December 1832 (52295).

der Zeche, dem die Aufsicht führenden Bergamte oder Berggerichte das Recht zustehe, die Gewerken zur Anstellung eines ordentlichen Werkleiters zu verhalten.

Ferner hat die k. k. Landesstelle sämmtlichen Berggerichten bedeutet, daß wegen Raubbau und sonstigen bergpolizeiwidrigen Baubetriebes bei fruchtlos gebliebenen früheren Erinnerungen die Verfügung der Kameralsequestration allerdings zuläßig sei [107].

Bei diesen Belehrungen bemerkt der Verfasser, daß, da die darin angezogenen Berggesetze mit Ausnahme der im Art. 7 der Schlagg. B. Ord. für das Ausbauen der Bergfesten bemessenen Geldstrafe pr. 4 Schock blos überhaupt festsetzen, daß die gegen die Anordnungen der Berggeschwornen hinsichtlich der Bauführung ungehorsamen Gewerken, Schichtmeister, Steiger und Bergarbeiter vom Bergamte mit angemessenen Strafen, letztere allenfalls mit Entlassung geahndet werden sollen, — es allerdings mit dem Geiste der Berggesetze vereinbarlich sein dürfte, bei den Ahndungen des wahrgenommenen und ungeachtet vorangegangener Ermahnung fortgesetzten ordnungswidrigen Baues (Raubbaues) diejenige Stufenfolge bei der Bestrafung dieses Ungehorsams zu beobachten, welche bei nicht Verrecessirung oder Nichtverquatemberung einer Zeche anbefohlen ist, folglich zuerst mit Geldstrafen und wenn diese gelindere Ahndung nichts fruchten sollte, selbst mit der Freifahrung der Zeche von Amtswegen gegen einen beharrlich ungehorsamen, den Raubbau nicht aufgebenden Lehensträger vorzugehen.

Zu §. 216, 255 und 257.

In Betreff der Zehentabgabe von allen Bergbauproducten und insbesondere bei jenen Bergbauen auf Steinkohlen, welche dem Aerario zehntpflichtig sind, wurde folgende gesetzliche Bestimmung erlassen:

I. Von allen mineralischen Kohlen, sie mögen als Brennmateriale auf den Werken zur Beheizung der Wohngebäude, Schmieden,

---

107) Gubern.-Dekret vom 14. Jänner 1840, Z. 56281.

Sudpfannen, oder zu was immer für einem Zweck verwendet werden, kömmt ebenso, wie von jenen, die an andere Parteien verkauft worden sind, die Bergfrohne zu entrichten.

Von dieser Frohne wurden nur jene Mineralkohlen ausgenommen, aus denen ein der Frohne unterliegendes Educt, als z. B. Vitriol, Alaun rc. gewonnen wird, das als solches nach den bestehenden Gesetzen zu verfröhnen kömmt; durch welche Verordnung es von dem den königlichen Berggerichten unterm 22. Juli 1816, G. Z. 31194 intimirten Hofdekrete vom 5. Juli 1816 H. Z. 9562 abzukommen hat [108]).

II. Die großartige Ausdehnung, welche der Steinkohlenbergbau in dem Umfange der österreichischen Monarchie bereits erlangt hat, so wie jene Anforderungen, welche die Industrie gegenwärtig an ihn stellt, erheischt eine besondere Sorgfalt von Seite der Staatsverwaltung für ihn. In dieser Beziehung erscheint es nun ersprießlich, vorerst eine, so weit es möglich ist, gleiche Besteuerungsart dieses Productes in allen Provinzen der Monarchie einzuführen, und den Gewerkschaften dabei alle mögliche Erleichterung zu gestatten.

Um diese Zwecke vereint zu erreichen, wird verordnet, daß von dem ersten Quartal 1839, das ist vom 1. November des Jahres 1838 anzufangen, alle ergangenen einzelnen **Frohnbestimmungen aufzuhören** haben, dagegen, wo sie noch nicht besteht, jene bergordnungsmäßige Steuer an die Stelle derselben zu treten habe, nach welcher jeder **zehnte Kübel** geförderter Kohle dem k. k. Berggerichte entweder in natura oder im reluirten Lokalpreise abzugeben ist.

Da wo die Gewerke die Frohnabgabe im Gelde reluiren wollen, ist ihnen ein 20% Nachlaß zu Guten zu rechnen.

Die Erleichterung, welche die Staatsverwaltung dem Steinkohlengewerkenstande zu möglichst schwunghaftem Betriebe ihrer Bauten noch weiters angedeihen lassen will, besteht in der **Pauschalirung** der Frohne.

108) Hofkammerdekret vom 24. Jänner 1838, kundgemacht durch Gub.-Dekret vom 14. Februar 1838.

Bei derselben haben folgende Grundsätze zu gelten:

1. Sei es jedem Steinkohlengewerke bewilligt, bei seinem Berggerichte einzukommen, statt der Natural- oder reluirten Frohne einen gewissen jährlichen Pauschalbetrag im Gelde zu entrichten.

2. Haben die Gewerke selbst in dieser ihrer Eingabe an das Berggericht den Pauschalbetrag nach ihren Grubenfeldmaaßen numerisch auszudrücken.

3. Ist derjenige Gewerke, welcher die Frohne pauschalirt, von der Vorlage der Baurechnung ganz enthoben, dagegen hat er den Pauschalbetrag ohne Unterschied, ob er im Verbaue ist oder nicht, halbjährig in vorhinein zu entrichten.

4. Wird gegenwärtig die Pauschalirung auf 5 Jahre gestattet.

5. Ist wohl von selbst zu verstehen, daß durch diese Pauschalirung die Gesetze über die Bauhafthaltung ihrer Zechen in ihrer vollen Wirksamkeit bleiben.

Die in dieser Beziehung bei den Berggerichten einlangenden Gesuche sind von denselben zu sammeln, und wenn mehrere derselben vorhanden sein werden, im geeigneten Wege der Hofstelle begutachtet vorzulegen.

Das Berggericht wird angewiesen, in diesem berichtlichen Gutachten auf die Verschiedenheit des mehr oder minder günstigen Vorkommens der Steinkohlen, auf die größere oder kleinere Beschwerlichkeit des Grubenbaues, auf den so wichtigen Unterschied zwischen der Schwarz- und Braunkohle und vorzüglich auf den Lokalpreis die nöthige Rücksicht zu nehmen, ohne deßhalb in minder bedeutende Aengstlichkeiten zu übergehen [109]).

III. Nach dem Hofdekrete vom 4. Jänner 1816 Z. 164 und dem dasselbe erläuternden Hofdekrete vom 5. Juli 1816 Z. 9562 waren Steinkohlen, aus welchen Alaun oder Vitriol erzeugt wird, von der Frohne befreit, welche letztere blos von den daraus erzeugten Salzen abzunehmen war.

Mit dem Hofdekret vom 29. Mai 1824 Z. 5706 wurde dagegen verordnet, daß vom Vitriol und Alaun die Frohne nicht

---

109) Hofkammerdekret vom 21. Juni 1838, kundgemacht durch Gubernial-Dekret vom 25. Juli 1838.

von dem Fabrikate, sondern von der Bergerzeugung und zwar der zehnte Centner derselben davon abgenommen, oder aber in Geld reluirt werden soll.

Obgleich hierauf mit dem Hofdekrete vom 24. Jänner 1838 Z. 13942 vom Jahre 1837 anzufangen, von letzterer Anordnung ohne deren ausdrückliche Aufhebung abgegangen und bestimmt wurde, daß von allen mineralischen Kohlen, sie mögen zu was immer für einem Zwecke bei dem Werke selbst verwendet, oder an andere Parteien verkauft werden, die Bergfrohne zu entrichten komme, und von dieser Verpflichtung nur jene Steinkohlen ausgenommen seien, auf denen ein der Frohne unterliegendes Educt, als Vitriol, Alaun gewonnen wird, so kann doch über das eigentliche Object der Frohnentrichtung nunmehr kein Zweifel obwalten, nachdem das Hofdekret vom 21. Juni 1838 H. Z. 2754 alle früher ergangenen einzelnen Frohnbestimmungen aufgehoben hat, und an deren Stelle jene bergordnungsmäßige Steuer eintreten ließ, nach welcher **jeder zehnte Kübel** geförderter Kohle an die Berggerichtsbehörden entweder in natura oder in dem reluirten Lokalpreise abzugeben ist.

Diese **Art der Frohnentrichtung** hat demnach als die **einzige gesetzliche** auch bei jenen Steinkohlen einzutreten, aus welchen Alaun erzeugt wird [110].

Zu §. 219.

Uiber das **Recht der Frohnfreiheit** (Befreiung von der Zehentstürzung) erfloß nachstehende für alle betreffende Fälle zu gelten habende gesetzliche Bestimmung.

Die Frohnfreiheit wird den bestehenden Gesetzen gemäß wegen der mißlichen Bauverhältnisse eines Montanobjects ertheilt, dieselbe ist ein Recht, welches dem Besitzer eines Berggebäudes ohne alle Rücksicht auf gewisse persönliche Verhältnisse zusteht, daher ein **dingliches Recht.**

In allen Uibertragungs- oder abgeleiteten Erwerbungsfällen

110) Hofkammerdekret vom 15. April 1843, kundgemacht mit Gubernial-Dekret vom 20. Mai 1843.

einer Bergentität geht aus diesem Grunde die ertheilte Frohnfreiheit in eben der Art auf den neuen Besitzer über, wie dieselbe der vorige besessen hat, so wie die Berechnung der Frohne in dem erwähnten Falle auf jene Weise vorzunehmen ist, als ob keine Besitzveränderung der Montanrealität vorgefallen wäre [111]).

Rücksichtlich **weiterer Frohnnachsichtsgesuche** wurde zur Vermeidung von Weitläufigkeiten, welche bei Verhandlung über derlei Eingaben entspringen, wenn solche nicht zur gehörig bestimmten Zeit eingereicht werden, allen im Verbau stehenden Gewerkschaften zur Einbringung dieser Gesuche für die Zukunft der **Termin** von längstens **acht Wochen** vom Erlöschungstage der zuletzt genossenen Frohnfreiheit angerechnet, mit der Bemerkung festgesetzt, daß diejenigen Gewerkschaften, welche sich hierin eine Versäumniß zu Schulden kommen lassen werden, unfehlbar den Verlust der Frohnnachsicht pro rata der durch ihre Schuld vernachlässigten Zeitfrist zu gewärtigen haben [112]).

In Betreff der **zeitweiligen Frohnfreiheit** der **Quecksilberbergwerke** erschien aus Anlaß einer Anfrage die hochortige Bestimmung, daß es bei der mit dem Hofdekrete vom 2. December 1785 Z. 7051 für alle Quecksilberbergbaue ausgesprochenen **10jährigen Frohnfreiheit**, vom Anfange des Bergbaues zu rechnen, auch für die Zukunft bei jenen Werken, von denen der Landesfürst den Zehnt zu beziehen hat, sein Verbleiben habe, übrigens aber der **freie Verkauf** der **Quecksilbererzeugnisse** gestattet sei [113]).

Zu §. 220 bis 224.

In Bezug 1. auf die **Entrichtung** des **Quatembergeldes**, 2. auf die für deren **Unterlassung** zu verhängenden **Strafen** und

---

111) Hofkammerdekret vom 28. December 1836, kundgemacht durch Gub.-Dekret vom 15. Jänner 1837.

112) Hofkammerdekret vom 17. April, kundgemacht mit Gub.-Dekret vom 13. Juli 1837.

113) Hofdekret vom 3. März 1840.

3. auf die Zugestehung der Nachsicht desselben sind folgende Anordnungen herabgelangt:

Ad 1. Um für alle Fälle eine erwünschte Gleichförmigkeit zu erzielen, und Fehltritten vorzubeugen, hat die k. k. Hofkammer im Münz- und Bergwesen zu bestimmen befunden [114]): daß nach der Berg-Taxordnung vom 7. August 1819 Z. 9564 sub Nr. 22 und 23 das Quatembergeld von den Grubenfeldmaaßen, mithin nur von einem wirklich erworbenen Bergeigenthume und dieß, wie sich andere Berggesetze ausdrücken, zur Anerkennung des landesfürstlichen Obereigenthums entrichtet werde, nach dem §. 431 des B. G. B. aber unbewegliche Sachen, unter die auch eine Grubenfeldmaaß gehört, nur dadurch erworben werden können, daß das Erwerbungsgeschäft in die zur Erwerbung bestimmten öffentlichen Bücher eingetragen werde; die Pflicht des Belehnten zur Entrichtung des Quatembergeldes nicht von der Bestätigung der Muthung, sondern von der Eintragung der Lehensurkunde anfange. Hiernach wurden die Berggerichte und Substitutionen von dem k. k. Landesgubernium angewiesen, die den Lehensträgern ertheilten Lehnsbriefe mit der rechtsförmigen Eintragungsbestätigung, welche den Act der Auszeichnung, das Datum des Vollzugs derselben, die Unterfertigung des Bergbuchführers und das ämtliche Sigill enthalten muß, zu versehen, und von dem Quartale, welches auf den Eintragungstag zunächst beginnt, das Quatembergeld zu berechnen und abzufordern.

Ad 2. Auf eine gestellte Anfrage: »ob bei vernachläßigter Quatembergeldentrichtung die Lehnträger vorerst mit den in der Taxordnung bestimmten Saumsalstrafen belegt, und erst bei Nichtbeachtung dieser Warnung ihres Lehens verlustig erklärt werden sollen, oder ob die Berggerichte die Freierklärung solcher Lehen, ohne erst die Saumsalstrafe zu verhängen, nach Ablauf dreier Quartale vornehmen können?« hat die Hofkammer im Münz- und Bergwesen die, den Berggerichten zur eigenen Richtschnur und zur Mit-

114) Hofkammerdekret vom 17. Juni 1836, kundgemacht mit Gub.-Dekret vom 7. Juli 1836.

theilung an alle denselben unterstehende Substitutionen hinausgegebene Belehrung ertheilt [115]): daß wegen **vernachlässigter Quatembergeldentrichtung** ein Lehen **erst dann** als ins Freie verfallen zu erklären und im Bergbuche zu löschen ist, wenn der Lehensträger, nach Vorschrift der Taxordnung, nach Verlauf des ersten Quartals mit dem Strafbetrage von fünf Gulden und nach dem Verlaufe des zweiten mit einem Strafbetrage von zehn Gulden wirklich belegt wurde, und der Lehensträger auch bis nach Ablauf des dritten Quartals das rückständige Quatembergeld nicht entrichtet, oder um Nachsicht desselben gebeten hat; die Berggerichte und Berggerichts-Substitutionen bleiben dagegen verantwortlich, daß sie in Termino die gesetzlichen Saumsalsstrafen auch wirklich verhängen und eintreiben.

Ad 3. a) wurde von eben dieser Hofbehörde erklärt [116]), daß es **nicht** in dem **Wirkungskreise** der **Berggerichte**, wohl aber in jenem des **k. k. Guberniums** liege, die den Gewerken wegen versäumter Quatembergeldentrichtung auferlegten **Geldstrafen** in besonders rücksichtswürdigen Fällen zu **erlassen**.

b) Gemäß der an alle Berggerichte erlassenen Verordnung [117]) sind **rückständige Quatember-** und **Fristengelder** erst nach Verstreichung der Militärjahrs-Quartale, also Ende **Jänner**, **April**, **Juli** und **October** mit den gesetzlichen Saumsalsstrafen zu betreiben. Aus diesen Anordnungen fließt, daß die vom Verfasser im §. 225 des Grundwerkes geäußerte Ansicht, es falle eine Zeche wegen Nichtentrichtung des Quatembergeldes durch drei Quartale ohne weiters ins Freie, jetzt nicht mehr richtig sei, und daß nach der Analogie der vorstehenden spätern den säumigen Gewerken und Lehensträgern günstigern Bestimmungen der Freifall einer Zeche wegen deren Nichtverrecessirung durch drei hintereinander folgende Quartale nicht ohne weiters (ohne Mittel) wie §. 221

---

115) Hofkammerdekret vom 27. November 1838, kundgemacht durch Gub.-Dekret vom 24. December 1838.

116) Hofdekret vom 24. Mai 1839, kundgemacht durch Gub.-Dekret vom 24. Juni 1839.

117) Gub.-Dekret vom 18. März 1841.

und 222 des Grundwerks angeführt worden ist, sondern erst nach fruchtloser Verhängung der gesetzlich bestimmten Geldstrafen einzutreten habe. Hier wird noch erwähnt, daß bei Anträgen um Nachsicht von Quatembergeldzahlung wegen Verbau jedesmal die Währung der nachgewiesenen Verbausumme anzugeben sei [118].

Endlich wurde über eine Anfrage der k. k. Landesstelle derselben bedeutet [119], daß es bei der allgemeinen Vorschrift des Hofdekrets vom 27. März 1821 Zahl 3445, gemäß welcher das a. h. Aerar im Falle, wenn ein Bergwerkseigenthümer wegen Nichtentrichtung des Quatember-Geldes sein Bergwerk verliert, noch immer das Recht zur Hereinbringung des Quatember-Geldrückstandes behält, auch künftig zu verbleiben habe.

Zu §. 243.

Der Verfasser muß bekennen, er sei bei Bearbeitung des Grundwerkes der später als unrichtig anerkannten Meinung gewesen, daß Hüttenwerke und andere Auftreibungswerkstätten, auf gleiche Art wie Grubenlehne, bei gänzlichem Verfalle und bei selbst nach vorhergegangener bergrechtlicher Aufforderung ihrer Besitzer unterbliebenen Wiederherstellung derselben zum eigenen Gebrauche, und zur entgeltlichen Benützung von andern keine eigene Schmelz-, Mühl- und Pochwerke habenden Bergbauunternehmern ins Freie fallen, sofort nach vorläufiger Freimachung an andere Muther verliehen werden können, zu welcher Ansicht derselbe vorzüglich durch den im §. 243 angerufenen Art. 30 der Hengster Zinnbergordnung verleitet wurde; allein durch nachherige genauere Prüfung dieses Gegenstandes und schärfere Bestimmung des Begriffes eines sogenannten Hüttenlehens, welches eigentlich keine Verleihung eines auf eine bestimmte unbewegliche Sache sich beziehenden Nutzungseigenthumes ist, sondern lediglich die Ertheilung der bergbehördlichen Bewilligung zur Errichtung eines die Aufbereitung und Zugutbringung eigener und fremder roher Bergproducte bezweckenden Industrialwerkes umfaßt, gelangte derselbe

118) Hofdekret vom 18. December 1835.
119) Hofdekret vom 27. Juli 1841.

zu der Uiberzeugung, es gäbe nach böhmischem Bergrecht **keinen eigentlichen Freifall** von **Hüttenlehen**, sondern lediglich eine **Verlustigung der Concession** hiezu, ohne daß hiedurch das von dem Besitzer einer Aufbereitungswerkstätte auf den Grund und Boden, welchen solche einnimmt, und auf dessen Zuwachs, nämlich die darauf errichteten Gebäude, durch civilrechtliche Erwerbstitel erlangte Eigenthum mit verloren gehe, und einem spätern Concessionswerber bergämtlich verliehen werden dürfe; denn es geht schon aus dem Begriffe einer Verleihung als nothwendige Grundbedingung der Bestand eines materiellen Gegenstandes, welcher vorher dem Verleiher gehörte, hervor; bei einer Concessionsertheilung fehlt aber ein solches Object zur Gänze, da blos eine Berechtigung, also etwas Immaterielles der Gegenstand derselben ist, und hierdurch keine Uibertragung eines Eigenthumsantheils des Concedenten an den Concessionirten bewirkt wird, deßhalb konnten auch bei Hüttenlehen keine Bauhafthaltungsbestimmungen, so wie bei Grubenlehen unter der Sanction des Freifalls bei deren Außerachtlassung gesetzlich gegeben, eben so wenig die Verrecessirung und Verquatemberung eines bloßen Hüttenlehens vorgeschrieben werden, und die in der Hengster, dann in der Maxmilianischen Bergordnung für die nieder-österreichischen Lande vorkommenden Normative, welche auf den Freifall eines Hüttenlehens gedeutet werden könnten, besprechen eigentlich den Freifall eines Wasserlehens, das zum Behufe einer Aufbereitungswerkstätte verliehen, und durch Nichtbenützung des Beliehenen für andere wieder nutzbar geworden ist, wobei zwar auch von verfallenen Werkstätten, die mit verliehen werden dürfen, jedoch, meiner Ansicht nach, nur deßhalb Erwähnung geschieht, weil angenommen wurde, daß die vorigen Besitzer durch die gänzliche Verwahrlosung und selbst über bergämtlichen Auftrag unterlassene Wiederherstellung sich stillschweigend ihrer Rechte hierauf begeben haben, und hiedurch diese verfallenen Baulichkeiten sammt dem Grund und Boden ein an die betreffende Obrigkeit, welche letzteren dem Hüttenerrichter zu diesem Behufe unentgeldlich nach art. XI. der Maxmilianischen Bergwerksvergleichung vom Jahre 1575 zugewiesen hatte, heimgefallener Ocupationsgegenstand geworden, wenigstens dafür gesetzlich erklärt

worden sind, welcher jedoch für Niemand andern als denjenigen, dem das Wasserlehen wieder verliehen worden, irgend einen Werth haben konnte.

Zum VI. Abschnitt des IV. Capitels,

welcher die eigenthümlichen Pflichten der Lehensträger behandelt und zwar:

Zu §. 258.

Aus Anlaß der Anfrage eines Berggerichts in Betreff der **Frohnfreiheit** der **Quecksilberbergwerke** wurde zu bestimmen befunden [120]), daß es bei der mit dem (hierlandes nie zur Kundmachung gelangten) und selbst in Doctor Schmidts B. G. Sammlung nicht vorkommenden Hofdekrete vom 5. December 1785 H. Z. 7051 für alle Quecksilberbergbaue ausgesprochenen **10jährige Frohnfreiheit**, vom Anfange des Bergbaues zu rechnen, auch für die Zukunft bei jenen Werken, von denen der Landesfürst den Bergzehend zu beziehen hätte, sein Verbleiben habe, übrigens aber der freie Verkehr der Quecksilbererzeugnisse gestattet sei.

Zum III. Abschnitt des VI. Capitels,

betreffend das Gewerkschafts-Verhältniß.

Zu §. 270.

In den a. h. Bestimmungen hinsichtlich der Errichtung von Privatvereinen zu öffentlichen und gemeinnützigen Zwecken, als: Beförderung der Wissenschaften und Künste, Ermunterung und Belebung der Landwirthschaft, des Gewerbfleißes und der Productionszweige, Bau und Erhaltung von Eisenbahnen, Land- und Wasserstraßen, Unterhaltung von Transportverbindungen, Versicherungs-, Versorgungs- und Rentenanstalten, dann Sparkassen, wie auch hinsichtlich des Verhältnisses derselben zur Staatsverwal-

---

120) Hofkammerdekret vom 3. März 1840, kundgemacht durch Gub.-Dekret vom 28. März 1840.

tung [121]) wird ausdrücklich verordnet, daß die für bestimmte Arten von Vereinen bestehenden besondern Vorschriften, namentlich jene über die Einrichtung und den Betrieb von Bergwerksunternehmungen noch ferner in ihrer Kraft zu verbleiben haben; auch wurden schon in einer frühern [122]) Verordnung, welche anbefiehlt, daß zur Bewilligung von Actiengesellschaften für Industrieunternehmungen und Benützung von Privilegien immer die Zustimmung der Finanzhofstelle eingeholt werden müsse, und die Drucklegung des Programms nur mit Gestattung der k. k. allgemeinen Hofkammer geschehen dürfe — von diesen Einschränkungen die zum Bergbaue gehörigen Vereine dieser Art ausgenommen.

Zu §. 285.

Den k. k. Berggerichten und königlichen Bergämtern wurde erinnert [123]): daß jene Gewerkschaften, welche um eine Aerarialuntersuchung ihres Bergbaues einschreiten, einen den Commissionskosten gleichen Betrag bei dem betreffenden Bergamte, bevor die Untersuchung vorgenommen wird, zu erlegen haben, von welchem dann die normalmäßigen Diäten und Reisekosten der Untersuchungscommissäre zu berichtigen sind; hieraus fließt, daß die Staatsverwaltung durch die Gestattung der Untersuchung gewerkschaftlicher Bergbaue von königl. Bergbeamten als Sachverständigen einzelnen Theilnehmern einer Gewerkschaft das geeignete Mittel darbiete, sich über die zweckmäßige oder zweckwidrige Art des von den gewerkschaftlichen Anwälden und Schichtmeistern geleiteten Bergbaubetriebes und über die redliche oder unredliche Gebahrung mit dem gemeinschaftlichen Bergbaugute die vollkommene Uiberzeugung zu verschaffen, sofort dadurch in den Stand gesetzt zu werden, die weitern Maaßregeln zur Erhöhung des Erträgnisses oder wenigstens zur Hintanhaltung unnöthiger Auslagen und unredlicher Beeinträchtigungen zu treffen.

---

121) Hofkanzleidekret vom 5. November 1843, beziehungsweise dessen Beilage §. 20.

122) Hofdekret vom 24. Jänner 1840.

123) Hofdekret vom 13. März 1821.

Zum VII. Capitel, die Bergfreiheiten umfassend.

Zu §. 288 ad m. und §. 297.

In dem Organisirungsnormale der Weg-, Brücken-, Uiberfuhrs- und Wasser-Mäute [124]) und Umsetzung der zu entrichtenden Gebühren auf Conventions-Münze wurde im Absatze r §. IV. den rohen Erzfuhren, dann Kohlen- und Holzfuhren im Orte, wo sich der Schranken befindet, aber nicht außer demselben die Wegmautbefreiung zugestanden; es ergaben sich jedoch über diese Bestimmungen viele Zweifel und Anstände, welche die k. k. Behörden bestimmten [125]), den Wortlaut derselben folgendermaßen abzuändern: daß alle Fuhren, mittels welcher rohe Materialien zum Behufe der Bearbeitung oder Brennstoff für montanistisch concessionirte Werke denselben zugeführt werden, im Orte, wo der Schranken sich befindet, aber nicht außer demselben mautfrei sind, und zugleich anzubefehlen, daß bei künftigen Mautverpachtungen den Pachtwerbern diese Abänderung zu eröffnen, und denselben ausdrücklich jene Werke zu benennen seien, welche bei dem zu verpachtenden Schranken die Mautfreiheit zu genießen haben.

Zu §. 290.

Da in den neuern Zeiten von den Gemeinden mehrerer königlichen Bergstädte, bei denen der ehemals blühend gewesene Bergbau theils ganz, theils größtentheils in Verfall gekommen ist, das Eigenthums- und Benützungsrecht der sogenannten bergfreien Gründe, worunter die alten Berghalden, Schlakkenhaufen, Stollen und Löcher, Schächte und Hütten, auch Pochwerkstätten, Wasserführungen und Teiche, dann alle jene Räume, welche jemals zu Berg-, Poch- und Schmelz-

---

124) Hofkammer-Präsidial-Dekret vom 17. Mai 1821, beziehungsweise Beilage desselben §. 4 sub 1.

125) Hofkammerdekret vom 8. Mai 1840.

wesen gebraucht wurden, verstanden werden [126]), in Anspruch genommen und behauptet haben, daß diese Räume vor alten Zeiten zu den Grundstücken der Stadtgemeinde gehörig gewesen, und von derselben zum Bergbaue überlassen worden sind, daher nach dessen Auflassung an die Gemeinde zurückzufallen haben, — so wurden hinsichtlich des ursprünglichen Eigenthums dieser sogenannten bergfreien bei königlichen Bergstädten befindlichen Gründe, über welche bei den betreffenden königlichen Bergämtern theils mehr, theils weniger vollständige in den Bergbüchern eingetragene Verzeichnisse bestehen, von dem k. k. Landesgubernium Nachforschungen gepflogen, durch welche sich geschichtlich herausstellte, daß diese Gründe vor ihrer Widmung zum Bergbaue Bestandtheile von Staatsgütern gewesen seien, bei auf diesen Dominien rege gewordenem Bergbau, so weit solcher von dem Staate selbst betrieben wurde, den ärarischen Bergbau- und Hüttenwerken, so weit aber Privatgewerken sich in den Bau eingelassen haben, denselben zur Bergbau- und Hüttennothdurft zugewiesen, — sofort in solchen neuen Bergrevieren Ansiedlungen der Bergleute und Wohnplätze für Bergbeamte erbaut, wo aber der Bergsegen bedeutend war, Städte angelegt wurden, denen durch eigene Privilegien bestimmte Gerichtsbarkeitsgebiete eingeräumt, und die Eigenschaft königlicher Bergstädte ertheilt worden ist, wie dieß nicht nur aus den ältesten Privilegien der meisten Städte dieser Gattung klar zu entnehmen, sondern auch aus den Bestimmungen der alten Bergordnungen, nach welchen den Muthern und Lehensträgern zu jedem vermessenen Berglehen auch ein Raum am Tage zur Ansiedlung und zwar bis zur Zeit der Bergwerksvergleichung vom Jahre 1575 unentgeldlich verliehen wurde (§. 45 des Grundwerks), erklärbar ist.

Da nun diese zur Bergbaunothdurft verliehenen Tagräume eben so wie die Grubenmaaßen bei Auflassung des Bergbaues aus dem Nutzeigenthume der Gewerken kamen, so gelangten auch durch die Erlöschung des bedingten Benützungsrechts der Lehensträger die ehemals zum Bergbau und Hüttenwesen vom ursprünglichen

---

126) Hofkammerdekret vom 18. Juni 1779, dann Gub. - Dekret vom 24. October 1800 und 8. November 1804.

Eigenthümer überlassenen Tagräume an diesen zurück, und da der Staat ursprünglicher Eigenthümer dieser integrirenden Bestandtheile vormaliger Staatsgüter gewesen war, so wurde das heimgefallene Nutzungseigenthum mit dem vorbehaltenen Obereigenthume wieder vereinigt; deßhalb sind auch alle Ansprüche königlicher Bergstädte auf bergfreie Plätze von den administrativen Bergbehörden, und zwar namentlich in neuester Zeit jener der Gemeinde der königlichen Bergstadt Platten [127]), so wie früher jener der Stadtgemeinde Kuttenberg [128]) und jener der Stadtgemeinde Přibram [129]) abgewiesen, zugleich auch in dem die Kuttenberger bergfreien Gründe betreffenden Hofdekrete vom 18. Juni 1799 die gesetzliche Verordnung erlassen worden, daß künftig Uiberlassungen der alten Berg- und Schlackenhalden, Hütten und Pochwerkstätten, Teich- und Wasserleitungen oder anderer zum Bergbau vorher gewidmet gewesener Gebäude weder in Kuttenberg, noch anderswo in den Bergstädten ohne ausdrückliche Anzeige an die Hofstelle und darüber erfolgte Bewilligung derselben zum Civil- oder wirthschaftlichen Gebrauche unter keinerlei Bedingungen überlassen, auch unter schwerster Verantwortung weder von den Ober- und Bergämtern, noch selbst von dem Oberstmünz- und Bergmeisteramte einige die höchsten Bergwerksgerechtsame betreffende Conventionen mit Dominien, Städten und Gemeinden oder andern Privatpersonen ohne an die Hofstelle zuvor zu machende Anzeige und sofort darüber zu erwartende Ratification geschlossen, und in Vollzug gesetzt werden sollen; bei der Gubernial-Entscheidung vom 24. October 1800 aber wurde dem Magistrate von Přibram durch das dortige Oberamt zur Vorbeugung von Einebnungen bergfreier Gründe bedeutet, daß nach den hohen Anordnungen vom 11. November 1791 und 19. Mai 1797, wenn künftig Jemand ohne Anmelden und bergämtliche Erlaubniß öde Berghalden eigenmächtig einebnen, dann Schächte oder Stollen und Löcher verstürzen sollte, derselbe unnachsichtlich nach dem Hofdekrete vom 11. November

---

127) Gubernial-Entscheidung vom 18. April 1835.

128) Hofkammerdekret vom 18. Juni 1779.

129) Gubernialdekret vom 24. October 1800.

1791 zu einer empfindlichen Geldstrafe verhalten werden würde; zugleich wurde das Přibramer Oberamt angewiesen, darauf zu sehen, damit bergfreie Gründe mit Rainsteinen ausgesetzt, und öfters untersucht, die Erlaubniß zur Einebnung bergfreier Gründe nicht eher ertheilt werde, es sei denn, daß ein Revers gegeben würde, nach welchem derlei Gründe, wenn selbe über kurz oder lang zum Bergbaue nöthig sein sollten, ohne Widerrede unentgeldlich zurückzustellen seien, welche Reverse sowohl den bergämtlichen als den Stadtbüchern einzuverleiben sind.

Aus diesen gesetzlichen Bestimmungen könnte es zwar den Anschein gewinnen, daß unter bergfreien Gründen auch solche Tagräume aufgelassener Bergbaue und Hüttenwerke mit begriffen seien, welche von den ehemaligen Bergbauunternehmern durch Ankauf oder durch andere privatrechtliche Titel eigenthümlich erworben, und zum Grubenbaue, dann Aufbereitungsnothdurft verwendet worden sind, und daß die vorangeführten Beschränkungsnormative auch auf dergleichen Grundstücke in vollem Umfange anwendbar seien; allein diese Annahme wäre meiner Ansicht nach

1. eine ungebührende Erweiterung des Begriffes von bergfreien Gründen und

2. eine gesetzlich nicht zu rechtfertigende Beeinträchtigung fremden Eigenthums; denn

ad 1. alle von bergfreien Gründen handelnden Gesetze setzen voraus, daß die betreffenden Tagräume den ehemaligen Erwerbern unentgeldlich verliehen worden sind, und ursprünglich Bestandtheile von Staats- und landständischen Gütern gewesen waren; wenn aber erwiesen werden kann, daß solche ehemals dem Berg- und Hüttenwesen gewidmet gewesene Grundparzellen nicht durch unentgeldliche Verleihung, sondern durch privatrechtliche onerose oder lucrative Titeln von Personen, die als Grundeigenthümer paciscirt haben, erworben worden sind, so entfällt der gesetzliche Grund des Freifalls, nämlich die unentgeldliche und blos bedingt gegen Erfüllung der gesetzlichen Bauhafthaltung erfolgte Verleihung, also auch jeder Anhaltspunkt, solche Grundstücke für bergfreie Plätze zu erklären.

ad 2. Besteht kein einziges diese Annahme bestimmt begrün-

dendes Gesetz, nicht einmal Kauen und über die Hängebank gebrachte Erzvorräthe fallen sogleich mit den aufgelassenen oder freigemachten Grubenmaaßen ins Freie, von einem Freifall der Hüttenwerke und Aufbereitungswerkstätten enthalten die Berggesetze keine Sylbe; und solche sind auch nicht unerläßlich nöthige Bestandtheile bestimmter Grubenfeldmaaßen, also kann auch der Grund und Boden, worauf sich dieselben befinden, wenn derselbe nicht schon früher ärarisch war, nicht ein Gegenstand des Bergregals bei Auflassung eines Grubenbaues geworden, und mit demselben ins Freie gefallen sein, sondern der gewesene Gewerke bleibt fortan dessen Eigenthümer, eben so wie es der frühere Besitzer, von dem solcher acquirirt worden ist, gewesen war, zumal eben so wenig eine gesetzliche Vorschrift besteht, daß der Erwerber eines solchen Grundes bei dessen Widmung zur Bergbaunothdurft sich verbinden müsse, denselben bei dem betreffenden Bergbaue selbst dann zu belassen, wenn er diesen aufgeben, oder desselben verlustigt erklärt werden sollte; als daß die zur Bergnothdurft angekauften Grundstücke aus den Civilgrundbüchern gelöscht und in die Bergbücher vorgeschrieben werden müssen; endlich wohl niemand behaupten wird, daß zur Bergbaunothdurft bloß zeitweilig gepachtete Gründe mit der betreffenden Grube ins Freie fallen, also dieß auch nicht bei gekauften oder auf andere Art von Privaten erworbenen Plätzen zum Berg- und Hüttenbaue geschehen kann.

Der Erwerber solcher Grundstücke darf daher nach meiner Meinung, wenn er seinen Bergbau aufgibt oder verliert, mit demselben zwar frei verfügen, ohne hiezu einer bergämtlichen Bewilligung zu bedürfen, aber sowohl er als jeder Besitznachfolger darf ohne bergämtliche Erlaubniß die Schächte, Pingen, Löcher und Stollen nicht verstürzen und einebnen, auch muß er wie jeder andere Grundeigenthümer, wenn einstens diese Plätze wieder zum Bergbaue nothwendig werden sollten, solche den neuen Gewerken gegen billige entweder einverständlich oder durch richterliche Erkenntniß zu bestimmende Vergütung des Werthes überlassen.

Zum I. Abschnitt dieses Capitels, und zwar:

Zu §. 292 und 293.

Die früher den Bergbauunternehmern ausschließend als Prärogative zugestandenen Befreiungen von der **Confiscationsstrafe** des Bergvermögens in **Auswanderungs- und Desertionsfällen** und von der **Erbsteuer** haben aufgehört besondere Begünstigungen des Bergbaues zu sein, weil die Confiscationsstrafe des Vermögens bei Auswanderungen [130]) und bei Desertionen [131]) aufgehört hat, dann die Verpflichtung zur Erbsteuerzahlung durch die Aufhebung dieser Steuer [132]) für alle Staatsbürger abgeschafft worden ist.

Zu §. 295.

Obgleich alle montanistischen Werke, welche der berggerichtlichen Jurisdiction unterstehen, mit dem Bergbau in unmittelbarer Verbindung sind, und den Zehent entrichten, der **Erwerbsteuer nicht** unterliegen, so kann diese **Befreiung doch nicht auf jene Industrialunternehmungen** ausgedehnt werden, welche **verzehntete rohe** Bergbauproducte als **Materialien** zur Fabricirung anderweitiger Waarengattungen verwenden, deßhalb wurde auch ein Mineralwerksverwalter mit dem Rekurse gegen die Auferlegung der Erwerbsteuer von der Erzeugung des Kunstgypses aus verzehnten Alaunschiefer und Schwefelkiesen abgewiesen [133]).

Zu §. 296.

Die beim Bergbaue bestandenen **Begünstigungen** bezüglich des **Stempelgebrauches** haben durch das neue Stempel- und Taxgesetz [134]), wodurch die auf diese Abgaben sich beziehenden frühern Gesetze und Vorschriften theils ganz außer Kraft gesetzt, theils aber in ihrer Wirksamkeit eingeschränkt worden sind, seit

---

130) Patent vom 24. März 1832, IV. Hauptstück §. 11 bis 15.

131) Hofkanzleidekret vom 24. April 1832, dann 1. April 1842.

132) Hofkanzleidekret vom 27. Juli 1840.

133) Hofentscheidung vom 24. Mai 1834, G. Z. 25950.

134) Patent vom 27. Jänner 1840.

dem 1. November 1840 als dem Beginnungstage der Anwendung desselben, so wesentliche Veränderungen erhalten, daß es nöthig wird, die gegenwärtigen auf den Gebrauch des Stempels bei Angelegenheiten des Bergbaues und Hüttenwesens bestehenden Bestimmungen mit Berufung auf die betreffenden Absätze des neuen Stempelgesetzes und der bisher nachgefolgten Erläuterungen aufzuführen. Die Gegenstände welche gegenwärtig dem Stempel unterliegen, sind: **1. Urkunden, 2. gerichtliche Acte in Streitsachen, 3. gerichtliche Acte außer Streitsachen, und 4. ämtliche Acte in nicht gerichtlichen Angelegenheiten.**

Die über den Stempel für Urkunden in den §§. 6 bis 24, für gerichtliche Acte in Streitsachen §. 25 bis 48, für gerichtliche Acte außer Streitsachen §. 49 bis 67, für ämtliche in nicht gerichtlichen obgleich auch bei Gerichtsstellen vorkommenden Angelegenheiten §. 68 bis 78, über Stempelbefreiungen §. 79 bis 91, über den Gebrauch des Stempels überhaupt §. 92 bis 107 über die Stempelgebühr §. 108 bis 116 und über die Stempelgesetzübertretungen sammt Strafen und Haftung §. 117 bis 132 des neuen Stempelgesetzes enthaltenen Anordnungen haben zwar auf die das Berg- und Hüttenwesen betreffenden Urkunden, Acte und Angelegenheiten volle Anwendung [135]), da jedoch die Gattungen des Stempels bei Eingaben an Gerichte und Aemter sich nach deren Kathegorie und Beschaffenheit, nämlich ob selbe landesfürstliche oder Patrimonialbehörden, dann ob sie Collegial- oder Singulargerichte sind, richten, so wurden dießfalls folgende Belehrungen erlassen [136]) und allgemein kundgemacht.

Bei allen **k. k. Berggerichten und k. k. Berggerichtssubstitutionen,** von denen erstere im Einverständnisse mit der k. k. obersten Justizstelle und der k. k. allgemeinen Hofkammer hinsichtlich der Anwendung der Stempelgebühren für **landesfürstliche Singulargerichte** eben so wie die k. k. Berggerichtssubstitutionen mit Aufhebung der in dem Absatze c) des

135) Hofkammerdekret vom 18. Mai 1841, vom 26. October 1842 und 1. August 1843.

136) Hofkammerdekret vom 18. Mai 1841 und vom 1. August 1843.

Münz- und Bergwesens-Hofkammerdekrets vom 18. Mai 1841 in Bezug auf erstere dahin, daß selbe landesfürstliche Collegialgerichte seien, vorkommenden Entscheidung, erklärt worden sind [137]), hat a) in gerichtlichen Acten über Streitsachen der zweite Abschnitt Z. I., b) in gerichtlichen Acten außer Streitsachen der dritte Abschnitt Z. I., und c) in nicht gerichtlichen sondern ämtlichen und administrativen Gegenständen der vierte Abschnitt Z. I. vom 1. Hauptstücke 1. Theils des Stempel- und Taxgesetzes zur Norm zu dienen. Da jedoch nach §. 69 desselben in den sub c erwähnten Angelegenheiten die Stempelgebühr von der Ausdehnung der Wirksamkeit des Berggerichtes abhängt, an welches die Eingabe gerichtet ist, so unterliegt jeder Bogen einer ämtlichen nicht gerichtlichen Eingabe bei dem k. k. Berggerichte zu Kuttenberg als einem Provincialberggerichte in der Regel dem Stempel von 10 kr., wogegen die Eingaben, welche bei den k. k. Berggerichten zu Joachimsthal, Mies und Přibram, dann bei den k. k. Berggerichtssubstitutionen einkommen, in der Regel dem Stempel von sechs Kreuzern zu unterziehen sind. Bei Privatberggerichtssubstitutionen treten in gerichtlichen Angelegenheiten und zwar in Streitsachen die Stempelgebühren nach Vorschrift des ersten Theils I. Hauptstücks II. Abschnittes Zahl II, und außer Streitsachen jene nach Vorschrift des I. Theils I. Hauptstückes III. Abschnitts Z. II. des Stempel- und Taxgesetzes ein; in nicht gerichtlichen ämtlichen Angelegenheiten aber haben bei diesen Substitutionen die Bestimmungen des I. Theils I. Hauptstückes IV. Abschnittes des genannten Gesetzes in Anwendung zu kommen.

Schurf- und Muthungsgesuche haben die gewöhnlichen Eingaben-Stempel zu erhalten, dagegen Gesuche um Belehnung und Berichtigung zur Errichtung von was immer für montanistischen Werkstätten den Stempel von 30 kr. für jeden Bogen erfordern.

Für die montanistische Verwaltung kann das Armen-

137) Montan-Hofkammerdekret vom 26. October 1842.

recht bezüglich der Stempel in keiner größeren Ausdehnung angewendet werden, als es in dem Stempel- und Taxgesetze überhaupt für alle Verwaltungszweige ausgesprochen ist; die mit Gub. Verordnung vom 1. September 1840 zur allgemeinen Kenntniß gebrachten Bestimmuugen[138]) geben darüber, wer in Absicht auf Stempelgebührsentrichtung für arm zu betrachten sei, und welche Erfordernisse ein Armuthszeugniß haben müsse, Maaß und Ziel, und lauten im Wesentlichen dahin, daß nur derjenige, welcher von seiner Realität, Capital, Rente, Arbeit oder Dienstleistung kein größeres Einkommen hat, als der in seinem Wohnorte übliche gemeine Taglohn beträgt, für arm angesehen werde, und daß das Zeugniß der Armuth dieser Art vom Ortspfarrer ausgestellt, und von der politischen Obrigkeit bestätigt sein müsse.

Zur Erleichterung für Richter und Privatparteien wird hier eine Zusammenstellung der aus dem neuen Stempelgesetze und den nachgefolgten Erläuterungen sich ergebenden Normative über die Wahl des gehörigen Stempels zu jeder stempelpflichtigen Urkunde, Eingabe und Erledigung in Montanangelegenheiten nach den Gattungen der Bergbehörden untertheilt beigefügt, in welcher auch die aufs Montanfach Bezug habenden Stempelbefreiungen und die für Richter überhaupt in Beziehung auf den Stempelgebrauch vorgezeichneten Pflichten und Vorsichten in gedrängter Kürze vorkommen:

I. Für Urkunden und Schriften.

I. Jede Urkunde und Schrift, welche bestimmt ist, eine eingegangene Verbindlichkeit, oder die Erfüllung oder Aufhebung derselben zu bestätigen, Jemanden ein Recht zuzueignen, oder eine Pflicht aufzutragen, in Behauptung einer Gerechtsame oder in Vertheidigung gegen einen Anspruch zum Beweise zu dienen, unterliegt, wenn sie nicht ausdrücklich ausgenommen ist, dem Stempel, und zwar wenn der Geldbetrag oder der Geldwerth der Sache oder Leistung in der Urkunde selbst angegeben, oder auch nur durch Bezie-

138) Beilage zur Gub.-Verordnung vom 5. September 1840.

bung auf andere Urkunden, Schriften, Bücher oder Rechnungen ausgedrückt ist, nach der Größe des Geldbetrages; es hat dem zu Folge z. B. bei Urkunden über Kauf-, Lieferungs-, Schenkungs-, Darlehens-Verträge der Kaufschilling, die Summe des Lieferungspreises, der Betrag des Geschenkes, des Darleihens, — bei Urkunden über Mieth- und Pachtverträge die Summe des Mieth- oder Pachtzinses — bei Urkunden über Verträge, welche Dienstleistungen zum Gegenstande haben, bei Verwahrungsverträgen die Summe des bedungenen Lohnes, der Bestallung oder Belohnung als Richtschnur für die Höhe der Stempelgebühr zu dienen §. 6 und 7, eben so über Verzichtleistungen §. 8.

Uiber Zahlungen §. 9, über mehrere einzelne Geldbeträge oder auf mehrere wiederkehrende Zahlungen für eine bestimmte Dauerzeit unter zehn Jahren hat im ersten Falle der Stempel nach der Summe aller einzelnen, im zweiten Falle jener nach der für die ganze Dauerzeit zusammengerechneten Beträge §. 10, über Zahlungen, deren Dauer zehn oder mehr Jahre beträgt, jener nach dem zehnfachen Betrage der jährlichen Zahlung §. 11, über immerwährende Leistungen jener nach dem 20fachen §. 12, bei auf Lebenszeit einer bestimmten Person lautenden Urkunden jener nach dem 10fachen, bei auf ungewisse Zeit lautenden, jener nach dem 3fachen Betrage der jährlichen Leistung §. 13 und zwar auf Conventions-Münze berechnet, die Anwendung.

Für Beträge bis 20 fl. C. M. mit . . . . : .				— fl.	3 kr.
über	20 fl.	bis	50 fl. C. M. mit .	— »	6 »
»	50 »	»	125 » » » » .	— »	15 »
»	125 »	»	250 » » » » .	— »	30 »
»	250 »	»	500 » » » » .	1 »	— »
»	500 »	»	1000 » » » » .	2 »	— »
»	1000 »	»	2000 » » » » .	4 »	— »
»	2000 »	»	3000 » » » » .	6 »	— »
»	3000 »	»	4000 » » » » .	8 »	— »
»	4000 »	»	6000 » » » » .	12 »	— »
»	6000 »	»	8000 » » » » .	16 »	— »
»	8000 »		ꝛc.	20 »	— »

§. 14 und 15.

Besteht die Urkunde aus mehreren Bögen, so unterliegt nur der erste dem klassenmäßigen, jeder andere Bogen dem Stempel von 10 kr., außer wenn der erste Bogen einen geringern Stempel erfordert, wo jeder weitere Bogen jenen des ersten zu erhalten hat, §. 16.

Urkunden ohne darin ausgedrückten Geldbetrag §. 17, Zeugnisse, Lehrbriefe, Wechselproteste §. 21, haben den Stempel von 30 kr., Cessionen jenen des Entgeltes für die abgetretene Forderung §. 18, Wechsel bis 100 fl. jenen à 6 kr., bis 1000 fl. à 15 kr., bis 2000 fl. à 30 kr., über höhere Beträge à 1 fl. §. 19. Conti und Ausweise zwischen Handelsleuten, Fabrikanten, Apothekern, Künstlern und Handwerken à 10 kr. §. 19, schiedsrichterliche Urtheile §. 20, Geburts-, Aufgebots-, Trauungs- und Todtenscheine à 15 kr. §. 21, alle andern stempelpflichtigen nicht anders klassificirten Urkunden, insbesondere die Bücher der Sensalen, dann die Hauptbücher der Handelsleute, Fabrikanten, Apotheker und Handwerker haben den Stempel à 10 kr. für den Bogen nöthig §. 23.

II. Für gerichtliche Acte in Streitsachen.

1. Alle Eingaben die keiner höhern Stempelgebühr zugewiesen sind, erfordern für jeden Bogen den Stempel pr. . . .
2. Dupplikate derselben für den Bogen . . . .
3. Beilagen der Eingaben oder protokollirten mündlichen Anbringen für jeden Bogen, eben so der von der Partei mitgebrachte Rotulus actorum 139) . . . .
es wäre denn, daß Originalien oder vidimirte Abschriften, welche mit dem in dem neuen oder in einem frühern Gesetze vorgeschriebenen Stempel versehen sind, oder solche Originalien beigebracht würden, die nach dem gegenwärtigen Gesetze die unbedingte Stempelfreiheit genießen.
4. Abschriften der Rubrik einer Eingabe (und Rathschlägen) mit Ausnahme der vom Stempel befreiten Rubriken, womit von den Einreichungsprotokollen die Uibernahme einer überreichten Eingabe bestätigt wird 140).
5. Protokolle über mündliche Anbringen für den Bogen . .
6. Gerichtliche Protokolle über mündliche Verhandlungen, Augenscheine, Feilbietungen, und andere, die keinen höhern Stempel bedürfen . . . .
zu gerichtlichen Protokollen, welche die Stelle von Extrakten oder sonstigen nach dem Stempelgesetze einen höhern Stempel benöthigenden Urkunden oder Eingaben vertreten, ist der letztere zu verwenden 141).
7. Abschriften, welche von Parteien besorgt, und der gerichtlichen Vidimirung unterzogen werden, für den Bogen .

---

139) Hofdekret vom 6. Juli 1843.
140) Hofdekret vom 11. Juli 1843.
141) Hofdekret vom 7. Juni 1841.

In Angelegenheit bei										Gemäß gesetzlicher Bestimmung
Sr. Majestät, Hofstellen, Gubernium, Appellation, Landrecht oder k. k. Collegial-Behörden		Berggericht Kuttenberg		Berggericht Joachimsthal, Pibram, Mieß		k. k. Berggerichts-Substitutionen		privatherrschaftl. Berggerichts-Substitutionen		
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	
										Stempel Patent
—	15	—	10	—	10	—	10	—	6	§. 26 u. 40.
—	15	—	10	—	10	—	10	—	6	§. 28 — 41.
—	6	—	6	—	6	—	6	—	6	§. 30 — 42.
—	6	—	6	—	6	—	6	—	6	§. 29 — 41.
—	10	—	10	—	10	—	10	—	10	§. 30 — 42.
—	15	—	15	—	10	—	10	—	3	§. 31 — 43.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	§. 73.
—	15	—	15	—	15	—	15	—	15	§. 32 — 44.

8. Abschriften (einfache gerichtliche) für Parteien für jeden Bogen . . . .

9. Abschriften (vidimirte gerichtliche) für Parteien für jeden Bogen . . . .

10. Depositenextrakte für jeden Bogen . . . .

11. Tabulareingaben (schriftliche oder protokollarisch angebrachte) im Executionszuge, sie mögen beim Real- oder Erkenntnißrichter eingebracht werden, für jeden Bogen . . wenn auch mehrere Urkunden, die ein und dasselbe Geschäft einer Partei betreffen, zur Verbücherung gebracht werden 142).
Für die zu verständigenden Tabularinteressenten sind von der ansuchenden Partei die gestempelten Rubriquen mitbeizubringen, widrigens ist die Eingabe zur Ergänzung dieses Abgangs zurückzustellen, oder bei Gefahr eines Nachtheils für die Partei sind die Rathschläge zwar ungestempelt auszufertigen und zuzustellen, jedoch kömmt hievon die betreffende Kameral-Bezirks-Verwaltung zur Verhaltung des Bittstellers, die gestempelten Rubriken binnen 14 Tagen nachzutragen, in die Kenntniß zu setzen 143).

12. Anmeldungen der Appellation und Revision (schriftliche oder protokollarisch angebrachte), dann Rekurse gegen Urtheile und Erkenntnisse, welche in erster Instanz dem Stempel für jedes Exemplar unterworfen sind, rücksichtlich des ersten Bogens und zwar:

a) 1. über die Rechtfertigung des Ausbleibens bei einer Tagsatzung,
2. über den Zurückerlag einer Klage,

142) Hofdekret vom 7. Juni 1841.
143) Hofdekret vom 26. Juli 1842.

In Angelegenheit bei										Gemäß gesetzlicher Bestimmung
Sr. Majestät, Hofstellen, Gubernium, Appellation, Landrecht oder k. k. Collegial-Behörden		Berggericht Kuttenberg		Berggericht Joachimsthal, Přibram, Mieß		k. k. Berggerichts-Substitutionen		privatherrschaftl. Berggerichts-Substitutionen		
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	
—	15	—	15	—	15	—	15	—	6	§. 33—45.
—	30	—	30	—	30	—	30	—	15	§. 34—44.
—	—	—	15	—	15	—	15	—	15	§. 38—48.
3	—	1	—	1	—	1	—	—	15	§. 27—43 50—61

3. über die Frage, ob Jemand bei Behandlung der Gläubiger der Mehrheit beizutreten schuldig sei,
4. über die Einwendung, daß dem Richter die Gerichtsbarkeit nicht zustehe,
5. über die Gestattung der in der Replik oder in der Duplik beigebrachten Neuerungen,
6. über die Frage, ob die Vertretung Statt habe,
7. über die Auflegung des ewigen Stillschweigens in Folge einer Aufforderungsklage,
8. über die Richtigkeit der Forderung eines bei dem Concurse sich meldenden Gläubigers,
9. über eine Vorrechtsklage,
10. über die angesuchte Einsetzung in den vorigen Stand,
11. über die Klage wegen einer Besitzesstörung (in possessorio summarissimo) in den Ländern, wo dieses Verfahren besteht,
12. über die Aufkündigung eines Pacht- oder Miethvertrags, in so fern der Streit blos darüber geführt wird, ob die Pacht- oder Miethzeit abgelaufen sei,
13. über die Klage um Bezahlung des Liedlohns,
14. über eine Streitsache, welche einen bestimmten, ohne Einrechnung der Nebenverbindlichkeiten 100 Gulden Conv. Mze. nicht übersteigenden Geldbetrag zum Gegenstande hat,
15. Erkenntnisse, durch welche die Bezahlung einer Forderung, die sich auf eine vollen Glauben verdienende Urkunde gründet, dem Schuldner auferlegt wird, wenn die Sache nicht in das ordentliche Verfahren eingeleitet worden ist,
16. die Contumazurtheile, in so ferne eine Einrede nicht erstattet worden ist,
17. die Erkenntnisse auf den Beweis durch Sachverständige, in so ferne dieser Beweis blos wegen Dringlichkeit des Gegenstandes oder Gefahr am Verzuge angeordnet wird;

In Angelegenheit bei										Gemäß gesetzlicher Bestimmung
Sr. Majestät, Hofstellen, Gubernium, Appellation, Landrecht oder k. k. Collegial-Behörden		Berggericht Kuttenberg		Berggericht Joachimsthal, Přibram, Mieß		k. k. Berggerichts-Substitutionen		privatherrschaftl. Berggerichts-Substitutionen		
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr	fl.	kr.	

18. **Endurtheile**, a) welche in Folge des früher auf Beschwörung der Zeugnisse, auf den Beweis durch Zeugen, oder auf den Beweis durch Sachverständige erflossenen Urtheils oder Erkenntnisses gefällt werden; in so ferne schon dieses Urtheil oder Erkenntniß dem im §. 36 vorgeschriebenen Stempel unterliegt [144]. . . . . . .

b) auf Beschwörung der Zeugnisse, auf den Beweis durch Zeugen oder auf den Beweis durch Sachverständige, wenn dieser letztere Beweis außer den im §. 35 unter Zahl 17 bezeichneten Fällen angeordnet wird, so wie jedes Exemplar eines gerichtlichen Urtheiles erster Instanz, welches über ein ordentliches Klagsbegehren in der Hauptsache gefällt wird, und im §. 35 nicht ausdrücklich einem geringern Stempel unterworfen ist [145]. . . .

Jeder andere Bogen der Anmeldung oder des Recurses, dann jeder Bogen des Dupplikats . . . . .

13. **Ansuchen** (schriftliche oder protokollarisch aufgenommene) um Edictsausfertigungen und Annahme eines Depositums für jeden Bogen . . . .
auch solche, deren Erledigung die Ausfertigung eines Edicts nothwendig erfordert [146].

14. **Urtheile und Erkenntnisse** a) über die sub 12 a) von 1 bis 17 aufgeführten Verhandlungsgegenstände .

b) über die sub 12 b) aufgezählten Streitsachen . . . .
und zwar für jedes Exemplar, welchen Stempel jeder Streittheil im schriftlichen Verfahren bei der Acteninrotulirung, im mündlichen aber beim Schlusse der Verhandlung dem Gerichte zu übergeben hat . . . . .

144) Hofdekret vom 26. October 1842.
145) Hofdekret vom 26. October 1842.
146) Hofdekret vom 13. December 1843.

In Angelegenheit bei										
Sr. Majestät, Hofstellen, Gubernium, Appellation, Landrecht oder k. k. Collegial-Behörden		Berggericht Kuttenberg		Berggericht Joachimsthal, Přibram, Mieß		k. k. Berggerichts-Substitutionen		privatherrschaftl. Berggerichts-Substitutionen		Gemäß gesetzlicher Bestimmung
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	
—	—	1	—	1	—	1	—	1	—	§. 27. 35.
—	—	3	—	3	—	3	—	3	—	§. 27. 36.
—	15	—	10	—	10	—	10	—	10	§. 26 } 27
—	—	—	30	—	30	—	30	—	15	§. 27—40.
—	—	1	—	1	—	—	—	—	—	§. 35.
—	—	3	—	3	—	—	—	—	—	§. 36.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	§. 100.

und wenn eine Partei sich contumaziren läßt, der Anwesende für beide Theile beizubringen hat [147]).

Von Liquidations-Urtheilen im Concurse ist nur das für den Gläubiger bestimmte Pare dem Stempel pr. 1 fl. Conv. Mze. unterworfen, und nur das für den Massavertreter bestimmte Pare des Klassifikationsurtheils, die für die Gläubiger ausgefertigten Auszüge erhalten nur den Stempel pr. 15 kr.

15. Vergleiche, welche bei Gericht vor der Inrotulirung der Akten oder vor dem Schlusse des mündlichen Verfahrens zu Stande kommen für den ersten Bogen . .
für jeden weitern Bogen . . . .
übersteigt aber die Streitsache ohne Einrechnung der Nebenverbindlichkeiten nicht 100 fl. Conv. Mze., für den Bogen . . . .
für jeden weitern Bogen . . . .
bei Vergleichen, welche nach der Inrotulirung oder abgeschlossenen Verhandlung, wie auch die nach dem Urtheile im Appellations-, Revisions- oder Executionszuge eingegangen werden [148]), für einen Bogen . . . . . .
für die weitern Bögen . . . .

III. Für gerichtliche Acte außer Streitsachen.

16. Alle keiner höhern Stempelgebühr zugewiesene Eingaben für jeden Bogen . . . .
17. Dupplikate derselben für jeden Bogen . . . . .
18. Beilagen derselben für jeden Bogen . . . . .
19. Rubriken oder Rathschläge dto. . . . .
wobei die ad II. 3 und 4 bemerkten Bestimmungen gelten.

147) Hofkammerdekret vom 29. August 1841.
148) Hofdekret vom 7. November 1842.

In Angelegenheiten bei										
Sr. Majestät, Hofstellen, Gubernium, Appellation, Landrecht oder k. k. Collegial-Behörden		Berggericht Kuttenberg		Berggericht Joachimsthal, Přibram, Mieß		k. k. Berggerichts-Substitutionen		privatherrschaftl. Berggerichts-Substitutionen.		Gemäß gesetzlicher Bestimmung
fl.	kr.	fl.	kr.	fl	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	
—	—	—	30	—	30	—	30	—	15	
—	—	—	10	—	10	—	10	—	3	
—	—	—	15	—	15	—	15	—	15	
—	—	—	10	—	10	—	10	—	3	§. 31—43.
—	—	1	—	1	—	1	—	—	15	
—	—	—	10	—	10	—	10	—	3	
—	15	—	10	—	10	—	10	—	6	§. 50—61.
—	15	—	10	—	10	—	10	—	6	§. 52—62.
—	6	—	6	—	6	—	6	—	6	§. 53—63.
—	6	—	6	—	6	—	6	—	6	

20. **Protokolle** bei Gericht über mündliche Anbringen, statt einer schriftlichen Eingabe aufgenommen . . . . .
21. **Eingaben,** womit schriftliche oder protokollarisch aufgenommene Vormundschafts- oder Curatelsrechnungen zur gerichtlichen Erledigung überreicht werden, für den Bogen.
22. **Gesuche** (schriftliche oder protokollarisch aufgenommene) Ediktsausfertigungen und um Annahme eines Depositums (Erlagsanbringen) für jeden Bogen . . . .
wobei die Bemerkungen ad 13 zur Richtschnur dienen.
23. **Legalisirungsgesuche** (schriftlich oder protokollarisch aufgenommene) für jeden Bogen . . . .
jedoch wird gestattet, daß statt des Gesuches oder Protokolls, der beigebrachten Urkunde ein 30 kr. Stempel beigedrückt oder beigeheftet, und darauf der Anheftungsgrund unter der Fertigung des Beamten angesetzt werde. Wenn aber eine Unterschrift blos ämtlich vidirt oder koramisirt wird, so bedarf diese Bestätigung keines Sempels [149])
24. **Gesuche** (schriftliche oder protokollarisch aufgenommene) um Einverleibung (Intabulation) Vormerkung (Pränotation) Löschung, Abschreibung eines Antheils rc. wobei die ad 11 vorkommenden Bemerkungen gelten . . .
25. **Gerichtliche Protokolle** mit Bemerkung ad 6. . .
26. **Gerichtliche Vidimirung** von Abschriften . . . .
27. **Gerichtliche einfache Abschriften** . . . . . —
28. **Vidimirte gerichtliche Abschriften** . . . . —
29. **Depositenextracte** . . . .
30. **Bergbücherliche Extracte** . . . . —
31. **Recurse in Tabularsachen,** welche in erster Instanz anzubringen sind . . . .

149) Hofkammerdekret vom 22. März 1841.

In Angelegenheiten bei										Gemäß gesetzlicher Bestimmung
Sr. Majestät, Hofstellen, Gubernium, Appellation, Landrecht oder k. k. Collegial-Behörden		Berggericht Kuttenberg		Berggericht Joachimsthal, Přibram, Mieß		k. k. Berggerichts-Substitutionen		privatherrschaftl. Berggerichts-Substitutionen		
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	
—	15	—	10	—	10	—	10	—	6	§. 51—62.
1	—	—	45	—	45	—	45	—	30	§. 50—61.
—	—	—	30	—	30	—	30	—	15	
—	30	—	30	—	30	—	30	—	30	§. 50—61.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	§. 105.
3	—	1	—	1	—	1	—	—	15	
—	15	—	10	—	10	—	10	—	3	§.49—61.
—	15	—	15	—	15	—	15	—	15	§.53—64.
—	15	—	15	—	15	—	15	—	6	§.54—65.
—	30	—	30	—	30	—	30	—	15	
—	—	—	15	—	15	—	15	—	15	§. 59—67.
—	—	—	30	—	30	—	30	—	15	§. 58.
—	15	—	15	—	15	—	15	—	15	

IV. Für ämtliche Acte in nicht gerichtlichen bei Berggerichten oder Bergämtern vorkommenden Angelegenheiten.

32. Alle an öffentliche Behörden, Aemter oder an Obrigkeiten gerichtete, schriftliche oder protokollarisch aufgenommene **Eingaben** der Privatpersonen, die keinen höhern Stempel brauchen . . . .

33. **Abschriften** der **Rubrik** solcher Eingaben . . . .

34. **Beilagen** derselben . . . .

35. **Aemtliche Protokolle** über eine mündlich verhandelte Privatsache . . . .

36. **Aemtliche Vidimirungen** von beigebrachten Abschriften.

37. **Aemtliche einfache Abschriften** } für Privat-Personen.

38. **Aemtliche vidimirte Abschriften** } für Privat-Personen.

39. **Belehnungs- und Concessionsgesuche** 150) . . .

40. **Gesuche** um eine **Anstellung** bei öffentlichen Behörden, mit Ausnahme derjenigen, welche auf Erlangung eines Dienstplatzes der Dienerschaft gerichtet sind . . . .

41. **Gesuche** um **Zulassung** zu einer **Prax** oder **Prüfung** . . . .

42. **Prax- und Prüfungszeugnisse** . . . .

43. **Vorstellungen** und **Recurse** gegen Entscheidungen oder Verfügungen öffentlicher Behörden, Aemter oder Obrigkeiten . . . .

44. **Gesuche** um ämtliche **Legalisirung** einer Urkunde .

150) Hofdekret vom 1. August 1843.

In Angelegenheiten bei: Sr. Majestät, Hofstellen, Gubernium, Appellation, Landrecht oder k. k. Collegial-Behörden fl.	kr.	Berggericht Kuttenberg fl.	kr.	Berggericht Joachimsthal, Přibram, Mieß fl.	kr.	k. k. Berggerichts-Substitutionen fl.	kr.	privatherrschaftl. Berggerichts-Substitutionen fl.	kr.	Gemäß gesetzlicher Bestimmung
—	15	—	10	—	6	—	6	—	6	§. 68—69.
—	15	—	10	—	6	—	6	—	6	§. 71.
—	6	—	6	—	6	—	6	—	6	§. 72.
—	15	—	10	—	6	—	6	—	6	§. 73.
—	15	—	15	—	15	—	15	—	15	§. 74.
—	15	—	15	—	15	—	15	—	15	§. 75.
—	30	—	30	—	30	—	30	—	30	§. 76.
—	30	—	30	—	30	—	30	—	30	
—	30	—	30	—	30	—	30	—	30	}
—	30	—	30	—	30	—	30	—	30	} §. 70.
—	30	—	30	—	30	—	30	—	30	}
—	30	—	30	—	30	—	30	—	30	} §. 70.
—	30	—	30	—	30	—	30	—	30	}

Von Pässen und Wanderbüchern geschieht keine Erwähnung, weil die Bergbehörden auf deren Ausfertigung keinen Einfluß nehmen dürfen.

V. Stempelbefreiung.

Diese kommt nachstehenden, auch auf das Montanisticum Bezug haben könnenden Urkunden und Schriften dann Personen und zwar unbedingt zu:

§. 81.

a) allen Eingaben öffentlicher Beamten in Erfüllung ihrer Amtspflicht, an Behörden, Obrigkeiten und öffentliche Beamte;

b) Anzeigen und Vorschlägen in öffentlichen Angelegenheiten, wenn vom Exhibenten für sich oder Andere kein Vortheil angesucht wird;

c) gerichtlichen Sperrelationen und Sperranlegungs-Protokollen bei Verlassenschaften;

d) Eingaben, Beschwerden, Recursen und Verhandlungen in Straffällen jeder Art, welche öffentliche Rücksichten betreffen;

e) Ausfertigungen (nicht ausdrücklich dem Stempel unterworfene) öffentlicher Behörden, Aemter und Obrigkeiten an Privatpersonen;

f) Bergbüchern und bergämtlichen Vormerkungs-Protokollen und Eintragungen in dieselben;

g) Quittungen über Zehent (Bergfrohne) oder deren Reluitionsgeldbeträge;

h) Quittungen über Beträge unter 2 fl. C. M.

i) Quittungen über in Staatskassen einfließende Quatembergelder [151];

k) Empfangsbestätigungen über Leistungen an was immer für einen Zweig der öffentlichen Verwaltung;

---

151) Hofkammerdekret vom 11. September 1843.

l) Quittungen über Geldvorschüsse aus öffentlichen Kassen gegen Verrechnung und Reiseauslagenvergütungen der in Staatsgeschäften reisenden Personen;

m) Armuthszeugnissen;

n) Acceptationen, Giri, Bürgschaften und Aquits auf Wechseln;

o) Verhandlungen und Erkenntnissen im Syndicatswege und Recursen der verurtheilten Behörden, aber nicht Syndikatsklagen und Recursen der Parteien gegen Syndicatsentscheidungen [152].

§. 83 Zahl 3.

p) Kaufschillingsberechnungserledigungen über executiv veräußerte Realitäten (also auch Mobilien) und Erkenntnissen über Liquidität der zur Adjustirung gemäß Hofdekret vom 4. Oct. 1833 dem Gerichte vorgelegten Advocatengebühren [153];

q) den Quartal- oder Receßrechnungen, welche den Bergämtern vierteljährig von den Berglehnsträgern oder ihren Bevollmächtigten überreicht werden.

§. 89.

r) Dem Vertreter einer Concursmasse rücksichtlich aller dieselbe angehenden Verhandlungen und Schriften, dann dem Verwalter einer solchen Masse in den auf die Verwaltung derselben Bezug nehmenden Geschäften, in so ferne er nicht Processe führt, oder Rechtsgeschäfte in Bezug auf die Verwaltung oder Realisirung des Concursvermögens mit andern Personen abschließt.

§. 90.

s) Den Armen und den ihnen gleichgehaltenen Personen in eigenen Streitsachen und Almosengesuchen.

---

152) Justizhofdekret vom 25. October 1842.
153) Justizhofdekret vom 15. Februar 1842.

§. 82.

Die Urkunden und Schriften, denen eine bedingte Stempelfreiheit zukömmt, sind:

α) Alle im Auslande oder im stempelfreien Inlande ausgefertigten Schriften und Urkunden, welche nicht schon unbedingt stempelfrei sind;

β) von Gesandtschaftspersonen, welche österreichische einheimische Unterthanen sind, dann von Consuln auswärtiger Mächte, die als solche österreichischer Seits anerkannt sind, für Unterthanen der Regierung, die sie bestellt hat, ausgefertigte Urkunden und Schriften;

γ) Rechnungen, welche von Dienern, Beamten oder Machthabern, dem Dienstherrn oder Machtgeber gelegt werden, sammt den damit zusammenhängenden außergerichtlichen Mängeln und Erläuterungen, Auszüge aus denselben, dann Rechnungsbeilagen, welche vom Rechnungsleger demjenigen, welchem Rechnung gelegt wird, oder von dem letztern dem erstern ausgestellt werden.

§. 83.

Wird jedoch von diesen bedingt stempelfreien Urkunden und Schriften vor einer öffentlichen Behörde oder Obrigkeit Gebrauch gemacht, so müssen selbe zuvor der gehörigen Stemplung unterzogen werden.

VI. Stempelgebrauch.

§. 92.

Jede stempelpflichtige Urkunde oder Schrift muß gleich bei der Ausfertigung auf das gehörige Stempelpapier geschrieben, jede bedingt befreite aber bei davon gemacht werdenden ämtlichem Gebrauche entweder nachgestempelt, oder bei dem Amte, wo davon Gebrauch gemacht wird, mit dem vorschriftmäßigen Stempel indorsirt werden, auf die ad 23 bemerkte Art und Weise.

§. 94.

Die gleich auf Stempelpapier auszufertigenden Urkunden und Schriften sind so zu schreiben, daß sie auf der Stempel-

abdruckseite und zwar unmittelbar unter dem Stempelabdrucke angefangen werden.

§. 95.

Unter **einem Stempel** darf nur **eine Urkunde oder Schrift** ausgefertigt werden, jedoch sind die §. 23 erwähnten Geschäftsbücher, dann die beigefügten mehreren Legalisirungen für die beigesetzten Ratificationen der Machtgeber, die Substituirungserklärungen und Annahmen bei Vollmachten gerichtlicher Sachwalter und Advocaten für Bestandtheile einer Urkunde anzusehen; auch ist gestattet, daß Tagsatzungen in strittigen Rechtsangelegenheiten, so weit es der Raum zuläßt, und in so fern sie sich auf dasselbe Rechtsgeschäft beziehen, auf einen und denselben Stempelbogen geschrieben werden [154]).

§. 101 und 104.

Die zu gerichtlichen Ausfertigungen oder Protokollen erforderlichen Stempel sind von den Parteien beizubringen (siehe Normative bei 11 u. 24).

VII. Stempelgebühr.

§. 108.

Zur **Entrichtung der Stempelgebühren** sind verpflichtet:

1. Bei **Urkunden**, die im stempelpflichtigen Inlande errichtet werden:

a) der **Aussteller**, das ist derjenige,

aa) welcher die Urkunde im eigenen Namen errichtet, oder

bb) in dessen Namen die Urkunde von einem Bevollmächtigten desselben errichtet wird, und

b) der **Empfänger**, nämlich derjenige, welcher die Urkunde zu seiner Versicherung oder Ausweisung selbst oder durch einen Andern annimmt.

---

154) Hofdekret vom 23. März 1841.

2. Bei Urkunden, die außerhalb des stempelpflichtigen Inlandes errichtet worden sind, derjenige,

a) der im eigenen Namen, oder

b) in dessen Namen ein Bevollmächtigter desselben von der Urkunde einen die Stempelpflicht begründenden Gebrauch macht,

3. Bei Eingaben und den Beilagen der Eingaben und Protokolle derjenige, in dessen Geschäfte die Eingabe oder das Ansuchen von ihm selbst oder von einem Bevollmächtigten desselben angebracht wird.

4. Bei ämtlichen Ausfertigungen diejenigen Personen, in deren Geschäften die ämtliche Ausfertigung erlassen wird.

§. 109.

Hat Jemand im Namen eines Andern, ohne von diesem ausdrücklich oder stillschweigend bevollmächtigt zu sein,

1. eine Urkunde im stempelpflichtigen Inlande ausgestellt oder angenommen, oder

2. von einer außerhalb des stempelpflichtigen Inlandes ausgestellten Urkunde einen die Stempelpflicht begründenden Gebrauch gemacht, oder

3. eine Eingabe oder Beilage bei einer Behörde überreicht, oder

4. Anlaß zu einer ämtlichen Ausfertigung gegeben, so ist derjenige, in dessen Geschäften diese Handlungen vorgenommen worden sind, zur Entrichtung der durch dieselben begründeten Stempelgebühr verpflichtet, wenn er

a) die ohne seinen Auftrag stattgefundene Geschäftsführung ausdrücklich oder stillschweigend genehmigt, oder

b) durch dieselbe einen Vortheil erlangt hat; ist hingegen keine dieser Bedingungen (a und b) vorhanden, so trifft die Verbindlichkeit zur Entrichtung der Stempelgebühr den Geschäftsführer.

§. 110.

Bei Stempelübertretungen ist der gebührende Betrag unabhängig von den Strafen u entrichten.

§. 111.

Die unberichtigten Stempelgebühren werden entweder mittels gerichtlicher Execution, oder mittels des bei Einbringung von Steuerrückständen vorgeschriebenen Verfahrens nach Ermessen der Cameralbehörden eingetrieben.

§. 112 und 113.

Ein gerichtliches Verfahren findet über die Gebühr und Ausmaaß des Stempels nicht Statt, und Stempelgebühren unterliegen keiner Verjährung.

VIII. Haftung für die Stempelgebühr.

§. 115 und 116.

Für die Entrichtung der Stempelgebühr und für den vorschriftmäßigen Gebrauch des Stempels haften nebst den im §. 108 bezeichneten Personen:

1. Jedermann, der im Namen eines Andern
   a) eine stempelpflichtige Urkunde im stempelpflichtigen Inlande ausstellt oder annimmt, oder
   b) von einer außerhalb des stempelpflichtigen Inlandes ausgestellten Urkunde oder Schrift einen die Stempelpflicht begründenden Gebrauch macht, oder
   c) eine stempelpflichtige Eingabe oder Beilage überreicht, oder
   d) Anlaß zu einer stempelpflichtigen ämtlichen Ausfertigung gibt, in Absicht auf die Stempelgebühr, zu deren Entrichtung derjenige, in dessen Geschäfte er eine dieser Handlungen vornimmt, verpflichtet wäre, wenn der letztere solche selbst vornehmen würde.

2. Derjenige, dem nach diesem Gesetze obliegt, das Stempelpapier für einen andern beizubringen, (§. 100).

3. Die Advocaten, Notare und die unter öffentlicher Beglaubigung aufgestellten Agenten oder Sachwalter bei jenen Urkunden oder Schriften, die unter ihrem Einflusse oder ihrer Mitwirkung errichtet oder ausgefertigt worden sind.

4. Die Besitzer der mit einer Gerichtsbarkeit oder politischen Geschäftsverwaltung verbundenen Güter in Ansehung der

von ihnen selbst oder ihren Beamten in ihrer ämtlichen Eigenschaft errichteten oder unter ihrer oder ihrer Beamten ämtlichen Mitwirkung zu Stande gekommenen Urkunden oder Schriften, dann der von ihnen oder ihren Beamten gemachten ämtlichen Ausfertigungen.

5. Die Gemeinden, welche die Gerichtsbarkeit oder politische Geschäftsverwaltung ausüben, hinsichtlich der von ihren Beamten in ihrer ämtlichen Eigenschaft errichteten oder unter ihrer Beamten ämtlicher Mitwirkung verfaßten Urkunden oder Schriften, dann der von ihren Beamten gemachten ämtlichen Ausfertigungen.

6. Die landesfürstlichen, die ständischen, die gutsherrlichen und die bei Gemeinden angestellten Beamten rücksichtlich der von ihnen in ihrer ämtlichen Eigenschaft errichteten oder unter ihrer ämtlichen Mitwirkung verfaßten Urkunden oder Schriften, dann ihrer ämtlichen Ausfertigungen.

7. Jedermann, dem eine Schuld oder Theilnehmung an einer Uibertretung, die das Gesetz für eine Gefällsverkürzung erklärt, zur Last fällt, er mag in Absicht auf dieselbe straffällig sein oder nicht, für den Betrag, rücksichtlich dessen diese Gefällsverkürzung verübt worden ist.

Für die mit den §§. 108 und 115 festgesetzte Verbindlichkeit haften zur ungetheilten Hand

1. die im §. 108 angeführten Personen unter sich,
2. sowohl mit diesen (Z. 1.) als auch unter sich die im §. 115 unter Z. 3, 6 und 7 aufgeführten Personen.

IX. Strafen und Verfahren bei Stempelgesetzübertretungen.

§. 117.

Wenn in einer nicht gerichtlichen Angelegenheit bei einer Behörde, einem Amte oder einer Obrigkeit ein stempelpflichtiges Gesuch ohne Stempel überreicht worden ist, oder einem Gesuche einfache, blos von der Partei selbst besorgte Abschriften, ohne daß diese gestempelt sind, beiliegen, so hat als Regel zu gelten,

daß die Eingabe, wenn sie von einer Partei **persönlich** überreicht wird, an diese **alsogleich** zurückzustellen ist, in dem Falle aber, als die Eingabe von einer Patei **nicht persönlich** eingereicht worden sein sollte, **weder** die Einhebung der Stempelgebühr, noch eine Strafe, **jedoch** die nachtheilige Folge eintritt, daß keine Amtshandlung über diese Eingabe vorgenommen, sondern dieselbe den Acten beigelegt wird (Strafgesetz über Gefällsübertretungen §. 408 Z. 4).

Ausnahmsweise ist nur dann über eine Eingabe die Amtshandlung vorzunehmen, zugleich aber das gesetzliche Strafverfahren einzuleiten, wenn im erstern Falle die Partei erklärt, die Eingabe nicht zurücknehmen zu wollen, und im letztern Falle die Amtshandlung aus öffentlichen Rücksichten, oder weil aus der Unterlassung derselben eine Gefahr für die Partei entstehen könnte, als nothwendig sich darstellt.

§. 118.

In **allen andern** Fällen (117) hat bei **Gefällsverkürzungen**, welche durch Uibertretung der Vorschriften dieses Gesetzes in Ansehung der mittels des Stempels einzuhebenden Abgabe verübt werden, das Strafgesetz über Gefällsübertretungen sowohl hinsichtlich der Strafen als rücksichtlich des zu beobachtenden Verfahrens die volle Anwendung zu finden.

§. 119.

Bei der Anwendung des Strafgesetzes über Gefällsübertretungen sind nebst den in den §§. 408, 411 und 412 desselben Gesetzes bezeichneten Urkunden und Schriften noch **folgende als ungestempelt** zu betrachten:

1. **Urkunden und Schriften**, die außer den Fällen, in welchen das gegenwärtige Gesetz dieß ausdrücklich für zuläßig erklärt (§. 51, 62, 70 Z. 11) 92, 100 (Z. 2) und 105) statt gestempelt zu sein, blos mit einem, obschon gesetzmäßigen Stempelbogen belegt (indorsirt) sind.

2. **Urkunden und Schriften**, rücksichtlich deren die Beilegung (Indorsirung) des Stempelbogens gestattet ist, wenn die eine oder die andere oder alle für die Beiheftung in diesem Ge-

setze vorgezeichneten Förmlichkeiten (§§. 92, 100 [Z. 2] und 105) außer Acht gelassen werden.

3. **Urkunden und Schriften**, bei welchen die Ausfertigung nicht auf der Seite, auf welcher sich der Stempelabdruck befindet, in der vom Gesetze vorgeschriebenen Art (§. 94) beginnt, dann

4. **Urkunden und Schriften**, welche gegen die Vorschrift des Gesetzes §. 95 auf einem Stempelbogen ausgefertigt worden, auf dem sich bereits eine Urkunde oder Schrift, dieselbe mag vollständig oder unvollständig ausgefertigt worden sein, befindet.

§. 120.

Wird **einer** der in den §§. 27 (Z. 1 und 3) §. 40 (Z. 1 und 3) §§. 50, 51, 61, 62 und 70 (Z. 11) angeführten **Acte** vollzogen, **ohne** daß

1. eine mit dem vorschriftmäßigen Stempel versehene Eingabe **überreicht**, oder

2. statt der Eingabe ein **Protokoll**, in so ferne dieses angeordnet ist, auf dem vorschriftmäßigen Stempelpapier **aufgenommen**, oder

3. rücksichtlich der Legalisirung einer Urkunde dieser der vorgeschriebene Stempel **aufgedrückt**, oder ein mit dem gesetzlichen Stempel versehener Bogen **beigeheftet** worden ist, so soll diese Uibertretung des Gesetzes als eine Gefällsverkürzung nach dem Strafgesetze über Gefällsübertretungen §. 413 gestraft werden.

Zur größern **Warnung** für **Richter** und **Parteien** werden hier die obangezogenen §§. des Gefälls-Strafgesetzes, ferner die gesetzlichen Strafbemessungen aufgeführt.

I. Straffälle bei Stempelübertretungen.

§. 408 Gef. Straf-Gesetz.

1. Gefällsverkürzungen.

Gegen die Abgaben, welche aus Anlaß der Verleihung, Erwerbung, Uibertragung, Bekräftigung, Geltendmachung, Vertheidigung, oder Auflösung von Rechten und Befugnissen durch den

(Papier=) Stempel eingehoben werden, wird eine **Gefällsverkürzung** verübt:

1. Wenn eine **Urkunde oder Schrift**, die bei der Ausfertigung der Stempelabgabe unterliegt,

a) auf einem ungestempelten oder mit einem geringern als dem gesetzmäßigen Stempel versehenen Papier, worunter überhaupt jeder zur Ausfertigung stempelpflichtiger Urkunden oder Schriften bestimmter oder verwendeter Stoff verstanden wird, oder

b) zwar auf gehörig gestempeltem Papiere, jedoch auf eine vorschriftwidrige Art, zu Folge welcher die Urkunde oder Schrift nach dem Gesetze als nicht gestempelt anzusehen ist, **ausgefertigt**, und wenn, so weit das Gesetz die nachträgliche Stemplung oder Ergänzung des Stempels gestattet, auch **nicht nachträglich der Stempelpflicht** auf vorschriftmäßige Art binnen der hiezu eingeräumten Frist **Genüge geleistet** wird.

2. Wenn **Bücher**, die der Stempelabgabe unterliegen, in einer, die Verbindlichkeit zum Gebrauche gestempelten Papiers begründenden Art auf ungestempeltem oder mit einem geringern als dem gesetzmäßigen Stempel versehenem Papiere geführt werden.

3. Wenn **Jemand**, dem die Vormerkung der Stempelgebühren nicht bewilligt ist, die gebührende **Stempelabgabe** von einer stempelpflichtigen ämtlichen Ausfertigung, die ihm nach dem Gesetze unter der Bedingung, daß er die Gebühr nachträglich leiste, ungestempelt erfolgt worden ist, binnen der vorgeschriebenen Frist **nachträglich** zu **entrichten unterläßt**.

4. Wenn **ohne vorschriftmäßige Entrichtung der Stempelabgabe** in Fällen, in denen die Vorschriften die unterlassene Anordnung des gesetzmäßigen Stempels nicht mit einer andern nachtheiligen Folge als der Bestrafung verbinden, von einer **Urkunde oder Schrift**,

a) die bei der Ausfertigung der Stempelabgabe nicht unterworfen, und mit dem Stempel auch nicht versehen ist, **ein Gebrauch**, der die Verbindlichkeit zur Leistung der Stempelabgabe begründet, oder

b) die zwar vorschriftmäßig mit einem Stempel versehen ist, ein Gebrauch, der eine höhere Stempelabgabe begründet, als jene die der vorhandene Stempel ausdrückt, und nach sich zieht, gemacht wird.

5. Wenn Jemand den Stempel nachmacht, von einem geringern auf einen höhern Betrag umstaltet, oder von einem Blatte auf das andere überträgt, und das mit dem nachgemachten, verfälschten oder übertragenen Stempel versehene Papier an Jemanden überläßt, oder an einen andern Ort übersendet.

6. Wenn Jemand gestempeltes Papier, das zur Ausfertigung einer Urkunde oder Schrift gedient hat, und auf eine Art, zu Folge welcher zwar der Stempel unversehrt bleibt, die auf dem Papier ausgefertigte Urkunde oder Schrift hingegen unsichtbar und das Papier zu einer neuen Ausfertigung geeignet gemacht wird, umstaltet oder zurichtet, und das auf diese Art umgestaltete oder zugerichtete Papier an Jemand überläßt, oder an einen andern Ort versendet. Dabei begründet es keinen Unterschied, ob das Geschäft, in welchem die von dem Papiere hinweggenommene Urkunde oder Schrift ausgefertigt wurde, zu Stande kam, ob dieselbe bei der Ausfertigung stempelpflichtig war, ob von derselben ein Gebrauch gemacht worden, ob die Ausfertigung vollständig, oder nur begonnen war, und ob die Bedingungen zur Auswechslung des Papiers gegen reines Stempelpapier vorhanden waren oder nicht.

§. 411.

Die mit einem nachgemachten, verfälschten oder übertragenen Stempel versehenen Urkunden, Schriften oder Bücher sind zur Anwendung der im gegenwärtigen Gesetze enthaltenen Strafbestimmungen gegen folgende Personen als nicht gestempelt zu betrachten:

1. Wer den Stempel nachmacht, verfälscht oder übertragen hat.

2. Wer bei der Erwerbung des Papiers oder bei der Ausfertigung oder Annahme der Urkunde oder Schrift, oder bei dem Gebrauche, den er von derselben machte, wußte, daß der Stempel nachgemacht, verfälscht oder übertragen sei.

3. Wer seinem Dienste, seiner gegenwärtigen oder vergangenen Beschäftigung oder überhaupt seinen persönlichen Verhältnissen nach in der Lage ist, den ächten Stempel zu kennen, und

a) ein mit dem nachgemachten verfälschten oder übertragenen Stempel versehenes Papier zur Ausfertigung einer stempelpflichtigen Urkunde oder Schrift verwendet,

b) eine auf solchem Papiere ausgefertigte stempelpflichtige Urkunde oder Schrift zu seiner Versicherung oder Ausweisung angenommen, oder

c) von einer auf einem solchen Papiere ausgefertigten Urkunde oder Schrift einen stempelpflichtigen Gebrauch gemacht hat, ungeachtet der Stempel so auffallende Zeichen der unächten Beschaffenheit an sich trägt, daß er dieselbe bei der Anwendung der gehörigen Aufmerksamkeit leicht hätte erkennen sollen.

§. 412.

Auch der ächte Stempel auf dem Papiere, das auf die im §. 408 Z. 6 bemerkte Art umgestaltet oder zugerichtet wurde, ist in Absicht auf die nach dieser Umstaltung oder Zurichtung auf demselben ausgefertigten Urkunden oder Schriften zur Anwendung der in dem gegenwärtigen Gesetze enthaltenen Strafbestimmungen als nicht vorhanden zu betrachten:

1. Gegen denjenigen, der das Stempelpapier auf die erwähnte Art umgestaltet oder zugerichtet hat.

2. Gegen denjenigen, welcher bei der Erwerbung des Papiers, bei der Ausfertigung oder Annahme der Urkunde oder Schrift, oder bei dem Gebrauche, den er von derselben machte, wußte, daß das Papier auf die bemerkte Art zugerichtet oder umgestaltet worden sei.

II. Strafen.

§. 413.

Wegen der Gefällsverkürzungen, die mit einer der folgenden Urkunden oder Schriften Statt finden, als:

1. Eingaben, die an eine Behörde oder an ein Amt gerichtet sind;

2. **Abschriften**, die diesen Eingaben beiliegen;

3. **Urkunden oder Schriften**, die außer dem ämtlichen Gebrauche nicht stempelpflichtig sind, oder

4. **ämtlichen Ausfertigungen**

sind die Uibertreter, denen keiner der im §. 408 Z. 3, 5 u. 6, §. 410 Z. 4 u. 5, §. 411 (§. 105 bis 115 des Stempelpatents) und 412 aufgeführten Umstände zur Last fällt, mit dem **Zweifachen** bis zum **Fünffachen** des Betrages, um welchen die Stempelgebühr verkürzt, oder der Gefahr verkürzt zu werden, ausgesetzt worden ist, das ist:

a) wenn der Stempel an der stempelpflichtigen Urkunde gänzlich mangelt, des vollen gesetzmäßigen Stempelbetrages,

b) wenn aber sich an der Urkunde oder Schrift ein ächter Stempel befindet, des Betrages, um den dieser Stempel geringer ist, als die gesetzmäßige Stempelgebühr zu strafen.

§. 414.

Die im §. 408 Z. 3 aufgeführte Uibertretung und die im §. 410 Z. 4 bemerkte Mitschuld oder Theilnehmung an derselben wird mit der **Hälfte** bis zum **doppelten** des Betrages, um welchen die Stempelgebühr verkürzt wurde, gestraft.

§. 415.

Die im §. 410 unter 2 und 3 bezeichneten **Theilnehmer oder Mitschuldigen**, welchen rücksichtlich der Urkunden oder Schriften, mit denen die Uibertretung Statt fand, keiner der im §. 408 unter 3, 5 und 6, §. 410 Z. 4 und 5, §§. 411 und 412 aufgeführten Umstände zu Last fällt, unterliegen nicht nur in den Fällen, von denen der §. 413 handelt, sondern auch bei andern Gefällsverkürzungen der Stempelabgabe einer Strafe zwischen dem **Zweifachen** bis zum **Fünffachen** des Betrages, um welchen die Stempelgebühr verkürzt, oder der Gefahr verkürzt zu werden ausgesetzt worden ist (§. 413 a und b).

Bei erheblichen mildernden Umständen, welche nicht durch entgegenstehende erschwerende Umstände aufgehoben werden, kann die Strafe bis zur Hälfte des gedachten Betrages gemildert werden.

§. 416.

In allen andern als den unter den §§. 413, 414 und 415 begriffenen Fällen soll die Strafe wegen der Gefällsverkürzung der Stempelabgabe mit dem Fünffachen bis zum Fünfzehnfachen des Betrages, um welchen die Gebühr verkürzt, oder der Gefahr verkürzt zu werden, ausgesetzt worden ist, (§. 413 a und b) bestimmt werden; bei besonders erschwerenden Umständen kann die Strafe gegen einen Uibertreter, der bereits wegen einer Verkürzung der Stempelabgabe gestraft wurde, bis zum Zwanzigfachen des gedachten Betrages gesteigert werden. Bei erheblichen mildernden Umständen hingegen, die nicht durch entgegenstehende Erschwerungsgründe aufgehoben werden, kann die Strafmilderung bis zum Zweifachen des bemerkten Betrages Platz greifen.

2. Bei dem Umsatze unächten Stempelpapiers.

§. 417.

Diese Strafe (§. 416) wird auch in den Fällen, welche §. 408 Z. 5 und 6 dann §. 410 Z. 5 bezeichnet, jedoch stets nach dem vollen, auf dem Papiere, mit welchem die Uibertretung Statt fand, ausgedrückten Stempelbetrage verhängt.

3. Wegen Fahrlässigkeit in der Entdeckung der Stempel-Uibertretungen.

§. 418.

Personen, denen das Gesetz die Verbindlichkeit auferlegt, über den richtigen Gebrauch des Stempels zu wachen, die Verletzungen der Stempelpflicht zu entdecken und den Behörden anzuzeigen, sind, wenn sie die Verbindlichkeit außer dem im §. 410 Z. 3 bemerkten Falle aus einer Fahrlässigkeit nicht erfüllen, und eine Gefällsverkürzung, die sie hätten entdecken sollen, nicht entdecken, mit Rücksicht auf die Größe und Zahl der Stempelverkürzungen, bei denen die Vernachlässigung Statt fand, einer Strafe

1. Zwischen 5 bis 50 Gulden, wenn eine oder mehrere Urkunden oder Schriften, rücksichtlich deren die Entdeckung und Anzeige der Stempelverkürzung unterblieb, ungestempelt sind;

2. zwischen 2 bis 20 Gulden, wenn die Urkunden oder Schriften, rücksichtlich deren die angeordnete Entdeckung und Anzeige unterblieb, mit einem geringern, als dem gesetzmäßigen Stempel versehen sind, zu unterwerfen. Auch in dem mit §. 410 Z. 3 bemerkten Falle ist die nach den §§. 413 bis 416 zu verhängende Strafe nicht unter dem hier (1 und 2) festgesetzten geringsten Ausmaße von 5 Gulden für die ungestempelten, und 2 Gulden für die unter der gesetzmäßigen Gebühr gestempelten Urkunden oder Schriften zu bestimmen.

4. Wegen Uibertretungen in Absicht auf die äußere Gestalt der Ausfertigung und die Vidimirung von Abschriften.

§. 419.

Einer Strafe von 2 bis 10 Gulden unterliegt:

1. Wer in Absicht auf die äußere Gestalt der Ausfertigung stempelpflichtiger Urkunden oder Schriften einer Anordnung der über die Einrichtung der Stempelabgabe bestehenden Vorschriften auf eine Art, mit welcher diese Vorschriften nicht die Folge, daß die Urkunde oder Schrift als ungestempelt zu betrachten ist, verbinden, entgegen handelt, oder

2. wer bei der Vidimirung einer Abschrift die Größe des Stempels, womit die Original-Urkunde oder Schrift bezeichnet ist, oder den Umstand, daß das Original nicht gestempelt ist, beizusetzen unterläßt, oder überhaupt die bei den Vidimirungen zu beobachtenden Bestimmungen der Stempelvorschriften außer den Fällen, in denen die Außerachtlassung nach einer andern Strafbestimmung des gegenwärtigen Gesetzes zu behandeln ist, außer Acht läßt.

§. 121.

Als Thäter bei einer ämtlichen Ausfertigung oder rücksichtlich der Beiheftung (Indossirung) eines Stempelbogens verübten Gefällsverkürzung ist der Beamte zu behandeln, dem

1. nach der Einrichtung der Behörde, bei welcher die ämtliche Ausfertigung oder die Beiheftung eines Stempelbogens an eine Urkunde oder Schrift erfolgt, und

2. so weit es sich um ämtliche Ausfertigungen handelt, nach der Beschaffenheit der Aussertigung die Pflicht obliegt, die Verwendung des zu der Ausfertigung zu gebrauchenden Papiers oder die Beiheftung des Stempelbogens selbst oder durch die ihm beigegebenen Gehilfen zu besorgen.

§. 122.

Als **Thäter** in den mit dem §. 120 bemerkten Fällen ist der **Beamte** zu betrachten, **welcher** den ämtlichen Akt selbst oder durch die ihm beigegebenen Gehilfen vollzieht, ohne daß eine der in dem erwähnten §. 120 unter 1, 2 und 3 vorgeschriebenen Bedingungen erfüllt worden ist.

§. 123.

Derjenige Empfänger einer stempelpflichtigen, jedoch nicht gestempelten, oder als ungestempelt zu behandelnden, oder mit einem geringern als dem gesetzmäßigen Stempel versehenen Urkunde oder Schrift, **welcher** binnen der auf dem Tag des Empfanges einer solchen Urkunde oder Schrift folgenden 30 Tage der Gefällsbehörde oder den zur Handhabung der Gefällsvorschriften bestellten Beamten oder Dienern von der Uibertretung des Gesetzes die Anzeige macht, wird dadurch von der Strafe befreit. Erhellet der Umstand, daß diese Frist noch nicht abgelaufen ist, nicht aus der Urkunde oder Schrift selbst, so muß darüber der Beweis geführt werden.

X. Haftung für die Strafen.

§. 125.

Die landesfürstlichen, ständischen, gutsherrlichen und die bei Gemeinden angestellten **Beamten**, daher auch die **Gutsbesitzer**, welche die ihren Gütern anklebende Gerichtsbarkeit oder politische Geschäftsverwaltung persönlich ausüben, **haften** nebst den Fällen, in denen ihnen eine Haftung für die Vermögensstrafen nach den Bestimmungen des Strafgesetzes über Gefällsübertretungen obliegt, rücksichtlich der unter ihrer **ämtlichen** Mitwirkung

1. von den Parteien errichteten stempelpflichtigen Urkunden oder Schriften,

2. veranlaßten Beiheftung (Indorsirung) eines Stempelbogens an einer Urkunde oder Schrift,

3. erlassenen Urtheile oder Erkenntnisse und Verordnungen einer in den §§. 55, 57 und 66 bemerkten Arten

4. verfügten ämtlichen Akten, von denen der §. 120 handelt, für die Vermögensstrafen, welche wegen der mit diesen Urkunden oder Schriften oder in Bezug auf diese ämtlichen Ausfertigungen und Akte verübten Gefällsverkürzungen verhängt werden.

§. 126.

Die gleiche Haftung (§. 125) trifft die Advokaten, Notare und die unter öffentlicher Beglaubigung aufgestellten Agenten oder Sachwalter in Bezug auf diejenigen Urkunden und Schriften, welche unter ihrem Einflusse oder unter ihrer Mitwirkung errichtet oder ausgefertigt worden sind.

§. 127.

Die Beamten, welche bei einer landesfürstlichen, ständischen, gutsherrlichen oder für eine Gemeinde bestellten gerichtlichen oder nicht gerichtlichen Behörde zur Aufsicht über die Besorgung der Reinschrift und der Unterschriften stempelpflichtiger ämtlicher Ausfertigungen verpflichtet sind, haften nebst den Fällen, in welchen ihnen eine Haftung nach den Bestimmungen des Strafgesetzes über Gefällsübertretungen obliegt, rücksichtlich aller ämtlichen Ausfertigungen, für die sie die erwähnte Aufsicht zu führen verbunden sind, für die Vermögensstrafen, welche den oder die Thäter der hinsichtlich einer dieser ämtlichen Ausfertigungen verübten Gefällsverkürzung treffen.

Zum II. Abschnitt dieses Capitels.

Von den Freiheiten der Berg- und Hüttenarbeiter, und zwar:

Zu §. 303.

Den k. k. Bergbeamten ist bei Gelegenheit der Einführung eigener Uniformen für alle Staatsbeamten als deren Ehrenkleid das altherkömmliche Bergkleid angewiesen [155],

155) Hofkanzleidekret vom 30. September 1814.

und über die Anfrage eines k. k. Oberbergamtes, ob es den **Bergbeamten** der **Privatbergwerke** gestattet sei, die für die k. k. Montanbeamten a. h. genehmigte Berguniform ohne die für die Staatsbeamten insbesondere bestimmten Abzeichen tragen zu dürfen, wurde dieselbe bejahend mit folgenden Bestimmungen erledigt [156]):

Seit undenklichen Zeiten ist es ein durch den Bergwerksgebrauch geheiligtes Ehrenrecht jedes Bergwerksverwandten, sich eines eigenen Kleides (des Berg- oder Grubenkleides) bei allen Gelegenheiten, besonders aber bei feierlichen Anlässen zu bedienen, und dasselbe mehr oder minder vorzüglich mit den Emblemen des Bergbaues (mit Schlägel und Eisen) in mannigfaltiger Art zu schmücken; durch die a. h. Gnade Sr. k. k. Majestät, dieses Bergkleid für a. h. Ihre Beamte zur Uniform, daher ebenfalls zu einem Ehrenkleide zu erheben, wollten a. h. dieselben nicht beabsichtigen, die übrigen Bergwerksverwandten von dem Gebrauche des Bergkleides auszuschließen, es kann vielmehr in dieser a. g. Auszeichnung für jeden auch nicht in k. k. Diensten stehenden Bergmann nur eine mächtige Aufforderung liegen, das Ehrenrecht des Grubenkleides und des Leders desto höher zu schätzen. Da nun die Berguniform in Farbe und Schnitt die althergebrachten Formen bewährte, so muß es den Gewerken und ihren Privatbeamten unbenommen bleiben, auch in ihrer Kleidung diese Form beizubehalten oder einzuführen. Die zur Bezeichnung eines k. k. Bergbeamten a. h. sanctionirten Abzeichen beziehen sich daher nur auf die mehr zufällige Ausschmückung des Bergkleides, und diese kann in der Form, wie selbe Se. Majestät für ihre Beamte zur Unterscheidung von andern Bergwerksangehörigen zu bestimmen geruhten, gerade aus diesem Grunde Privatpersonen nicht gestattet werden, worüber ohnehin die allgemeinen Vorschriften, namentlich die Bestimmungen vom 30. September 1814 bestehen.

Um jedoch jedem Irrthume zu begegnen, wurden jene Ab-

---

156) Montan-Hofkammerdekret vom 14. Jänner 1838, kundgemacht durch Gub.-Verordnung vom 12. Febr. 1838.

zeichen namentlich angeführt, welche blos den k. k. Beamten zu tragen erlaubt sind. Diese bestehen

1. in der klassenmäßigen Stickerei nach dem vorgeschriebenen Muster auf dem Rocke und der Schachthaube und den klassenmäßigen Borden nach dem vorgeschriebenen Muster auf den Beinkleidern,

2. aus den Uniformknöpfen mit Schlägel und Eisen unter der Kaiserkrone, und von einem Kranz umgeben,

3. dem k. k. Adler auf Schlägel und Eisen ruhend, von einem Kranze umgeben, auf Schachthaube und Unschlitttasche,

4. Aus der Kuppelschließe am Leder mit Schlägel und Eisen unter der Kaiserkrone und von einem Kranz umgeben; endlich

5. aus dem Seitengewehre (Bergschwert) nach der vorschriftmäßigen Form mit Schlägel und Eisen unter der Krone auf dem Stichblatte.

Dieß vorausgelassen, versteht es sich von selbst, daß es den Gewerken und ihren Beamten und Dienern frei stehe, andere den Montanstand bezeichnende oder ihm durch den Gebrauch eigene Abzeichen und Verzierungen auf ihren Bergkleidern zu tragen, z. B. den kaiserlichen Adler ohne Kranz auf der Lederkuppelschließe, den einfachen Schlägel und Eisen ohne die Kaiserkrone auf den Knöpfen und der Schachthaube, beliebige Stickereien und Borden nach andern Mustern u. s. w.

Als Ergänzung des für Staatsbeamte bestehenden Uniformirungsreglements wurde bestimmt [157]), daß zur **Civiluniform** bei größern Gelegenheiten **weiße**, bei mindern aber **grüne lange Beinkleider** über die Stiefel, an der Seite mit glatten **Gold**- oder **Silberborden** (je nachdem nämlich die Stickerei der Uniform von Gold oder Silber ist (und zwar diese Borden nach Verschiedenheit der Grade von verschiedener Breite getragen werden sollen) und so auch bei Hofe erschienen werden dürfe.

Für die Beamten sind diese Gold- oder Silberborden auf die

---

157) Hofkanzleidekret vom 23. Juni 1836, kundgemacht durch Gub.-Dekret vom 10. Juli 1836.

Breite von 1 Zoll, $^2/_3$ Zoll und $^1/_3$ Zoll bemessen, und werden dieselben nach Verschiedenheit der Dienstkathegorien doppelt oder einfach getragen, so daß es also für die erwähnten Beamten 6 verschiedene Bordenklassen gibt, nämlich:

1. doppelte Breite (zu 1 Zoll);
2. doppelte mittlere (zu $^2/_3$ Zoll);
3. doppelte schmale (zu $^1/_3$ Zoll;
4. einfache Breite;
5. einfache mittlere;
6. einfache schmale Borden.

Für die sechs Bordenklassen wurden die für Beamte bestehenden zwölf Uniformsklassen folgendermaßen eingetheilt:

Die 1. und 2. Uniformsklasse in die erste somit doppelte Bordenklasse, die 3. und 4. Uniformsklasse in die zweite somit doppelte Bordenklasse, die fünfte Uniformklasse in die dritte somit doppelte Bordenklasse, die 6. und 7. Uniformklasse in die vierte somit einfache Bordenklasse, die 8. und 9. Uniformsklasse in die fünfte somit einfache Bordenklasse, die 10., 11. und 12. Uniformsklasse in die sechste somit einfache Bordenklasse.

Bei einer **Hoftrauer** dürfen, wenn man in Uniform erscheint, zu der letztern **schwarze lange Beinkleider ohne Borden** über die Stiefel getragen werden.

Zu §. 304.

Obgleich ein aus der Bergarbeit einer Zeche tretender **Berg-** oder **Hüttenarbeiter** von dem betreffenden Werksvorsteher einen **Abkehrschein** zu erhalten hat, so dient derselbe ihm dennoch nicht als zureichende Geleitsurkunde zur Wanderung auf andere Werke, um dort Arbeit aufzusuchen, sondern derselbe muß sich von seiner persönlichen Grundobrigkeit einen **Paß** oder ein **Wanderbuch** ertheilen lassen, und es wurde der bei einigen Bergämtern bestandene Gebrauch, Päße und Wanderbücher für abkehrende Bergarbeiter auszufertigen, als Unfug mit der Belehrung abgestellt [158]), daß die auf Reisen oder auf Wanderung

---

158) Gub.-Verordnung vom 15. März 1834.

sich begeben wollenden Bergarbeiter von den Bergämtern zur Uiberkommung von Pässen oder Wanderbüchern an die politische Obrigkeit zu weisen seien.

Zu §. 306.

Zur Begünstigung der Wittwen und Waisen von vermögenslos verstorbenen Aerarial-Berg- und Hüttenarbeitern wurde verordnet [159]), daß denselben gegen Vorweisung des Armuthszeugnisses von den Seelsorgern die zur Belegung ihrer Gesuche um Provisionirung nöthigen Behelfe, als: Todten-, Trau- und Geburts-Scheine aus den Pfarrmatrikeln unentgeldlich zu ertheilen, oder an die k. k. Aemter abzugeben seien.

Zu §. 310.

Da durch a. h. Entschließung vom 6. October 1829 der Salzhandel ganz frei gegeben worden ist, so sind hiedurch die Salzhandelsprivilegien, welche alle k. k. Bergstädte gehabt haben, — mittelbar aufgehoben worden.

Zum I. Capitel des III. Hauptstückes, die Bergbauökonomie abhandelnd.

Zu §. 322 bis 330.

Durch häufige Unglücksfälle und Beschädigungen, welche aus Nichtbeobachtung der allgemeinen und in Bergbauhinsicht speciell erlassenen Verordnungen zur Abwendung von Gefahren für Leben, Gesundheit und Eigenthum entstanden sind, hat sich schon lange als Bedürfniß die Erlassung einer Bergpolizei-Ordnung herausgestellt, in welcher nicht nur sämmtliche, bereits bestehende, sondern auch die in vielen Beziehungen dringend nothwendigen neuen Vorschriften zur möglichsten Hintanhaltung von Gefährdungen des Lebens und der Gesundheit der Berg- und Hüttenarbeiter, dann des Eigenthums der Gewerken und Grundbesitzer, wo Bergbau betrieben wird, mit den auf deren Außerachtlassung oder

159) Hofkanzleidekret vom 16. Mai 1839, kundgemacht mit Gub.-Dekret vom 3. Juni 1839.

Uibertretung zu bestimmenden Strafen zusammen zu fassen wären, und die auf jedem Bergwerke vorhanden, wie auch bei jedem Gewerkentage, dann bei jeder Knappschaftszusammenkunft abgelesen werden sollte, um solche in steter Erinnerung bei Gewerken und Bergarbeitern zu erhalten.

Nach sicheren Notizen ist auch bereits die Abfassung der wünschenswerthen Bergpolizei-Ordnung wirklich im Werke, worin insbesondere auf Vermeidung von Tagbrüchen durch gehörige Anlegung und Sicherung der Grubenbaue, namentlich in Flötzgebirgen, auf Verhütung von Grubenbränden und von Raubbauen hingewirkt und die Bestimmung zeitgemäßer Bußen für nicht als schwere Polizeiübertretungen oder als Verbrechen strafbare Vergehen aufgeführt, dann die Verwendung der festzustellenden Geldstrafen zum Besten des Bergbaues (hoffentlich zur theilweisen Fondsgewinnung für die Kosten der Beaufsichtigung des Bergbaues von Staatswegen) verfügt werden dürfte. In Gewärtigung der baldigen Erscheinung der erwähnten Bergpolizei-Ordnung enthält sich sonach der Verfasser von einer nähern Auseinandersetzung dieses hochwichtigen Gegenstandes, bezieht sich auf seine in bergpolizeilicher Beziehung im Grundwerke §. 326 bis 330 gegebene Andeutungen, und trägt zu denselben nach, daß schon vor längerer Zeit zur Verhinderung von Grubenbränden in Steinkohlenbergbauen die Ausförderung der Kohlentrümmer (Kohlenklein, auch Kohlenlösche genannt) aus den Läufen, Strecken und Querschlägen anbefohlen, und die Versetzung leerer Räume mit derselben statt mit taubem Gesteine untersagt worden ist [160]. Auch wurden aus Gelegenheit der Verunglückung einiger Bergarbeiter durch Entzündung angehäufter brennbarer Luft mittels einer in der Wagnerischen Zeitschrift vom Jahre 1834 Heft 6 Seite 221 abgedruckten Regierungsverordnung vom 16. Mai 1834 über Auftrag der h. Hofkammer die politischen Behörden angewiesen, in Fällen, wo sich aus polizeilichen Rücksichten die Einstellung eines Bergbaues nothwendig zeigen sollte, hievon sogleich die Anzeige an das Berggericht zu machen, indem sowohl die Untersuchung eines Bergbau-

160) Montanhofkammerdekret vom 15. Februar 1821.

betriebes, als auch die Erlassung und Wiederbehebung eines Bergbauverbots zu dem Wirkungskreise des Berggerichts gehört, welches nach nöthigen Falls durch einen Commissär vorgenommener Localbesichtigung und hiedurch erlangter genauer Kenntniß von dem Sachverhalte das Geeignete zu verfügen verpflichtet ist; auf ähnliche Art wurde in einem speciellen Falle ein böhmisches Berggericht, welches zur Verhinderung des Umsichgreifens und thunlichster Unterdrückung eines Grubenbrandes Maaßregeln in Antrag gebracht und sich die Bewilligung zu deren Bewerkstelligung mittels Cameralsequestration erbeten hat, über an die Hofkammer im Münz- und Bergwesen erstatteten Bericht durch dortseitige Erledigung [161]) angewiesen, einen Localaugenschein mit Zuziehung aller Interessenten vornehmen zu lassen, und nach gehöriger Erhebung der Sachenlage eine förmliche den Parteien hinauszugebende Entscheidung, gegen welche die Einbringung des Recurses frei steht, zu fällen.

Zum II. Capitel,

betreffend die Herstellung, Erhaltung und Benützung von Aufbereitungs-Werkstätten.

Zu §. 334 und die Folgenden.

Die Kritik des Grundwerkes besagt: daß der **Begriff der Aufbereitung** in diesem Capitel zu weit ausgedehnt worden sei, indem nach Lampadius und Delius die Aufbereitung lediglich die Arbeiten des Kuttens, Pochens, Waschens und Schlemmens der rohen Erze umfaßt, wogegen das Rösten, Schmelzen Abtreiben, Anquicken, Feinbrennen, Seigern, Darren, Spleisen, Sublimiren 2c. zur **Zugutbringung** der Erze gehöre.

Diese Bemerkung ist zwar allerdings nicht ohne Grund, da für solche die Authorität berühmter Schriftsteller über Berg- und Hüttenkunde das Wort führt; allein wenn erwogen wird, daß

161) Montanhofkammer-Entscheidung vom 20. Juli 1841, H. Z. 8934, G. Z. 43186.

auch die letztern Arbeiten die Herstellung des vererzten Metalls in reguliniſche Form bezwecken, alſo durch ſelbe das rohe Erz zum Kaufmannsgute aufbereitet wird, ſo dürfte es doch nicht unzweckmäßig geweſen ſein, unter dieſem Gattungsbegriffe der Aufbereitungswerkſtätten alle, zu Arbeiten von der Stürzung des ausgeförderten Erzes über die Hängebank bis zur Herſtellung ſeines kaufgerechten Zuſtandes als Metall, erforderlichen Räume und Vorrichtungen zuſammen zu faſſen.

Zu §. 342.

Die in der neueſten Zeit beſonders fruchtbare Erfindungskraft des menſchlichen Geiſtes hat ſich auch auf die Eiſenproduction erſtreckt, und zwei ſehr wichtige Entdeckungen gemacht, nämlich: daß durch Anwendung von erhitzter Gebläſeluft eine bedeutende Erſparung an Brennſtoff, namentlich Holzkohle beim Schmelzen, Friſchen, Schweißen und Schmieden des Eiſens und zwar von 25 bis 30 Percenten erzielt werde, und daß die aus der Gicht der Hochöfen mit dem Rauche ausſtrömenden Gaſe (insbeſondere das Kohlenoxydgas) noch innerhalb der Oefenmauerung aufgefangen zu Friſchfeuern hingeleitet und zur Steigerung des Hitzgrades bei denſelben, wodurch gleichfalls viel Kohlenmaterial erſpart wird, benützt werden können.

Hierüber ſind die näheren Nachweiſungen in folgenden Werken: **Hartmann** über den Betrieb von Hochöfen mit der erhitzten Gebläſeluft (Quedlinburg und Leipzig anno 1834 und 1837); **Leuchs** 100 neue Verbeſſerungen und Erfindungen in der Bereitung des Eiſens, Nürnberg 1835; **Tunner**, Anwendung der erhitzten Gebläſeluft, Wien 1838; Doctor **Karſten** Handbuch der Eiſenhüttenkunde, Berlin 1841; **V. Blank und Walter** praktiſche Eiſenhüttenkunde, Weimar 1839, nachzuleſen, und wird hier blos bemerkt, daß die Anwendung erhitzter Luft bei dem Gebläſe der Schmiede, Schloſſer und anderer derlei Eiſenverarbeiter von der Landesregierung empfohlen und angerathen worden iſt [162]).

---

162) Gub.-Verordnung vom 16. März 1841.

Zu §. 345.

Einen glänzenden Beweis der Sorgfalt für die Beförderung des Vortheils der Privatgewerken hat die Staatsverwaltung durch die über eine berichtliche Anfrage erlassene Erledigung [163]) zu geben geruht, daß, wenn Gewerkschaften eine Mittheilung über bei den k. k. Bergwerksetablissements bestehende Manipulationen oder ökonomische und Disciplinareinrichtungen ansuchen, solche denselben, falls es nicht ein besonderes Industrie-Geheimniß, oder die Einsicht der Gebahrungen, Rechnungsabschlüsse und dergleichen betrifft, jederzeit ertheilt werden dürfen.

Zum III. Capitel
vom eigenen Gebrauche und Verschleiße der Bergbauerzeugnisse.

Zu §. 346.

Aus dem, den Gewerken durch die Berggesetze überhaupt, und den Bergwerksvertrag vom Jahre 1575 insbesondere eingeräumten Rechte des freien Verschleißes ihrer Bergwerksproducte, so weit solche nicht der Aerarialeinlösung unterliegen, fließt die bisher auch allgemein von den Bergbauunternehmern ausgeübte Befugniß, an beliebigen Orten der österreichischen Monarchie, besonders in Haupt- und größern Städten **Verkaufsniederlagen** für ihre Berg- und Hüttenproducte zu unterhalten, und sich dadurch einen ausgebreitetern Absatz für dieselben zu verschaffen.

Zu §. 355 — 364.

Der mit 1ten März 1839 in Wirksamkeit getretene neue **Zolltariff** [164]) enthält einige Abänderungen der **Zollsätze** bei der Ein- und Ausfuhr von den **Bergbauproducten** zwischen dem In- und Auslande, dann der **Dreißigstgebühren** im Ver-

---

163) Montanhofkammerdekret v. 29. Jänner 1840, H. Z. 1460, G. Z. 7611.

164) Hofkammerdekret vom 27. December 1838, kundgemacht mit Gub.-Dekret vom 24. Jänner 1839.

Verkehr mit denselben über die Zwischenzolllinie gegen Ungarn und Siebenbürgen von jenem, welcher mit Hoffammerdekret vom 22. April 1822 kundgemacht worden war, und im Auszuge dem §. 355 des Grundwerkes angehängt ist, daher folgt hier ein gleichartiger Auszug aus diesem neuesten Zolltariff hinsichtlich jener Bergproducte, bei denen in den Zollsätzen eine Abänderung gegen den früheren Zolltariff eingetreten ist. Ferner wurde zwei Jahre später ein rectificirter Tariff über die Einfuhr-Dreißigstgebühren in Ungarn und Siebenbürgen kundgemacht [165]), dessen Wirksamkeit mit 1. März 1841 eingetreten ist, daher hier ein Auszug aus demselben bezüglich der Bergwerksproducte dem Zolltariff vom Jahre 1838 mittels einer bei der Ausfuhr eröffneten Rubrik beigefügt wurde.

165) Hofkammerdekret vom 28. October 1840, kundgemacht mit Gubern.-Dekret vom 22. November 1840.

Tariffs-Post-Nro.	Benennung der Artikel.
2	Achat, Chalcedon und Jaspis roh . . . .
3	geschliffen . . . .
4	Agt oder Bernstein roher in Stücken unter einem Lothe .
8	Alaun . . . .
	aus Ungarn . . . .
11	Ammoniak und Salmiak . . . .
13	Antimonium oder Spießglanzkönig . . . .
	aus Ungarn . . . .
15	Arsenik, Arsenikerz, wie auch Fliegenstein, Kobalt und Kobalterz . . . .
17	Asche, Metall-, als: Kupfer-, Blei-, Zinnasche u. dgl. . .
43	Blei, rohes in Blöcken und Mulden, wie auch altes Bruchblei
	aus Ungarn . . . .
46	Bleierz, eigentlich Bleiglanz zur Töpferglasur, dessen Ausfuhr nur gegen bergämtliche Zeugnisse gestattet ist . .
47	Bleiglätte (Gold und Silberglätte) . . . .
	aus Ungarn . . . .
76	Chrom (Chrommetall) . . . .
89	Edelsteine, Juwelen, Gemmen, ächte Perlen und Opale gefaßt und ungefaßt . . . .
90	Eisenstein oder Eisenerz . . . .
	nach Ungarn . . . .
91	Eisen, rohes, d. i. alles Eisen, welches von den Schmelzwerken ohne eine Zerrennung oder Verfrischung erzeugt wird, in Gänsen, Mulden, Flößen und Blatteln, Klaub- und Wascheisen . . . .
	nach Ungarn . . . .
92	Eisen-Gußwaaren, als: Oefen, Kessel u. dgl. . . . . .
93	» Abfälle von Eisen, als Hammerschlag, Schmiedzunder oder Sinter, Eisenfeilspäne u. dgl. . . . . . .
94	» altes und Brucheisen ohne Unterschied . . . . .
95	» Frischeisen, halb und vollkommenes, d. i. alles Roheisen, welches der Zerrennung oder Verfrischung bereits unterzogen, aber noch nicht zur Centnerwaare verfeinert ist, und worunter auch das Roheisen in Maßeln gehört . . . .

Einfuhr				Ausfuhr				Nach Ungarn Eingangsdreißigst Gebühr	
Maaßstab der Verzollung	Zoll fl.	Zoll kr.	Zollstätten, bei denen die Verzollung zu geschehen hat	Maaßstab ger Verzollung	Zoll fl.	Zoll kr.	Zollstätten, bei denen die Verzollung zu geschehen hat	fl	kr.
1 Pf. netto	—	9	Legstätte	1 Pf. Sp.	—	$\frac{3}{4}$	—	—	$4\frac{1}{4}$
Von jeden Guldendes Werths	—	6	dto.	dto.	—	$\frac{1}{4}$	—	-	12
1 Ct. netto	2	30	dto.	1 Ct. Sp.	—	$12\frac{2}{4}$	—	—	—
1 Ct. Spor.	1	40	dto.	dto.	—	5	—	—	25
dto.	—	$12\frac{1}{2}$	dto.	dto.	—	5	—	—	—
1 Pf. Spor.	—	9	dto.	1 Pf. Sp.	—	$\frac{2}{4}$	—	—	$1\frac{1}{4}$
1 Ct. Spor.	1	30	dto.	1 Ct. Sp.	—	2	—	—	10
dto.	—	25	dto.	dto.	—	2	—	—	—
1 Ct Sp.	1	15	dto.	1 Ct. Sp.	—	$6\frac{1}{4}$	—	—	25
1 Ct. Sp.	1	40	Kom.ZA.	1 Ct. Sp.	—	$6\frac{1}{4}$	—	—	50
1 Ct. netto	6	18	Hpt.Z.A.	1 Ct. Sp.	—	3	—	—	25
dto.	—	25	dto.	dto.	—	3	—	—	—
. . .	.	.	. . .	. . .	.	.	. . .	.	.
1 Ct. Sp.	—	15	Kom.ZA.	1 Ct. Sp.	—	1	Kom.ZA.	—	$6\frac{1}{4}$
1 Ct. Sp.	6	36	Hpt.Z.A.	dto.	—	3	—	—	25
dto.	—	25	dto.	dto.	—	3	—	—	—
1 Ct. nett.	3	12	Legstätte	dto.	1	20	—	—	30
v.j.G.d.W.	—	$\frac{2}{4}$	dto.	v.j.G.d.W.	—	$\frac{1}{4}$	—	—	$\frac{1}{4}$
1 Ct. nett.	—	$\frac{1}{4}$	H.Z.Amt	1 Ct. Sp.	—	6	K.Z.Amt	—	—
—	—	—	—	—	—	$\frac{1}{8}$	—	—	$\frac{1}{8}$
. . .	.	.	. . .	. . .	.	.	. . .	.	.
. . .	.	.	. . .	. . .	.	.	. . .	.	.
. . .	.	.	. . .	. . .	.	.	. . .	.	.
1 Ct. nett.	2	24	Hpt.Z.A.	1 Ct. Sp.	—	48	Kom.ZA.	-	$2\frac{1}{2}$
—	—	—	—	dto.	—	1	—	—	—
1 Ct. nett.	5	24	dto.	dto.	—	$2\frac{1}{4}$	—	—	$7\frac{1}{4}$
. . .	.	.	. . .	. . .	.	.	. . .	.	.
dto.	2	24	dto.	dto.	—	1	—	—	$7\frac{1}{2}$
dto.	2	24	dto.	dto.	—	1	—	—	$7\frac{1}{2}$
. . .	.	.	. . .	. . .	.	.	. . .	.	.
. . .	.	.	. . .	. . .	.	.	. . .	.	.
. . .	.	.	. . .	. . .	.	.	. . .	.	.
dto.	4	12	dto.	dto.	—	2	—	—	$7\frac{1}{4}$

Tariffs=Post=Nro.	Benennung der Artikel.
96	Grob= und Streckeisen in Stangen und Buschen aller Art oder sogenanntes Centnergut als: Wagenschienen, Nagel, Zahneisen, Ankereisen u. dgl.
	Aus Ungarn
97	» Rohstahl (Mock)
	nach Ungarn
98	» Schmelzstahl, gestreckter Stahl aller Art, folglich Kistenstahl, Grobstahl, Scharsach=Zweck, Schmied= und Mittelzeug von allen Dimensionen
99	» Gußstahl, Brenn= oder Cement und hieraus verfertigter feiner Triebstahl, wie auch Rund= und Schraubstahl, dann Stahlblechen
100	Eisenblech schwarzes
	» weißes
	Farben und Farbstoffe.
121	Auripigment (Operment, Realgar)
122	Bergblau
123	Berggrün
	aus Ungarn
124	Berliner Blau und Berliner Roth
126	Bleiweiß Hamburger, Kremser und Schieferweiß
130	Grünspan unkristallisirter oder gemeiner
131	» kristallisirter
134	Königsblau
135	Königsgelb, Mineral= oder Kaisergelb, Schütt= oder Neapolitanergelb
140	Mennig
141	Mineralblau
149	Schmalte nebst Aeschel und Bleistärke, Wasch= und Neublau genannt
205	Fraueneis oder Selenit und Frauenglas
214	Galmei
260	Gold in Klumpen und Stangen, ausgebranntes und aus=

Einfuhr: Maaßstab der Verzollung	Zoll fl.	Zoll kr.	Zollstätten, bei denen die Verzollung zu geschehen hat	Ausfuhr: Maaßstab der Verzollung	Zoll fl.	Zoll kr.	Zollstätten, bei denen die Verzollung zu geschehen hat	Nach Ungarn Eingangsdreißigst Gebühr fl.	kr.
1 Ct. netto	6	—	Hpt.Z.A.	1 Ct. Sp.	—	2$\frac{2}{4}$	--	—	7$\frac{1}{4}$
dto.	—	48	dto.	dto.	—	2$\frac{2}{4}$		—	—
dto.	6	—	dto.	dto.	1	—	K. Z. A.	—	6
—	—	—	—	—	—	10	—	—	—
dto.	7	12	dto.	dto.	—	3			
dto.	3	30	Legstätte	dto.	—	8		—	—
1 Ct. Sp.	9	36	H. Z.Amt	dto.	—	4		—	18
dto.	15	36	dto.	dto.	—	6$\frac{1}{4}$		—	30
dto.	2	20	Legstätte	1 Ct. Sp.	—	12$\frac{2}{4}$		—	50
1 Pf. Sp.	—	12	dto.	1 Pf. Sp.	—	$\frac{2}{4}$		—	6
1 Ct. Sp.	10	—	dto.	1 Ct. Sp.	—	12$\frac{2}{4}$		—	50
dto.	2	5	dto.	dto.	—	12$\frac{2}{4}$		—	—
dto.	30	—	dto.	dto.	—	37$\frac{2}{4}$		10	—
dto.	5	—	dto.	dto.	—	6$\frac{1}{4}$		—	50
1 Ct. netto	5	—	dto.	dto.	—	25		3	20
dto.	37	30	dto.	dto.	1	15		5	—
1 Pf. Sp.	—	45	dto.	1 Pf. Sp.	—	3$\frac{3}{4}$		—	20
1 Ct. Sp.	2	30	dto.	1 Ct. Sp.	—	12$\frac{2}{4}$		1	15
dto.	2	40	dto.	1 Ct. Sp.	—	3$\frac{1}{4}$		—	37$\frac{1}{2}$
1 Pf. Sp.	—	7$\frac{1}{4}$	dto.	dto.	—	$\frac{1}{4}$		—	3$\frac{1}{2}$
1 Ct. Sp.	7	30	dto.	1 Ct. Sp.	—	2		—	50
1 Ct. netto	---	50	dto.	dto.	—	2		—	15
1 Ct. Sp.	—	12$\frac{1}{4}$	dto.	dto.	—	1		—	6$\frac{1}{4}$

Tariffs-Post-Nro.	Benennung der Artikel.
	geputztes Fadengold, Pagament (altes Bruchgold und Goldspäne in der Ausfuhr nach dem Auslande verboten) .
	aus Ungarn . . . .
263	Gold und Silberkrätze, Gold und Silberschlamm und Kehricht der Silber- oder Goldarbeiter . . . .
	Im Wechselverkehre zwischen Ungarn und den übrigen Ländern zoll- und dreißigstfrei.
265	Granaten inländische rohe . . . .
	Dergleichen nach Ungarn . . . .
267	Graphit oder Reißblei . . . .
335	Kohlen und zwar: Holzkohlen . . . .
336	Steinkohlen . . . .
	1. Steinkohlen im Verkehre zwischen Ungarn und den übrigen Ländern zoll- und dreißigstfrei.
	2. Steinkohlen aus Istrien mit Ursprungszeugnissen der Bezirksobrigkeiten versehen, dann aus Dalmatien mit Ausfuhrsbolleten begleitet, sind bei der Einfuhr in die übrigen Länder zollfrei.
352	Kristall (Bergkristall) roh . . . .
353	» geschliffen . . . .
355	Kupfererz . . . .
356	Kupfer rohes als Platten, Preißer, Rosetten, Spleißenkupfer u. dgl., wie auch Pagament-Kupfer, worunter auch alle fremden außer Kours befindlichen Kupfermünzen gehören, endlich altes und Bruchkupfer . . . .
	aus Ungarn . . . .
391	Magnetstein ungefaßt . . . .
396	Maschinen und Bestandtheile von Maschinen, in so fern sie keine besondern Zollsätze haben . . . .
412	Mineralien, Fossilien, Conchylien, Versteinerungen und Stufen, dann alle Erze und Steine, welche nicht besonders belegt sind, roh . . . .
414	Gold und Silberstufen auszuführen verboten . . . . .
	nach Ungarn . . . .
423	Natron, salpetersaures . . . .
424	Nikel (das Metall in Körnern und in schwammiger Gestalt)
461	Quecksilber rohes . . . .
	Aus Ungarn . . . .

Einfuhr: Maaßstab der Verzollung	Einfuhr: Zoll fl.	Einfuhr: Zoll kr.	Einfuhr: Zollstätten, bei denen die Verzollung zu geschehen hat	Ausfuhr: Maaßstab der Verzollung	Ausfuhr: Zoll fl.	Ausfuhr: Zoll kr.	Ausfuhr: Zollstätten, bei denen die Verzollung zu geschehen hat	Nach Ungarn Eingangsdreißigst Gebühr fl.	Nach Ungarn Eingangsdreißigst Gebühr kr.
1 Mark	—	3	Legstätte	1 Mark	70	—	Kom. Z. A	frei	
—	frei		dto.	—	70	—	dto.	frei	
1 Ctr. Sp.	—	$\frac{1}{4}$	H. Z. Amt	1 Ct. Sp.	—	$\frac{1}{4}$		frei	
—	—	—	—	v.j.G.d.W.	—	12	dto.	—	$\frac{1}{4}$
—	—	—	—	dto.	—	$\frac{1}{4}$		—	—
1 Ct. Sp.	—	$6\frac{1}{4}$	Kom. Z. A	1 Ct. Sp.	—	$\frac{2}{4}$		—	3
dto.	–	1	H. Z. Amt	1 Last v. 5. Ctr.	—	$\frac{2}{4}$		—	$\frac{1}{4}$
dto.	—	$\frac{1}{4}$	dto.	1 Ctr. Sp.	—	$\frac{1}{4}$		frei	
1 Ct. netto	1	—	Legstätte	dto.	—	5		—	30
v.j.G.d.W.	—	6	dto.	v.j.G.d.W.	—	$\frac{1}{4}$		—	3
1 Ct. Sp.	—	1	Kom. Z. A	1 Ct. Sp.	—	$\frac{2}{4}$		—	$\frac{1}{2}$
1 Ct. netto	—	50	dto.	dto.	—	30		frei	
	zoll	frei							
v.j.G.d.W.	—	6	Legstätte	v.j.G.d.W.	—	$\frac{1}{4}$		—	3
dto.	—	6	dto.	dto.	—	$\frac{1}{4}$		—	3
dto.	—	3	dto.	dto.	—	$\frac{1}{4}$		—	$1\frac{1}{2}$
dto.	—	3	dto.	dto.	—	12		—	—
	—	—			—	$\frac{1}{4}$		—	—
1 Ct. Sp.	3	20	dto.	1 Ct. Sp.	—	5		—	3
dto.	6	40	dto.	dto.	—	25		3	30
dto.	90	—	H. Z. Amt	dto.	—	25		15	—
dto.	4	30	dto.	dto.	—	25		—	—

Tariffs-Post-Nro.	Benennung der Artikel.
482	Salpeter oder Salniter . . . .
484	Salz (Kochsalz) Sud-, Stein- und Meersalz verboten . .
540	Serpentinstein roher . . . .
544	Silber in Stangen (Barren), Blicken, Planchen und Platten, gekörntes ausgebranntes und gezupftes, Pagament, alles Bruchsilber und Silberspäne in der Ausfuhr verboten .
	Aus Ungarn . . . .
587	Unschlitt rohes und geschmolzenes, dann Schmelzsatz desselben
600	Vitriol und zwar Eisenvitriol (schwefelsaures Eisen) sogenanntes Kupferwasser, grüner Vitriol, Salzburger, Admonter und Adler-Vitriol . . . .
601	Kupfervitriol (Schwefelsaures Kupfer) cyprischer blauer und römischer Vitriol . . . .
602	Zinkvitriol (schwefelsaurer Zink), weißer, auch Goßlarer Vitriol und weißer Gallizenstein . . . .
641	Zink oder Spiauter . . . .
642	Zinkblech . . . .
643	Zinn rohes, dann altes und Bruchzinn . . . .

Anhang

Tariff der Licenzgebühren von Staats-Monopol-Gegenständen.

1) Kochsalz, Sud-, Stein- oder Meersalz ohne Unterschied .

3) Schießpulver jeder Art . . . .

4) Salpeter oder Salniter jeder Art . . . .

Einfuhr				Ausfuhr				Nach Ungarn Eingangsdreißigst Gebühr	
Maaßstab der Verzollung	Zoll fl.	Zoll kr.	Zollstätten, bei denen die Verzollung zu geschehen hat	Maaßstab der Verzollung	Zoll fl.	Zoll kr.	Zollstätten, bei denen die Verzollung zu geschehen hat	fl.	kr.
1 Ct. Sp.	3	45	Legstätte	1 Ct. Sp.	—	$12\frac{2}{4}$		—	25
dto.	—	30	dto.	dto.	zollfrei			verboten	
1 Ct. netto	—	$12\frac{1}{2}$	Kom. Z.A	dto.	—	1		—	$6\frac{1}{4}$
1 Mark	—	1	Legstätte	1 Mark	5	—	Kom. Z.A	—	—
zollfrei					—	—		zollfrei	
1 Ct. Sp.	1	30	K. Z. Amt	1 Ct. Sp.	—	4		—	25
dto.	1	15	Legstätte	dto.	—	2		—	15
dto.	5	25	dto.	dto.	—	$6\frac{1}{4}$		—	15
dto.	1	30	dto.	dto.	—	4		—	15
1 Ct. netto	—	36	Kom. Z.A	dto.	—	3		—	30
dto.	4	—	Legstätte	dto.	—	5		—	30
dto.	4	10	Kom. Z.A	dto.	—	$12\frac{2}{4}$		2	15
1 Pf. netto	—	3							
dto.	—	16							
dto.	—	4							

Endlich wurden nachfolgende Eingangszoll- und Dreißigstgebühren, welche auf den Verkehr über die innere oder Zwischenzoll- und Dreißigst-Linie zwischen Ungarn und Siebenbürgen und den übrigen im gemeinschaftlichen Zollverbande befindlichen Ländern hinsichtlich der unter den Posten 90, 91, 93, 96 des allgemeinen Ein- und Ausfuhrzolltariffs vom Jahre 1838 und unter den Posten 66, 67, 69, 71 des Einfuhr-Dreißigst-Tariffes vom Jahre 1840 genannten Eisenartikel Bezug nehmen, zur allgemeinen Wissenschaft und Darnachachtung bekannt gemacht.

	Maßstab der Verzollung	Diesseitige Eingangsgebühr bei der Einfuhr aus Ungarn oder Siebenbürgen		Jenseitige Eingangs-Dreißigstgebühr bei der Einfuhr nach Ungarn und Siebenbürgen		Beiderländige Ausgangsgebühr pr. Ctr. Sporco	
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1. Eisenstein, eigentlich Eisenerz .	—	gebührenfrei					
2. Eisen rohes in Gänsen, Mulden, Flößen und Blatteln, Klaub- und Wascheisen, überhaupt alles Eisen, welches von den Schmelzwerken ohne eine Zerrennung oder Verfrischung erzeugt wird	—	gebührenfrei					
3. Hammerschlag, Schmiedezunder o. Sinter, Eisenfeilspäne und dgl. Abfälle . . . . 4. Eisen altes und Brucheisen ohne Unterschied	1 Ctr. Sp.	—	6¼	—	6¼	—	1
5. Frischeisen, halb und vollkommenes, d. i. alles Roheisen, welches der Zerrennung oder Verfrischung bereits unterzogen worden, aber noch nicht zur Centnerwaare verfeinert ist, und worunter auch das Roheisen (oder richtiger Grobeisen) in Maßeln, welches bereits das Product des Frischprocesses o. der Schmiedeisen-Bereitung ist, gehört . . 6. Grob- und Streckeisen in Stangen und Buschen aller Art oder sogenanntes Centnergut, als Wagenschienen, Nagelzahneisen, Ankereisen u. dgl.	1 Ctr. netto	—	25	—	6¼	—	2¼

Diese nur für den bezeichneten inländischen Verkehr über die innere oder Zwischen-Zoll-Linie erlassenen Zoll- und Dreißigst-Bestimmungen haben mit dem 1. December 1842 in Wirksamkeit zu treten [166].

In Absicht auf die Ausführung der den **Bergwerksnothdurften** gesetzlich zustehenden **Zollbefreiung** wurde festgesetzt [167], daß von den dießfälligen Gegenständen bei ihrer Einfuhr der Zoll entrichtet werden muß, daß jedoch sobald, als die betreffenden Gegenstände zu denjenigen gehören, denen als Bergwerksnothdurften die Zollbefreiung gesetzlich zukömmt, dann von der betreffenden Bergwerksverwaltung die Rückvergütung des Zolles angesprochen werden kann, wenn die betreffenden Gegenstände gleich bei ihrer Einfuhr als Bergwerksnothdurften erklärt sind, und dieser Umstand in der Bollete ausgedrückt, wenn ferner die eingeführten Gegenstände vor ihrer Ablegung im Bergwerke zu dem im Orte des Bergwerkes oder in dessen Nähe aufgestellten Gefällsorgane, Finanzwachabtheilung oder Controllsamte gestellt, und von diesem Organe die Bollete vidirt wurde, und wenn endlich aus Anlaß des Einschreitens um Zollvergütung von der betreffenden vorgesetzten Bergwerksbehörde, oder wenn es sich um Bergwerksnothdurften für ein Aerarialbergwerk handelt, von dem Vorsteher des betreffenden Bergamtes bestätiget wird, daß die als Bergwerksnothdurften eingeführten Gegenstände wirklich dem Bedürfnisse des Bergwerks, für das die Einfuhr geschah, entsprechen, und auch ihre Verwendung als Bergwerksnothdurften Statt findet. Das Einschreiten um Rückvergütung des Zolles hat vierteljährig zu geschehen, und dem dießfälligen Einschreiten sind die betreffenden Bolleten mittels Verzeichniß, dann die obgedachte Erklärung der vorgesetzten Bergwerksbehörde, und beziehungsweise des k. k. Bergamtes, anzuschließen.

---

166) Hofdekret vom 19. October 1842, kundgemacht mit Gub.-Dekret vom 1. December 1842.

167) Hofkammerdekret vom 28. November 1843, bekannt gemacht durch Umlaufschreiben der Cameral-Verwaltung vom 24. December 1843.

Zu §. 359.

Uiber eine vorgekommene Anfrage, »ob jene Anordnung des Hofdekrets vom 9. April 1817 H. Z. 16714, vermöge welcher die **Einfuhr** der **außer Handel gesetzten Eisen- und Stahlwaaren** auf die **Bewilligung** der **Hofstelle** beschränkt wurde, aufgehoben worden sei? wurde eröffnet [168]), daß dieselbe zwar noch in Kraft bestehe, daß sich jedoch die k. k. Hofkammer bestimmt gefunden habe, diese Beschränkung **zurückzunehmen**, und zu **gestatten**, daß die Bewilligungen zu derlei Einfuhren entweder von den **politischen** oder von den **Cameral-Landesbehörden** je nach ihren Wirkungskreisen eben so, wie die Bewilligungen zur Einfuhr aller übrigen außer Handel gesetzten Waaren, ausgefertigt werden können. Was jedoch das **Eisenerz** und das **Roheisen** betrifft, dessen Ausfuhr dem Verbote unterliegt, so bleibt in Ansehung dieser Artikel die erwähnte Beschränkung noch fortan in Wirksamkeit, und ist zur Ausfuhr derselben von Fall zu Fall die Bewilligung der allgemeinen Hofkammer anzusuchen, so wie die Ausfuhr aller, dem Verbote unterliegender Gegenstände nur mit Genehmigung dieser Hofstelle Statt finden darf.

Zu §. 360.

Aus Anlaß mehrerer eingetretenen Fälle, daß über die **Ertheilung** und **Uiberwachung** der **Meisterzeichen** bei den verschiedenartigen Eisenerzeugungs- und Verarbeitungsgewerben mancherlei Anstände und Zweifel entstanden sind, erfloß folgende Bestimmung [169]). Da die Ertheilung und Uiberwachung der Meisterzeichen ein Act der den verschiedenen Behörden zugewiesenen Gerichtsbarkeit über die so mannigfaltigen Eisen- und Stahlgewerbe ist, so hat es die k. k. allgemeine Hofkammer im Münz- und Bergwesen für das Zweckdienlichste erkannt, die bisherige Gepflogenheit in der Art beizubehalten, daß die Ertheilung und Uiberwachung der Meisterzeichen bei politischen Concessionen den

---

168) Hofdekret vom 28. October 1835.

169) Montan-Hofkammerdekret v. 29. December 1836, dann Hofkammerdekret vom 31. März 1837.

politischen Behörden, und bei den montanistischen Verleihungen den Berggerichten zustehe.« Nach dieser allgemeinen Vorschrift wird sich nunmehr auch dort, wo bisher ein verschiedenes Verfahren beobachtet worden sein sollte, in allen vorkommenden Fällen zu benehmen sein.

Aus Gelegenheit eines Falles der **Untersuchung** und **Bestrafung** einer **Meisterzeichenverfälschung** wurde den Berggerichten im Nachhange zu dem Hoffammerdekrete vom 29. December 1836 H. Z. 10782 und Gub. Verordnung vom 17. Jänner 1837 G. Z. 1812 zur Darnachachtung bekannt gegeben, daß dieses Hofdekret, wornach die Uiberwachung der Meisterzeichen jenen Behörden obliegt, welche dieselbe ertheilt haben, rücksichtlich dieser Uiberwachung nicht auch auf die Vornahme der dießfälligen Strafuntersuchung und Fällung des Straferkenntnisses auszudehnen ist.

Der ämtliche Wirkungskreis der Berggerichte in Betreff der Meisterzeichen hat sich daher nur auf Prüfung und Ertheilung derselben, auf ihre Evidenzhaltung und Durchführung des Matrikelbuches und endlich auf die Beurtheilung, ob der Fall einer Nachschlagung vorhanden sei, zu erstrecken; — ist aber der Fall einer Nachschlagung constatirt, so wird die Amtshandlung des Berggerichts lediglich auf die an die competente Strafbehörde zu machende Anzeige beschränkt. Uibrigens sind bei Gesuchen um Verleihung oder Veränderung der Meisterzeichen jederzeit die übrigen Berggerichte zu verständigen, und ihre Aeußerungen zu berücksichtigen, damit nicht Zeichen verliehen werden, welche mit einem schon bestehenden identisch oder demselben wenigstens sehr ähnlich sind [170]).

Zu §. 363.

Die in diesem Absatze sub a vorkommende Bestimmung über den **Verkauf der Steinkohlen** auf die Maaß von böhmischen gehäuften halben Strichen wurde später dahin abgeän-

---

170) Montan-Hofkammerdekret vom 10. März 1840, kundgemacht mit Gub.-Dekret vom 5. April 1840.

dert [171]), daß es den Gewerken frei stehe, die Steinkohlen entweder nach dem niederösterr. Gewichte oder nach dem unterm 27. Juni 1805 bestimmten ganzen und halben böhmischen Strich (Bergkübel) zu verkaufen.

Zu §. 364.

Aus Anlaß einer vom sächsischen Finanzministerio geschehenen Eröffnung: es sei die Ausfuhr von Kobalt, Kobaltspeise, weißer Erde, Silbererzen und Brandsilber, so weit diese Mineralien dortländigen Ursprungs sind, verboten, und jeder Privathandel mit diesen Gegenständen werde, dafern nicht eine ausdrückliche Regierungsbewilligung dazu ertheilt ist, als Particerei bezeichnet und bestraft, auch seien deßhalb genaue Controllmaaßregeln angeordnet, und insbesondere die dortigen Bergbehörden angewiesen worden, die Transporte solcher Bergproducte jedesmal mit Bescheinigung über Ursprung und Bestimmung zum Ausweise gegen die sie betretenden Zoll- und Steuerbeamten zu versehen, wurde verordnet [172]), daß die Kreisämter für den Fall, wenn Sendungen von Kobalt und anderen Mineralien der gedachten Art aus Böhmen durch das Königreich Sachsen dirigirt werden sollten, die Interessenten von diesen gesetzlichen Bestimmungen und Controllmaßregeln zu verständigen, und darauf aufmerksam zu machen, daß die Transportführer zur Vermeidung von Unanehmlichkeiten mit Bescheinigung über Ursprung und Bestimmung zu versehen seien.

Zum IV. Capitel,

betreffend die Evidenzhaltung der Producte des Berg- und Hüttenbaues.

Zu §. 365.

Um eine genaue Kenntniß von dem Umfange des Bergbaubetriebes und Hüttenwesens im Königreiche Böhmen,

---

171) Montan-Hofkammerdekret vom 5. Juli 1835, kundgemacht mit Gub.-Dekret vom 27. August 1835.

172) Gub.-Verordnung vom 11. October 1834.

sammt Mähren und Schlesien, wie auch von dessen Zu- oder Abnahme zu erlangen, hat die k. k. Landesstelle den sämmtlichen Berggerichten aufgetragen [173]), derselben vier Wochen nach Ausgang jedes Jahres einen Ausweis und zwar [174]) in dupplo vorzulegen, in welchem

a) der Bestand der mit Schluß des letzt verwichenen Jahres im Betriebe gestandenen Bergbaue nach Zechen, mit Anführung der zu jeder derselben gehörigen Maaßen und Feuerconcessionen, geordnet,

b) der Zuwachs im laufenden Jahre und

c) die Auflassungen, dann

d) das Object jedes Bergbaues vorzukommen hat; ferner zur Erzielung einer Gleichförmigkeit in diesen **Ausweisen über den Stand der Berg- und Hüttenunternehmungen ein Formular** zu deren Verfassung vorgeschrieben [175]), weiter die Belehrung ertheilt [176]), daß der Stand der Belehnungen und Concessionen abgetheilt nach den Metallen und Mineralien, worauf diese sich beziehen, dargestellt, daher in jeder solchen Abtheilung der in dieselbe einschlagende Theil der Bezirke mit Anführung der Kreise und Dominien, in welchen sich die bezüglichen Bergbaue, Aufbereitungswerkstätten und Hüttenwerke befinden, ausgewiesen werde.

Die Hauptabtheilung der Metall- oder Mineralwerke ist in einer dieselbe benennenden Aufschrift, z. B. Eisenwerke, Kohlenbergbaue u. s. w. ersichtlich zu machen, worauf dann der Stand der Unternehmungen dieser Hauptabtheilung zu folgen hat, und kreis- und dominienweise durchzuführen, dann in jeder Hauptabtheilung der Stand der Belehnungen und Concessionen für jedes besonders abzuschließen, und die sich dadurch ergebenden Summen am Schlusse des Ausweises in ein Summarium aller

173) Gub.-Verordnung vom 16. März 1838.
174) Gub.-Verordnung vom 9. Juli 1838.
175) Gub.-Verordnung vom 20. November 1840.
176) Gub.-Dekret vom 13. November 1843.

Hauptabtheilungen zusammen zu ziehen sind. Von diesen Ausweisen wurde das Dupplikat der k. k. Hofkammer im Münz- und Bergwesen jährlich zur Einsicht vorgelegt, von welcher Vorlegung es jedoch einstweilen bis auf weitere Weisung abgekommen ist [177]; daher die Berggerichte diese Ausweise künftig nur einfach einzubringen gehalten sind.

Das den Berggerichten hinausgegebene Formular für die Verfassung des erwähnten Ausweises folgt hier bei, und der Verfasser hat die Totalsummen aus den Ausweisen seit dem Jahre 1840 hineingesetzt, um hiedurch dem Publico den bedeutenden Umfang und die erfreuliche jährliche Zunahme des Berg- und Hüttenbaubetriebes in unserem geliebten Vaterlande anschaulich zu machen.

---

177) Montan-Hofkammerdekret vom 27. Juni 1844.

Ausweis

über den

Stand der Berg- und Hüttenunternehmungen.

Mit Schluß des Jahres	Im Districtsbezirke	Erbstollen	Grubenfeldmaaßen: alte bis zum Jahre 1805 verliehene: Fundsgruben	Grubenfeldmaaßen: alte bis zum Jahre 1805 verliehene: Anhang. Maaßen	Grubenfeldmaaßen: nach den Patenten verliehene von 1805	Grubenfeldmaaßen: nach den Patenten verliehene von 1819
1840	Kuttenberg	6	12	60	164	524
	Joachimsthal	61	316	3675	301	816
	Přibram	67	49	3635	241	310
	Mies	15	138	2306	126	260
	In allen vier Districten . .	149	515	9676	832	1910
1841	Kuttenberg	10	12	54	171	650
	Joachimsthal	57	276	3786	298	825
	Přibram	66	42	3385	421	362
	Mies	15	140	2702	167	394
	In allen vier Districten . .	148	470	9927	1057	2231
1842	Kuttenberg	14	13	56	189	877
	Joachimsthal	58	238	3888	278	1039
	Přibram	63	43	3618	94	495
	Mies	20	139	2289	148	422
	In allen vier Districten . .	155	433	9851	709	2833
1843	Kuttenberg	15	12	55	175	951
	Joachimsthal	55	247	3767	293	1140
	Přibram	68	51	2840	138	460
	Mies	15	66	2248	61	445
	In allen vier Districten . .	153	376	8910	667	2994
	Nach den 1843 jährigen Ausweisen waren darunter begriffen:					
	Gold- und Silberbaue:					
	Kuttenberg	2	2	45	2	20
	Joachimsthal	11	127	806	—	38
	Přibram	8	5	10	—	86
	Mies	—	—	—	—	5
	Zusammen	21	134	861	2	129

Poch- und Waschwerke: Zahl der Pochschießer	Poch- und Waschwerke: Zahl der Schlemmheerde	Schmelzöfen	Frischfeuer	Streck- und Zainfeuer	Feuerconcessionen: Pudel-Werke: Pudelöfen	Feuerconcessionen: Pudel-Werke: Schweißöfen	Feuerconcessionen: Walz-Werke: Zahl der Walzpaare	Feuerconcessionen: Sud- und andere Hütten: Zahl der Oefen
22	1	41	106	103	10	10	10	28
345	80	17	25	7	1	—	1	10
36	9	21	39	26	—	31	4	29
56	14	15	52	22	3	3	17	134
459	104	94	222	158	14	44	32	201
25	1	34	113	105	11	9	8	23
348	79	19	29	7	1	—	5	13
60	9	29	62	22	—	3	4	29
57	14	15	52	21	3	3	17	152
490	103	97	256	155	15	15	34	217
35	1	40	129	70	14	11	12	25
362	89	18	29	8	1	—	5	3
66	9	18	67	23	1	—	2	29
50	13	14	52	19	1	1	6	151
513	112	90	277	120	17	12	25	208
35	6	41	131	105	22	10	9	16
340	86	20	29	9	1	—	5	55
63	12	20	65	23	2	11	22	41
64	9	17	49	19	—	1	5	146
502	113	98	274	156	25	22	41	258
20	1	—						
56	14	2						
63	12	4						
—	—	—						
139	27	6						

Mit Schluß des Jahres	Im Districtsbezirke	Erbstollen	Grubenfeldmaaßen: alte bis zum Jahre 1805 verliehene: Fund-gruben	Anhang. Maaßen	Grubenfeldmaaßen: nach den Patenten verliehene von: 1805	1819
	Kupfer- und Arsenikbaue:					
	Kuttenberg	—	—	—	1	6
	Joachimsthal	—	—	—	—	7
	Mies	—	2	4	—	—
	Zusammen	—	2	4	1	13
	Bleibaue:					
	Joachimsthal	5	5	32	3	17
	Mies	3	39	418	16	18
	Zusammen	8	44	450	19	35
	Zinnbaue:					
	Joachimsthal	11	43	340	2	23
	Braunsteinbaue:					
	Kuttenberg	—	—	—	—	3
	Joachimsthal	—	1	8	—	3
	Zusammen	—	1	8	—	6
	Graphitbaue:					
	Kuttenberg	1	—	—	5	23
	Mies	—	—	—	—	1
	Zusammen	1	—	—	5	24
	Mineralbaue auf Schwefel, Vitriol und Alaun:					
	Kuttenberg	—	2	—	6	4
	Joachimsthal	3	1	170	13	48
	Přibram	2	—	—	2	11
	Mies	1	1	27	9	51
	Zusammen	6	4	197	30	114
	Zinkbaue:					
	Mies	—	—	—	—	—

Poch- und Waschwerke: Zahl der Pochschießer	Poch- und Waschwerke: Zahl der Schlemmherde	Feuerconcessionen: Schmelzöfen	Frischfeuer	Streck- und Zainfeuer	Pudel-Werke: Pudelöfen	Pudel-Werke: Schweißöfen	Walz-Werke: Zahl der Walzpaare	Sud- und andere Hütten: Zahl der Oefen
15	—	3						
—	—	—						
—	—	—						
15	—	3						
12	4	—						
54	9	2						
66	13	2						
260	68	11	—	1				
—	—	—	—	—				
8	—	—	—	—				
8	-	—	—	—				
—	—	—	—	—				
—	—	—	—	—				
—	—	—	—	—				
—	—	—	—	—	—	—	—	8
—	—	—	—	—	—	—	—	47
—	—	—	—	—	—	—	—	41
—	—	—	—	—	—	—	—	146
—	—	—	—	—	—	—	—	242
—	3	—	—	—	—	—	—	—

Mit Schluß des Jahres	Im Districtsbezirke	Erbstollen	Grubenfeldmaaßen: alte bis zum Jahre 1805 verliehene: Fund-gruben	Grubenfeldmaaßen: alte bis zum Jahre 1805 verliehene: Anhang-Maaßen	Grubenfeldmaaßen: nach den Patenten verliehene von 1805	Grubenfeldmaaßen: nach den Patenten verliehene von 1819
	Antimonbaue:					
	Mies	—	—	—	—	2
	Eisenbaue:					
	Kuttenberg	—	1	4	87	531
	Joachimsthal	9	19	520	4	60
	Přibram	44	22	330	49	106
	Mies	5	23	904	6	146
	Zusammen	58	65	1758	146	843
	Stein- u. Braunkohlenbaue:					
	Kuttenberg	12	7	6	74	364
	Joachimsthal	16	50	1890	271	945
	Přibram	14	24	2501	87	258
	Mies	6	1	895	30	219
	Zusammen	48	82	2292	462	1786
	Im Ganzen stehen von den nach vorhergehendem Ausweise verliehenen Maaßen .	153	376	8910	667	2997
	im wirklichen Bau	153	375	6610	667	2975
	und werden gefristet . . .	—	1	2300	—	22

Poch- und Waschwerke: Zahl der Pochschießer	Poch- und Waschwerke: Zahl der Schlemmherde	Feuerconcessionen: Schmelzöfen	Feuerconcessionen: Frischfeuer	Feuerconcessionen: Streck- und Zainfeuer	Feuerconcessionen: Pudel-Werke: Pudelöfen	Feuerconcessionen: Pudel-Werke: Schweißöfen	Feuerconcessionen: Walz-Werke: Zahl der Walzpaare	Feuerconcessionen: Sud- und andere Hütten: Zahl der Oefen
—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	5	38	131	105	22	10	9	8
4	—	7	29	8	1	—	5	8
—	—	16	65	23	2	11	22	—
10	—	15	49	19	—	1	5	
14	5	74	274	155	25	22	41	16
—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—

Zu §. 366.

Das am Schlusse dieses Absatzes beigefügte Formular B zur Verfassung der **Bergwerksproducten-Ausweise** wurde zuerst im Jahre 1833 [178]), durch die verordnete Abtheilung desselben A) nach der montanistischen Aerarialerzeugung, B) nach der Privaterzeugung, die in die Aerarialeinlösung gekommen ist, und C) nach der Privaterzeugung, welche nicht zur Aerarialeinlösung gelangte, rectificirt, und später [179]) ein neuerliches Formular zu diesen Ausweisen mit dem Beifügen hinausgegeben, daß diesem Ausweise immer die Eingaben der Wirthschaftsämter und Gewerkschaften beizuschließen und solche längstens bis Ende November jeden Jahrs an die k. k. Staatsbuchhaltung einzusenden seien.

Weiters wurde aus Anlaß des 1840jährigen Bergproducten-Ausweises erinnert [180]), daß die k. k. Kreisämter diese Ausweise immer nur mit den der Ziffer nach richtig berechneten Bewerthungen der Bergwerksproducte vorzulegen haben, und daß zwar hiedurch keineswegs beabsichtigt werde, in die innere Regie der Privatbergwerksadministrationen einzudringen, daß jedoch einige Posten der genannten Ausweise zu auffallend unrichtig gewesen sind, um nicht irrige Werthsangaben in denselben annehmen zu müssen, mit dem weitern Beisatze, daß insbesonders die in den Erzeugungsausweisen angesetzten Bewerthungen der Steinkohlen wegen der bedeutenden Verschiedenheit ihrer Qualität und ihres örtlichen Verkaufswerthes eine zweckentsprechende Aufmerksamkeit in Anspruch nehmen, und daß deren Bewerthungen immer mit Rücksicht auf die den Verkaufspreis der Kohlen bestimmenden Verhältnisse genau zu prüfen, daher den unrichtigen Preisansätzen, der Steinkohlengewerken der wahre Verkaufspreis zu substituiren kömmt, und hiernach die Bewerthungen zu berichtigen sind.

---

178) Montan-Hofkammerdekret vom 28. December 1833, kundgemacht mit Gub.-Dekret vom 17. April 1834.

179) Gub.-Verordnung vom 29. April 1842.

180) Montan-Hofkammerdekret vom 4. September 1841, kundgemacht mit Gub.-Dekret vom 18. October 1841.

Das neueste Formular für diesen Ausweis wird hier beigefügt, und der Verfasser hat in dasselbe die Ergebnisse der letzten 15 Jahre hineingesetzt, woraus die beruhigende Uiberzeugung gewonnen wird, daß die Berg- und Hüttenproduction in einer von Jahr zu Jahr bedeutend steigenden Zunahme sich befindet, so zwar, daß der im Jahre 1829 nur auf 1392924 fl. 36 kr. ermittelte Bergproductenwerth im Jahre 1843 bis zur Summe von 3124090 fl. 54 1/2 kr. sich gehoben hat, wodurch der 15jährige Durchschnittsertrag des Bergbaues pr. 2389405 fl. 27 1/2 kr. im verflossenen Jahre um 734685 fl. 27 kr. überschritten worden ist.

Summarischer

über die im Königreiche Böhmen erzeugten Bergwerksproducte von 5 zu 5 Jahren, Total- und

Im Jahre	Gold						Silber					
	Gewicht				Geldwerth		Gewicht				Geldwerth	
	Mrk.	Loth	Q	D	fl.	kr.	Mark	Loth	Q.	D.	fl.	kr.
1829	—	5	1	2	121	33	19685	6	1	1	463576	6
1830	—	14	3	2½	341	46	20047	11	2	2	462520	11¼
1831	1	1	—	—	390	—	22572	9	3	—	532903	11
1832	1	7	2	—	537	49	20995	14	1	—	501866	4¾
1833	—	—	—	—	—	—	23902	—	2	—	564087	49½
Summa . . .	3	11	6	4½	1391	8	107203	8	9	3	2525953	22½
1834	1	15	2	3	726	34	23684	10	2	3¼	558990	39
1835	—	11	1	2	260	42	24341	13	3	—	431969	17½
1836	—	13	—	1½	300	4	21895	14	1	1	523447	53½
1837	—	4	1	—	97	24	23033	12	—	2	543519	26¼
1838	—	5	1	1½	122	56	22405	6	1	2	534662	39
Summa . . .	4	—	5	8	1507	40	115361	7	7	8¼	2592589	55¼
1839	—	—	3	3	21	29	27589	4	2	3	647541	34½
1840	—	2	3	3	67	19	22839	12	1	1	536028	28
1841	—	3	—	3	73	3	22837	10	—	2	589897	16
1842	4	—	3	2	1487	36	23662	9	2	2	561269	32¼
1843	2	1	2	1½	770	11¾	28495	15	1¾	3	680186	53½
Summa . . .	6	7	—	½	2419	38¾	125425	2	6¾	11	3014923	44¼
Total-Summa .	14	3	—	1	5318	26¾	348000	6	11¾	10¼	8133467	2
15jähriger Durchschnitt . .	—	15 2/15	—	—	354	32	23200	—	—	—	542231	8
Bilanz der ersten und der zweiten 5 Jahre Mehr . . .	—	5	—	—	116	32	8157	15	—	—	66636	32¾
Weniger . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Bilanz zwischen den zweiten und dritten 5 Jahren Mehr	2	7	—	—	911	58¾	10063	11	—	—	422333	49
Weniger . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Ausweis

für die Verwaltungsjahre 1829 bis inclusive 1843 mit Bilanzen jährlicher Durchschnitts-Summe.

Zinn				Kupfer				Bleierze			
Gewicht		Geldwerth		Gewicht		Geldwerth		Gewicht		Geldwerth	
Ctr.	Pfd.	fl.	kr.	Ct.	Pfd.	fl.	kr.	Ctr.	Pfd.	fl.	kr.
592	34	24682	13	—	—	—	—	—	—	—	—
1114	90$\frac{3}{4}$	49341	31	—	—	—	—	1870	—	12953	—
725	47	30582	58	—	—	—	—	2825	10	19022	14
1332	12	23054	15$\frac{1}{2}$	—	—	—	—	2490	95	16674	26$\frac{1}{2}$
964	75$\frac{1}{4}$	44273	54$\frac{1}{2}$	23	—	1150	—	9005	89	62622	48$\frac{1}{2}$
4729	59	171934	52	23	—	1150	—	16191	94	111272	29
905	67$\frac{1}{4}$	41525	23$\frac{1}{2}$	26	—	1300	—	8831	70	58723	44
911	59$\frac{3}{4}$	39917	13	38	—	1900	—	9510	90	69081	45
1139	—	59850	49$\frac{1}{2}$	39	—	1950	—	13435	10	77314	23
1901	98$\frac{3}{4}$	100615	59$\frac{3}{4}$	62	—	3720	—	18190	20	105774	57
1335	56$\frac{1}{2}$	68070	2$\frac{1}{4}$	98	—	5880	—	13421	26	100256	25
6193	82$\frac{1}{4}$	309979	28	263	—	14750		63389	16	411251	14
908	66	44997	20$\frac{1}{4}$	70	—	3500	—	19797	58	126770	10
987	28$\frac{1}{2}$	49255	43$\frac{3}{4}$	65	50	3930	—	18445	45	122354	16$\frac{1}{2}$
1372	30	67295	34$\frac{3}{4}$	42	25	2535	—	19893	50	127816	41
878	22	40453	34	31	95	1677	22	18548	60	125026	9
1482	91$\frac{1}{2}$	62828	19$\frac{1}{4}$	7	87	413	10	17785	54	124605	15$\frac{1}{2}$
5629	38	264830	32	217	57	12055	32	94470	67	626572	32
16552	79$\frac{1}{2}$	746744	52	503	57	27955	32	174051	77	1149096	15
1103	58$\frac{9}{15}$	49782	59	33	57	1863	42$\frac{2}{15}$	11603	45$\frac{2}{15}$	76606	21$\frac{9}{15}$
1464	23$\frac{1}{4}$	138044	36	240	—	13600	—	47197	22	299978	45
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	31081	51	215321	18
564	44$\frac{1}{4}$	45148	56	45	43	2694	28	—	—	—	—

Im Jahre	Bleischliche				Reichbleie und verkauftes Blei			
	Gewicht		Geldwerth		Gewicht		Geldwerth	
	Ctr.	Pfd.	fl.	kr.	Ctr.	Pfd.	fl.	kr.
1829	—	—	—	—	—	—	—	—
1830	699	—	2391	—	1104	44	10475	43½
1831	1129	—	3075	15	1857	82	15927	12½
1832	1245	27	6098	7¼	150	50	451	4
1833	4872	30	18800	12	949	99	9062	24¼
Summa . . .	7945	57	30364	34	4062	75	35916	24¼
1834	3891	20	9338	53	3256	13	28354	7¾
1835	977	60	2971	16	—	—	—	—
1836	1975	—	5978	36	—	—	—	—
1837	5283	20	18112	36	1765	42	25598	35¼
1838	8711	—	8905	37	3201	42	34663	52
Summa . . .	20838	—	45306	58	8222	97	88616	35
1839	408	—	1189	—	830	64	7475	45½
1840	—	—	—	—	2	10	14	—
1841	246	—	788	—	17337	84	133610	25¾
1842	2249	50	8967	24	972	49	8673	12¼
1843	2970	—	11343	36	966	12¼	10823	27¾
Summa . . .	5873	50	22288	—	20109	19¼	160596	51¼
Total-Summa .	34657	7	97959	32	32394	91¼	285129	50½
15jähriger Durchschnitt	2310	47 2/15	6530	38 2/15	2159	66 1/15	19008	36
Bilanz zwischen den ersten und zweiten 5 Jahren Mehr	12892	43	14942	24	4160	22	52700	10¼
Weniger	—	—	—	—	—	—	—	—
Bilanz zwischen den zweiten und dritten 5 Jahren Mehr	—	—	—	—	11886	22¼	71980	16¼
Weniger	14964	50	23018	58	—	—	—	—

Glätte				Kobald				Schwefel			
Gewicht		Geldwerth		Gewicht		Geldwerth		Gewicht		Geldwerch	
Ctr.	Pf.	fl.	kr.	Ctr.	Pf.	fl.	kr.	Ctr.	Pf.	fl.	kr.
—	—	—	—	—	—	—	—	3196	56	21287	52
12786	—	115722	—	7	25	50	45	2671	82	18398	55
13187	97	108770	55	34	85	222	12	4396	63	27406	17
13379	—	110376	45	155	80	694	47$\frac{3}{4}$	3326	90	20651	32
14320	—	119140	—	57	—	228	—	5958	57	37068	3
53672	97	453009	40	254	90	1195	44$\frac{3}{4}$	19550	38	124812	59
10594	10	87889	—	33	—	165	—	6545	29	43913	19
13198	70	110297	28$\frac{1}{2}$	69	23	716	27$\frac{1}{2}$	7390	60	45629	35
14988	—	143494	30	65	50	327	30	7353	53	45091	10
14084	—	170194	—	29	61	215	12	7501	8	39506	24
15708	—	190468	—	22	—	98	42	5000	85	21433	23$\frac{1}{5}$
68572	80	702341	58$\frac{1}{2}$	219	34	1522	51$\frac{1}{2}$	33791	35	195573	51$\frac{1}{5}$
15573	—	180977	—	48	43	242	9	5353	29	23371	6
11918	—	114294	—	24	—	102	—	7497	30$\frac{1}{4}$	32914	31$\frac{1}{2}$
—	—	—	—	—	—	—	—	6997	6	30530	59$\frac{1}{4}$
10175	—	133739	—	—	20	21	—	8272	17	34444	38$\frac{1}{2}$
16432	—	168157	—	—	—	—	—	10255	79	47023	24
54098	—	567167	—	72	63	365	9	38375	61$\frac{1}{4}$	168284	39$\frac{1}{4}$
176343	77	1722518	38$\frac{1}{2}$	546	87	3083	45$\frac{1}{4}$	91717	34$\frac{1}{4}$	488671	29$\frac{2}{9}$
111756	25$\frac{2}{5}$	114834	34	36	45$\frac{1}{1}\frac{2}{5}$	205	35	6114	48$\frac{1}{1}\frac{4}{5}$	32578	6
14899	83	249332	18$\frac{1}{2}$	—	—	327	6$\frac{3}{4}$	14240	97	70760	52
—	—	—	—	35	56	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	4684	26$\frac{1}{4}$	—	—
14474	80	135174	58$\frac{1}{2}$	146	71	1157	42$\frac{1}{2}$	—	—	27289	12

Im Jahre	Alaun				Roheisen			
	Gewicht		Geldwerth		Gewicht		Geldwerth	
	Centner	Pf.	fl.	kr.	Centner	Pf.	fl.	kr.
1829	3904	36	33396	33	211373	58	448709	26
1830	4735	59	10823	22½	181688	11	554267	30½
1831	4719	60	28130	3½	230762	74	657150	22¼
1832	2529	71	17759	15¾	225033	82	646174	30½
1833	2345	55½	16609	44½	217070	88	605745	35
Summa .	18234	81½	106718	59¼	1065929	13	2912047	24
1834	2590	36	16239	23½	220545	98½	565310	30
1835	1272	67	7484	31	200503	21	585454	16
1836	2089	46	11496	50	248442	97½	683771	42¾
1837	5211	21	25700	10	252844	58½	693632	5¼
1838	5449	75	22809	34½	243920	93	684466	33¼
Summa .	16613	45	83731	29	1166257	68½	3212635	7¼
1839	7432	50	33827	—	228016	26½	664358	20½
1840	9732	50	43551	30	262898	55	752471	35¾
1841	15662	—	65488	30	287009	1	838852	7¾
1842	11963	—	56478	—	257659	91	750951	19¼
1843	12304	—	53249	20	275982	16	826253	10
Summa .	57094	—	252594	20	1311565	89½	3832886	33
Total-Summa .	91942	26½	443044	48¼	3543752	71	9957569	4¾
15jähriger Durchschn.	6129	$48\frac{6}{15}$	29536	19	236250	$18\frac{1}{15}$	663837	56
Bilanz zwischen den ersten u. zweiten 5 Jahren Mehr . .	—	—	—	—	100328	45½	300587	43
Weniger .	1621	36½	22987	30	—	—	—	—
Bilanz zwischen den zweiten und dritten 5 Jahren . Mehr . .	40480	55	168862	51	145308	21	620251	26
Weniger .	—	—	—	—	—	—	—	—

Gußeisen				Arsenik			
Gewicht		Geldwerth		Gewicht		Geldwerth	
Centner	Pf.	fl.	kr.	Centner	Pf.	fl.	kr.
49318	29	163048	20	—	—	—	—
67577	$40\frac{3}{4}$	301664	46	—	—	—	—
79278	31	329502	$15\frac{1}{4}$	—	—	—	—
58570	19	268630	40	—	—	—	—
61798	$19\frac{3}{4}$	312048	$54\frac{1}{4}$	1369	—	14588	—
316542	$39\frac{1}{2}$	1377892	$55\frac{1}{2}$	1369	—	14588	—
81476	$13\frac{3}{4}$	340332	15	1220	—	12823	20
70432	47	344815	$26\frac{1}{4}$	1100	—	11600	—
74108	59	339077	$51\frac{3}{4}$	1140	—	12080	—
90534	72	346799	19	1080	—	11460	—
131794	83	556600	$\frac{1}{4}$	1110	—	21600	—
448346	$74\frac{3}{4}$	1927624	$52\frac{1}{2}$	5650	—	59563	20
130069	$91\frac{1}{2}$	581811	$8\frac{3}{4}$	1035	—	10890	—
137303	$9\frac{1}{4}$	627558	$\frac{3}{4}$	300	—	3390	—
143797	$68\frac{1}{2}$	672606	$45\frac{3}{4}$	281	—	3143	—
132244	$90\frac{3}{4}$	641525	$2\frac{1}{2}$	718	—	7985	20
129180	32	505601	$53\frac{1}{4}$	798	—	8146	3
672595	92	3119102	51	3132	—	33554	23
1437485	$6\frac{1}{4}$	6424620	$38\frac{3}{4}$	10151	—	107705	43
95832	$33\frac{1}{15}$	428308	$2\frac{8}{15}$	676	$73\frac{5}{15}$	7180	$22\frac{13}{15}$
131804	$35\frac{1}{4}$	549731	$56\frac{3}{4}$	4281	—	44975	20
—	—	—	—	—	—	—	—
224249	$17\frac{1}{4}$	1191477	$59\frac{3}{4}$	—	—	—	—
—	—	—	—	2518	—	26008	57

Im Jahre	Graphit				Eisenvitriol			
	Gewicht		Geldwerth		Gewicht		Geldwerth	
	Centner	Pf.	fl.	kr.	Centner	Pf.	fl.	kr.
— 1829	—	—	—	—	20471	50	86031	15
— 1830	17810	12	25343	21	21366	12	90306	8¼
— 1831	8100	50	15265	42	28066	50	92866	4
— 1832	9469	37	49418	12½	27240	1	95988	25
— 1833	10561	40	21053	47¼	29266	83	78644	40½
Summa .	45941	39	111081	2¾	126410	96	443836	32¾
— 1834	16787	88	37936	7¼	29027	88	73796	47
— 1835	19490	97	33993	38¼	27452	37	49354	59
— 1836	39224	25½	91830	15	30397	—	76875	42
— 1837	30485	20	48812	14¼	30572	25	56924	1½
— 1838	16489	30	48063	45¼	30828	—	53490	36
Summa .	122477	60½	260636	—	148277	50	310442	5½
— 1839	13510	30	16152	18	32584	50	54345	45
— 1840	19537	45	12454	35¼	37716	34	74814	12
— 1841	45908	86¾	120904	48	32756	98	54076	57
— 1842	18962	56	50927	25	85952	11	151674	39
— 1843	15445	—	33775	16	37162	90	61856	21
Summa .	113364	17¾	234214	22½	226172	83	396767	54
Total=Summa .	281783	17¼	605931	25	500861	29	1151046	32¼
15jähriger Durchschn.	18785	54 7/15	40395	25⅔	33390	75 4/15	76736	26 2/15
Bilanz zwischen den ersten u. zweiten 5 Jahren Mehr .	76536	21½	159554	57¼	—	—	—	—
Weniger .	—	—	—	—	—	—	133394	27¼
Bilanz zwischen den zweiten und dritten 5 Jahren Mehr .	—	—	—	—	77895	33	86325	48½
Weniger .	9113	43¾	26421	37½	—	—	—	—

Kupfervitriol				Braun- und Steinkohlen			
Gewicht		Geldwerth		Gewicht		Geldwerth	
Centner	Pf.	fl.	kr.	Centner	Pf.	fl.	kr.
Ist Eisen- und Kupfervitriol beisammen				1703941	56	172359	10
				2112258	88	249474	8$\frac{1}{4}$
				2055065	90$\frac{1}{4}$	247252	11$\frac{1}{2}$
				2215977	34	264595	42$\frac{3}{4}$
4321	53$\frac{1}{4}$	45121	41$\frac{1}{2}$	2118213	46	242792	53$\frac{1}{2}$
4321	53$\frac{1}{4}$	45121	41$\frac{1}{2}$	10205457	14$\frac{1}{2}$	1176474	6
3434	79	47612	19	2568825	49	269337	24$\frac{1}{2}$
3242	4	45653	9$\frac{1}{2}$	2664498	34	317785	37$\frac{1}{2}$
3695	55$\frac{1}{2}$	50510	20	2743009	49$\frac{1}{4}$	277253	24$\frac{1}{4}$
3853	20	48272	35	2733872	47$\frac{1}{4}$	283677	19
3289	67	51588	46$\frac{1}{2}$	3452472	26	364828	23
17515	25$\frac{1}{2}$	243637	10	14162678	5$\frac{1}{2}$	1512882	8$\frac{1}{4}$
3744	12	56252	50	4202003	13	543693	2$\frac{1}{4}$
3495	57	54368	59$\frac{1}{4}$	4299920	97	545914	20$\frac{1}{2}$
3452	3$\frac{3}{4}$	56028	15	4771816	61	617090	44
4395	93	63907	30	4685913	41	563618	30$\frac{1}{2}$
4553	42	63437	56	4565111	74	472462	23$\frac{1}{2}$
19641	7$\frac{3}{4}$	293995	30$\frac{1}{4}$	22524765	86	2742779	$\frac{3}{4}$
41477	86$\frac{1}{2}$	582754	21$\frac{3}{4}$	46892901	1$\frac{3}{4}$	5432135	23
2765	19$\frac{1}{15}$	28850	17$\frac{6}{15}$	3126193	40$\frac{1}{15}$	362142	21$\frac{8}{15}$
—		198515	28$\frac{1}{2}$	3957220	91	336408	2$\frac{1}{4}$
—	—	—	—	—	—	—	—
2125	82$\frac{1}{4}$	50358	20$\frac{1}{4}$	8362087	80$\frac{1}{2}$	1229896	52$\frac{1}{2}$
—	—	—	—	-	—	—	—

Zum IV. Hauptstück,

die Bergbau-Disciplin behandelnd von den Knappschaften und Bruderladen.

Zu §. 395.

Fast bei allen bedeutenden Gewerbs- und Fabrikationszweigen, insbesondere aber bei denjenigen, zu deren Betrieb die Anwendung und Benützung verschiedenartiger Maschinen erforderlich ist, wird gegenwärtig eine größere Vorbildung bei den Arbeitern, mehr aber noch bei den Werksführern und Aufsehern nothwendig, um die Erzeugnisse und Fabrikate in einer die Concurrenz mit dem Auslande zu halten vermögenden Güte, Schönheit und Wohlfeilheit herstellen zu können.

Das zweckmäßigste Mittel zur Erreichung dieser Vorbildung ist das Institut der Gewerbsschulen, deren Anzahl sich in der für Europas Industrie-Aufschwung höchst günstigen, bereits durch beinahe 30 Jahre andauernden Friedensepoche des neunzehnten Jahrhunderts bedeutend vermehrt, und es ausführbar gemacht hat, bei jeder größern Fabriks- und Manufactursunternehmung mit schätzbaren Kenntnissen der Technik, Chemie und Mechanik ausgerüstete Individuen als Aufseher und Beamte und selbst theilweise als Arbeiter anzustellen. Auch bei dem Bergbau- und Hüttenwesen geschieht dieß bereits hie und da, aber leider noch nicht überall, und doch wäre die Versehung der Unternehmungen dieses Culturzweiges mit technisch gebildeten Individuen für unser Vaterland höchst wünschenswerth, da die täglich steigende Verbreitung von Dampfmaschinen und Eisenbahnen den Bedarf an Eisen und Mineralkohle in einer beinahe geometrischen Progression mitsteigert, und unser geliebtes Böhmen nebst Mähren und Schlesien zwar einen (zum Theil gar noch nicht aufgeschlossenen) Schatz von Eisenstein und Mineralkohle in ihrem inneren Schooße verbergen, aber sowohl in der Erzeugungsmenge und Güte von Eisenproducten, als auch in der Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit des Abbaues der vorhandenen Stein- und Braunkohlenlager anderen mit diesen Urstoffen nicht so reichhaltig gesegneten Ländern nachstehen.

Die Hauptursache des bisherigen gegen die Vervollkommungs-Möglichkeit noch unvortheilhaften Zustandes unseres Berg- und Hüttenwesens dürfte in der niedrigern Bildungsstufe der Arbeiter, Aufseher und Beamten dieses Culturzweiges zu suchen, und mit Beseitigung derselben eine schnelle Steigerung der montanistischen Ergebnisse hinsichtlich der Menge und Güte der Bergbauprodukte mit Zuversicht anzuhoffen sein.

Am leichtesten und schnellsten ließe sich wohl nach der unvorgreiflichen Ansicht des Verfassers eine größere technische Ausbildung bei Berg- und Hüttenbeamten, dann Arbeitsaufsehern durch Einführung von Bergrealschulen an einigen bedeutenderen Bergwerken (wie dieß bereits theilweise in Birkenberg bei Přibram der Fall ist) — durch Erweiterung der Vorträge bei den bereits in unserem Vaterlande bestehenden Real- und Gewerbsschulen auf Bergbaukunst und Metallurgie, durch Wiedererichtung der im vorigen Säculo in Böhmen bereits bestandenen Bergakademie nach dem Muster jener zu Schemnitz und durch Erlassung einer gesetzlichen Anordnung dahin, daß nach einer etwa zehnjährigen Zeitperiode nur solche Individuen, welche sich mit dem Zeugnisse einer Berg- oder Realschule über dort gehörten Lehrkurs und gut bestandene Prüfung aus der Bergbaukunde, Mineralogie, Chemie und Metallurgie auszuweisen im Stande sind, als Steiger oder Schichtmeister bei Bergbauen nnd als Werkführer bei Hüttenwerken, ferner, daß nur diejenigen, welche das Absolutorium von einer Bergakademie, dann das obergerichtliche Richteramtsdekret aus den Berggesetzen zu produciren vermögen, als Berggerichtssubstituten und Berggerichtsbeisitzer angestellt werden dürfen, erzielen.

Unverkennbar sind allerdings die großen Schwierigkeiten, welche bei Ausführung dieser frommen Wünsche des Verfassers und vieler sachkündigen Männer (mit welchen er hierüber bereits vielfältige Rücksprache gepflogen hat) zu beseitigen, und zu überwinden sein dürften, allein was ist der hohen Sorgfalt einer für das allgemeine Wohl so unabläßig thätigen Staatsverwaltung, wie der unsrigen, was ist einem so loyalen ständischen Collegio, wie unserem vaterländischen unmöglich? Und wirklich sind dem Ver-

nehmen zu Folge bereits Verhandlungen über die Wiederherstellung der ehemaligen böhmischen Bergakademie im Zuge.

Zu §. 397.

Uiber einen vorgekommenen Fall wurde das k. k. Fiskalamt angewiesen [181]), die Vertretung der Montanbruderladen, als unter öffentlicher Verwaltung stehender Institute über jedesmalige Aufforderung zu übernehmen, ferner wurde den Berggerichten bedeutet [182]), daß jene Gebahrungsleitung der Bruderladen, welche den königlichen Bergoberämtern in den mit a. h. Entschließung vom 31. October 1817 genehmigten Bestimmungen ihres ämtlichen Wirkungskreises §. 14 zugewiesen ist, alle Bruderladen der den Bergoberämtern unterstehenden Montanwerke betreffe, daß aber diesem Wirkungskreise nicht auch eine Ausdehnung auf privatgewerkschaftliche, außer der technischen und ökonomischen Administration der Bergoberämter liegende Werke gegeben sei, und die Bruderladen derselben nicht als ebenfalls der oberämtlichen Gebahrungsleitung zugewiesen, angesehen werden können, eben so auch höchsten Orts ausgesprochen [183]), daß nach dem Gesetze nicht die Bergoberämter, sondern die Berggerichte dazu berufen seien, das gewerkschaftliche Bruderladenvermögen zu überwachen.

Zum V. Hauptstück,

über die Berglehensoberherrlichkeit und die daraus fließende Gerichtsbarkeit.

Zu §. 409.

In der neuesten Zeit ist die Frage zur Sprache gekommen, »ob Lohnsstreitigkeiten zwischen Gewerken und Bergarbeitern auf dem Rechts- oder Kameral-Wege auszutragen seien?« Ob-

---

181) Montanhofkammerdekret vom 27. Juli 1837, kundgemacht mit Gub.-Dekret vom 12. August 1837.

182) Gub.-Verordnung vom 15. December 1842.

183) Montan-Hofkammerdekret vom 29. December 1841, kundgemacht durch vorstehende Gub.-Verordnung.

gleich dieser Gegenstand noch in der Verhandlung steht, so kann sich doch der Verfasser nicht enthalten, seine Meinung über diese Frage dahin zu äußern, daß nach den von ihm in dem §. 203 des Grundwerkes angeführten berggesetzlichen Bestimmungen die Bergämter, folglich die kameralistischen Bergbehörden verpflichtet sind, den nicht gehörig abgelohnten und deßhalb Beschwerde führenden Berg- und Hüttenarbeitern zur Erlangung ihrer Befriedigung zu verhelfen, daß sonach bisher die Lohnsstreitigkeiten der Bergarbeiter jederzeit im Kameralwege behandelt und ausgetragen wurden; es jedoch vielleicht nicht unzweckmäßig sein dürfte, das bei Dienstbotenlohnsstreitigkeiten durch Hofdekret vom 30. März 1828 aufgestellte Normativ, daß solche, wenn sie während des Bestandes des Dienstverhältnisses oder wenigstens vor Verlauf von 30 Tagen vom Aufhören desselben angebracht werden, von den politischen Behörden, die nach dieser Zeit erhobenen aber von den Gerichtsstellen verhandelt und entschieden werden sollen, auch auf Lohnsstreitigkeiten der Bergarbeiter auszudehnen.

Zu §. 413.

Uiber vorgekommene Anfragen wurde zu beschließen befunden [184]), daß die **Eisengußwerke**, welche das von den Hochöfen kommende Roheisen aufschmelzen und in Gußwaaren umwandeln, eben so wie andere Werke, welche das Roheisen umarbeiten, der **Jurisdiction der Berggerichte** unterstehen; ferner [185]), daß alle jene **Pfannhämmer**, welche ein der Montanjurisdiction unterstehendes Produkt ganz oder theilweise verarbeiten, der Montangerichtsbarkeit; hingegen diejenigen, welche kein dem Montanistiko angehöriges Materiale verbrauchen, den politischen Behörden unterliegen.

Zu §. 415 und 442.

Uiber den Vorschlag eines Berggerichts zur allgemeinen Bekanntmachung, daß von jeder **Arretirung** eines Bergwerksver-

---

184) Montan-Hofkammerdekret vom 4. Mai 1837, kundgemacht mit Gub.-Dekret vom 22. Mai 1837.

185) Montan-Hofkammerdekret vom 27. April 1841, kundgemacht mit Gub.-Dekret vom 6. Juni 1841.

wandten der betreffenden Berggerichtsbehörde die Anzeige zu machen sei, wurde demselben von der k. k. Landesstelle erwiedert [186]), daß in Betreff der Verhaftung der Bergbeamten, Bergarbeiter und Bergwerksverwandten im Civilrechtswege die Anordnung des Patents vom 1. November 1781 §. 6 noch immer bestehe; bei der Verhaftung derselben in Criminalfällen sei in Ansehung der bei dem Bergbau angestellten öffentlichen Beamten durch den §. 304 St. G. B. I. Thl. und das h. Hofdekret vom 26. October 1810 Nr. 915 J. Ges. S. zureichend dafür gesorgt, daß diese Verhaftung der competenten Behörde unverzüglich angezeigt werde. In Betreff anderer zum Bergbau gehörigen Personen enthalte zwar der I. Thl. des St. G. B. keine besondere Verfügung, es verordne jedoch der §. 302 daselbst, es solle, wenn der Beschuldigte einen ordentlichen Wohnsitz hat, und nicht schon aus dem Vorgange erhellet, daß seine Civilbehörde von seiner erfolgten Verhaftung unterrichtet ist, das Criminalgericht derselben davon Nachricht geben, damit sie nach den ihm etwa obliegenden Verpflichtungen das Erforderliche einleiten möge.

Da die Civilbehörde des Verhafteten in den meisten Fällen von seinen Verhältnissen zum Bergbau unterrichtet ist, so ist schon durch die oben erwähnte gesetzliche Vorschrift für dieses Verhältniß die Vorsorge getroffen; überdieß kann der Verhaftete, während des Untersuchungsverhaftes und mit der Beschränkung des §. 23 St. G. B. I. Theils sub c selbst, während der Strafe mittels des untersuchenden Kriminalgerichts oder der dem Straforte vorgesetzten Behörde in Betreff seiner Verhältnisse zum Bergbau die angemessenen Verfügungen treffen, und die Bergbaubehörden können sich erforderlichen Falls mit demselben hierwegen durch die eben erwähnten Behörden in das Einvernehmen setzen.

Die Kriminalgerichte sind bei der Verhaftung eines Beschuldigten wohl nur selten von seinen Verhältnissen zum Bergbau unterrichtet, und gelangen selbst im Zuge der Untersuchung nicht immer zur Kenntniß derselben. Es ist daher die angetragene

---

186) Gub.-Dekret vom 14. Februar 1832 Z. 5321.

allgemeine Kundmachung weder nöthig, noch in allen Fällen ausführbar.

Zu §. 417.

In der Kritik über das Grundwerk wird bemerkt, es scheine die im Jahre 1798 geschehene Auflage der berggerichtlichen Manipulations-Instruction vom Jahre 1783 keine Republizirung, sondern nur ein in der Schönfeld'schen Buchdruckerei besorgter Privatabdruck zu sein; allein dieser unbekannt woraus hergeholte Anschein ist trügerisch gewesen, und des Verfassers Republicationsbehauptung aus den ihm einzusehen gestatteten Gubernial-Registratursacten geschöpft gewesen, welche nachweisen, daß über Begehren eines Berggerichts um einige Exemplarien von der erwähnten Manipulations-Instruction zur Vertheilung an neucreirte Berggerichtssubstitutionen bei der k. k. Landesstelle die Veranlassung einer neuen Auflage von 500 Exemplarien von dieser Instruction beschlossen [187]) und nach vollendetem Drucke derselben jedem Berggerichte 100 Exemplare zur Vertheilung an jedes Dominium, welches ein Pare hievon verlangen sollte, übersendet worden sind [188]).

Zu §. 418 ad b. 434 ad 73. 435 ad 76 — 77.

Uiber die in den vorstehenden Absätzen des Grundwerkes angeführte Besetzung der Berggerichte zur giltigen Fassung von Beschlüssen und Vornahme von Gerichtshandlungen wurde eine andere, dort übergangene, hier nachgetragen werdende Bestimmung durch die von Sr. Majestät für alle landesfürstliche Collegialgerichte erlassene Vorschrift [189]) ertheilt, und zwar dahin, daß bei Collegialgerichten, die nur aus einem Vorsitzenden und 6 oder weniger Räthen bestehen, über verhandelte Processe über wichtigere Verlassenschafts-, Vormundschafts- und Curatelssachen die Berathung auch in Senaten von einem Vorsitzenden und zwei Räthen aufgenommen werden könne, über alle sonstigen Ge-

---

187) Gubernial-Beschluß vom 18. Jänner 1798, Z. 1639.

188) Gub.-Dekret vom 31. März 1798, Z. 10093.

189) Justizhofdekret vom 9. Februar 1822 J. G. S. N. 1836.

schäftsstücke aber in Senaten von dieser Besetzung zu berathen sei, §. 2, 3 und 4, daß mündliche Klagen und mündliche Verhandlungen über Streitsachen, dann Acteninrotulirungen in Gegenwart eines Rathes zu Protokoll genommen werden können, zu Zeugenverhören zwei Räthe, oder ein Rath und ein Auscultant abzuordnen, andere Tagsatzungen aber in Senaten von einem Vorsitzenden und wenigstens 2 Räthen vorzunehmen seien, §. 6, und daß jeder Berathung oder mündlichen Verhandlung außer den abgeordneten Räthen ein Protokollsführer beizuwohnen habe, §. 9.

Zu §. 427 ad 46.

Nach allerhöchster Entschließung vom 1. December 1835 hat sich der **Richter** auch in allen Fällen seines Amtes sowohl in als außer Streitsachen zu **enthalten**, wo er mit dem Vertreter einer Partei in demjenigen Grade verschwägert ist, in welchem die Schwägerschaft mit der Partei selbst ihn vom Einschreiten in der Sache nach §. 62 1. Theils der Gerichts Instruction (hier §. 46 sub d der Manipulations-Instruction) ausschließen würde [190]).

Zu §. 430 ad 56.

Auch bei **Vermessungen und Gränzberichtigungen** dürfen die Berggerichtssubstitutionen nur instruendo vorgehen, folglich dieselben nur nach vorläufiger Anfrage bei dem Berggerichte mit Vorlegung der Vermessungsmappenentwürfe und nach deren erfolgter Bestätigung vornehmen. Den **Berggerichten** aber wurde bedeutet, abgesondert gemuthete und verliehene Maaßen auch abgesondert vermessen zu lassen, und ihre Vereinigung nur dann zu gestatten, wenn erwiesenermassen die Felder mit einem unterirdischen Comunicationsbau in Verbindung gebracht worden sind, und gegenseitig durchgeschlagen haben, wie dieß in dem Patente vom Jahre 1807 ohnedieß ausdrücklich vorgeschrieben worden ist [191])

---

190) Hofkanzleidekret vom 16. Februar 1836.

191) Montan-Hofdekret vom 9. September, kundgemacht durch Gubern.-Dekret vom 1. October 1824.

Ad 59.

Aus der Bestimmung dieses Manipulations-Instructions-Absatzes, daß über Erledigungen der Berggerichtssubstitutionen in Belehnungsangelegenheiten der Zug der Beschwerdführung an das Berggericht, und von diesem an die höhern Behörden, nämlich an die k. k. Landesstelle und an die k. k. Hofkammer im Münz- und Bergwesen zu gehen habe, gehet das in unsererer Gerichtsverfassung höchst seltene, dem Verfasser nur noch in einem einzigen andern Falle, nämlich bei Entscheidungen der jüdischen Steuerdirection über unrichtige Vermögenssteuerfassionen, wo der politische Senat des prager Magistrats die zweite, die k. k. Landesstelle die 3. und die hohe Hofkanzlei die 4. Instanz ist, bekannte Ergebniß hervor, daß in den erwähnten Angelegenheiten eine Stufenfolge von vier Entscheidungsbehörden besteht.

Zu §. 431 ad 59.

Zur Einbringung von Recursen gegen berglehensämtliche und Kameralentscheidungen der untern Montanbehörden an höhere Instanzen wurde eine Präclusiv-Frist von vier Wochen vom Zustellungstage mit dem weitern Bemerken bestimmt, daß diese Anordnung auch alle jene Beschwerden umfasse, welche über Entscheidungen in Schurf-, Muthungs- und Concessionsangelegenheiten höhern Orts vorgebracht werden [192]; bald darauf wurde aber die Zulässigkeit einer Erweiterung dieser Präclusiv-Frist ausgesprochen [193], mit dem Beifügen, daß es nicht in dem Wirkungskreise der untern Montanbehörden liege, eine derlei Verlängerung zu bewilligen, sondern daß derlei Gesuche jederzeit ungesäumt der k. k. Hofkammer im Münz- und Bergwesen vorzulegen seien; da jedoch die gegen diesen Erledigungsvorbehalt solcher Fristgesuche von der Landesstelle vorgebrachten Bedenken die Aufmerksamkeit der obgenannten Hofstelle erregten, so hat dieselbe

192) Montan-Hofkammerdekret vom 17. September 1839, kundgemacht mit Gub.-Dekret vom 19. October 1839.

193) Montan-Hofkammerdekret vom 15. December 1840.

zur Vermeidung eines jeden weitern Zweifels über diesen Gegenstand, so wie rücksichtlich der Competenz der Behörden zur **Bewilligung von Recursfrist-Erstreckungen** nachstehende Belehrung [194]) erlassen.

a) Die mit dem Hofkammerdekrete vom 23. Juli 1839 H. Z. 3728 festgesetzte und in Folge Hofkammerdekrets vom 17. September 1839 H. Z. 11891 mit der Gub. Verordnung vom 19. October 1839 G. Z. 55350 öffentlich kundgemachte Präclusivfrist zur Einbringung von Recursen gegen berglehensämtliche und Cameral-Entscheidungen der untern Montanbehörden an höhere Instanzen ist eine Frist, nach deren unbenütztem Ablaufe die Entscheidung, von deren Zustellungstage diese Frist gerechnet wird, in Rechtskraft erwächst und das Recht zum Recurse erlischt.

b) Diese Präclusivfrist kann jedoch bei erwiesenen zureichenden Gründen erstreckt werden;

c) das Recht zur Erstreckung dieser Frist steht jener Behörde zu, wider deren Entscheidung der Rekurs ergriffen werden will;

d) von der erstreckten Frist ist stets auch der Gegentheil zu verständigen; und endlich

e) steht gegen die bewilligte oder abgeschlagene Fristerstreckung beiden Theilen die Einbringung des Recurses bei der zunächst vorgesetzten Behörde innerhalb der festgesetzten Recursfrist frei.

Zu §. 433 ad 69.

Aus Anlaß entstandener abweichender Ansichten hinsichtlich der Frage über die Eigenschaft der **Zählgelder** von gerichtlichen Depositen wurde folgende Weisung erlassen [195]).

Nach der bestehenden Uibung sind bisher **Beschwerden** wegen der **Abnahme des Depositenzählgeldes**, es möge sich um das Recht zu dem Bezuge oder um den Betrag desselben ge-

194) Montan-Hofkammerdekret vom 12. August 1843, kundgemacht durch Gub.-Dekret vom 13. October 1843.

195) Hofkanzleidekret vom 6. Mai 1841, kundgemacht durch Gub.-Dekret vom 30. Juni 1841.

handelt haben, sie mögen gegen landesfürstliche oder nicht landesfürstliche Gerichtsstellen erster Instanz gerichtet gewesen sein, stets in zweiter Instanz an das betreffende Appellationsgericht und in letzter Instanz an den obersten Gerichtshof geleitet, und von diesen Gerichtsstellen ganz unabhängig von dem Einflusse der politischen Behörden entschieden worden, welche Uibung durch die bestehenden Gesetze vollkommen begründet wird, da das Depositen-Zählgeld eine Gebühr ist, auf welche nach den Justizhofdekreten vom 19. September 1783 Z. 189, vom 4. Jänner 1788 Z. 762 und 5. März 1792 Zahl 2 der J. Ges. S. die Taxämter gar keinen Anspruch haben, und die den Gerichtsstellen selbst wegen der auf ihnen für die Depositen lastenden Haftung, so wie deren Vertheilung unter ihre Glieder zugestanden, und überlassen ist, woraus die Folge hervortritt, daß eben so, wie die Beschwerden gegen Taxämter nur bei de denselben vorgesetzten politischen Behörden einzubringen sind, und von denselben selbstständig entschieden werden, jene gegen die Gerichtsstellen erster Instanz wegen Prägravirung bei Abnahme des Zählgeldes, gleichwie über jede andere Syndikatsbeschwerde, den vorgesetzten Gerichtsstellen ganz unabhängig von dem Einflusse der politischen Behörden zur Amtshandlung vorbehalten bleiben müssen.

Ferner haben Se. Majestät [196]) über die hinsichtlich des Verfahrens bei Ausübung des Caducitätsrechtes entstandene Frage: nach welchem Zeitverlaufe über Depositen unbekannter Eigenthümer die Edictalvorrufung der letztern zur Darthuung ihrer Ansprüche Platz greife, und ob die bisher vorgeschriebene Frist von 32 Jahren auch auf jene Depositen anzuwenden sei, welche erst nach Einführung des A. bürgl. G. B. erlegt wurden? mit a. h. Entschließung vom 9. November 1841 anzuordnen geruhet, daß es für die Zukunft von dieser 32jährigen Frist abzukommen, und ein Zeitraum von 30 Jahren an deren Stelle zu treten habe; gegenwärtig schon erlegte Depositen aber nur dann der Edictalverhandlung zu unterziehen sein, wenn sich entweder

---

196) Hofkanzleidekret vom 6. Jänner 1842, kundgemacht durch Gubern.-Dekret vom 17. Februar 1842, Z. 4912.

binnen 32 Jahren vom Zeitpunkte ihres Erlages oder binnen 30 Jahren von der Kundmachung dieser Verordnung an gerechnet, der Eigenthümer derselben nicht vorfindet.

Zu §. 446 ad 125.

Da durch a. h. Entschließung vom 23. Mai 1835 die Vorschriften der A. G. O. in Rücksicht der **Form der Urtheile** auf den **Beweis durch Zeugen oder Kunstverständige** dahin abgeändert worden sind [197]), daß der Beweis durch Zeugen oder Kunstverständige statt durch Urtheil blos durch **Beiurtheil**, welches keine bedingte Entscheidung der Hauptsache zu enthalten hat, zuzulassen sei, so ist das in dem vorstehenden Paragraphen-Absatz des Grundwerkes abgedruckte Urtheilsformular, welches auf bedingten Zuspruch gegen Herstellung des zugelassenen Zeugenbeweises handelt, nicht mehr anwendbar; sondern zu Beiurtheilen auf Zeugen oder Kunstverständige sind gegenwärtig die Formulare folgender Art:

Formular A eines Beiurtheils auf ordentlichen Zeugenbeweis.

Vom k. k. Districtualberggerichte N. wird in der Rechtssache der N. Gewerkschaft Kläger gegen N. Lehensträger Geklagten wegen Ausbeutberichtigung pr. 900 fl. an die Mitgewerken über das am . . . . geschlossene mündliche Verfahren zu Recht erkannt, es werde der vom Kläger in der Klage angebotene Beweis durch die Zeugen Fr. N. und Johann N. über die Weisartikel 1, 2, 3, mit Ausschließung der Zeugen N. N. und der Weisartikel 4 und 5 zugelassen. Dem Kläger liegt demnach ob, diesen Beweis binnen 3 Tagen, nachdem gegenwärtiges Urtheil in Rechtskraft erwachsen sein wird, so gewiß anzutreten, als widrigens derselbe erloschen sein soll.

Die Entscheidung über die Gerichtskosten wird bis zum Endurtheile aufgeschoben, und unterdessen hat jede Partei die einfache Taxe dieses Beiurtheils zu entrichten.

N. am . . . .

---

197) Hofkanzleidekret vom 7. Juli 1835, kundgemacht mit Gub.-Dekret vom 10. August 1835.

Formular B eines Beiurtheils auf summarischen Zeugenbeweis.

Vom k. k. Districtualberggerichte N. wird in der Rechtssache der N. Gewerkschaft Kläger gegen N. Lehensträger Geklagten wegen Ausbeutberichtigung pr. 900 fl. an die Mitgewerken über das am . . . . geschlossene mündliche Verfahren zu Recht erkannt, die Zeugen Franz N. und Anton N. werden zur Beschwörung ihrer von dem Kläger in den Klagsbeilagen A, B beigebrachten Zeugnisse zugelassen.

Dem Kläger liegt demnach ob, innerhalb 3 Tagen, nachdem gegenwärtiges Urtheil in Rechtskraft erwachsen sein wird, um eine Tagsatzung zur Ablegung des Eides der Zeugen anzulangen, widrigens der Beweis erloschen sein soll.

Die Entscheidung über die Gerichtskosten wird (wie im Formulare A).

Formular C des Beiurtheils auf Kunstverständigenbeweis.

Vom k. k. Districtualberggerichte N. wird in der Rechtssache der N. Gewerkschaft Kläger gegen N. Lehensträger Geklagten wegen Ausbeutberichtigung pr. 900 fl. an die Mitgewerken über das am . . . . geschlossene mündliche Verfahren zu Recht erkannt:

Es werde der von dem Kläger angebotene Beweis durch Kunstverständige zugelassen, um folgende Umstände zu erheben:

1. ob . . . .

2. wie viel . . . .

Dem Kläger liegt demnach ob, diesen Beweis innerhalb 3 Tagen, nachdem gegenwärtiges Urtheil in Rechtskraft erwachsen sein wird, so gewiß anzutreten, als widrigenfalls derselbe erloschen sein soll.

Die Entscheidung über die Gerichtskosten wird (wie im Formulare A).

Zu §. 448 ad 129.

Rücksichtlich der Art der Edictekundmachung durch die Zeitungsblätter erfolgte die höchste Weisung [198]). Gerichtliche Edicte, welche nach den Gesetzen durch die Zeitung kund zu machen

198) Hofkanzleidekret vom 29. December 1835, kundgemacht durch Gub.-Dekret vom 29. Jänner 1836.

sind, sollen in dieselbe dreimal eingeschaltet werden. Diese dreimalige Einschaltung ist bei allen Edicten ohne Ausnahme hinreichend. Es bleibt zugleich dem Ermessen des Richters überlassen, zu bestimmen, ob das Edict in drei unmittelbar auf einander folgende Zeitungsblätter eingerückt, oder nach angemessenen kurzen Zwischenräumen neuerlich darin abgedruckt werden solle.

Alle ältere, für einzelne Provinzen erlassene oder allgemein verbindliche Gesetze über die Kundmachung der Edicte durch die Zeitungen werden, in so ferne sie der gegenwärtigen Verordnung widersprechen, aufgehoben.

Zu §. 450 ad 142.

Die durch den Absatz 142 der Manipulations-Instruction bei den Berggerichten und substituirten Bergämtern (Berggerichtssubstitutionen) zu führenden fünferlei **Bergbücher** sind theils wahre **Grund-**, theils aber nur **Registratursbücher**, und zwar gehört zu der erstern Gattung:

1. Das Schurf- Muthungs- und Bestätigungsbuch, jedoch lediglich in Betreff der Bestätigungen der gemutheten Grubenlehne und der Vermessungen derselben, weil durch die gleichfalls in dasselbe einzutragenden Schurflicenzen und Muthungsbewilligungen kein Tabularbesitz zeuge Justizhofdekret vom 14. October 1831 bei §. 541 begründet, auf gleiche Art auch durch die Concessionen zu Hütten-, Rad- und Hammerwerken, dann Wasserführungen kein Recht des Eigenthums auf unbewegliche Entien, sondern blos die Befugniß zur Errichtung von Aufbereitungswerkstätten und zur Benützung des Wassers aus Erbflüssen und Bächen zu deren Betrieb verliehen, endlich durch die Anerkennung der Nothwendigkeit gewisser Tagplätze zum Bergbau (uneigentlich Muthungsgenehmigung derselben genannt) gleichfalls keine Erwerbung derselben hervorgebracht, sondern lediglich die Möglichkeit herbeigeführt wird, sich deren Besitz auch gegen den Willen des deren zeitweilige Abtretung oder bleibende Uiberlassung verweigernden Eigenthümers gegen Leistung einer angemessenen Entschädigung zu verschaffen.

2. Das Frist- und Nachlassunasbuch hinsichtlich der dahin

ingrossirten Actenstücke über Grubensteuern, Wassergeld, und dergleichen Belastungen einzelner Zechen.

3. Das Receß- und Retardatbuch, jedoch blos in Betreff der Retardatserklärung der nicht verzubußten, den übrigen Gliedern der Gewerkschaft eigenthümlich zufallenden Bergtheile (Kuren).

4. Das Gewerken- oder Berggegenbuch, aus welchem die Mitglieder einer Gewerkschaft und die Anzahl der einem jeden derselben gehörigen Antheile an der Zeche ersichtlich werden; endlich

5. das Schieds- oder Vertragsbuch, in so weit die dahin vertragenen Urkunden sich auf den Tabularstand von Bergbauentien beziehen.

Als bloße Registratursbücher dagegen stellen sich dieselben hinsichtlich aller dort vorkommenden, auf ursprüngliche oder abgeleitete Eigenthumserwerbung von Grubenlehnen, Belastungen und Entlastungen derselben, dann Bergservituten keinen Einfluß habenden Acte dar.

Höchst wünschenswerth, ja wahrlich nothwendig dürfte nach der wohlerwogenen, durch häufige Erfahrungen über die aus der gegenwärtigen Tabularverfassung in Bergbauhinsicht bei den meisten Berggerichtsbehörden entstehende Unsicherheit des Benehmens, Unverläßlichkeit und Unvollständigkeit der Auszeichnungen und daraus hervorgehende Unordnung der Bergbuchführung erzeugten Ansicht des Verfassers die Umstaltung der bisherigen Berg-Tabular-Normative sein, und mit gehöriger Bedachtnahme auf die eigenthümlichen Verhältnisse des Bergbaues vielleicht nach dem Muster des Landtafelpatentes und der Landtafel-Instruction, durch Reducirung der eigentlichen Bergbücher auf ein Hauptbuch und ein Urkundenbuch, dann durch Verweisung aller wegen bloßer Uibersicht und Erleichterung der cameralistischen Amtshandlung in die jetzt bestehenden Bücher vorgeschriebenen Ingrossirungen von Actenstücken in eigene, mit den Namen von Registern zu bezeichnende Ternionen, ausgeführt werden können.

Obgleich der Plan zur möglichst vollständigen Ausführung dieses vielleicht von manchem praktischen Bergjuristen gebilligt werden mögenden Projects zur Umstaltung des Bergtabularwesens bereits so ziemlich ausgebildet, dem durch eine 37jährige Gerichts-

praxis in den meisten Justizfächern geschärften Blicke des Verfassers vorschwebt, so würde es doch von ihm voreilig, wenn nicht anmassend sein, denselben schon gegenwärtig ausführlicher zu entwickeln, bevor er die Uiberzeugung erlangt, daß eine Darstellung dieser Art von der hohen, einzig und allein auf dem zur Beurtheilung des wirklichen Bedürfnisses geeigneten Standpunkte befindlichen Staatsverwaltung als ein unberufener Vorgriff nicht angesehen werden würde.

Zum III. Capitel des V. Hauptstückes, von der Berggerichtsordnung handelnd.

Zu §. 453.

Die einen mittelbaren Bezug auf die **Berggerichtsordnung** habenden Erörterungen und neueren gesetzlichen Bestimmungen sind bereits hinsichtlich der Aufforderungsfälle in den Nachträgen zu §. 144 und hinsichtlich der Unzulässigkeit der Verbote des Bergbaubetriebes in jenem zum §. 194 aufgeführt.

Da der 16. Absatz der Berggerichtsordnung anbefiehlt, daß, wenn bei einem Concurse die Anmeldung einer Forderung vorfällt, die einen der berggerichtlichen Judicatur zugewiesenen Gegenstand betrifft, deren Richtigkeit und das Recht der Klasse wider einen der Massa eigens aufzustellenden Curator bei dem Berggerichte zu erweisen und auszuführen sei, so wurde in der Kritik des Grundwerks der Wunsch auf Erörterung der Frage ausgesprochen: ob die **Bestellung** des eigens zu ernennenden **Massavertreters** der **Concursbehörde** oder dem **Berggerichte** zustehe.

Um diesem Wunsche zu genügen, äußert der Verfasser seine Meinung in dieser Beziehung dahin, daß die Bestellung eines solchen eigenen Massavertreters dem **Berggerichte**, unter dessen Gerichtsbarkeit die zum Concursvermögen gehörige oder zur Forderungsstellung die Veranlassung gebende Bergentität gehört, gebühre, weil der Concursrichter durch jene Gesetzstelle beauftragt wird, eine derlei Forderungsanmeldung blos in dem §. 79 der G. O. vorgesehenen Protokolle zu vermerken, den Gläubiger aber zur Liquidirung derselben gegen einen eigens zu bestellenden Massa-

vertreter bei dem Berggerichte anzuweisen, somit der Gläubiger dort seine Liquidationsklage mit Richtung des contra gegen die Concursmasse, beziehungsweise gegen den derselben zu bestimmenden Vertreter einzureichen hat, somit diesem und nicht dem Concursrichter die Bestellung des Vertreters eben so wie einem andern Gerichte, bei welchem eine Person von unbekanntem Aufenthalte oder eine von den Erben noch nicht angetretene Verlassenschaft klagbar belangt wird, zusteht, wozu noch kömmt, daß das Berggericht besser als der Concursrichter wissen kann, welche Individuenl zur Ausübung der Advocatur bei demselben befähigt sind.

Zu §. 463.

In Betreff der Erfordernisse, welche **Candidaten** für die **appellatorische Prüfung** aus den **Berggesetzen** ausweisen müssen, wurde bedeutet 199), daß die Verordnung vom 13. Apri 1827, welche die von Candidaten für die Richteramtsprüfungen in den Zulassungsgesuchen herzustellenden Ausweise vorschreibt, auf die berggerichtliche Prüfung nicht anwendbar sei, da nur jene, welche das Wahlfähigkeitsdekret zum Richteramte bereits erlangt haben, zu der letztern zugelassen werden dürfen; weiters ist über eine Anfrage, ob die Candidaten zur appellatorischen Bergrichteramtsprüfung ein Zeugniß über die ihnen in Bergwerksgeschäften eigene Wissenschaft und Erfahrenheit oder wenigstens das Attest über die Prüfung aus dem Bergrechte auf einer Universität beibringen müssen, oder nicht, die Belehrung 200) erflossen: daß so lange über die Bedingungen der Zulassung der aus dem Civil- und Criminal-Justizfache geprüften Individuen zur appellatorischen Prüfung aus dem Bergrechte nicht neue Bestimmungen werden erlassen werden, von denselben der Ausweis einer im Bergwesen genommenen Praxis oder auf einer erbländischen Universität bestandenen Prüfung aus den Berggesetzen nicht gefordert werden könne. Endlich wurde sämmtlichen Kreisämtern eröffnet 201): die

---

199) Justizhofdekret vom 8. Mai 1829.

200) Justizhofdekret vom 27. December 1836.

201) Gub.-Verordnung vom 8. März 1839.

Landesstelle sei mit dem k. k. Appellationsgerichte dahin übereingekommen, daß in Hinkunft auf Grund des Hofdekrets vom 18. Juli 1797 N. 359 J. G. S. bei Concursausschreibungen zur Besetzung einer geprüften Rathsstelle bei den Magistraten einer Bergstadt dem Bewerber der Ausweis über die bestandene Richterprüfung aus dem Bergrechte zur Bedingung gemacht werden solle.

Zum IV. Capitel,

von der Bergtaxordnung handelnd.

Zu §. 466.

Durch das neue Tax- und Stempelgesetz vom 27. Jänner 1840 wurde der Bezug der Taxen für Amtshandlungen der k. k. Berggerichte und der königl. Berggerichtssubstitutionen in und außer Streitsachen aufgehoben, und blos die Berg- und Kameral-lehentaxen haben bei denselben noch fort zu bestehen; die in Böhmen, Mähren und Schlesien befindlichen Privatberggerichtssubstitutionen aber gehören unter die Kathegorie der Patrimonialgerichte, weil sie die Kosten der Gerichtsbarkeit selbst tragen, und deßhalb bleiben dieselben gleich den Civilpatrimonialgerichten in dem Bezuge der frühern Taxen und Gebühren [202]; nur wurde durch a. h. Entschließung vom 10. Mai 1843 hinsichtlich der (Post Nr. 36 der Bergcameral-Taxordnung vom Jahre 1819) vorkommenden Schätzungstaxen à 1½ kr. vom Gulden bestimmt [203], daß die Einhebung der besondern Schätzungstaxe für die nach dem Beginnen der Wirksamkeit des Stempel- und Taxgesetzes vollzogenen Schätzungen nicht Statt zu finden habe, und daß dasjenige, was für die nach diesem Zeitpunkte erfolgten Schätzungen eingehoben wurde, zurückzuerstatten sei; weiters ist zur Ersichtlichmachung, welche von den in der vorerwähnten Bergkammer-Taxordnung vorkommenden Gebühren als Berglehns-Taxen fortzu-

---

202) Hofkammerdekret vom 18. Mai, kundgemacht durch Gub.-Dekret vom 12. September 1841.

203) Montan-Hofkammerdekret vom 4. September 1843, kundgemacht mit Gub.-Dekret vom 19. September 1843.

bestehen haben, und welche als aufgehoben zu betrachten sind, nachstehende Erläuterung herabgelangt [204]: Nicht alle Gebühren, welche in diesen Taxordnungen vorkommen, lassen sich als Berglehns-Taxen betrachten, vielmehr sind dieselben von dreifacher Art:

I. Entweder sind es Gebühren, denen ämtliche oder gerichtliche Acte zum Grunde liegen, wofür oder aus deren Veranlassung sie bezahlt werden, und zwar theilen sich die gerichtlichen Acte wieder in Gegenstände des streitigen oder nicht streitigen Richteramtes, zu welchen letztern auch die bücherlichen Acte gehören; oder

II. die Gebühren sind Berglehenstaxen, d. i. solche Gebühren, welche abgesehen von jeder ämtlichen oder gerichtlichen Wirksamkeit in den Regalgerechtsamen des Bergbaues ihren Grund haben, und als bedungene Giebigkeiten für die, der Privat-Betriebsamkeit unter gewissen Beschränkungen überlassene, Ausübung des landesfürstlichen Vorbehaltes im Bergbau erscheinen. Endlich

III. sind es Gebühren, die weder auf dem Regalrechte des Bergbaues oder auf dem montanistischen Lehensverbande beruhen, noch für Acte bezahlt werden, die als Ausflüsse einer ämtlichen oder gerichtlichen Wirksamkeit erscheinen, sondern als Lohn für Leistungen sich darstellen, wobei abgesehen von einer ämtlichen oder gerichtlichen Authorität und abgesehen von der montanistischen Lehensoberherrlichkeit die Behörden gewissermaßen das officium boni viri übernehmen, und für aufgewendete Zeit und Mühe oder auch gehabte baare Auslagen Entschädigung erhalten.

Die Taxen, welche in die erste Klasse gehören, sind durch das neue Stempel- und Taxgesetz, das die Gebühren für ämtliche und gerichtliche Acte regelt, und alle früher bestandenen Expedits- und Schreibtaxen, so wie die Taxen in Streitsachen und im adelichen Richteramte aufgehoben hat, in den Provinzen, in welchen das erwähnte Gesetz Anwendung findet, erloschen, und an ihre Stelle traten die Stempelgebühren, welche das neue Stempel- und Taxgesetz für ämtliche und gerichtliche Acte vorschreibt; wie dieß

---

204) Montan-Hofkammerdekret vom 12. October 1843, kundgemacht mit Gub.-Dekret vom 13. November 1843.

demselben bereits mit dem Eingangs gedachten Hofdekrete vom 18. Mai 1841 Z. 4531 bedeutet worden ist. Die Gebühren, welche in die zweite und dritte Klasse gehören, läßt das neue Stempel- und Taxgesetz unberührt, welche daher von den Berggerichtsbehörden fortan einzuheben sind.

Man hat indeß hohen Orts wahrgenommen, daß die Berggerichte bei der Einhebung dieser Gebühren von abweichenden, oft ganz willkürlichen Ansichten ausgegangen sind, und den Umfang der aufrecht gebliebenen Berggerichtstaxen bald allzusehr einengten, bald übermäßig ausdehnten.

Um nun alle Zweifel über die Natur der verschiedenartigen, in den Bergkameral-Lehentaxordnungen enthaltenen Gebühren zu beseitigen, und bei der Behandlung der Parteien in dieser Beziehung ein gleichförmiges Verfahren herzustellen, wurde nachstehende Belehrung ertheilt:

In der Bergkameral-Lehenstaxordnung für Böhmen, Mähren und Schlesien nach dem Patente vom 18. Juli 1819 sind die Taxen unter den Zahlen 1, 4 und 8 als in die Eingangs angedeutete erste Gebühren-Kathegorie gehörig, aufgehoben, wogegen die in solchen Fällen vorkommenden Gesuche oder die ihre Stelle vertretenden Protokolle dem vorgeschriebenen Eingaben-Stempel des neuen Stempel- und Taxgesetzes unterliegen.

Eben so sind die Taxen unter den Zahlen 15 und 16 aufgehoben.

An ihre Stelle tritt der Eingaben-Stempel §. 50 Z. 4 des Stempel- und Taxgesetzes.

Die unter Post-Nummer 36 vorkommende Schätzungstaxe ist mit der a. h. Entschließung vom 13. Mai 1843 (H. Z. 7295) Gub. Dekret vom 20. Juni 1843 G. Z. 32582 aufgehoben.

Die Taxen Post-Nummer 27, 28, 30, 32, 33 und 35 sind theils Ausfertigungstaxen, theils Taxen für bücherliche Einverleibungen, und gehören somit abermals in die Eingangs erwähnte erste Gebührenkathegorie, welche das neue Stempel- und Taxgesetz aufgehoben hat.

An die Stelle der Gebühren Nr. 27 und 28 treten die Stempel der §§. 50 Zahl 4 und 58 des Stempel- und Taxgesetzes.

Die Ausfertigungen Post-Nummer 30, 32 und 33 sind gebührenfrei nach §. 81 Z. 6 des Stempel- und Taxgesetzes. An die Stelle der unter der Zahl 35 für Zeugnisse angedeuteten Taxen treten dagegen die Bestimmungen des §. 21 des Stempel- und Taxgesetzes ein.

Uibrigens versteht es sich von selbst, daß in sofern es sich um gerichtliche Acte in und außer Streitsachen handelt, für die Privatberggerichtssubstitutionen die sub litt. e des Hofdekrets vom 18. Mai 1841 Zahl 5431 enthaltene Bestimmung in Kraft bleibt, daher bei diesen Substitutionen auf solche Acte nur die im Stempel- und Taxgesetze für Patrimonialgerichte festgesetzten Stempel in Anwendung zu bringen sind.

Die übrigen in dieser Taxordnung enthaltenen Gebühren gehören theils zur zweiten, theils zur dritten Gebührenkathegorie, welche, da sie das neue Stempel- und Taxgesetz unberührt gelassen hat, noch immer einzuheben sind, ohne daß dießfalls eine weitere öffentliche Kundmachung erforderlich wäre.

Um jedoch die Parteien in den Stand zu setzen, sich über allfällige Zweifel zu belehren, ist die Taxordnung nach Ausscheidung der aufgehobenen Gebühren in den Amtslocalitäten an einem leicht zugänglich Orte anzuheften, und so zu Jedermanns Einsicht beständig bereit zu halten.

Zu Folge dieser Normativen entfallen somit bei den k. k. Berggerichten und k. k. Berggerichtssubstitutionen folgende Gebühren der Bergkammer-Taxordnung vom 18. Juli 1819:

Post	Nro.	1	für	ein Schurflicenzansuchen pr.	. —	fl.	3	kr.
»	»	4	»	Einverleibung der Schurflicenz .	—	»	6	»
»	»	8	»	Einverleibung einer Muthung .	—	»	12	»
»	»	15	»	Einverleibung, Ab- und Zuschreibung einer Schmelzhütte ganz, halb oder zum Theile . . .	1	»	—	»
				Schreibgebühr für jede Seite .	—	»	2	»
»	»	16	»	Einverleibung, Ab- und Zuschreibung aller zum Berg-, Poch- und				

	Schmelzwerke gehörigen Taggebäude	1 fl	— kr.
	Schreibgebühr für jede Seite	— »	2 »
Post Nr. 27 für	Einverleibung einer ganzen Gewerkschaft in das Gewerkenbuch sammt Schreibgebühr	1 »	— »
» » 28 »	Ertheilung eines Gewährscheines, dann für jede Uiberschreibung, Concession, Ab- und Zugewährung der Bergtheile	— »	15 »
	Schreibgebühr für jede Seite	— »	2 »
» » 30 »	Ausschreibung eines Zubusses oder Kostenanschlages für eine Gewerkschaft	— »	6 »
» » 32 »	Ausfertigung eines Ausbeutezettels	— »	3 »
» » 33 »	Ertheilung oder Anschlagung eines Retardats	— »	6 »
» » 35 »	Ausfertigung eines Abraitzettels oder einer Kundschaft und sonstigen Zeugnisses sammt Schreibgebühr	— »	15 »
» » 36 »	Abschätzen der Bergtheile, Hütten, Pochwerke, Schmieden, Göpel, Waschhäuser und aller andern Bergentitäten von jedem Gulden	— »	$1\frac{1}{2}$ »

Bei Privatberggerichtssubstitutionen bleiben alle diese Bezüge aufrecht, mit Ausnahme der bei denselben nicht vorkommen könnenden Schätzungstaxe, da Schätzungen von Bergentitäten nur von den k. k. Berggerichten vorgenommen werden dürfen.

Um in der Verrechnung der berggerichtlichen Taxen in Zukunft eine bessere Uibersicht zu erhalten, wurde den Berggerichten zur eigenen und zur Richtschnur für die untergeordneten, die eingehobenen Taxen verrechnenden Berggerichtssubstitutionen

die Weisung ertheilt [205]), vom 1. Quartale 1839 an die der Berggerichts-Rechnung als Empfangsbeilage anzuschließende quartalige Taxrechnung, welche die Vorschreibung und die Verrechnung der Taxen enthält, und aus welcher die quartalig eingegangenen Taxbeträge summarisch in die Berggerichtshauptrechnung übertragen werden, nach dem beiliegenden Formular zu verfassen, deren Richtigkeit entweder der Bergrichter oder der betreffende Referent nach vorgenommener Prüfung zu bestätigen haben wird. Es versteht sich übrigens von selbst, daß in diese Rechnung nur die einer Taxe unterliegenden Verhandlungen aufzunehmen sind.

---

205) Montan-Hofkammerdekret vom 14. April 1838, kundgemacht durch Gub.-Dekret vom 29. Juni 1838.

Formular

Rechnung für das . . . . Militär-Quartal 18 . .

Nro. Post- u. Beilage- Exhibit- Tax-	Name der Partei	Gegenstand	Schuldigkeit: Rest vom vorigen Quartal		Schuldigkeit: an Taxen		Schuldigkeit: an Ausfertigungsgebühren		Schuldigkeit an Vorstreckungen für: Stempel		Postporto		Botenlohn		sonstige Auslagen		zusammen in Conv. Mze.		Hievon eingebracht		Nachgesehen		Zusammen		Verbleibt ein Rest mit Schluß des Quartals	Anmerkung
			fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.		Hier sind jedesmal die Ursachen, weswegen die schuldige Gebühr nicht gleich eingebracht werden konnte, anzugeben.

Vom Zeitpunkte des in Kraft getretenen neuen Tax- und Stempelgesetzes wird sich diese Verrechnung lediglich auf die fortbestehenden Kameral-Lehenstaxen und auf die Reste der früheren Judicial-Taxvorschreibungen beschränken.

Zum VI. Hauptstück II. Capitel I. Abschnitt.

Von den Bergämtern.

Da gegenwärtig die Katastralvermessung von Böhmen, Mähren und Schlesien vollendet ist, und die höchst genauen Kartencopien über jede Steuergemeinde lithographirt bei den Katastralarchiven zu Prag und Brünn mit Bewilligung des betreffenden Landesguberniums gegen sehr billige Gebühren erlangt werden können, so dürften nunmehr die königlichen und obrigkeitlichen Bergämter zu verpflichten sein, über ihre Bergamtsbezirke vollständige Karten, auf welchen die verliehenen und verpflöckten Grubenmaaßen genau zu verziehen, die unverpflöckten aber nach den Aufschlagspunkten und den möglichen Maaßlegungsräumen auf die ad §. 144 dargestellte Art anzudeuten wären, sich binnen einer angemessenen Frist zu verschaffen, wodurch ihre Amtshandlungen in Belehnungshinsicht an Sicherheit gewinnen, und die Oberaufsicht der Staatsverwaltung über ihre montanistische Amtsführung erleichtert werden würde; auch könnte zu diesem doppelten Behufe den Bergämtern aufgetragen werden, genaue Verzeichnisse über sämmtliche bei ihnen ausgefertigte Schurfbewilligungen, angenommene Muthungen, veranlaßte Freifahrungen und ertheilte Belehnungen zu verfassen, und in Hinkunft fortzuführen.

Zu §. 493.

Weil sich Muther, die wegen unterlassener Lagerungsanzeige der ausgebetenen Grubenfeldmaaßen mit der gesetzlichen Saumsalsstrafe belegt worden sind, mit der Unkenntniß der dießfälligen Gesetze entschuldigt haben, so wurde zur Vorbeugung nachtheiliger Folgen aus einer solchen Unkenntniß für die Bergbauunternehmer

verordnet [206]), in jeden Muthschein nebst den übrigen den Muthern zustehenden Rechten und obliegenden **Pflichten** auch den die **Lagerungsangabe** gemutheter Feldmaaßen betreffenden Absatz des Feldmaaßpatents vom 21. Juli 1819, so wie die mit dem Hoffammerdekrete vom 2. März 1837 H. Z. 9674 und vom 25. October 1837 H. Z. 4041 herabgelangten, mit den Gub. Verordnungen vom 14. März 1837 Z. 12078 und vom 25. November 1837 H. Z. 58212 kundgegebenen Bestimmungen einzuschalten, wie folgt:

»Der Muther hat längstens binnen 2 Monaten vom Tage der eingelegten Muthung, das ist bis zum » — « die beiläufige Lagerung der Feldmaaßen dergestalt anzugeben, daß immerhin der Aufschlagspunkt des Baues innerhalb der söhligen und seigern Gränzen der Maaßen sich befindet, und die Richtung des Längenmaaßes zwischen drei fortlaufenden Compaßstunden ausgedrückt wird. Im Falle jedoch der Muther diese ihm zur Maaßenlagerung gegebene Frist, ohne sein erworbenes Muthungsrecht durch eine Anzeige an diese (Berggerichtsbehörde) heimgesagt zu haben, verstreichen lassen sollte, ohne die beiläufige Lagerung der Feldmaaßen angegeben, die Belohnung begehrt oder unter Angabe statthafter Beweggründe um Erstreckung dieser Frist vor ihrem Ablaufe angesucht zu haben, so wird derselbe das erstemal mit einem Strafbetrage von fünf Gulden Conv. Münze, nach abermaligem fruchtlosem Verstreichen einer vom Zustellungstage des Strafdekrets an gerechneten Frist von vier Wochen mit einem Strafbetrage von zehn Gulden hiezu ermahnt, nach fruchtlosem Verstreichen der letzten Frist von vier Wochen vom Zustellungstage des zweiten Strafdekretes aber, der Verlust seines Muthungsrechtes von Amtswegen unnachsichtlich verfügt werden.«

Zu §. 496.

Am Schlusse dieses Absatzes wurde im Grundwerke berührt, daß wenn sich der Grundeigenthümer eines zum Bergbau für nothwendig erkannten Tagraumes, und der Berglehnsträger, wel-

---

206) Gub.-Verordnung vom 5. April 1840.

cher diesen Platz braucht, hinsichtlich des Ablösungsbetrages nicht vereinigen könnten, die Ausmittlung des Werthes dieses Tagraumes und nach diesem der Höhe des Ablösungsbetrages gerichtlich zu geschehen habe; es frägt sich nun, ob die dießfalls von jener der beiden Parteien, welche mit der im Cameralwege erörterten Summe des Ablösungsbetrags nicht zufrieden wäre, anzustrengende Klage bei dem Berg- oder Civilrichter einzubringen und zu verhandeln sei? Diese Frage wäre nach Ansicht des Verfassers für die Competenz des Civilgerichtes zu beantworten; denn ein solcher Streit läßt sich, dem Objecte nach, unter keine der im §. 2 des Patents vom 1. November 1781 aufgezählten Streitigkeiten einreihen; es ist zu der Ermittlung des Werthes eines früher noch nie zum Bergbaue gewidmet gewesenen, rein ökonomisch benutzt gewordenen oder öde gelegenen Grundstückes keine Bergbaukündigkeit, sondern nur der Beweis durch Sachverständige erforderlich, und die Montanbehörde hat bereits durch den Ausspruch der Unentbehrlichkeit desselben zu einer bestimmten Bergbaunothdurft das competente Amt gehandelt; daher waltet kein gesetzlicher Grund ob, einen solchen Streit vor die berggerichtlichen Schranken zu ziehen.

Zu §. 500.

Aus der nachträglichen Darstellung zum §. 220 bis 224 ergibt sich, daß gegenwärtig bei Erledigung einer Muthung unverrecessirter, und unverquatemberter Grubenlehen zu berücksichtigen sei: ob die gesetzlichen Strafverhängungen gegen die säumigen Lehensträger vorangegangen seien oder nicht, weil nur dann, wenn dieß geschehen und fruchtlos geblieben ist, mit der Freifallerklärung vorgegangen werden darf.

Zu §. 504.

Zur Erzielung eines gleichartigen Verfahrens bei allen Berggerichten in Betreff auf **Berglehensertheilungen**, wenn **Feldnachbarn** vorhanden sind, wurde zur unabweichlichen Norm für die Zukunft bestimmt [207]:

---

207) Montan-Hofkammerdekret vom 20. April 1837, kundgemacht durch Gub.-Dekret vom 11. Mai 1837.

1. daß überhaupt in allen Fällen, in denen bei einkommenden Lehenswerbungen Feldnachbarn vorhanden sind, dieselben zur Freifahrungscommission vorzuladen sind;

2. daß vor der Abhaltung der Freifahrungscommissionen keine Verhandlungen über die Zulässigkeit der Lehensertheilung mit den Nebengewerken oder sonstige Abforderungen von Aeußerungen zu veranlassen seien, indem die Freifahrungscommission jene gerichtliche Amtshandlung ist, vor welcher die Einsprüche der Nachbarsgewerken aufzunehmen sind, und daß

3. den Nebengewerken in der Vorladung zur Freifahrungscommission ein solcher Termin vorzuschreiben ist, daß ihnen ohne die beiläufig zu berechnende Zustellungszeit eine Frist von 8 Wochen offen bleibe.

Zu §. 528.

Zur bessern Regulirung der Beaufsichtigung des Privatbergbaues, der Uiberwachung der Bergämter von den Montanoberbergbehörden in dieser Beziehung und zur Feststellung des Fonds zur Bestreitung der dießfälligen Kosten ist eine von höchsten Orten eingeleitete Verhandlung im Zuge, deren Resultat zuverlässig die Gebrechen der bisherigen, theils sehr oberflächig, theils gar nicht ausgeübten, und doch für das Beste des Bergregals eben so wie für den Vortheil künftiger Generationen höchst wichtigen Controllirung des Privatbergbaubetriebes beheben wird.

Zu §. 530.

Daß gegenwärtig dem Erlöschungsausspruche einer angenommenen Muthung wegen innerhalb der gesetzlichen oder theils über Ansuchen, theils von Amtswegen unter Strafverhängung erweiterten Frist nicht eingebrachten Maaßlagerungsanzeige und Bestätigungsbitte — die zweimalige pönfällige Betreibung des säumigen Muthers vorangehen müsse, erhellet aus dem neuern zum §. 82 beigefügten Normative, so wie sich auch aus den Nachträgen zum §. 431 die nunmehr gesetzlich bestimmte Refursfrist bei ämtlichen Entscheidungen im Belehnungssache ergibt.

Zu §. 543.

So wie bereits in der Erörterung zum §. 290 der Verfasser die Ansicht aufgestellt hat, daß die zum Behufe später aufgelasse- ner Bergbaue von den ehemaligen Lehensträgern derselben gewid- met gewesenen, durch civilrechtliche Erwerbstitel von den ursprüng- lichen Eigenthümern acquirirten Tagplätze kein Object eines deren Uibergebung an den Staat oder an die berglehensbefugte Bezirks- obrigkeit begründenden Freifalls, folglich auch nicht ein Gegen- stand der Bergbücher in Beziehung auf das Eigenthum des Grun- des seien, findet derselbe auch hinsichtlich der zur Errichtung von Schmelz- und Sudhütten, Hämmern, dann sonstigen Aufbereitungs- werkstätten, worin ein der Montanjurisdiction zugewiesenes Cent- nergut erzeugt wird, gewidmeten Tagräume, daß diese und die darauf als Zuwachs errichteten Gebäude kein Gegenstand der Bergbücher in Eigenthumsbeziehung seien; denn die Verleihung von Hüttenleh- nen war weder vor, noch seit Erscheinung der Bergordnungen für Kuttenberg, Joachimsthal, Hengst und Schlaggenwald, mit Erthei- lung eines dinglichen Rechtes auf den Grund und Boden dersel- ben verbunden, sondern blos auf die Bewilligung zur Herstellung von dergleichen mit keinem bestimmten Grubenbaue in unerläßlich nothwendiger Verbindung stehenden Aufbereitungswerkstätten be- schränkt, ohne daß jemals eine ämtliche Verhandlung über Verlei- hung oder auch nur über die Sicherstellung des bücherlichen Be- sitzes oder Eigenthums der Tagplätze, welche zur Errichtung solcher Werkgaden erforderlich waren, vorgeschrieben und die Uibertragung des bücherlichen Besitzes dieser Räume aus den Grund- in die Bergbücher verordnet gewesen wäre; die Hüttenlehensbewilligung mußte allerdings in neuerer Zeit, und muß auch noch jetzt von den Montanbehörden gegeben werden, weil der Staat sich jeder- zeit die Oberaufsicht über das mit dem Bergbau im engsten Ver- bande stehende Aufbereitungswesen vorbehalten, die Einlösung der edlen Metalle reservirt, und bis zur, durch die Hofdekrete vom 29. Mai 1824, 21. Juni 1838 und 15. April 1843 bei den niederen Metallen auf die bloße Abgabe in rohen Erzen beschränk- ten Frohnleistung, den Zehent von Bergbauen auf Zinn, Alaun,

Schwefel und Vitriol nicht in rohen Erzen, sondern mit dem 20. Theile des aufbereiteten Metalls oder Minerals bezogen hat.

Es sind auch thatsächlich die wenigsten Aufbereitungswerkstätten, nämlich die ältern Eisen- und Mineralwerke bücherlich eingetragen, weil die berglehnsbefugten Obrigkeiten ihre Hochöfen, Hammerwerke, Sudhütten ꝛc. auf Grundlage der Bergwerksverträge vom Jahre 1534 (Wladislawische Landesordnung W 4) und vom Jahre 1575 (Ferdinands verneuerte Landesordnung **Z** IX) in alten Zeiten ohne Bewilligung der Montanbehörden errichtet, und den Privatgewerken die Errichtung solcher Werke auf den obrigkeitlichen Gründen selbst zugestanden haben; seit dem die Concessionsertheilung zu feuerverzehrenden Gewerben der Landesstelle zuweisenden Hofdekrete vom 1. Mai 1800 wurden neuere Werkstätten dieser Art mit landesstelliger Bewilligung errichtet, das Concessionsdekret aber zur Eintragung in die Bergbücher blos wegen Evidenzhaltung für die zur Beaufsichtigung des Hüttenbetriebes berufenen Behörden, keineswegs jedoch zur Begründung eines bergbücherlichen Besitztitels für den Grund, auf welchem solche stehen, gebracht: die Grundparzellen, worauf Aufbereitungswerkstätten errichtet sind, gehören sonach nicht in die Bergbücher, sondern bleiben nach wie vor Gegenstand der Grundbücher, und müssen es auch bleiben, wenn Verirrungen in Tabularhinsicht vermieden werden wollen. Dieser Ansicht steht

1. weder die in einigen bei §. 413 des Grundwerks aufgeführten Hofdekreten vorkommende Zuweisung der Hammerwerke, welche das Roheisen zum Centnergute verarbeiten, zur Gerichtsbarkeit der Berggerichte, noch

2. die Bestimmung von Taxen in der §. 466 abgedruckten Berglehenstaxordnung für Einverleibungen, Ab- und Zuschreibungen von Poch- und Schmelzwerken in die Bergbücher entgegen, weil

ad 1. in keinem der erwähnten Hofdekrete die Nothwendigkeit der Einverleibung der Erwerbstitel der Tagräume, worauf dergleichen Werkstätten errichtet werden sollen, in die Bergbücher ausgesprochen, vielmehr in dem Hofdekrete vom 2. Juli 1807, welches die Zuläßigkeit eines Ankaufes eines Bauerngutes zur Gewinnung des Tagraumes für ein Hüttenwerk ausspricht, sub II e

der Bezug der Veränderungsgebühren und sonstigen grundherrlichen Gefälle der betreffenden Obrigkeit verwahrt wird, was auf die Belassung des Tabularwesens über ein zur Hüttenwerkserrichtung angekauftes Bauerngut bei der Grundobrigkeit hindeutet, und die den Berggerichten zugewiesene Vornahme einiger Realjurisdictionsacte hinsichtlich solcher Werke, als Sperr, Inventur, Schätzung, Feilbietung und Augenschein nicht nothwendigerweise die Uibertragung des Tabularwesens von dem Grund- an das Berggericht voraussetzt, sondern nur deßhalb vorgeschrieben worden sein mag, um solche Acte durch berggesetzkundige Gerichtsabgeordnete vornehmen zu lassen, weil ferner

ad 2. die Taxbemessung für Eintragung, Ab- und Zuschreibung der Poch- und Schmelzwerke in die Bergbücher die Tabularjurisdiction für deren Tagräume nicht begründet, sondern nur die Gebühren festsetzt, welche für die Ersichtlichmachung der Eigenthumsverhältnisse in Betreff solcher Werkstätten in dem Berggegenbuche zu entrichten, und so gering sind, daß durch deren Festsetzung ein Entgeld für die Begründung eines bücherlichen Eigenthums nicht beabsichtigt worden sein kann.

Zu §. 544.

Die vom Verfasser hier geäußerte Ansicht, daß die **Bergämter** (Berggerichtssubstitutionen) **nicht selbständig** die bei ihnen angesuchten **Intabulationen und Pränotationen erledigen** dürfen, sondern dieselben mit den Lustrirungsberichten dem betreffenden **Berggerichte** zur Erledigung zuzusenden haben, hat endlich nach langwierigen Verhandlungen durch die herabgelangte h. Bestimmung 208) gesetzliche Kraft erlangt, durch welche ausgesprochen worden ist, daß die in den Hofdekreten vom 5. September 1812 N. 1005, dann vom 4. Juli 1814 N. 1093 der J. G. S. hinsichtlich der Amtswirksamkeit der Berggerichte und der Berggerichtssubstitutionen in Tabularsachen enthaltenen Bestimmungen auch in Böhmen, Mähren und Schlesien Anwendung finden. Wegen der Wichtigkeit dieser Normative wird das letztere der beiden an-

---

208) Justiz-Hofdekret vom 7. August 1844, H. Z. 5401, App. Z. 14424.

gerufenen Hofdekrete hier wörtlich aufgenommen, da das erstere bereits im Grundwerke Seite 308 abgedruckt erscheint.

1. Alle Intabulations-, Pränotirungs-, Extabulations- und Umschreibungsgesuche, welche auf montanistische, in dem Districte von Krain, Görz, Triest und Fiume befindliche Entitäten Bezug haben, sind bei der Berggerichtssubstitution in Laibach, und jene, welche auf die in dem Villacher Kreise gelegenen Entitäten sich beziehen, bei der Substitution in Bleiberg einzureichen, wobei

2. das Vorrecht von der Präsentirung bei der competenten Berggerichtssubstitution abhängt,

3. die Cognition zu Pränotirungen, In- und Extabulationen, dann Umschreibungen kann einzig von dem Berggerichte geschöpft werden, daher alle dießfälligen Gesuche demselben von den Substitutionen vorgelegt werden müssen.

Zu §. 546.

Hinsichtlich der bereits durch den §. 53 der Manipulations-Instruction (§. 428), jedoch ohne Bestimmung des Einsendungstermins vorgeschriebenen Vorlegung der bei den Bergämtern, beziehungsweise Berggerichtssubstitutionen geführten Geschäftsprotokolle an die Berggerichte wurde die nähere Bestimmung 209) erlassen, daß alle königlichen und Privatberggerichtssubstitutionen ihre Geschäftsprotokolle längstens 8 Tage nach dem Ende eines jeden Monats ihrem betreffenden Berggerichte zur Einsichtnahme und Beurtheilung vorzulegen haben.

Zum II. Abschnitt dieses Hauptstücks und Capitels, handelnd von den Berggerichts-Substitutionen.

Zu §. 550.

Durch a. h. Entschließung vom 8. Jänner 1834 210) haben Se. k. k. Majestät zu genehmigen geruhet, daß der k. k. öster-

---

209) Montan-Hofkammerdekret vom 2. Februar 1836, kundgemacht durch Gub.-Dekret vom 25. Februar 1836.

210) Hofkammerdekret vom 25. Jänner 1834, kundgemacht durch Gubern.-Dekret vom 15. Februar 1834.

reichische Antheil Schlesiens in Bergwerksangelegenheiten Böhmen und Mähren gleich zu halten, und daß somit den schlesischen Ständen im Sinne der böhm. Bergwerksvergleiche von den Jahren 1534 und 1575 sowohl das Recht der unmittelbaren Ausübung der Berggerichtsbarkeit unter Beobachtung der dießfalls bestehenden Normalvorschriften, als auch des Bezugs des halben Bergzehents von den edlen Metallen und des ganzen Bergzehents von den mindern Metallen und Mineralien unbeanständet zu belassen sei.

Zu §. 551 sub 3.

Aus Anlaß der von einem Berggerichte durch Militärexecution erfolgten Compellirung einer in Erfüllung berggerichtlicher Aufträge saumseligen Privatberggerichtssubstitution wurde mit Berufung auf eine frühere landesstellige Belehrung das Benehmen des Berggerichts bei Saumseligkeit einer Substitution in Befolgung der demselben zugekommenen Weisungen dahin vorgezeichnet [211], daß die betreffenden Gerichtsherren selbst um Remedur mit dem Beisatze anzugehen seien, es werde, im Falle ihre aufgestellte Substitution sich nicht nach der Normalinstruction und den bestehenden Bergordnungen benehmen sollte, ohne weiters an die höheren Stellen die Anzeige gemacht werden, damit die Berggerichtssubstitutions-Befugniß abgenommen und entweder an das Berggericht oder an eine königliche Berggerichtssubstitution übertragen werden möchte.

Zum III. Abschnitt dieses Capitels und Hauptstücks, die Districtual-Berggerichte betreffend.

Zu §. 556.

Da die neuern, den Wirkungskreis der Berggerichte betreffenden Bestimmungen bereits bei den, die einzelnen Angele-

---

211) Montan-Hofkammer-Erledigung vom 3. Jänner 1839, H. Z. 3053, G. Z. 2676.

genheiten der Amtshandlung behandelnden Absätzen des Grundwerkes nachgetragen worden sind, so erübrigt hier blos noch zu bemerken, daß eine **neuerliche Organisirung der Districtualberggerichte** unseres Vaterlandes und die Errichtung eines selbstständigen Collegialgerichtes dieser Gattung für die Provinz Mähren und Schlesien im Zuge der Verhandlung stehe; da die Agenda der Berggerichte überhaupt und insbesondere jene des Berggerichts zu Kuttenberg in dem letzten Jahrzehend so bedeutend zugenommen hat, daß die gegenwärtige Verfassung und Besetzung derselben nicht mehr zureichend dem Bedürfnisse ihrer umfangreichen Bestimmung genügt.

Uiber die jährlich steigende **Zunahme der berggerichtlichen Geschäfte** liefert den sichersten Beweis der hier nachfolgende Auszug aus den Justiztabellen der Berggerichte von den Jahren 1826 bis 1843, aus welchem sich ergibt, daß der Durchschnitt der in den letztern sechs Jahren eingelaufenen und erledigten Geschäftsstücke gegen jenen der Exhibiten in den ersten sechs Jahren dieser Periode sich um das Dritthalbfache vermehrt hat, da in der ersten sechsjährigen Periode sämmtlichen Berggerichten nur 4398, in dem letzten sechsjährigen Turnus 10193 Geschäftsstücke zur Erledigung gelangten.

Ausweis

der Geschäfte der vier Berggerichte für den Zeitraum vom Jahre 1826 bis 1843 inclusive.

Geschäfte Im Jahre	Berggericht Joachimsthal: Urtheile ü. Verhandl. schriftliche	Berggericht Joachimsthal: Urtheile ü. Verhandl. mündliche	Berggericht Joachimsthal: Bergbausachen	Berggericht Joachimsthal: Geschäftsstücke	Berggericht Přibram: Urtheile ü. Verhandl. schriftliche	Berggericht Přibram: Urtheile ü. Verhandl. mündliche	Berggericht Přibram: Bergbausachen	Berggericht Přibram: Geschäftsstücke
1826	1	—	90	242	—	—	29	606
1827	—	—	150	453	—	—	26	561
1828	1	1	183	469	—	1	22	506
1829	—	1	218	523	1	—	20	482
1830	—	1	256	550	—	1	24	490
1831	2	1	248	658	—	—	34	501
Summa . . .	4	4	1145	2892	1	2	155	3146
1832	2	6	310	721	—	3	47	522
1833	1	2	376	933	—	4	79	636
1834	—	12	322	971	—	2	24	579
1835	1	2	270	872	—	3	28	494
1836	2	4	416	1024	—	—	29	615
1837	—	1	442	1204	—	2	46	717
Summa . . .	6	27	2134	5725	—	14	253	3563
Mehr	2	23	989	2833		12	98	417
Weniger . . .	—	—	—	—	1	—		—
1838	—	2	379	1508	—	—	29	845
1839	—	1	438	2048	—	—	39	890
1849	—	2	540	2537	2	—	54	1190
1841	—	2	620	2415	3	—	33	1294
1842	1	3	543	2301	1	—	53	1226
1843	1	3	607	2314	4	—	79	1509
Summa . . .	2	13	3127	13123	10	—	287	6945
Mehr	—	—	993	7398	9	—	34	3382
Weniger . . .	4	14		—	—	12	—	—

Berggericht Kuttenberg				Berggericht Mieß			
Urtheile über Verhandlung		Bergbausachen	Geschäftsstücke	Urtheile über Verhandlung		Bergbausachen	Geschäftsstücke
schriftliche	mündliche			schriftliche	mündliche		
—	—	54	596	—	1	256	740
—	—	46	662	—	2	78	680
—	—	22	69	1	—	80	913
—	—	34	149	1	4	123	963
—	—	26	100	—	4	69	972
—	—	24	94	—	3	169	890
—	—	206	1670	2	14	778	5188
—	—	11	58	—	2	143	854
—	—	15	151	4	—	55	834
—	—	19	321	2	1	45	853
—	—	33	253	—	5	149	995
1	1	24	1029	2	4	130	1084
—	—	66	1383	—	1	118	1155
1	1	168	3195	8	13	640	5775
1	1	—	525	6	—	—	617
—	—	38	—	—	1	38	—
—	—	61	1425	5	1	155	1012
—	1	181	1631	4	7	194	2126
—	—	171	1898	1	3	143	3879
—	1	344	2202	—	1	183	2804
1	—	463	2134	2	4	144	2916
—	—	148	2175	—	7	193	3288
1	2	1368	11465	12	23	1012	16625
—	1	1100	8370	4	10	370	10850
—	—	—	—	—	—	—	—

Zu §. 567.

Die Berggerichte haben nicht mehr bloße Auszüge aus den wöchentlichen Sitzungsprotokollen, sondern die Original-Referatsbögen dem Gubernium vorzulegen 212) und zwar binnen 14 Tagen nach beendigter Sitzung, mit einem Umschlage versehen, worauf von Außen das Datum der Sitzung, der bei derselben Vorsitzende, die dabei gegenwärtigen Berggerichtsbeisitzer und der Aktuar aufzuführen sind 213).

Sollte ein Original-Referatsbogen einem erstatteten Berichte als Beilage angeschlossen, oder dessen einstweilige Zurückbehaltung zur Bearbeitung eines Geschäftsstückes, oder zur Belegung eines zu erstattenden Berichtes nothwendig sein, so ist der Exhibiten-Numerus eines jeden solchen Geschäftsstückes auf dem Umschlagsbogen, und zwar nach der Aufführung der bei der Sitzung Anwesenden, dann aber auch auf der nächsten oder innern Seite, wenn der Raum der ersten Außenseite nicht hinreicht, die Ursache, warum das betreffende Stück nicht beigeschlossen werden kann, anzusetzen, und es versteht sich, daß das einstweilen zurückbehaltene Referatsstück nach gemachtem Gebrauche mit dem nächsten Protokolle sogleich nachgetragen werden muß. Die Original-Referatsbögen sind in den aus ihnen zu bestehen habenden Sitzungsprotokollen nicht nach den Referaten abgetheilt, sondern nach der numerischen Aufeinanderfolge der Exhibitenzahlen geordnet, zusammenzuheften, und wenn bisher Erledigungen auf Exhibiten selbst geschrieben worden sind, was künftighin zu unterbleiben hat, so ist das Exhibitum selbst dem Sitzungsprotokolle anzuheften, da auch schon von jenen Sitzungen verflossener Wochen, für welche die Einsendung der Protokolle noch rückständig ist, die Original-Referate vorgelegt werden müssen.

Weiter wurde den k. k. Berggerichten bedeutet: daß künftig am Ende der zu erstattenden Berichte jedesmal der Vorsitzende,

---

212) Montan-Hofkammerdekret vom 17. November 1841, kundgemacht durch Gub.-Dekret vom 6. Februar 1842.

213) Gub.-Verordnung vom 12. März 1842.

die Beisitzer, welche bei dem Vortrage gegenwärtig waren, und der Referent anzuführen, dann daß die Berichte immer von dem betreffenden Referenten, und nur in dessen Abwesenheit oder Verhinderung von einem andern Berggerichtsbeisitzer mitzufertigen sind.

Nebst diesen periodischen Eingaben ist ferner der Ausweis über den Stand der Berg- und Hüttenunternehmungen (siehe Nachträge zum §. 365) binnen 4 Wochen nach Ausgang jedes Jahres und zwar dermal bis auf allfällige weitere Weisung nur einfach der Landesstelle vorzulegen.

Zu §. 568.

In der neuesten Zeit wurde das Ansuchen einiger als Berggerichtsbeisitzer bei einem Berggerichte fungirenden Magistratsräthe um Bestimmung eines jährlichen Gehaltes statt des Honorars pr. 2 fl. für jede Sitzung dahin erledigt [214]): daß es in dieser Beziehung zwar bei der bisherigen Gepflogenheit zu verbleiben habe, jedoch dem Gubernium gestattet werde, weil derlei Magistratsräthe, nebst der Beiwohnung bei den Sitzungen auch Referate bearbeiten, mithin einer besonderen und angestrengteren Dienstleistung sich unterziehen, auf mäßige Remunerationen von Jahr zu Jahr nach Maaß ihrer Leistungen anzutragen.

Aus Anlaß einer Anfrage in Betreff des Ranges zwischen den wirklichen k. k. Bergbeamten und Berggerichtsassessoren, dann den zu den berggerichtlichen Sitzungen beigezogenen Magistratsräthen ist die Belehrung herabgelangt [215]): daß den letzteren, welche blos gegen ein bestimmtes Entgeld den Sitzungen beigezogen werden, und gegen wandelbare Remunerationen die Referatsstücke bearbeiten, mithin nicht in wirklichen k. k. Staatsdiensten stehen, der Sitz erst nach den sämmtlichen den berggerichtlichen Sitzungen mit Stimmrecht beiwohnenden k. k. Beamten und resp. k. k. Berggerichtsassessoren gebühre, der Rang unter den

---

214) Montan-Hofkammer-Erledigung vom 12. Februar 1839.

215) Montan-Hofkammer-Dekret vom 11. März 1841, kundgemacht durch Gub.-Dekret vom 31. März 1841.

Magistratualbeisitzern aber nach dem Senium ihrer Zuziehung zum Berggerichte zu reguliren sei.

Zu §. 569.

Zur Ergänzung des Totalausweises über die in Böhmen, Mähren und Schlesien bestehenden Berggerichtssubstitutionen wird der Ausweis der seit dem Jahre 1833 bei denselben eingetretenen Veränderungen und Zuwächse hier beigefügt.

Ausweis

über die Veränderungen und Zuwächse bei den k. k. und Privatberggerichtssubstitutionen seit dem Jahre 1833.

Kreis	Ort, wo die Substitution besteht	Bezirk der Berggerichtsbarkeit derselben	Name der Grundobrigkeit des Bezirks
Im Gerichtsbezirke des k. k. Districtual-			
Veränderungen.			
Ellbogner	Gottesgab	Wurde vereinigt mit der k. k. Berggerichtssubstitution zu Platten.	
do.	Preßnitz	Hat aufgehört, Sitz einer königl. Berggerichtssubstitution zu sein.	
Leitmeritzer	Katharinaberg	Wurde vereinigt mit der k. k. Berggerichtssubstitution zu Klostergrab	
Saazer	Kollosoruk	Hat zeitweilig aufgehört, weil die gegenwärtigen Besitzer nicht berglehensbefugt sind, und wird versehen von der kön. Berggerichtssubstitution zu Klostergrab.	
Ellbogner	Platten	Der Bezirk dieser k. k. Substitution wurde erweitert, und erstreckt sich gegenwärtig auch über die Grundstücke der Stadt Gottesgab.	
Saazer	Weipert	Deren Bezirk besteht aus jenen der Städte Preßnitz, Weipert, Sonnenberg, Sebastianberg und der der Fr. Gabr. Gräfin Buquoy gehörigen Herrschaft Preßnitz.	
Leitmeritzer	Klostergrab	Deren Bezirk wurde erweitert durch Zuweisung der ehemaligen Bezirke der Substitutionen Katharinaberg und der zeitweilig eingegangenen Substitution Kolosoruk.	
do.	Türmitz	Deren Bezirk wurde erweitert durch jenen der Herrschaft Černosek.	

Kreis	Ort, wo die Substitution besteht	Bezirk der Berggerichtsbarkeit derselben	Name der Grundobrigkeit des Bezirks
Berggerichts Joachimsthal.			
	Zuwachs.		
Ellbogen	Königswart	Der Herrschafts-Bezirk	Se. Durchl. Herr Klemens Fürst Metternich Hrz. v. Portella.
do.	Falkenau	Der Bezirk dieser und der Herrschaften Heinrichsgrün und Graßlitz	Hr. Erwein Graf Nostitz-Rhinek, k.k. Kämmerer.
Saazer	Maschau	Auf diesen Herrschaftsbezirk und jenen der einverleibten Güter Willomitz u. Libotitz	Fr. Gabriele Gräfin v. Diettrichstein.
do.	Zittolieb	Dieser Herrschft. Bezirk	Hr. Joh. Adolph Frst. zu Schwarzenberg.
do.	Podersam	Der Güter Podersam und Teutschenrust	Se. Exzellenz Robert Altgraf zu Salm-Reifferscheid.
Leitmeritz	Großprießen	Der dieses Gutes	Se. Excellenz Hr. Karl Graf Chotek.

Kreis	Ort, wo die Substitution besteht	Bezirk der Berggerichtsbarkeit derselben	Name der Grundobrigkeit des Bezirks
		Im Gerichtsbezirke des k. k.	
	Veränderungen.		
Rakonitzer	Pürglitz	Hat aufgehört der Sitz einer Substitution zu sein, und wurde derselbe nach	
	Rakonitz	verlegt, für den ganzen ehemaligen Pürglitzer Substitutions-Bezirk, ebenso	
	Mühlhausen	dessen Sitz für den ehemaligen Mühlhauser Herrschafts-Bezirk nach	
	Bilin	verlegt worden ist.	
		Im Gerichtsbezirke des Districtual-	
	Veränderungen.		
Budweiser	Frauenberg	Deren Bezirk wurde verkleinert, weil für die Herrschaft Krumau eine eigene Berggerichtssubstitution aufgerichtet worden ist.	
Chrudimer	Bistrau	Hat zeitweilig wegen streitigen Eigenthums aufgehört Berggerichtssubstitution zu sein, und werden die Geschäfte derselben zu	
	Kuttenberg	vom k. k. Berggerichte verwaltet.	
Taborer	Jungwoschitz	Hat zeitweilig aufgehört Sitz einer Berggerichtssubstitution zu sein, und werden deren Geschäfte zu	
	Kuttenberg	vom k. k. Berggerichte erledigt.	
Olmützer	Goldenstein	Dort hat die Substitution aufgehört, und wurde deren Sitz für die Herrschaften Goldenstein, Außer, und Hohenstadt nach	
	Hohenstadt	und für die Herrschaft Mährisch-Tribau nach	
	Mährisch-Tribau	verlegt	
Troppau	Johannesberg	Der Sitz dieser Substitution für die Bezirke der Güter Friedeberg, Johannesberg, Freywaldau und Zuckmantel wurde verlegt nach	
do.	Freywaldau		

Kreis	Ort, wo die Substitution besteht	Bezirk der Berggerichtsbarkeit derselben	Name der Grundobrigkeit des Bezirks
Districtualberggerichts Přibram.			
Berggerichts Kuttenberg.			
	Zuwachs.		
Budweiser	Krumau	Der Herrschafts-Bezirk	Se. Durchl. Herr Joh. Ad. Fürst v. Schwarzenberg.
Königgrätz	Sollnitz	Der Herrschafts-Bezirk	Herr Sliwka Ritter v. Sliwitz.
Brünner	Göding	D. Bezirk d. Herrschaften Göding u. Scharditz.	K. k. Familie und Stift Sct. Thomas.
do.	Posořitz	D. Bezirk d. Herrschaften Posořitz, Steinitz u. Lundenburg.	Se. Durchl Fürst v. Liechtenstein.
Prerauer	Hochwald	Die Bezirke der im Olmützer Kreise gelegenen olmützer erzbischöfl. Herrschaften.	Das Erzbisthum Olmütz.
do.	Friedland	Die Bezirke der übrigen mähr. Herrschftn. dieses Erzbisthums	Das Erzbisthum Olmütz.
Troppau	Jägerndorf	Die Bezke. d. Herrschaften Jägerndorf, Sternberg u. Karlsberg	Se. Durchl. Fürst Al. Liechtenstein.
Teschner	Witkowitz	D. Bezirk d. Herrschaft Dombrau	Hr. Richard Freiherr v. Mattenklat.

Kreis	Ort, wo die Substitution besteht	Bezirk der Berggerichtsbarkeit derselben	Name der Grundobrigkeit des Bezirks

Im Gerichtsbezirke des

Veränderungen.

Pilsner	Weisgrün	Der Sitz dieser Berggerichtssubstitution für die Herrschaft Liblin wurde nach	
	Heiligenkreuz	verlegt.	

Kreis	Ort, wo die Substitution besteht	Bezirk der Berggerichtsbarkeit derselben	Name der Grundobrigkeit des Bezirks
k. k. Berggerichts Mieß.			
	Zuwachs.		
Pilsner	Plan	Die Bezirke der Herrschaften Plan und Gotschau.	Herr Joh. Graf Nostitz-Rhinek.
do.	Nekmir	Der Herrschafts-Bezirk.	Se. Durchl. Fürst Johann v. Lobkowitz.
do.	Brennporitschen	Der Herrschafts-Bezirk	Hochwrd. Prager Metropolitan-Capitel.
Klattauer	Bischofteinitz	Die Bezirke der Herrschaften Bischof u. Hostauteinitz nebst Czeczowitz	Se. Durchl. Fürst Ferdinand von Trautmannsdorff.
do.	Merklin	Der Herrschafts-Bezirk	Herr Joh. Graf Kolowrat-Krakowsky.

Zum III. Capitel dieses Hauptstückes, von den Bergoberbehörden handelnd.

Zu §. 571.

Den seit dem Jahre 1813 bestehenden zwei Bergoberämtern wurde auch über berichtliche Anzeige des böhmischen Landesguberniums, daß zur Abstellung vieler bei dem Steinkohlenbergbau der Privaten bestehenden Gebrechen die öftere ämtliche Befahrung derselben nothwendig sei, verordnet [216]): es habe alljährlich ein königl. Berggeschworner und zugleich Berggerichtsbeisitzer die Kohlenwerke mit Zuziehung der Privatberggerichtssubstitutionen zu befahren, deren Zustand, Bau und Erträgniß genau zu untersuchen, allenfällige Gebrechen abzustellen, und darüber Bericht zu erstatten. Ferner hat die Landesstelle, als sie von der Fortdauer des unordentlichen Steinkohlenbergbaubetriebes mehrerer Privatgewerken Kenntniß erlangte, mit Bezug auf die vorstehende hochstellige Weisung den Bergoberämtern anbefohlen [217]), die angeordneten Kohlenwerksbereisungen pünktlich jedes Jahr vornehmen zu lassen, keine fehlerhaften regellosen Kohlenbaue zu gestatten, zu deren Abstellung jene Verfügungen, wozu dieselben von Amtswegen berechtiget sind, zu veranlassen, und Anträge zu solchen, wozu selbes sich nicht befugt achtet, der höhern Genehmigung zu unterziehen.

Zu §. 572.

Mit a. h. Entschließung vom 3. Mai 1843 [218]) haben Se. Majestät für die unmittelbare Leitung der Aerar-Montanwerke und zwar sowohl des Bergbaues und Hüttenwesens als auch der Salinen und Montanfabriquen eine eigene der k. k. Hofkammer im Münz- und Bergwesen unterstehende Direction, welche den

---

216) Montan-Hofkammerdekret vom 13. Februar 1812.

217) Gub.-Verordnung vom 5. März 1830 Z. 6552.

218) Hofkanzleidekret vom 19. August 1843, kundgemacht durch Gubern.-Dekret vom 6. September 1843.

Namen Centralbergbaudirection zu führen, und aus einem Vorsteher mit dem Titel und Charakter eines wirklichen k. k. Hofraths, aus drei Adjuncten mit dem Titel von k. k. Oberbergräthen und dem Range von k. k. Regierungsräthen und aus drei Directions-Secretären mit dem Range von k. k. Regierungs-Secretären zu bestehen hat, zu bestellen geruht.

Zu §. 573.

Zu den in diesem Absatze aufgeführten, unter der eigenen Verwaltung des Montanärars befindlichen Bergwerken in Böhmen, Mähren und Schlesien kommen die durch die zum §. 192 bemerkten Aerarial-Schürfungen auf Mineralkohlen aufgeschlossenen und eingemutheten Bergbaue.

Zu §. 575.

Das in Folge Justizhofdekretes vom 18. September 1786 den Hof- und Länderstellen zustehende Recht, durch die Fiscalämter die zur Sicherstellung des a. h. Aerariums nöthigen gerichtlichen Verfügungen zu erwirken, wurde gemäß a. h. Entschließung vom 25. April 1840 auch den Bergoberämtern zu Přibram und Joachimsthal und der Salinen-Administration zu Wielička eingeräumt [219]).

Zu §. 576.

Uiber den Bergentien-Besitz der Bergbeamten, Diener und Arbeiter haben die Bergoberämter vierteljährig einen Ausweis der h. Hofkammer vorzulegen [220]), in welchem die Werke, be welchen selbe beantheilt sind, angegeben werden müssen.

Zu §. 579.

Die Secretärstelle bei dem montanistischen Departement der k. k. Landesstelle ist eingezogen [221]), dagegen bei dem-

---

219) Hofkammerdekret vom 2. Juni 1840, kundgemacht mit Gub.-Dekret vom 7. Juli 1840.

220) Montanhofkammerdekret vom 7. April 1837, H. Z. 4400 und 16. März 1838, kundgemacht durch Gub.-Dekret vom 28. März 1838.

221) Hofkammerdekret vom 15. September 1831, H. Z. 10101, G. Z. 37959.

selben eine Concipistenstelle systemisirt worden, um welche nur absolvirte Juristen, die die Studien an der Bergakademie zu Schemnitz mit gutem Fortgange zurückgelegt haben, einzuschreiten befähigt sind.

Zu §. 580.

Ein politischer (folglich auch ein montanistischer) Repräsentant darf nur dann ein Conclusum sistiren, wenn die unterrichterliche Entscheidung von dem Obergerichte bestätigt werden will, und alle sonstige Sistirungserfordernisse eintreten [222]).

Auch wurde durch a. h. Cabinetschreiben vom 15. Jänner 1842 befohlen [223]), daß künftig in allen Fällen, wo die Beiziehung eines politischen oder Kameralrepräsentanten Statt zu finden hat, derselbe immer dem Vortrage des betreffenden Processes beiwohne, wodurch es von der früher [224]) zuläßig gewesenen schriftlichen Erklärung des Einverständnisses des Repräsentanten mit dem Antrage des Referenten durch Beisetzung des Vidi abgekommen ist.

Endlich wurde verordnet [225]), daß zu den **Jahresprüfungen aus dem Bergrechte** an der Universität zu Prag der jeweilige **Vorstand des montanistischen Departements** bei dem k. k. Landesgubernium, in dessen Verhinderung aber sein Stellvertreter zugezogen werde, zu welchem Ende das juridische Studiendirectorat jedesmal die Bestimmung der Prüfungstage mit der Einladung zur Beiwohnung derselben an den Vorstand des genannten Departements zu übergeben haben wird.

Zu §. 581.

Durch a. h. Cabinetschreiben vom 8. November 1834 [226]) wurde bestimmt, daß das Münz- und Bergwesen von der k. k.

---

222) Hofkanzlei-Präsidialschreiben vom 13. Jänner 1832 und Gubernial-Präsidial-Erneuerung vom 31. Jänner 1832.

223) Hofkammerdekret vom 9. März, kundgemacht durch Gub.-Dekret vom 12. April 1842.

224) Justizhofdekret vom 20. April 1805, N. 725 J. G. S.

225) Montanhofkammerdekret vom 27. Juni, kundgemacht durch Gubern.-Dekret vom 8. Juli 1838.

226) Hofkanzleidekret vom 11. November 1834, kunpgemacht durch Gub.-Dekret vom 10. November 1834.

allgemeinen Hofkammer getrennt, und dessen Verwaltung einer selbstständigen Hofstelle unter der Benennung k. k. Hofkammer im Münz- und Bergwesen untergeordnet werden solle, zu welcher höchsten Willensmeinung durch a. h. Entschließung vom 3. Mai 1843 weiters kundgegeben wurde [227]), daß die k. k. Hofkammer im Münz- und Bergwesen als eine selbstständige Hofstelle fortzubestehen habe, und deren Präsidium dem Herrn Präsidenten der k. k. allgemeinen Hofkammer, Freiherrn von Kübeck nunmehr definitiv übertragen werde.

Zum IV. Capitel dieses Hauptstückes, die Bergbeamten betreffend.

Zu §. 583.

Nur die wirklichen Beamten der, der k. k. Hofkammer im Münz- und Bergwesen untergeordneten, Bergwesens-Behörden [228]), dann jene der, dem k. k. Rechnungs-Directorio unterstehenden, Berg- und Salinen-Buchhaltungen, aber nicht die mindern Diener dieser Behörden, sind von der Militärpflicht losgezählt [229]).

Hinsichtlich der Urlaube für berggerichtliche Beamte, welche zugleich bergämtliche Dienste zu versehen haben, wurde verordnet [230]), daß solche denselben nur über vorläufige Einvernehmung ihrer vorgesetzten Bergoberämter und über erstattete Anzeige an das k. k. Landesgubernium [231]) zu ertheilen seien.

---

227) Hofkammer-Präsidialschreiben vom 4. August 1843, kundgemacht durch Gub.-Dekret vom 18. August 1843.

228) Hofkanzleidekret vom 4. Mai 1835, kundgemacht durch Gub.-Dekret vom 30. Mai 1835.

229) Hofkanzleidekret vom 16. April 1836, kundgemacht durch Gub.-Dekret vom 25. April 1836.

230) Montanhofkammerdekret vom 29. September 1840, H. Z. 12955, G. Z. 57936.

231) Montanhofkammerdekret vom 1. December 1840, H. Z. 16170, G. Z. 69088.

Zu §. 584.

Im Nachhange zu dem mit Gubernial-Erlasse vom 27. September 1832 kundgemachten Hofkammerdekrete vom 7. September 1832, laut welchem der Zutritt zur Bergakademie in Schemnitz von der Beibringung entsprechender Zeugnisse über die absolvirten philosophischen Studien bedingt ist, wurde die Belehrung ertheilt [232], daß unter dem Ausdrucke entsprechende Zeugnisse — Zeugnisse über die aus allen Gegenständen der philosophischen Studien zum mindesten erhaltene erste Fortgangsklasse zu verstehen seien.

Die solchen Montanbehörden, wo Collegialberathungen Statt finden, zugetheilten Berggerichts- oder Bergwerkspraktikanten haben, um den Geschäftsgang ganz kennen zu lernen, diesen Berathungen jedoch nur als Auskultanten ohne irgend eine Function beizuwohnen [233].

Endlich muß erwähnt werden, daß bereits mehreren absolvirten Juristen, welche die Collegien der k. k. Schemnitzer Akademie gehört haben und Berggerichten, in deren Sitzorte Magistrate mit Criminalgerichtsbarkeit befindlich sind, als Bergpraktikanten zugewiesen wurden, die Bewilligung ertheilt worden sei, die Criminalpraxis und Civilpraxis bei diesen Magistraten zum Behufe der seiner zeitigen Zulassung zu den appellatorischen Richteramtsprüfungen aus dem Civil- und Criminalfache zu nehmen.

Hiemit abermals Glück auf!

---

232) Gub.-Verordnung vom 14. Jänner 1833.

233) Montan-Hofkammerdekret vom 27. Juli 1841, H. Z. 9421, G. Z. 42791.

Fortsetzung des Verzeichnisses

der in

Böhmen kundgemachten Berggesetze, Verordnungen und Erläuterungen, wie auch der wichtigeren Entscheidungen in montanistischen Angelegenheiten, nach chronologischer Folge geordnet.

Datum der Verordnung	Inhalt	Ist zu finden im Werke oder Archive	Buch o. Band	Seite
8. Juni 1278	Deutschbroder Stadt- und Bergrecht.	abgedruckt in Graf Sternbergs Bergbau- und Berggesetzgebungsgeschichte	Urkundenbuch	30 — 39
22. August 1345	Majestätsbrief Kaiser und Königs Karl IV., betreffend die Jurisdiction des Berggerichts zu Iglau.	Ebendaselbst	do.	85
12. Decemb. 1392	Mandat König Wenzel's IV., betreffend die Jurisdiction des Berggerichts zu Kuttenberg.	Ebendas.	do.	99
10. Sept. 1467	Mandat König Georgs hinsichtlich des Appellationszuges in Bergsachen an das Schöppengericht zu Iglau.	Ebendas.	do.	122
1536	Bergordnung d. Bergstadt Eule.	Im Besitze des Professors J. U. Dr. Schneider		

Datum der Verordnung	Inhalt	Ist zu finden im Werke oder Archive	Buch o. Band	Seite
28. Sept. 1562	Kaiser Ferdinands I. Generalbegnadigung daß die Joachimsthaler Bergordnung für alle Bergwerke Mährens verbindlich sei.	J. U. Dr. Schmidt's Berggesetzsammlung	III	12
10. Februar 1568	Generalmandat Kaiser Maximilians, daß die Joachimsthaler Bergordnung für die Bergwerke zu Knin und Schönberg verbindlich sei.	Ebendaselbst	III	114
20. Novem. 1579	Privilegien Kaiser Rudolphs für die Stadt Přibram, worin vorkömmt, daß dort die Joachimsthaler Bergordnung Gesetzkraft hat.	Böhm. Landtafel	Quatern S. 62	C. p. v.
8. Februar 1586	Kaiser Rudolph's Instruction für die Commissarien zur Untersuchung der böhm. Bergwerke.	J. U. Dr. Schmidt's Berggesetzsammlung	IV	1—36
1. December 1606	Kais. Rudolphs Freiheitsbrief für die Bergwerke Dreihaken, Promenhof und Gramling, daß dort die Joachimsthaler Bergordnung verbindlich sei.	Gub.-Archiv Peitners Manuscript	III	LXXXIV
12. October 1617	Kammer-Verordnung, daß die Joachimsthaler Bergordnung für das Mineralwerk zu Komotau verbindlich sei.	Dr. Schmidt B. G. S.	IV	314
27. Februar 1618	Kaiser Mathias Instruction für den Joachimsthaler Berghauptmann.	Ebendaselb.	IV	317 et seq.

Datum der Verordnung	Inhalt	Ist zu finden im Werke oder Archive	Buch o. Band	Seite
19. Juli 1625	Herzog Albrechts von Friedland Bergordnung für seine Herrschaften u. Güter.	Dr. Schmidt B. G. S.	IV	394 et seq.
12. Jänner 1702	Kaiser Karls VI. Instruction für den königl. Hofmeister zu Kuttenberg.	Ebendaselb.	V	317 et seq.
8. August 1718	Desselben Kaisers weitere Instruction für den kön. Hofmeister zu Kuttenberg.	Ebendas.	VI	33 et seq.
18. Juni 1779	Hofkammerdekret, wodurch die Stadt Kuttenberg mit dem Eigenthumsanspruche auf dortige bergfreie Gründe abgewiesen und Bestimmungen in Betreff derselben erlassen werden.	Ebendas.	VIII	215
18. Jänner 1798	Gubernialbeschluß wegen Veranlassung einer neuen Auflage von der berggerichtl. Manipulationsinstruction vom J. 1783.	Gub.-Registratur Z. 1639		
31. März 1798	Gubernialdekret, wodurch jedem kgl. Berggerichte 100 Exemplare der neuen Auflage dieser Manipulations-Instruction zur Vertheilung an die Dominien zugesendet worden sind.	Gub.-Registratur Z 10093		
24. October 1800	Gub.-Dekret über Abweisung der Stadt Přibram mit dem Eigenthumsanspruche auf dortige bergfreie Gründe.	Gub.-Reg. Nr. 33509		

Datum der Verordnung	Inhalt	Ist zu finden im Werke oder Archive	Buch o. Band	Seite
20. April 1805	Justizhofdekret über Gestattung der Erklärung des Einverständnisses mit dem Antrage des Justizreferenten von Seite des politischen oder Kameralrepräsentanten durch schriftliche Beisezzung des Vidi auf dem Referate.	Justizgesetzs.		Nr. 725
13. Februar 1812	Hofkammerdekret, wodurch die jährliche Befahrung der Privatsteinkohlenbergbaue und Abstellung der Gebrechen bei denselben angeordnet wird.	Dr. Schmidt B. G.	XI	450
30. Sept. 1814	Hofkanzleidekret. Uniformnormale d. Staatsbeamten u. Bestimmung des Bergkleides als Uniform der ärar. Bergbeamten	Gutta's Fortsetzung derRothisch. G. S.	XV	145
29. August 1818	Justiz-Hofdekret, wodurch die Verständigung der Interessenten von Tabularakten zu eigenen Handen verordnet wird.	Justizgesetzs.	—	Nr. 1488
15. Februar 1821	Hofkammerdekret, mit welchem die Ausförderung der Kohlenlösche aus den Steinkohlenbergbauen anbefohlen wird.	Dr. Schmidt B. G.	XIII	3
9. Februar 1822	Justizhofdekret über Besetzung der Collegialgerichte zur Fassung giltiger Beschlüsse.	Justizgesetzs.	—	Nr. 1836

Datum der Verordnung	Inhalt	Ist zu finden im Werke oder Archive	Buch o. Band	Seite
8. Mai 1829	Justizhofdekret, daß Kandidaten zur Bergrichteramtsprüfung nur das Richteramtsdekret beizubringen haben, um zugelassen zu werden.	Just. G. S. Nr. 2399		
8 Oct. 1829	Finanzminist.-Schreiben über Freigebung des Salzhandels.	Prov. G. S.	XI	578
5. März 1830	Gubernialdekret mit Anweisung der Bergoberämter zur jährl. Befahrung der Privatsteinkohlenbergbaue, Abstellung von Gebrechen und Berichtserstattung.	Gub.-Reg. Nr. 6552 Dr. Schmidt B. G.	XIII	253
15. Sept. 1831	Hofkammerdekret, verordnend die Einziehung der Sekretärstelle bei dem montanistischen Departement.	Gub.-Reg. Nr. 37959		
13. Jänner 1832	Hofkanzlei-Präsidial-Schreiben, daß ein politischer Repräsentant nur dann ein Conclusum sistiren dürfe, wenn die unterrichterliche Entscheidung obergerichtlich bestätigt werden soll, u. die übrigen Sistirungserfordernisse vorhanden sind.	Gub.-Reg. Nr. 4717		
26. Jänner 1832	Hofkammerdekret, vorzeichnend die Vorsicht bei Ablohnung der Berg- u. Hüttenarbeiter an Sonn- und Feiertagen Nachmittags.	Gub.-Reg. Nr. 6054		
14. Februar 1832	Gub.-Dekret, daß eine Vorschrift zur Anzeige	Gub.-Reg. Nr. 5321 u.		

Datum der Verordnung	Inhalt	Ist zu finden im Werke oder Archive	Band o. Buch	Seite
	von der Arretirung eines Bergwerks-Verwandten an das betreffende Berggericht unnöthig sei.	Dr. Schmidt B. G.	XIII	293
24. März 1832	Auswanderungspatent in Betreff der Ausschließung eines Auswanderers von einer Eigenthumserwerbung in den k. k. Erbstaaten und wegen Aufhebung der Vermögens-Confiscationsstrafe.	Prov. G.S.	XIV	174
24. April 1832	Hofkanzleidekret, daß die Aufhebung der Vermögens-Confiscationsstrafe in Desertionsfällen in Verhandlung stehe.	Gub.-Registratur Nr. 18319 Prov. G. S.	 XIV	 156
19. Decemb. 1832	Gub.-Dekret, enthaltend die Belehrung eines Berggerichts wegen Bestrafung des Raubbaues.	Gub.-Reg. Nr. 52298		
14. Jänner 1833	Gub.-Vrdg. Belehrung, welche Zeugnisse als entsprechend zur Zulassung auf die Schemnitzer Bergakademie anzusehen sind.	Prov. G.S.	XV	27
28. Decemb. 1833	Hofkammerdekr., Vorschrift zur Abtheilung der Bergproducten-Ausweise nach Aerar. Erzeugung, Aerar. Einlösung u. Privaterzeugung.	Prov. G.S.	XV	347
20. Jänner 1834	Justizhofdekret, Verpflichtung eines aufgestellten Sequesters zur Bezahlung der Interessen	Prov. G.S.	XVI	258

Datum der Verordnung	Inhalt	Ist zu finden im Werke oder Archive	Band o. Buch	Seite
	der vorhergehenden Tabulargläubiger			
25. Jänner 1834	Hofkammerdekret, daß die Stände öster. Schlesiens jenen von Böhmen und Mähren hinsichtlich der Bergregalstheilname gleich zu halten sind.	Prov. G. S.	XVI	204
15. März 1834	Gub. = Vdg., daß die Bergbehörden keine Pässe und Wanderbücher ertheilen dürfen.	Prov. G. S.	XVI	240
24. Mai 1834	Hofkammerentscheidung daß die Erzeugung des Kunstgipses aus verzehentetem Alaunschiefer der Erwerbsteuer unterliege.	Gub. = Reg. Nr. 25950		
11. October 1834	Gub. Vdg., Bekanntmachung einiger Vorsichts = Maaßregeln bei Sendungen von Kobalt, Kobaltspeise und anderen Mineralien nach Sachsen.	Prov. G. S.	XVI	629
14. Novemb. 1834	Hofkanzleidekret. Sistemisirung der k. k. Hofkammer im Münz= und Bergwesen als einer selbständigen Hofstelle.	Prov G. S.	XVI	670
18. April 1835	Guber.=Entscheidung, Abweisung der k. k. Bergstadt Platten mit dem Eigenthumsanspruche auf dortige bergfreie Gründe.	Gub. = Reg. Nr. 16664		
14. Mai 1835	Hofkanzleidekret, daß die wirklichen Beamten der dem Generalrech=	Prov. G. S.	XVII	273

Datum der Verordnung	Inhalt	Ist zu finden: im Werke oder Archive	Buch o. Band	Seite
	nungsdirektorium unterstehenden Salinenhofbuchhaltungen von der Militärpflichtbefreit sind.			
5. Juli 1835	Montanhofkammerdekret, Freistellung des Verkaufes der Steinkohlen nach n. ö. Centnern oder nach Bergstrichen.	Prov. G. S.	XVII	524
7. Juli 1835	Hofkanzleidekret. Vorschrift über Zulassung des Beweises durch Zeugen und Kunstverständige mittelst Beiurtheilen nebst Formularien.	Prov. G. S.	XVII	499
11. Juli 1835	Patent der Kundmachung des Strafgesetzes über Gefällsübertretungen und der Zoll- und Monopolsordnung.	Prov. G. S.	XVII	785
28. October 1835	Hofkammerdekret, daß die Einfuhrbewilligungsertheilung für außer Handel gesetzte Eisen- und Stahlwaaren den Länderbehörden zustehe, die Ausfuhrsbewilligung des Eisenerzes und des Roheisens hingegen nur von der Hofstelle ertheilt werden könne.	Prov. G. S.	XVII	735
18 Decemb. 1835	Montan-Hofkammer-Dekret, daß bei Anträgen auf Nachsicht von Quatembergeldzahlung die Währung der nachgewiesenen Verbausumme anzugeben ist.	Gub.-Reg. Nr. 245—836		

Datum der Verordnung	Inhalt	Ist zu finden im Werke oder Archive	Buch o. Band	Seite
29. Decemb. 1835	Hofkanzleidekret, Vorschrift über Kundmachung der Edikte durch die Zeitungsblätter.	Prov. G. S.	XVIII	44
6. Jänner 1836	Montan-Hofkammerdekret, wodurch die Hintanhaltung jeder Bergbaustörung eingeschärft wird.	Prov. G. S.	XVIII	53
18. Jänner 1836	Montan-Hofkammerdekret, daß Schurflicenzen in der Nähe von Mineralquellen nicht verweigert werden können.	Prov. G. S.	XVIII	47
21. Jänner 1836	Montan-Hofkammerdekret über die Competenz der Bergbehörden zur Ertheilung der Errichtungsbewilligung von Bergbaugebäuden.	Prov. G. S.	XVIII	55
2. Februar 1836	Montan-Hofkammerdekret, Anordnung der monatlichen Vorlegung der Geschäftsprotokolle der Berggerichts-Substitutionen an die Berggerichte.	Prov. G. S.	XVIII	217
16. Februar 1836	Hofkanzleidekret, daß ein Richter in einer Sache das Amt nicht handeln könne, wenn derselbe mit dem Vertreter einer Partei nahe verschwägert ist.	Prov. G. S.	XVIII	467
16. April 1836	Hofkanzleidekret, daß nur die wirklichen Beamten der der k. k. Hofkammer im Münz- und Bergwesen unterstehenden Behörden von der	Prov. G. S.	XVIII	609

Datum der Verordnung	Inhalt	Ist zu finden im Werke oder Archive	Band o. Buch	Seite
	Militärpflicht losgezählt sind.			
21. April 1836	Gub. = Vdg., daß ein Schürfer zu keiner Cautionsleistung wegen Verritzung der Oberfläche verhalten werden könne.	Prov. G. S.	XVIII	601
17. Juni 1836	Montan = Hofkammerdekret, Bestimmungen zur Erzielung einer Gleichförmigkeit in Betreff der Entrichtung des Quatembergeldes.	Gub. = Reg. Nr. 33847 Prov. G. S.	XXIII	55
22. Juni 1836	Montan = Hofkammer-Entscheidung, durch welche zwischen Berg = und Haldenlehen als zwei verschiedenen Rechtsobjecten unterschieden wird.	Gub.=Reg. Nr. 33845		
23. Juni 1836	Hofkanzleidekret, Einführung langer Beinkleider mit Borten und Stiefeln zur Staatsuniform.	Prov. G. S.	XVIII	692
27. Decemb. 1836	Justizhofdekret, daß die Candidaten zu Berg-richteramtsprüfungen einen Ausweis über im Bergwesen genommene Praxis nicht zu liefern brauchen.	Prov. G. S.	XIX	7
28. Decemb. 1836	Montan = Hofkammerdekret, Bestimmungen über das Recht die Frohn- und Zehentstürzungsbefreiung in Anspruch zu nehmen.	Prov. G. S. Gub. = Reg. Z. 1572—837	XIX	17
29. Decemb. 1836	Montan = Hofkammerdekret, Vorschriften über	Prov. G. S.	XIX	20

Datum der Verordnung	Inhalt	Ist zu finden im Werke oder Archive	Band o. Buch	Seite
	die Ertheilung und Uiberwachung der Meisterzeichen bei den verschiedenen Eisenerzeugungs- u. Verarbeitungsgewerben.			
8. Februar 1837	Montan-Hofkammerdekret, Bestimmungen über die Einleitung der Kameralsequestration in Fällen der Vernachlässigung eines Bergbaues oder der Bewilligung eines gerichtl. Bergbauverbots.	Prov. G. S.	XIX	57
2. März 1837	Montan-Hofkammerdekret, Erläuterung des Grubenmaaßpatents v. Jahre 1819 hinsichtlich der Maaßenlagerungsangabe.	Prov. G. S.	XIX	99
7. April 1837	Montan-Hofkammerdekret, Bestimmungen über den Bergbauverbot der Beamten u. Diener bei ärar. Bergwerken, und bedingnißweise Gestattung des Bergbaubetriebes für ärar. Bergarbeiter.	Prov. G. S.	XIX	290
15. April 1837	Montan-Hofkammerdekret, Ausdehnung des Bergbauverbotes auf Salinenforstbeamte.	Prov. G. S.	XIX	234
17. April 1837	Montan-Hofkammerdekret, Bestimmung einer Frist von 8 Wochen vom Erlöschungstage der genossenen Frohnfreiheit zur Ansuchung einer wei-	Prov. G. S.	XIX	315

Datum der Verordnung	Inhalt	Ist zu finden im Werke oder Archive	Band o. Buch	Seite
	teren Zehentstürzungsbefreiung			
20. April 1837	Montan-Hofkammerdekret, Verfahrensvorschrift bei Belehnungsanwerbungen, wenn Feldnachbarn vorhanden sind.	Prov. G. S.	XIX	232
28. April 1837	Montan-Hofkammerdekret, daß Klöstern u. Stiftungen Schurflicenzen ertheilt werden können.	Gub.-Reg. Nr. 23364		
4. Mai 1837	Montan-Hofkammerdekret, daß Eisengußwerke der Berggerichtsbarkeit unterstehen.	Prov. G. S.	XIX	241
6. Mai 1837	Montan-Hofkammer-Entscheidung, Abweisung der Ausbittung eines Haldenkuttungsrechts auf die Halden einer im Baubetriebe stehenden Zeche.	Gub.-Reg. Nr. 26906		
15. Juni 1837	Montan-Hofkammer-Erledigung, daß sich bei Ausbittung von Haldenlehen nach den bestehenden speciell angerufenen Berggesetzen zu benehmen sei.	Gub.-Reg. Nr. 36760		
26. Juni 1837	Montan-Hofkammerdekret, Bestimmungen über Maaßenzumessungen bei Saifenlehen.	Prov G. S.	XIX	324
11. Juli 1837	Hofkammerdekret, daß die Absätze §. 413 und 414 der Zoll- und Monopolsordnung auf das bei der Salnitererzeu-	Prov. G. S.	XIX	358

Datum der Verordnung	Inhalt	Ist zu finden im Werke oder Archive	Band o. Buch	Seite
	gung gewonnene Digestivsalz keine Anwendung haben.			
27. Juli 1837	Montan-Hofkammerdekret, daß das Fiskalamt die Bergbruderladen bei den ärar. Bergwerken zu vertreten habe.	Prov. G. S.	XIX	375
19. October 1837	Studien-Hofkommissionsdekret mit Kundmachung der allerhöchsten Entschließung über Errichtung einer Lehrkanzel des böhm. Bergrechts an der Universität zu Prag.	Gub.-Reg. Nr. 53959		
28. October 1837	Montan-Hofkammerdekret, Belehrung über die Angabe der beiläufigen Maaßenlagerung, Frist dazu, deren Erweiterugszuläßigkeit und Rechtsfolgen der Versäumung derselben.	Prov. GS.	XIX	518
11. Novemb. 1837	Gub.-Dekret wegen Zuständigkeit der Berglehensgerichtsbarkeit ü. den Bezirk einer Schutzstadt.	Gub.-Reg. Nr. 55373		
14. Jänner 1838	Montan-Hofkammerdekret, daß Privatbergbeamte die Berguniform mit Ausschluß der besondern Abzeichen für ärar. Bergbeamte tragen dürfen.	Prov. G. S.	XX	64
24. Jänner 1838	Montan-Hofkammerdekret, daß der Zehent von allen Mineralkohlen	Prov. G. S.	XX	74

Datum der Verordnung	Inhalt	Ist zu finden im Werke oder Archive	Band o. Buch	Seite
	mit dem 10. Kübel der Förderung u. nicht mehr mit einem Educte aus demselben abzunehmen sei.			
16. März 1838	Montan-Hofkammer-dekret, Erläuterung wegen der Dauer der einem Bergbeamten ertheilten Bewilligung zum Baue eines bestimmten Bergwerks.	Prov. G. S.	XX	297
16. März 1838	Gub.-Dekret, Auftrag an die Berggerichte zur jährlich. Einsendung von Berg- und Hüttenbau-unternehmungs-Ausweisen.	Prov. G. S.	XX	141
14. April 1838	Montan-Hofkammer-dekret, Bergtaxenverrechnungsvorschrift für die k. Berggerichte und Berggerichts-Substitutionen.	Prov. G. S.	XX	370
1. Mai 1838	Montan-Hofkammer-dekret, Bestimmung über die Verständigungsart der Satzgläubiger freigemachter Bergbaue, deren Aufenthalt unbekannt ist.	Prov G. S.	XX	295
6. Mai 1838	Montan-Hofkammer-dekret, daß Gezähe und Erzvorräthe aufgelassener Zechen wegen rückständigen Gebühren nicht in gerichtlichen Beschlag genommen werden dürfen.	Prov. G. S.	XX	281

Datum der Verordnung	Inhalt	Ist zu finden im Werke oder Archive	Buch o. Band	Seite
21. Juni 1838	Montan-Hofkammer-dekret, Bestimmungen über Abnahme des dem Aerario gehörigen Zehents von Steinkohlen.	Prov. G. S.	XX	465
23. Juni 1838	Gub.-Dekret, womit die höchste Belehrung über Competenz d. Bergbehördenzur Errichtungsbewilligung von Berggebäuden den Kreisämtern zur Nachachtung hinaus gegeben wird,	Prov. G. S.	XX	364
27. Juni 1838	Montan-Hofkammer-dekret, Verordnung der Beiziehung des Vorstandes des montanistischen Departements zu den Prüfungen aus dem böhmischen Bergrechte an der Universität zu Prag.	Prov. G. S.	XX	439
9. Juli 1838	Gub.-Verordnung, daß die jährlichen Berg- u. Hüttenbau-Unternehmungsausweise in duplo einzubringen sind.	Prov. G. S.	XX	441
30. Juli 1838	Gubernialdekret, daß die Lokalbesichtigung bei Wiederaufnahme alter Zechen in einigen Fällen zuläßig ist.	Gub.-Reg. Nr. 39210		
21. Novemb. 1838	Montan-Hofkammer-dekret, daß Farberden kein Bergbelehnungsgegenstand und die darauf ertheilten Muthungen aus den Bergbüchern zu löschen sind.	Prov. G. S.	XX	794

Datum der Verordnung	Inhalt	Ist zu finden im Werke oder Archive	Buch o. Band	Seite
27. Nov. 1838	Montan-Hofkammer-dekret, betreffend die Saumsalsstrafen wegen Nichtentrichtung des Quatembergeldes.	Prov. G. S.	XX	801
27. Decemb. 1838	Hofkammerdkt., Kundmachung des neuen Zolltariffs.	Prov. G. S.	XXI	77 et seq.
3. Jänner 1839	Montan-Hofkammer-dekret, Erledigung über die zulässigen Kompellirungsmittel säumiger Berggerichts-Substitutionen.	Gub.-Reg. Nr. 2676		
22. Jänner 1839	Montan-Hofkammer-dekret, Bestimmung, aus welchen Personen eine Freifahrungs- und Freimachungs-Kommission zu bestehen habe.	Prov. G. S.	XVI	506
2. Februar 1839	Montan-Hofkammer-Entscheidung über die Zulässigkeit einer Localbesichtigung bei Wiederaufnahme alter Zechen und Nichtertheilung einer Belehnung auf bloße Findlinge.	Gub.-Reg. Nr. 10801		
12. Februar 1839	Montan-Hofkammer-Erledigung, Bestimmungen hinsichtlich der Bezüge der als Berggerichtsbeisitzer gebraucht werdenden Magistratsräthe.	Gub.-Reg. Nr. 11052		
8. März 1839	Gub.-Verordnung, daß in den Konkursedikten zu geprüften Rathsstel-	Prov. G. S.	XXI	489

Datum der Verordnung	Inhalt	Ist zu finden im Werke oder Archive	Buch o. Band	Seite
	len in Bergstädten der Ausweis über bestandene Bergrichteramtsprüfung als Competenzerforderniß zu bezeichnen sei.			
14. Mai 1839	Montan-Hofkammerdekret, daß ein Concessionswerber auf ein mit Steinkohlenfeuerung zu betreibendes Hüttenwerk die Deckung seines Steinkohlenbedarfs nicht auszuweisen brauche.	Gub.-Reg. Nr. 29024		
16. Mai 1839	Montan-Hofkammerdekret, Bestimmung, daß vermögenslosen Witwen und Waisen nach ärar. Berg- und Hüttenarbeitern die Belege zu den Provisionsgesuchen aus den Pfarrmatrikeln von den Seelsorgern unentgeldlich auszufertigen sind.	Prov. G. S.	XXI	669
24. Mai 1839	Montan-Hofkammerdekret, Berechtigung der Landesstelle zur Nachsicht von Saumsalsstrafen wegen Nichtentrichtung des Quatembergeldes.	Prov. G. S.	XXI	707
17. Sept. 1839	Montan-Hofkammerdekret, Bestimmung einer Präclusivfrist von 4 Wochen zu Recursen gegen Entscheidungen in Berglehens- und Concessionssachen.	Prov. G. S.	XXI	922

Datum der Verordnung	Inhalt	Ist zu finden: im Werke oder Archive	Buch o. Band	Seite
14. Jänner 1840	Gub.=Erledigung wegen Zulässigkeit der Kameralsequestration bei beharrlicher Führung eines Raubbaues.	Gub. = Reg. Nr. 56281		
24. Jänner 1840	Hofkanzleidekret, Normale wegen Actiengesellschaften Errichtung, worin vorkommt, daß sich diese Vorschriften nicht auf die zum Bergbaue gehörigen Vereine erstrecken.	Prov. G. S.	XXII	85
27. Jänner 1840	Neues Tax= u. Stempelpatent.	Prov G. S.	XXII	394
29. Jänner 1840	Montan = Hofkammerdekret, daß Privatgewerken und Gewerkschaften Auskünfte über Manipulationen und Einrichtungen bei ärarischen Bergbauen ertheilt werden dürfen.	Gub.=Reg. Nr. 7611		
3. März 1840	Montan = Hofkammerdekret, Fortbestand der 10jähr. Frohnbefreiung der Quecksilberbergwerke und des freien Verschleißes der Quecksilbererzeugnisse.	Prov. G. S.	XXII	130
10. März 1840	Montan = Hofkammerdekret, Bestimmung des Wirkungskreises der Berggerichte in Bezug auf Meisterzeichen.	Prov. G. S.	XXII	158
5. April 1840	Gub =Verordnung, daß in die Muthscheine die Verpflichtung der Maßen=	Prov. G. S.	XXII	156

Datum der Verordnung	Inhalt	Ist zu finden im Werke oder Archive	Buch o. Band	Seite
	lagerungsanzeige u. die Folgen der Unterlassung einzubeziehen sind.			
14. April 1840	Montan-Hofkammerdekret, betreffend Muthungen auf als Wahrzeichen beigebrachtes Bohrmehl.	Prov. G. S.	XXII	256
28. April 1840	Montan-Hofkammerdekret, betreffend die Herstellung eines Krankenhauses für Berg- und Hüttenarbeiter am Birkenberg.	Gub.-Reg.		
8. Mai 1840	Hofkammerdekret, bestimmtere Textirung über Mautbefreiung der Erz- und Holzfuhren.	Prov. G. S.	XXII	344
27. Mai 1840	Montan-Hofkammer-Erledigung rücksichtlich des Antrags zur Einräumung von Erbstollengerechtigkeiten für Maschinenschachte.	Gub.-Reg. Nr. 32471		
2. Juni 1840	Hofkammerdekret, Einräumung des Rechts der böhm. Bergoberämter zu Sicherstellungserwirkungen für das Aerar nach Hofdekret vom 18. Sept. 1786.	Prov. G. S.	XXII	350
26. Juli 1840	Hofkammer-Präsidialschreiben, Bestimmung, wer hinsichtlich des neuen Stempel- und Taxpatents als arm zu behandeln sei.	Prov. G. S.	XXII	585

Datum der Verordnung	Inhalt	Ist zu finden im Werke oder Archive	Band o. Buch	Seite
27. Juli 1840	Hofkanzleidekret, Bekanntmachung der Aufhebung der Erbsteuer.	Prov. G. S.	XXII	590
29. Sept. 1840	Montan-Hofkammerdekret, daß Urlaube ärar. berggerichtlich. Beamten, welche auch bergämtliche Geschäfte versehen, nur über vorläufige Einvernehmung der Bergoberämter ertheilt werden dürfen.	Gub.-Reg. Nr. 57936		
28. October 1840	Hofkammerdekret, Recticirter Tariff der Dreißigst-Gebühren für nach Ungarn eingeführte Waaren.	Prov. G. S.	XXII	705
20. Novemb. 1840	Gub.-Vdg., Hinausgabe eines Formulars zur Verfassung der jährl. Berg- und Hüttenbauunternehmungsausweise	Prov. G. S.	XXII	710
1. December 1840	Montan-Hofkammerdekret, daß zu Urlaubsbewilligungen für berggerichtliche Beamte vorläufig die Anzeige an die Landesstelle zu erstatten sei.	Gub.-Reg. Nr. 69088		
15. Decemb. 1840	Montan-Hofkammerdekret, Zuläſſigkeit der Erweiterung der Rekursfrist gegen Berglehens- oder Conceſſionsentscheidungen.	Prov. G. S.	XXIII	13
19. Jänner 1841	Montan-Hofkammerdekret, Bestimmungen über die Zeit der Aus-	Prov. G. S.	XXIII	54

Datum der Verordnung	Inhalt	Ist zu finden im Werke oder Archive	Band o. Buch	Seite
	fertigung von Lehnbriefen und Vorschreibung des Quatembergeldes.			
19. Jänner 1841	Gub.-Dekret, betreffend die Bauhafthaltung vereinigter Grubenfeldmaaßen durch einen Einband.	Prov. G. S.	XXIII	16
11. März 1841	Montan-Hofkammerdekret, Bestimmung des Sitzes und Ranges der zu berggerichtl. Sitzungen beigezogenen Magistratsräthe.	Prov. G. S.	XXIII	232
16. März 1841	Gub.-Erlaß, durch welchen Schmieden, Schlossern und andern Eisenarbeitern die Anwendung erhitzter Gebläseluft empfohlen wird.	Prov. G. S.	XXIII	113
18. März 1841	Gub.-Dekret, Bestimmung der Fristen zur Betreibung rückständiger Quatembergelder mit Saumsalsstrafen.	Gub.-Reg. Nr. 13420		
27. April 1841	Montan-Hofkammerdekret, daß jene Pfannhämmer der Montanjurisdiction unterstehen, welche ein zu dieser Gerichtsbarkeit gehöriges Materiale verarbeiten.	Prov. G. S.	XXIII	253
27. April 1841	Montan-Hofkammer-Erledigung, daß der ältere Haldenlehner dem jüngern Muther einer alten Zeche nicht weichen müsse.	Gub.-Reg. Nr. 26376		

Datum der Verordnung	Inhalt	Ist zu finden im Werke oder Archive	Buch o. Band	Seite
6. Mai 1841	Hofkanzleidekret, Bestimmungen über die Eigenschaft der Zählgelder von gerichtlichen Depositen.	Prov. G.S.	XXIII	294
18. Mai 1841	Montan-Hofkammerdekret, Belehrung über die Anwendung des neuen Stempel- u. Taxgesetzes auf berggerichtliche und bergämtliche Angelegenheiten.	Prov. G. S.	XXIII	419
22. Juni 1841	Montan-Hofkammerdekret, Genehmigung der Gub-Vdg. vom 19. Jänner 1841 in Betreff der Bauhafthaltung vereinigter Grubenfeldmaaßen.	Prov. G.S.	XXIII	412
20. Juli 1841	Montan-Hofkammer-Entscheidung, daß den Berggerichten die Ergreifung der zur Unterdrückung eines Grubenbrandes nöthigen Maaßregeln zustehe.	Gub.-Reg. Nr. 43186		
27. Juli 1841	Montan-Hofkammerdekret, daß die Berggerichts- und Bergwesens-Praktikanten den berggerichtlichen Sitzungen als Auskultanten ohne weitere Function beiwohnen sollen.	Gub.-Reg. Nr. 42791		
27. Juli 1841	Montan-Hofkammerdekret, daß das Aerar das Recht zur Eintreibung der Quatember-	Gub.-Reg. Nr. 43187		

Datum der Verordnung	Inhalt	Ist zu finden im Werke oder Archive	Buch o. Band	Seite
	geldrückstände auch nach Freimachung einer Zeche wegen dessen Nichtzahlung behalte.			
2. Sept. 1841	Hofkanzleidekret, daß ausnahmsweise die Bewilligung zum Steinkohlenbergbaue an Israeliten mit höchster Genehmigung ertheilt werden könne.	Gub.-Reg. Nr. 50604		
4. Sept. 1841	Montan-Hofkammerdekret, neuerliche Weisungen über gehörige Verfassung der Bergproduktenausweise.	Prov. G. S.	XXIII	473
10. Sept. 1841	Gub.-Vdg., daß Muthungen auf Bohrmehl als Fundsanmeldungen zu behandeln und vorzumerken sind.	Prov. G. S.	XXIII	414
17. Nov. 1841	Montan Hofkammerdekret, daß Berggerichte anstatt der Sitzungsprotokolle die Originalreferate der Landesstelle vorlegen sollen.	Prov. G. S.	XXIV	49
6. Jänner 1842	Hofkanzleidekret, Abkürzung der Frist zur Proklamirung alter Depositen auf 30 Jahre.	Prov. G. S.	XXIV	88
9. März 1842	Hofkammerdekret, daß Repräsentanten bei den Vorträgen, zu welchen dieselben von den Gerichtsbehördenbeigezogen werden, persönlich zu erscheinen haben.	Prov. G. S.	XXIV	216

Datum der Verordnung	Inhalt	Ist zu finden im Werke oder Archive	Band o. Buch	Seite
12. März 1842	Gub.-Vdg., daß bei Vorlegung der berggerichtlichen Originalreferate der Vorsitzende, die Beisitzer und der Aktuar namentlich anzuführen sind.	Prov. G. S.	IV	115
1. April 1842	Hofkanzleidekret, Bekanntmachung der Aufhebung der Confiscationsstrafe in Desertionsfällen.	Prov. G. S.	XXIV	181
29. April 1842	Gub.-Vdg., Hinausgabe eines neuerlichen Formulars für die Bergproduktenausweise.	Prov. G. S.	XXIV	262
18. Juni 1842	Montan-Hofkammer-Entschdg., daß über die Ertheilung der Bewilligung zur Treibung eines Zubaustollens die Bergbehörden erster Instanz abzusprechen haben.	Gub.-Reg. Nr. 38095		
7. August 1842	Montan-Hofkammerdekret, Kundmachung der allerhöchst. Entschließung über den Aerar. Bergbau auf Steinkohlen.	Prov. G. S.	XXIV	513
17. August 1842	Gub.-Dekr., Bekanntmachung einiger Bestimmungen der Montan-Hofkammer über die Ausführung des Aerarial-Steinkohlenbergbaues.	Prov. G. S.	XXIV	516
19. October 1842	Hofkammerdekr., Nachtrag zum Eingangszoll- und Dreißigst-Gebührtariffe.	Prov. G. S.	XXIV	708

Datum der Verordnung	Inhalt	Ist zu finden im Werke oder Archive	Band o. Buch	Seite
22. October 1842	Montan-Hofkammer-dekret, wodurch das Gutachten, ob und was für eine Cautionsleistung einem Schürfer aufzuerlegen sei, abgefordert wird	Gub.-Reg. Nr. 65385		
26. October 1842	Montan-Hofkammer-dekret, betreffend die Unterschiede der untern Bergbehörden hinsichtlich des Stempelgebrauchs.	Prov. G. S.	XXIV	704
15. Decemb. 1842	Gub.-Vdg., daß die Bergbruderladengebahrung bei den Aerar. Bergwerken von den Bergoberämtern, jene der Privatbergwerke hingegen von den Berggerichten zu überwachen ist.	Prov. G. S.	XXIV	723
22. Decemb. 1842	Gub.-Belehrung über die Anfertigung von Aerar. Schurfraumkarten.	Prov. G. S.	XXV	126
28. Decemb. 1842	Montan-Hofkammer-dekret, Bestimmung, daß über Ansuchen eines ausschließenden Schurfraumes zum Aerar. Steinkohlenbergbaue die Absendung einer berggerichtlichen Commission zu dessen Absteckung nicht jedesmal nothwendig sei.	Prov. G. S.	XXV	5
6. März 1843	Montan-Hofkammer-dekret, Bestimmungen über Ausfertigung von Aerar. Schurfraumkarten.	Prov. G. S.	XXV	123

Datum der Verordnung	Inhalt	Ist zu finden im Werke oder Archive	Band o. Buch	Seite
15. April 1843	Montan-Hofkammerdekret, mit Bestimmungen über die Frohnentrichtung von Steinkohlen, aus welchen Vitriol oder Alaun gewonnen wird und Aufhebungsbestätigung der frühern Vorschriften über die Frohnabgabe in Educten.	Prov. G. S.	XXV	463
1. August 1843	Montan-Hofkammerdekret, mit Bestimmungen über den Stempel für Eingaben und Verhandlungen bei den Berggerichten und Berggerichts-Substitutionen.	Prov. G. S.	XXV	592
4. August 1843	Hofkammer-Präsidial-Schreiben, daß die k. k. Hofkammer im Münz- u. Bergwesen als selbstständige Hofstelle fortzubestehen habe.	Prov. G. S.	XXV	593
12. August 1843	Montan-Hofkammerdekret, Bestimmungen über die Competenz der unteren Montanbehörden zur Bewilligung von Rekursfristerweiterungen.	Prov. G. S.	XXV	645
19. August 1843	Hof-Dekret, Kundmachung der Uibertragung der technischen Leitung der Aerar. Montanwerke an die neuorganisirte Centralbergbaudirection.	Prov. G. S.	XXV	603
4. Sept. 1843	Montan-Hofkammerdekret, Berglehenstar-	Prov. G. S.	XXV	604

Datum der Verordnung	Inhalt	Ist zu finden im Werke oder Archive	Band o. Buch	Seite
	ordnungsabänderungen aus Anlaß des neuen Stempel- u. Taxgesetzes.			
14. October 1843	Montan-Hofkammerdekret, Bekanntmachung einiger Abänderungen der Berglehenstaxordnung aus demselben Anlasse.	Prov. G. S.	XXV	679
4. Novemb. 1843	Montan-Hofkammerdekret, daß ein Schürfer nicht berechtigt sei, den nachbarlichen Muther zur Maaßenlagerungsangabe aufzufordern.	Prov. G. S.	XXV	738
5. Novem. 1843	Hofkammerdekret, daß die für Bergbauvereine bestehenden besonderen Vorschriften noch ferner in Kraft zu verbleiben haben.	Prov. G. S	XXV	696
13. Novem. 1843	Gub.-Dekret, Belehrung über gehörige Verfassung der Berg- und Hüttenbauunternehmungen-Ausweise.	Prov G. S.	XXV	683
28. Novem. 1843	Hofkam. Dekr., Maaßregeln zur Ausführung der Zollbefreiung für Bergwerksnothdurften.	Umlaufschreiben der Cam.-Verw. Nr. 29862		
9. März 1844	Montan-Hofkammerdekret, daß auf einen Fund nur eine Muthung anzunehmen sei.	Gub.-Reg. Nr. 18166		
27. Juni 1844	Montan-Hofkammerdekret, daß die Einsendung des einen Pare der berggerichtl. Berg-	Gub.-Reg. Nr. 39511		

Datum der Verordnung	Inhalt	Ist zu finden im Werke oder Archive	Band o. Buch	Seite
	und Hüttenbauunternehmungs-Ausweise bis auf weitere Anordnung zu unterbleiben habe.			
7. August 1844	Montan-Hofkammer- und Justizhofdekret, daß den Berggerichten die Cognition über Bergtabulargesuche und den Berggerichts-Substitutionen blos deren Exhibirung und Lustrirung, dann Vollzug des berggerichtlichen bewilligten Tabularaktes zustehe. —	App-Reg. Nr. 14424		

Alphabetisches Gegenstandsregister.

A.

Ablohnung der Bergarbeiter, wie solche an Sonn- und Feiertagen Nachmittags zu geschehen habe ad §. 203 S. 90.

Aelterer Feldnachbar kann vom jüngeren Muther oder Lehensträger unter gewissen Umständen zur Angabe der Maaßenlagerung und auch zu deren Steckung aufgefordert werden ad §. 144, Seite 57.

Aerarial-Montanwerke, technische Leitung einer Central-Bergbaudirection übertragen worden ad §. 572 S. 236.

Aerarial-Steinkohlenbergbau und andere Baue betreffende Bestimmungen ad §. 192, Seite 79.

Aerarialüberwachung des Bergbaues, siehe Bergämter.

Alter im Felde wird durch einen Fund nur hinsichtlich einer Maaß begründet ad §. 208, Seite 91.

Anbietung überfahrener Gänge betreffende Auseinandersetzung ad §. 148, Seite 65.

Angabe der Maaßenlagerung betreffende Bestimmungen ad §. 82, Seite 40.

Ansuchen, siehe Stempel- und Taxpatent.

Antagbringen eines Orts, wie solches geschieht ad §. 113, Seite 56.

Appellationsgericht, siehe Berggerichtsordnung.

Arretirung eines Bergwerkswervandten, Anzeige ad §. 415, Seite 195.

Aufbereitungswerkstätten fallen nicht ins Freie wegen Nichtgebrauch ad §. 243, Seite 105; begreifen auch in sich die Vorrichtungen zur Zugutbringung der Erze ad §. 334, Seite 156; Tagräume sind kein Tabulargegenstand in Eigenthumsbeziehung ad §. 543, S. 219.

Aufforderung eines älteren Muthers oder Lehensträgers, wenn zulässig ist ad §. 144, Seite 57.

Aufnehmer alter Zechen, ob derselbe solche schuldenfrei übernehmen solle, und ob es räthlich sei, die dießfällige gesetzliche Bestimmung abzuändern ad §. 176, S. 68.

Aufseher beim Berg- und Hüttenbaue, deren technische Ausbildung in Bergrealschulen wäre wünschenswerth ad §. 395, Seite 192.

Augenschein, wann bei Wiederaufnahme aufgelassener alter Bergbaue vorzunehmen ist ad §. 91, Seite 44.

Ausschließung vom Bergbaue ad §. 60, Seite 29.

Auswanderungsstrafe der Unfähigkeit zur Eigenthumserwerbung ad §. 60, Seite 29; Aufhebung der Confiscationsstrafe ad §. 292, Seite 114.

Ausweise der Berg- und Hüttenbauunternehmungen, Verfassungsvorschriften ad §. 365, Seite 172; Zusammenstellung derselben für die letzten 4 Jahre (ebendaselbst), Seite 176; über Bergproducte Verfassungsvorschriften und Zusammenstellung der 15-jährigen Resultate aus denselbenad §. 366, S. 182.

B.

Bauhafthaltung vereinigter Grubenfeldmaaßen mit einem Einbau betreffende Bestimmungen ad §. 208, Seite 91.

Beaufsichtigung des Privatbergbaues siehe Bergbau.

Behörden (politischer) Benehmen in Betreff der Errichtung von Berggebäuden ad §. 97, Seite 46.

Bergakademie Aufnahmserforderniß auf dieselbe ad §. 584 Seite 242.

Bergamt sollte Ansuchen in Belehnungshinsicht seiner eigenen Obrigkeit nicht erledigen, sondern ein anderes unbefangenes Bergamt ad §. 98 Seite 50; dürfte zur Anfertigung von Bergamtsbezirks-Karten anzuweisen sein ad §. 485 Seite 215; Geschäftsprotokollenvorlegung ad §. 546 Seite 222.

Bergarbeiter-(Aerarial-), können bedingnißweise auf eigene Rechnung Bergbau betreiben ad §. 60 Seite 30. Ablohnung an Sonn- und Feiertagen, wie solche zu geschehen habe ad §. 203 Seite 90; Lohnsstreitigkeiten Gerichtscompetenz ad §. 409 S. 191.

Bergbau ist im immerwährenden Betriebe zu erhalten und in Fällen der gesetzlich zulässigen Einstellung die Cameral-Sequestration einzuleiten ad §. 194 Seite 87; -Vereine betreffenden gesetzlichen Bestimmungen bleiben aufrecht ad §. 270 Seite 107; -Unternehmungen Ausweis Verfassungsvorschriften ad §. 365 S. 172. der Privaten Beaufsichtigungsregulirung im Zuge ad §. 528 Seite 218.

Bergbauproducte neuer Zoll- und Dreißigstgebührtariff ad §. 355 Seite 158; -Verschleiß eigener nach Sachsen betreffende Maßregel ad §. 364 Seite 172.

Bergbauunternehmer, siehe Lehensträger.

Berg- und Hüttenbeamte und Diener(Aerarial-), Bergbauverbot ad §. 60 Seite 30; Erläuterung wegen Dauer einer ertheilten Bergbaubewilligung (ebendaselbst); Uniform ad §. 303 Seite 150; Beurlaubung und Militärbefreiung ad §. 583 S. 241.

Bergbehörden, siehe: Bergamt, Berggericht, Berggerichtssubstitution und Bergoberamt, Landesstelle und Hofkammer in Münz- und Bergwesen.

Bergbücher, Eigenschaften und Führung ad §. 450 Seite 204.

Bergdienstbarkeiten, siehe Dienstbarkeiten.

Bergdisciplin betreffende Erörterungen und Bestimmungen ad §. 322 bis 345 Seite 154—158.

Bergfreie Grundstücke betreffende Erörterung und Bestimmungen ad §. 290 Seite 109; Abweisung einiger Bergstädte mit den Eigenthumsansprüchen auf dieselben ad §. 290 Seite 111.

Bergfreiheiten betreffende Bestimmungen ad §. 288 — 310 Seite 109 bis 154.

Bergfrohne, siehe Zehent.

Berggebäude, Errichtungsbewilligung steht den Bergbehörden zu, und dabei zu beobachtendes Verfahren ad §. 97 Seite 46.

Berggerichte haben die Errichtung von Berggebäuden zu bewilligen, ad §. 97 Seite 46; in deren Wirkungskreis gehört die Einstellung eines Bergbaues aus Polizeirücksichten ad §. 322 Seite 154; Wirkungskreis in Betreff der Meisterzeichen ad §. 360 Seite 170; Verpflichtung zur jährlichen Vorlegung von Ausweisen nach vorgeschriebenem Formular über die Berg- und Hüttenbauunternehmungen ad §. 365 Seite 172, ad §. 567 Seite 228; Benehmen hinsichtlich der Bergproduktenausweise ad §. 366 Seite 182; Uiberwachung der Privatbruderladengebahrung ad §. 397 Seite 191; Vorschrift der Anzahl der Beisitzer zur Fassung giltiger Beschlüsse ad §. 418 Seite 197; Fristerweiterung zu Rekursen ad 431 Seite 199; haben auf Beweis durch Zeugen und Kunstverständige mit Beiurtheilen zu erkennen ad §. 446 Seite 202; steht die Bestellung eines Massavertreters zu, bei einem Concurse, zu dem eine Bergentität gehört, ad §. 453 Seite 206; Verfahren bei Lehensanwerbungen in der Nähe von Feldnachbarn ad §. 504 Seite 217; steht die Cognition über Intabulations- und Pränotationsgesuche zu, ad §. 544 Seite 221; Compellirungsmittel säumiger Berggerichtssubstitutionen ad §. 551 Seite 223; Reorganisirung im Zuge ad §. 556

Seite 223; 18jähriger Geschäftenausweis ad §. 556 Seite 226; haben Referatsbogen statt der bloßen Sitzungsprotokolle vorzulegen ad §. 567 Seite 228; denselben als Beisitzer und Referenten beigegebener Magistratsräthe Rang und Genüsse ad §. 568 Seite 229; Praktikanten sollen den Sitzungen als Auskultanten beiwohnen ad §. 584 Seite 242.

Berggerichtliche Manipulations-Instruction, Auflage im Jahre 1798 ist als Republicirung verfügt worden ad §. 417 Seite 197.

Berggerichtsbarkeit, wem solche über den Bezirk einer Schutzstadt zustehe ad §. 46 Seite 24; derselben unterstehen die Eisengußwerke und jene Pfannhämmer, welche ein Montanjurisdictionsprodukt verarbeiten ad §. 413 Seite 195.

Berggerichtsbeisitzer darf nicht mitstimmen in Sachen, wenn er mit dem Vertreter einer Partei verschwägert ist ad §. 427 Seite 198.

Berggerichtsordnung. Bestimmung wegen Zulassung des Beweises durch Zeugen und Kunstverständige mittelst Beiurtheilen ad §. 446 Seite 202.

Berggerichts-Substitutionen (obrigkeitliche), sollten die Belehnungseingaben ihrer eigenen Obrigkeiten nicht selbst erledigen ad §. 98 Seite 50; dürfen auch bei Feldvermessungen blos instruirend vorgehen ad §. 430 Seite 198; bleiben beim Bezuge der Taxen ad §. 466 Seite 208; steht die Cognition über Intabulations- und Pränotationsgesuche nicht zu, ad §. 544 Seite 221; Geschäftsprotokollenvorlegung ad §. 546 Seite 222; säumiger, Compellationsmittel ad §. 551 Seite 223; Verzeichnißergänzung und Berichtigung ad §. 569 Seite 230.

Berglachter, der verschiedenen Längenverhältniß gegen die n. ö. Klafter ad §. 113 Seite 56.

Berglehen, Vertheidigung der Definition desselben ad §. 56

Seite 25; Verfahren bei Anwerbung desselben wenn Feldnachbarn vorhanden sind ad §. 504 Seite 217.

Bergoberämter haben nur bei ärar. Bergwerken die Bruderladengebahrung zu überwachen ad §. 397 Seite 191; sind zur jährlichen Befahrung der Privatsteinkohlenbergbaue angewiesen ad §. 571 Seite 236; können Sicherstellungen des Aerariums durchs Fiskalamt verfügen ad §. 575 Seite 239; haben vierteljährige Ausweise über Bergentienbesitz der Bergbeamten und Diener einzubringen ad §. 576 Seite 239.

Bergordnung Rudolphs II. vom Jahre 1585 wurde nicht publicirt ad §. 15 Seite 5; der Bergstadt Eule ad §. 24 Seite 9.

Bergpolizeiordnung, eine zu erlassen ist im Zuge der Verhandlung ad §. 322 Seite 115.

Bergrechtsgeschichte ad §. 4 — 20 Seite 1 — 8; Literatur ad §. 36 Seite 17.

Bergrealschulen, Einführung wäre wünschenswerth ad §. 395 Seite 192.

Bergregal, Theilnahme an demselben von Seite der Stände Mährens und Schlesiens ad §. 46 Seite 22.

Bergrichteramtsprüfungscandidaten, Erfordernisse, um zur appell. Bergrichterprüfung zugelassen zu werden ad §. 463 Seite 207; Prüfungsausweis haben Competenten um geprüfte Rathsstellen in Bergstädten beizubringen (ebendort).

Bergsteuer, siehe Dienstbarkeiten.

Bergtabularwesen betreffende Ansichten und Vorschläge ad §. 450 Seite 204, dann ad §. 543 Seite 219.

Bergtaxen, Verrechnungsvorschrift ad §. 466 Seite 208.

Bergtaxordnung, Abänderungen aus Anlaß des neuen Tax- und Stempelgesetzes ad § 466 Seite 210.

Bergwerke, siehe Eisen und Steinkohlen.

Bergwerksnothdurften, bedingte Zollbefreiung ad §. 355 Seite 169.

Bergwerksverträge, Ausdehnung auf die Stände Mährens und Schlesiens ad §. 46 Seite 22.

Bergwerksverwandten-Arretirung anzuzeigen ad § 415 Seite 195.

Bestätigung der Muthung und Belehnung, siehe Lehnbrief.

Beweis durch Zeugen und Kunstverständige, mittelst Beiurtheilen zugelassen ad §. 446 Seite 202.

Bohrmehl (auf beigebrachtes) angesuchte Muthung, siehe Muthung.

Bruderladen bei Aerar. Bergwerken hat das Fiscalamt zu vertreten ad §. 397 Seite 194; Uiberwachung, ebendaselbst.

Brünner adeliges Damenstift, siehe Damenstift.

Brunnenquellen können Gegenstand der Ausbittung sein ad §. 76 Seite 30.

Büchsenpfennig, siehe Bruderladen.

C.

Cameralsequestration, siehe Sequestration.

Centralbergbaudirection, siehe Aerar. Montanwerke.

Compaßstunden, wie der Ausdruck »drei fortlaufende« zu verstehen sei ad §. 92 Seite 45.

Competenz der Behörden, siehe Berggebäude, Berggericht.

Concessionswerber zur Errichtung eines Hüttenwerkes mit Steinkohlenfeuerung braucht nicht die Nachweisung über Deckung seines Steinkohlenbedarfs zu liefern, ad §. 97 Seite 49.

Confiscationsaufhebung von Bergentien wegen Auswanderung ad §. 60 Seite 29; ad §. 292 Seite 114.

Constitution König Wenzels, siehe Wenzels II. Bergordnung.

Curator des Bergbaubetriebes. Antrag zu dessen Aufstellung bei jedem Berggerichte ad §. 176 Seite 76.

D.

Damenstift (brünner adeliges) ist berglehensbefugt ad §. 46 Seite 23.

Dampfmaschinen, siehe Dienstbarkeiten.

Depositen-Proklamirungsfrist-Abkürzung und Zählgeldereigenschaft ad §. 433 Seite 200.

Deutschbroder Bergrecht ad §. 5 Seite 2.

Dienstbarkeiten neuerer Zeit bei Maschinenschächten ad §. 147 Seite 64.

Disciplinarwesen, siehe Bergdisciplin.

Dreißigstgebühren für Einfuhr von Bergbauproducten nach Ungarn ad §. 355 Seite 160—167.

Druckfehler im Grundwerke ad §. 113 Seite 55.

E.

Edicte-Kundmachungsvorschrift ad §. 448 Seite 203.

Eisen, Anwendung erhitzter Gebläseluft zu dessen Production und Benützung der Hochofengaase zur Roheisenverfrischung ad §. 342 Seite 157; Erzes- und Roheisensausfuhrsbewilligung darf nur die Hofstelle ertheilen ad §. 359 Seite 170; Gußwerke unterstehen der Berggerichtsbarkeit ad §. 413 Seite 195.

Entschädigung, siehe Schürfer.

Erbsteuerbefreiung, siehe Bergfreiheiten.

Erbstollen, siehe Joachimsthaler Berg-Ordnung.

Erden, siehe Farberden.

Erlöschungsarten einer Muthung und Belehnung, siehe Muthung und Freimachung.

Errichtung von Berggebäuden, siehe Berggebäude.

Ersitzung, Unzuläſſigkeit derselben als ursprünglicher Erwerbstitel beim Bergbaue ad §. 63 Seite 31.

Erwerbsteuerbefreiung kann nicht auf solche Industrialgewerbe ausgedehnt werden, welche verzehntete Berg-

bauproducte zu anderweitigen Waarengattungen verarbeiten ad §. 295, Seite 114.

Erz- und Holzfuhren-Mautbefreiung, ad §. 288 Seite 109.

Euler Bergordnung aufgefunden worden ad §. 24 Seite 9.

Executionsführung, siehe Gezähe.

F.

Farberden sind kein Gegenstand der Bergbelehnung ad §. 40 Seite 18.

Feldmaaßen siehe Grubenfeldmaaßen.

Feldnachbarn-Vorladung bei Anwerbung von Berglehen in ihrer Nähe ad §. 504 Seite 217.

Finder desselben bedignißweises Vorrecht ad §. 67 Seite 34.

Findlinge, auf solche darf keine Belehnung ertheilt werden ad §. 91 Seite 45.

Fiskalamt siehe Bruderladen.

Freifahrung, aus welchen Personen die Commission zu deren Vornahme zu bestehen habe ad §. 208 Seite 96.

Freimachung wegen Nichtangabe der Maaßenlagerung ad §. 82 Seite 43; wegen Nichtverquatemberung ad §. 220 Seite; 104 ob bei derselben das alte Lehen schuldenfrei an den Freimacher übergehen solle oder nicht ad §. 176 Seite 68; aus welchen Personen die Commission zu derselben zu bestehen habe ad §. 208 Seite 96.

Fristen zur beiläufigen Maaßenlagerungsangabe, Erweiterungszulässigkeit und Strafen der Nichteinhaltung ad §. 82 Seite 41; zur Gewältigung in fremde Berggebäude einfallender Wässer ad §. 106 Seite 55; zu Rekursen und Zulässigkeit der Erweiterung derselben ad §. 431 Seite 199.

Frohne und Frohnfreiheit siehe Zehent.

Fundrecht siehe Muthung auf Bohrmehl.

G.

Gesundheitsbrunnen siehe Schurflicenz.

Gewerken u. Gewerkschaften, Vorschußzahlung bei verlangter Aerar. Untersuchung eines gewerkschaftl. Bergbaues ad §. 285 Seite 108, denselben dürfen Auskünfte über ärar. Bergbau-Manipulationen und Einrichtungen ertheilt werden ad §. 345 Seite 158.; dürfen Verkaufsniederlagen halten ad §. 346 Seite 158; Streitigkeiten mit den Bergarbeitern wegen Lohn, Gerichtscompetenz ad §. 409 Seite 191.

Gezähe darf nicht wegen rückständiger Gebühren von aufgelassenen Zechen in gerichtlichen Beschlag genommen werden ad §. 169 Seite 67.

Gläubiger Verständigungsart von Löschung ihrer auf freigemachte Bergwerke versicherten Forderungen ad §. 176, Seite 68.

Grubenbrände Verhinderungsmaßregeln ad §. 322, Seite 156.

Grubendienstbarkeiten siehe Dienstbarkeiten.

Grubenfeldmaßen-Lagerungsanzeige betreffende Vorschriften ad §. 82 Seite 40; vereinigter Bauhafthaltung mit einem Einbaue betreffende Bestimmungen ad §. 208, Seite 91.

Grubenwässer-Gewältigung betreffende Erörterungen ad §. 146 Seite 63.

Grundeigenthümer hat, wenn er mit dem bergämtlich ermittelten Tagraumes-Ablösungsbetrage nicht zufrieden ist, auf die Werthsbestimmung beim Civilrichter zu klagen ad §. 496 Seite 216.

Grundstücke, zu Aufbereitungswerkstätten gewidmete, fallen nicht ins Freie ad §. 243 Seite 105; sind kein Gegenstand der Bergbücher in Eigenthumsbeziehung ad §. 543 Seite 219; zum Bergbau nöthiger Werthsbestimmung ad §. 496 Seite 216.

H.

Haftung für Stempelgebrechen ad §. 296 Seite 139.
Haldenlehen, Begriff und Bestimmungen über dasselbe ad §. 57 Seite 27.
Hilfs- oder Zubaustollen Begriff und Zulässigkeit der Ausbittung desselben ad §. 167 Seite 66.
Hofkammer in Münz- und Bergwesen hat als selbstständige Hofbehörde fortzubestehen ad §. 581 Seite 210.
Hüttenarbeiter siehe Bergarbeiter.
Hüttenbau und Hüttenwerke siehe Aufbereitungswerkstätten.
Hüttenlehen gibt kein Eigenthum ad §. 243 Seite 105.
Hüttenwesen, Verbesserungen und neue Entdeckungen bei denselben ad §. 342 Seite 157.
Hypothekargläubiger siehe Gläubiger.
Hypothekenwesensregulirung beim Bergbaue betreffende Erörterungen ad §. 176 Seite 68.

J.

Iglauer Schöppengericht, Appellationszug dahin ad §. 6 Seite 3.
Instruction siehe Manipulationsinstruction.
Joachimsthaler Bergordnung, wo selbe giltiges Berggesetz ist ad §. 28 Seite 14; Beobachtung bei Erbstollengerechtigkeit auch im Kuttenberger böhm. Distrikte ad §. 160 Seite 66.
Jüngerers Feldnachbars Aufforderungsrecht des älteren Muthers oder Lehenträgers betreffende Erörterung ad §. 144 Seite 57.
Juden können ausnahmsweise die Bewilligung zum Betriebe von Steinkohlenbergbau erhalten ad §. 60 Seite 29.
Jurisdiction der Berggerichte, siehe Berggerichtsbarkeit und Berggerichte.

K.

Kameralsequestration, siehe Sequestration.

Kandidaten zur Bergprüfung, was auszuweisen haben, ad §. 463 Seite 207.

Kaution, siehe Schürfer.

Klafter, n. ö., Verhältniß zu den verschiedenen Berglachtern ad §. 113 Seite 56.

Klöster und Stifte, siehe Schurflicenz.

Knappschaften, siehe Bruderladen.

Kommissionen, Kostenvorschuß zu denselben wegen Untersuchung gewerkschaftlicher Bergbaue zu entrichten, ad §. 285, Seite 108.

Kommunikation (unterirdische) vereinigter Zechen, siehe Bauhafthaltung.

Kreisämter, siehe Berggebäude.

Kübel, siehe Steinkohlen und Zehend.

L.

Lagerungsanzeige der Grubenmaaßen betreffende Bestimmungen ad §. 82 Seite 40.

Landesfürst, beziehungsweise die Staatsverwaltung hat sich zum Bergbaubetriebe eben so, wie andere Private die Bewilligung der Berglehnsbehörden zu verschaffen ad §. 98, Seite 50.

Landesstelle, Systemisirung einer Concipistenstelle beim montanistischen Departement ad §. 579 Seite 239; der Vorstand des montanistischen Departements hat den Prüfungen aus dem böhm. Bergrechte beizuwohnen ad §. 580 Seite 240.

Lehensbrief, Zeit der Ausfertigung desselben ad §. 93 S. 46.

Lehensträger (jüngerer), ob und wann er den älteren Lehensträger zur Streckung der Maaß auffordern darf, ad §. 144 Seite 57; dürfen Verkaufs-Niederlagen ihrer Bergbauproducte halten ad §. 346, Seite 158.

Lehrkanzel, ordentliche des Bergrechts an der Prager Universität ad §. 20 Seite 7.
Literatur des Bergrechts ad §. 36 Seite 17.
Localbesichtigung ist bei Wiederaufnahme alter Bergbaue in einigen Fällen zulässig ad §. 91 Seite 44.
Lohnsstreitigkeiten zwischen Gewerken und Bergarbeitern, Gerichtscompetenz ad §. 409, Seite 191.

M.

Mährische Stände, Theilnahme am Bergregale ad §. 46 Seite 22.
Manipulationsinstruction, siehe berggerichtliche Manipulationsinstruction.
Markscheidekunst und Markscheidezüge, dabei gebrauchter Compaß ad §. 35 Seite 16.
Mautbefreiung der Erz- und Holzfuhren ad §. 288 S. 109.
Meisterzeichen, bei den verschiedenen Eisenerzeugungs- und Verarbeitungsgewerken, Ertheilungs- und Uiberwachungsvorschriften ad §. 360 Seite 170.
Montanbehörden, siehe: Bergamt, Berggericht, Berggerichtssubstitution, Bergoberamt, Landesstelle und Hofkammer in Münz- und Bergwesen.
Montangebäude, siehe Berggebäude.
Muther (jüngerer), wann er den älteren zur Maaßenlagerungsangabe auffordern darf ad §. 144 Seite 57.
Muthersrecht, Pflicht und Frist zur beiläufigen Maaßenlagerungsangabe ad §. 82 Seite 40; Zulässigkeit der Erweiterung derselben und Strafe der Nichteinhaltung (ebendaselbst).
Muthschein ist nicht mit Lehnbrief gleichartig, ad §. 82, S. 40; in demselben die Verpflichtung zur Maßenlagerungsanzeige einzubeziehen ad §. 493 Seite 216.
Muthung auf Bohrmehl betreffende Bestimmungen ad §. 75, Seite 38; nur eine auf einen Fund anzunehmen ad

§. 208 Seite 96; was bei derselben von unverrecessirten und unverquatemberten Zechen zu berücksichtigen kömmt ad §. 500 Seite 217; Erlöschungsaussprüchen müssen Geldstrafverhängungen vorangehen ad §. 530 Seite 218.

N.

Nichtverquatemberung und Nichtverrecessirung, Rechtsfolgen, ad §. 220, Seite 102—105.

O.

Obrigkeiten (berglehnsbefugter) Belehnungs-Angaben sollten nicht durch ihre eigenen Berggerichtssubstitutionen erledigt werden ad §. 98 Seite 50—54.

P.

Pässe und Wanderbücher dürfen die Bergbehörden nicht ertheilen ad §. 304 Seite 153.

Pauschalirung des Zehents bei Steinkohlen ad §. 216 Seite 99.

Pfannhämmer, siehe Berggerichtsbarkeit.

Privilegien, siehe Bergfreiheiten.

Procedur bei Errichtung von Berggebäuden ad §. 97 S. 47; bei Erledigung von Tabulareingaben ad §. 544 S. 221.

Q.

Quatembergeld, Anfang der Abnahme desselben ad §. 93 Seite 45; Entrichtung, Vernachlässigung der Abfuhr, und Nachsicht desselben betreffende Bestimmungen ad §. 220, Seite 102—105.

Quecksilberbergbaue sind durch 10 Jahre von der Zehent-abgabe befreit, ad §. 58, Seite 107.

R.

Raubbau, Bestrafung ad §. 215 Seite 97.

Recht, dingliches, wird durch ein Hüttenlehen nicht ertheilt, ad 243 Seite 105.

Recurs gegen Belehnungen und Cameralentscheidungen in Berg-sachen ist binnen 4 Wochen einzubringen, jedoch kann diese Präclusivfrist erweitert werden ad §. 431 Seite 199.

Repräsentanten-Sistirungsbefugniß und Beiwohnung bei den Vorträgen ad §. 580 Seite 240.

Republicirung der berggerichtlichen Manipulationsinstruction ad §. 417 Seite 197.

Retardat, Antrag zur Regulirung der Folgen desselben ad §. 176 Seite 68.

Richter siehe Berggericht und Berggerichtssubstitution.

S.

Salinen-Beamte und Diener, Bergbau-Verbot ad §. 60, Seite 31.

Salniter-Monopol betreffende Bestimmungen der Zoll- und Staats-Monopolsordnung ad §. 43 Seite 19—22.

Salz-Monopol betreffende Bestimmungen der Zoll- u. Staats-Monopolsordnung, dann des Gefällenstrafgesetzes ad §. 43 Seite 19—22; -Handelsfreigebung ad §. 43 S. 22.

Saumsalsstrafen wegen unterlassener Maaßenlagerungsanzeige ad §. 82 Seite 40; wegen Nichtentrichtung des Quatembergeldes ad §. 220 Seite 103.

Schichtmeister bessere technische Ausbildung wünschenswerth ad §. 395 Seite 192.

Schlesische Stände sind so wie die böhm. und mähr. Stände berglehensbefugt ad §. 46 Seite 23; et ad §. 550 Seite 223.

Schmelzhütten siehe Aufbereitungswerkstätten.

Schürfer braucht bisher keine Caution zu leisten ad §. 71 Seite 35; Gutachtenabforderung über Schurfcautionsleistung ad §. 71 Seite 36; hat nicht das Recht der Aufforderung des Muthers zur Maaßenlagerungsangabe ad §. 82 Seite 44.

Schurflicenz kann Klöstern und Stiftern ertheilt werden ad §. 60 Seite 29; in der Nähe von Mineralquellen ad §. 73 Seite 37.

Schurfraum-Bestimmung für Privatschürfer wünschenswerth ad §. 70 Seite 34.

Schutzstadt, Erörterung, wem das Zehentbezugsrecht von Bergbauen auf dem Territorio derselben zustehe ad §. 46 Seite 24.

Seifenlehen, Maaßenverleihung bei denselben ad §. 106 Seite 55.

Sequestration (Kameral-) ist in Fällen der Betriebsvernachlässigung oder Einstellung zu verfügen ad §. 194 Seite 87.

Stände siehe mährische und schlesische Stände.

Steinkohlen-Gesetz-Zusicherung ad §. 20 Seite 8; Juden können ausnahmsweise die Bewilligung zum Baue auf dieselben erlangen ad §. 60 Seite 29; Zehentabnahme ad §. 216 Seite 99; den Bau des Aerars auf dieselben betreffende Bestimmungen ad §. 192 Seite 79; Verkaufsmaaß ad §. 363 Seite 171.

Stempel- und Taxpatent, des neuen Anwendung auf Berg- und Hüttenbaugegenstände ad §. 296 Seite 414—150.

Stifte und Klöster siehe Schurflicenz.

Stollen siehe Hilfs- oder Zubaustollen.

Strafen siehe Anzeige der Maaßenlagerung, Quatembergeld und Stempelpatent.

T.

Taggebäude siehe Berggebäude.

Tagraumablösungswerth siehe Grundeigenthümer.

Taxordnung in Berglehenssachen, Abänderung ad §. 466 Seite 208—213.
Tiefenstollen-Gerechtigkeit siehe Hilfsstollen.

U.

Uiberwachung des Privatbergbaubetriebes siehe Bergoberamt.
Umfang des Bergbaubetriebes ad §. 365 et 366, Seite 172—191.
Uniform (Berg-) siehe Bergbeamte.
Urkunden und Schriftenstempel siehe Stempelpatent.
Urtheile auf Beweis durch Zeugen oder Kunstverständige, wie zu erlassen nebst Formularien ad §. 446 Seite 202.

V.

Verbücherung siehe Bergbücher.
Vereinigung siehe Bauhafthaltung.
Verkaufsniederlagen dürfen Bergbauunternehmer halten ad §. 346 Seite 158.
Verleihung siehe Hüttenlehen.
Verpflöckung vereinigter Maaßen vom Jahre 1805, welche durch einen Einbau bauhaft gehalten werden dürfen ad §. 208, Seite 95.
Verrechnung der Frist- und Quatembergelder ad §. 528 Seite 218; der Taxen ad §. 466 Seite 212.
Verschleißvorschriften ad §. 346 bis 364, Seite 158—172.
Verständigung siehe Gläubiger und Feldnachbarn.
Vertreter, Erörterung der Competenz zu dessen Bestellung, wenn bei einem Konkurse eine Bergentität vorhanden ist, und Bergforderungen angemeldet werden ad §. 453 Seite 206.
Vorkehrungsmittel siehe Sequestration.
Vornahme der Freimachung siehe Freimachung.

W.

Waisen siehe Witwen.
Wanderbücher siehe Pässe.
Wassergewältigung siehe Fristen.
Wegmauthbefreiung der Erze und Holzfuhren ad §. 288, Seite 109.
Wenzels II. Bergordnung hat noch theilweise Gesetzeskraft ad §. 25 Seite 10.
Werkführer siehe Schichtmeister.
Wiederaufnahme alter Zechen siehe Augenschein.
Wiederverleihung (schuldenfreie) aufgelassener Bergbaue ad §. 176 Seite 69.
Witwen und Waisen der Aerar. Bergarbeiter (vermögenslosen) unentgeldliche Ertheilung der Pfarrmatriksauszüge als Belege zu Provisionsgesuchen ad §. 306 Seite 154.

Z.

Zählgelder-Eigenschaft siehe Depositen.
Zechen (alter) Freimachung siehe Freimachung.
Zehentabnahme bei Mineralkohlen mit dem 10. Kübel ad §. 216 Seite 99; Stürzungsbefreiung ad §. 219 Seite 101.
Zentral-Bergbaudirection siehe ärar. Montanwerke.
Zolltariffe für Bergbauproducte ad §. 355 Seite 158—168.
Zubaustollen, siehe Hilfsstollen.
Zugehör, siehe Gezähe.
Zusammenschlagen zweier Zechen, siehe Bauhafthaltung.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Schmidt, Johann Ferdinand,

Versuch einer systematisch geordneten Darstellung des Bergrechtes im Kö
nigreiche Böhmen aus authentischen Quellen zum Gebrauche für
Bergbauunternehmer, Bergrichter, Bergbeamte und Bergarbeiter
zusammengestellt
Bd.: [3]

Prag 1844

Metall. 109 s-2/3
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10293344-5